

22-116.

Zeitschrift des Vereins

für

Geschichte und Alterthum

Schlesiens.

Namens des Vereins

herausgegeben

von

Dr. Colmar Grünhagen.

XII.

Zwölfter Band. Erstes Heft.



Breslau,
Joseph Marx & Comp.
1874.

Biblioteka
Śląska

4026.12

II

X-5509	
4026/	II

1874/75



50,000/-

I.

Der schlesische Grenzwald (preseca).

Von Professor Dr. Grünhagen.

Gustav Freytag, der seiner schlesischen Heimath eine treue Anhänglichkeit immer bewahrt, hat im Feuilleton der schlesischen Zeitung im September v. J. unter dem Titel: „Deutsche Ansiedler im schlesischen Grenzwald“ einige Schilderungen aus der ältesten schlesischen Geschichte veröffentlicht, welche ursprünglich in der Zeitschrift „im neuen Reich“ abgedruckt, dann von dem Verfasser für die schlesische Zeitung neu bearbeitet und ergänzt worden waren. Dieselben sind hier mit dem größten Interesse gelesen worden; denn nicht nur, daß sie eine graue Vorzeit, die wir uns bisher in undurchdringlichen Nebel verhüllt dachten, aufhellten, und durch farbenreiche Schilderungen uns nahebrachten, auch außerdem mußte es uns äußerst wohlthuend berühren, wenn wir im Gegensatze zu der herrschenden Meinung, als säßen wir hier eigentlich doch auf slavischem Boden, den erst die deutsche Colonisation für Deutschland erobert, erfuhren, Schlesien sei alt germanisches Land, das nur wenige Jahrhunderte und auch da nicht einmal vollständig von slavischer Einwanderung erfüllt worden sei, unter deren Decke sich jedoch vielfach Spuren der alten deutschen Bevölkerung erhalten, die man dann, als das Deutschtum gegen das Ende des XII. Jahrhunderts hier von Neuem eindrang, noch vorgefunden habe.

Wie anziehend nun auch jene Schilderungen von unsern schlesischen Lesern gefunden wurden, so regten sich doch auch vielfach Zweifel, ob nicht doch darin hier und da auch die Phantasie des Dichters ihr Spiel treibe, und dem Schreiber dieser Zeilen ward mehrfach der

Wunsch ausgesprochen, zu erfahren, wieviel die strenge Forschung wohl von jenen Darstellungen als begründet anzuerkennen vermöge, ein Wunsch, dem ich nun allerdings etwas spät nachkomme, auf die Gefahr hin, daß die nüchternen kritischen Auseinandersetzungen, die ich zu geben im Stande bin, übel abstechen von den glänzenden Schilderungen Freytags.

Eine Auseinandersetzung ist hier ja wohl möglich. Von einem Manne wie Gustav Freytag, dem seine Bilder deutscher Vergangenheit immer einen ehrenvollen Platz unter unsern Historikern sichern werden, wird Niemand annehmen, daß er ein bloß in seiner Phantasie entstandenes Bild uns als eine historische Darstellung entgegen bringt, bei ihm kann es sich immer nur um Combinationen handeln, die dann doch auf Quellenangaben beruhen, welche ein sonst mit dem Stoffe vertrauter Kritiker, auch wenn sie nicht direkt angegeben sind, auffinden und ihre Benutzung prüfen kann. Diese Wege bin ich nun auch unfrem Verfasser nachgegangen, allerdings ohne ihm auf das mir immer zu elastisch erscheinende Gebiet der historischen Etymologien zu folgen.

Die Frage nach der Urbevölkerung Schlesiens ist kaum mit Sicherheit zu beantworten. Die Angaben, welche wir darüber bei griechischen und römischen Schriftstellern finden, sind nicht wohl in Uebereinstimmung zu bringen, die geographischen Bestimmungen, an welche wir uns dabei halten sollen, sind dunkel und unbestimmt, und welcher Nationalität die aufgeführten Völker zuzutheilen sind, bleibt meistens strittig. In Folge dessen sind die Ansichten der Gelehrten sehr getheilt, und merkwürdiger Weise hält der slavische Alterthumsforscher Schafarzik daran fest, daß bis zur Völkerwanderung Germanen in Schlesien geseßen, die dann erst durch Slaven abgelöst worden seien, während unser Stenzel von einer germanischen Urbevölkerung überhaupt nichts wissen will und auch in den alten Hygiern und Silingern Slaven erblickt. Dagegen hält es Meitzen in einem höchst verdienstlichen Aufsätze über die Culturzustände der Slaven in Schlesien (Abhandlungen der vaterländischen Ges. f. 1864) wiederum wenigstens für wahrscheinlich, daß die Hygier Deutsche vandalischen Stammes seien. Für mich gilt die Frage als eine offene, und ich würde daher keinen Grund

finden Opposition zu erheben, wenn G. Freytag von der Ueberzeugung ausgeht, Schlesien sei einst von den Vandalen bewohnt worden.

Aber derselbe macht gleich einen gewaltigen Schritt weiter, er spricht von einem „letzten Lebenszeichen, welches die Geschichte von den in Schlesien zurückgebliebenen Vandalen aufbewahrt hat,“ „jene Gesandtschaft nach Karthago — nach 430 — durch welche die Landgenossen aus der Heimath die Auswanderer baten, auf ihr Anrecht an die heimischen Güter zu verzichten, damit die Seßhaften daheim rechtlichen Erwerb um so fröhlicher behaupten könnten.“ — „Daß die Gesandtschaft,“ fährt er fort, „aus Schlesien und nicht aus der früheren Ansiedelung an der Donau gekommen, ist selbstverständlich, denn dort an der Marosch war grade damals der Mittelpunkt von Attilas Herrschaft, das römische Pannonien.“ Hätten wir hier wirklich ein Lebenszeichen vor uns, das die Geschichte von den schlesischen Vandalen uns aufbewahrt, so könnte jene Frage keine offene mehr sein, die Ansässigkeit der Vandalen in Schlesien wäre durch ein direktes historisches Zeugniß erwiesen, und es sollte mich dabei nicht einmal stören, daß der moderne Geschichtsschreiber der Vandalenherrschaft in Afrika, Papenfordt, (S. 232) das Ganze für ein wenig glaubwürdiges Geschichtchen erklärt. Doch wie Freytag in den zuletzt von ihm angeführten Worten gewissenhafter Weise selbst zugesteht, hat er in jene Geschichte das für uns allein Wichtige, die Erwähnung Schlesiens, erst durch eine Vermuthung hineingetragen. Seine Quelle, der byzantinische Geschichtsschreiber Prokop (*de bello Vandal.* I. 22) spricht nur und zwar in so unbestimmten Ausdrücken, daß auch der Zusammenhang nicht die mindeste geographische Direktive giebt, „von den väterlichen Sizen,“ aus denen die Gesandtschaft gekommen, und daß mit diesen Schlesien gemeint sein müsse, wird doch wohl nicht Jedem als selbstverständlich erscheinen. In keinem Falle aber wird man aus dieser Stelle ein Argument für die alte Seßhaftigkeit der Vandalen in Schlesien zu gewinnen vermögen, und es bleibt daher thatsächlich für unsre Kenntniß von dieser Sache höchstens das nicht einmal unbestrittene Recht übrig, auf einer Karte Deutschlands vor der Völkerwanderung in den Gegenden der Oder und des Riesengebirges den Namen Vandalen einzutragen. Aus diesem einen Worte ein Bild zu gestalten, würde nun auch Freytag nicht ein-

gefallen sein, hätte er nicht in unseren schlesischen Geschichtsquellen einen großartig angelegten Grenzverbau erwähnt gefunden, in welchem er ein Werk der Vandalen erblicken zu müssen glaubte.

Freitag sagt: „Ein befestigter Bannwald, der noch zur Zeit Rudolfs von Habsburg die ganze weite Landschaft in einer Bogenlänge von etwa 120 Meilen umgürtet, der bei Namslau und Kreuzburg gegen Polen etwa 3 Meilen, bei Camenz und den Gütern von Heinrichau wenigstens eine Meile in der Breite hat und der durch das gesammte Volk wehrhaft erhalten werden soll. Das ist in Wahrheit eine überraschende Kunde.“ Diesen befestigten Bannwald, meint unser Verfasser, können nun unmöglich Polen- oder Böhmenfürsten hergestellt haben, denn er schied ja auch gegen Polen wie gegen Böhmen, auch erfahren wir in dem Zeitraum von 560 — 1000 aus Schlesien weder von einem so starken Volkstume noch von einem so mächtigen Landesfürsten, daß wir ihm das große Werk zutrauen könnten. Es bleibe also nichts übrig als den Ursprung des schles. Bannwaldes auf die ältesten deutschen Bewohner Schlesiens zurückzuführen, auf die Vandalen. Der Name, unter dem der Grenzwall vorkommt, preseca, sei allerdings aus dem Slawischen wohl zu erklären als Verbau, aber es sei nur ein älterer zugerichteter Name, dem das Gothische *brisailva* der Umfassungsdorn, zu Grunde liege.

Dieser befestigte Grenzwall ist für die Freitag'schen Bilder nicht bloß als Rahmen anzusehn, er ist der eigentliche Kern, neben welchem alles Andere als zum Theil bloß dekoratives Beiwerk erscheint, und wesentlich mit ihm und dem, was sich aus den Quellen über ihn ermitteln läßt, wird sich eine Kritik des ersten Theils jener Aufsätze zu beschäftigen haben.

Wir finden, abgesehen von den zahlreichen Stellen, wo das Wort *preseca* als eins der Servitute des polnischen Rechtes bezeichnet wird, daßselbe als geographische Bestimmung an drei Orten erwähnt, von denen zwei gegen Böhmen hin liegen, ein dritter aber bei Namslau also mehr auf Polen zu, und außerdem als das Wichtigste eine Stelle des von Stenzel herausgegebenen Gründungsbuches von Kloster Heinrichau, wo es heißt (S. 57), jene *preseca*, auf deutsch „hach“ genannt, habe in alten Tagen und noch zu der grade in Rede stehenden Zeit

(Mitte des XIII. Jahrh.) das ganze Land Schlesien (terra Zlesie) umgeben, weshalb auch die alten Herzoge (duces antiqui) verboten hätten, innerhalb der preseca Holz zu fällen.

Zu dieser Stelle sei zuvörderst bemerkt, daß unser Berichterstatter uns keinen Zweifel darüber gelassen hat, wen er sich unter den alten Herzogen, die um die Conservirung der preseca sich bemüht haben, gedacht, insofern er fast jedes Mal, wenn er im Laufe seiner Darstellung Boleslaw den Langen (1163--1201) oder Heinrich I. (1201 bis 1238) erwähnt, diesen das Prädikat alt (antiquus) giebt. Es liegt daher kein direkter Grund vor, anzunehmen, daß derselbe die Entstehungszeit der preseca, welche er mit demselben Prädikat „in alten Tagen (antiquis diebus)“ angiebt, sich etwa, wie Freytag annehmen möchte, acht Jahrhundert vor den alten Herzogen, gedacht habe. Eben- sowenig findet sich an einer der Stellen, wo er von der preseca spricht, ein Ausdruck, welcher uns schließen lassen könnte, er habe in der preseca etwas besonderes Wunderbares, Merkwürdiges, das ihm irgendwie imponirt, und wäre es nur um seines Alters willen, erblickt. Das Wichtigste bleibt nun aber die Notiz, daß der Grenzverhau ganz Schlesien umgeben habe.

Hier muß vor Allem daran erinnert werden, daß, während im XII Jahrhundert man mit Schlesien wirklich unsere ganze Provinz wenigstens in den Grenzen des Bisthums Breslau bezeichnete, im XIII Jahrhundert seit der definitiven Auseinandersetzung zwischen den ober- und niederschlesischen Piasten die Bezeichnung Schlesien (terra Zlesie) in streng festgehaltenem Sprachgebrauche Oberschlesien ausschloß. Die Thatsache darf als ganz feststehend angesehen werden, Professor Biermann in Teschen hat im achten Bande unserer schlesischen Zeitschrift alle darauf bezüglichen Zeugnisse zusammengestellt, und daß unser Gewährsmann von Heinrichau, der etwa um's Jahr 1270 schrieb, keinen andern Sprachgebrauch kennt, zeigt eine andere Stelle (auf S. 3), wo er von dem Gründer seines Klosters Nicolaus sagt, derselbe habe als oberster Notar Heinrichs I. faktisch die Regierung des ganzen Schlesiens (tocius terre Sleziensis), in seiner Hand gehabt. Daß er hier als „das ganze Schlesiensland“ nur den Theil bezeichnen kann, der damals unter dem Scepter Herzog Heinrichs I. stand, also

ausschließlich Oberschlesiens, wird Jedem einleuchten. Wenn daher derselbe Berichterstatter an jener uns näher interessirenden Stelle von einem Grenzverhau spricht, der „das ganze Land Schlesien“ umzogen habe, so kann er diesen auch nur auf den Grenzen Mittel- und Niederschlesiens, also mit Ausschluß Oberschlesiens im Sinne gehabt haben, und ein solcher kann natürlich erst nach der Theilung Schlesiens entstanden sein, d. h. nicht in der Zeit der Völkerverwanderung, sondern nach 1163 oder richtiger (wir kommen darauf zurück) nach 1201.

Und genau zu demselben Resultate kommen wir, wenn wir die Stelle, wo das Vorkommen der preseca in der Ramslauer Gegend urkundlich bezeugt wird, etwas näher in's Auge fassen. Es ist dies eine Urkunde vom 9. Januar 1268 (von mir mitgetheilt in unsrer schles. Zeitschrift V. 380), wo von dem Pitschener Gebiete gesprochen wird, wie dasselbe durch den Wald, den man gemeiniglich preseca nenne, von dem Ramslauer Gebiete geschieden werde, auf den andern Seiten aber an das Herzogthum Krakau und die Herzogthümer Großpolens grenze. Der befestigte Grenzwald (preseca) bildet also nach dieser Quelle nicht die Landesgrenze gegen Polen hin, sondern scheidet nur zwischen dem Ramslauischen und Pitschenschen Gebiete d. h. zwischen Ober- und Niederschlesien.

Nun war, als 1163 die Söhne Wladislaw's Schlesien durch die Vermittelung Kaiser Friedrich Barbarossa's erhielten, der Antheil des jüngeren Bruders Mesko allein auf das Herzogthum Ratibor beschränkt, das Oppeler Land ist, wie ich in meinen Untersuchungen über Herzog Boleslaw den Langen (im 11. Bande unserer schlesischen Zeitschrift) nachgewiesen zu haben glaube, bis zum Tode Boleslaw des Langen 1201 bei Mittelschlesien geblieben, und was nun das Pitschen-Kreuzburger Land, über dessen spezielle Schicksale wir bei der Armuth der Quellen nicht hinreichend unterrichtet sind, anbetrifft, so zeigt ein Blick auf die Karte, daß man dasselbe doch nicht für eine Zubehör des Herzogthums Ratibor halten kann, und daß dasselbe also wohl nicht früher als das Oppeler Land an das oberschlesische Herzogthum gekommen sein kann. Demgemäß hat eine Grenzbefestigung zwischen dem Pitschener und Ramslauer Lande erst nach dem Jahre 1202 entstehen

können, und da wir wissen, daß noch Herzog Heinrich I., unter welchen Umständen ist unbekannt, das Kreuzburg-Pitschener Land, welches dann dauernd bei Mittelschlesien blieb, wieder gewonnen und schon 1228 für dasselbe eine Urkunde ausgestellt hat¹⁾, so erhalten wir für die Entstehung einer Grenzbesetzung an jener Stelle den ziemlich eng begrenzten Zeitraum von 1202—1228 und müssen sogar hinzufügen, daß zu der Zeit, wo der Mönch von Heinrichau schrieb, die *preseca* auf dieser Stelle nicht die wirkliche, sondern nur eine frühere Landesgrenze bezeichnet haben kann.

Es ist nun aber sehr wohl denkbar, daß die Grenzbesetzung der *preseca* gegen Böhmen hin viel früher entstanden sei, und daß die alten Herzöge erst nachdem sich dieselbe auf dieser Seite als Schutz gegen die Einfälle der Böhmen bewährt, sie dann auch auf anderen Seiten zur Anwendung gebracht haben. Die Grenze gegen Böhmen schützte auf weiter Strecke der Gebirgswall der Sudeten, aber diese natürliche Grenze fand eine gewaltige Unterbrechung dadurch, daß die in jener Zeit zu Böhmen gehörende Grafschaft Glatz tief nach Schlesien einsprang. Wohl gab es auch hier eine natürliche Grenze in dem Golengebirge und dessen südöstlicher Fortsetzung, den Reichensteiner Bergen, doch mochte dieser Schutz nicht hinreichend erscheinen, namentlich seitdem die uralte polnische Grenzfestung Břido (Wartha), welche den Paß, den die Neiße durch das Gebirge sich gebrochen, sperrte, in böhmischen Händen war.

Diese Burg nun hat im Jahre 1096 der Böhmenherzog Bretislaw erobert und zerstört und dann gleichsam als neuen festen Grenzpunkt wenig unterhalb an der Neiße die Burg Kamenz erbaut²⁾ und wenn auch diese letztere nach Bretislaw's Tode 1100, wo Thronstreitigkeiten die Macht der böhmischen Herrscher lähmten, wieder in polnische Hände fiel (1104), so blieb doch dagegen die Burg Wartha, der eigentliche Schlüssel des Passes, welche die Böhmen bald wieder aufgebaut hatten, in deren Händen; noch 1124 bezeichnete ein Begleiter des als Missionair

¹⁾ Vgl. meine schlesischen Regesten Nr. 329.

²⁾ Die Belegstellen für diese und die noch anzuführenden Daten siehe in meinen schlesischen Regesten zu den betreffenden Jahren.

zu den Pommern durch Schlesien ziehenden Bischofs Otto von Bamberg Wartha als Grenzburg der Böhmen, und es war dies sicher eine der vornehmsten unter den Grenzkastellen, deren Schleifung oder Uebergabe sich Boleslaw III. von Polen von dem Böhmenherzog Swatopluk vor dessen Thronbesteigung soll haben zusichern lassen, ohne daß dieser jedoch, als er Herzog geworden (1107), sein Versprechen gehalten.

Daß die polnischen Fürsten im XII. Jahrhundert, nachdem länger als ein halbes Jahrhundert hindurch vorher die Einfälle der Böhmen Schlesien auf das Schwerste heimgesucht hatten, daran gedacht haben hier auf dieser exponirtesten Stelle dem großen böhmischen Ausfallsthor gegenüber einen Grenzverhau anzulegen, kann uns nur als höchst wahrscheinlich vorkommen, und die Vermuthung wird sehr viel für sich haben, daß dieser Theil der preseca, welchen wir etwa in der Gegend von Reichenstein anfangend und immer längst der Berge bis über Banau, halbwegs zwischen Wartha und Kamenz, sich hinziehend um 1230 urkundlich nachweisen können, und dessen Fortsetzung in der Gegend von Silberberg uns dann in wenig späterer Zeit erwähnt wird, eben damals im XII. Jahrhundert entstanden sei, und wer dies, weil es eben nur eine Vermuthung ist, von sich weisen will, wird doch das zugeben müssen, daß bevor das Kastell von Wartha in böhmische Hände kam, ein Grenzverhau in der oben angegebenen Richtung, der das Kastell ja ausgeschlossen haben würde, nicht wohl denkbar ist.

So kommen wir denn auch hier durch urkundliche Forschung bezüglich der Entstehung dieser Grenzbefestigung auf ganz historische Zeiten, die von denen der Vandalen sehr weit abliegen. In ihren ältesten Theilen nach Böhmen hin ist sie frühestens im XII. Jahrhundert entstanden, von dem Stücke in der Gegend von Namslau sahen wir schon, daß hier erst der Anfang des XIII. Jahrhunderts in Frage kommen kann. Wohl hat uns Freytag noch weitere Nachrichten über den Zug der preseca gegeben, aber bei diesen allen ist nirgends derselben ausdrücklich gedacht, und wir bewegen uns bei ihnen ausschließlich auf dem Gebiete von Vermuthungen, die zum Theil allein auf dem unsicheren Grunde der Deutung von Ortsnamen beruhen.

In dem bisher Gesagten haben wir das eigentliche Wesen der preseca unerörtert gelassen, ja wir haben sogar strenggenommen den von

Freitag vorausgesetzten Begriff eines besetzten Grenzwaldes stillschweigend acceptirt, obgleich auch dies keineswegs unbestritten ist, denn unser Stenzel hat, nachdem er seine ursprüngliche Annahme, die *preseca* sei ein Fluß (Jahresbericht der vaterländ. Geschichte 1839 S. 203 Anm. 8) aufgegeben, die *preseca* einfach für die zur Markirung der Landesgrenze durch den Wald gehauene Eichtung erklärt (Gründungsbuch v. Heinrichau S. 57 Anm. 20) und in der Sitzung der vaterländischen Gesellschaft, wo diese Zeilen zum Vortrag kamen, trat Herr Professor Dr. Köpell für jene Stenzelsche Ansicht mit Wärme ein, nicht ohne in der Versammlung für diese Ansicht Anklang zu finden.

Ich selbst hatte in meiner Arbeit jene Ansicht einfach durch die Hinweisung auf die eine der drei von der *preseca* handelnden Stellen, wo es heißt *silva que vulgariter preseca appellatur* beseitigen zu können geglaubt; nach den Erfahrungen in jener Sitzung glaube ich der Sache nun eine etwas eingehendere Untersuchung widmen zu müssen.

In der That kann zu jener Ansicht die Etymologie anlocken, und ich vermag sogar aus dem Heinrichauer Gründungsbuche (S. 59) eine Stelle anzuführen, in welcher eine Grenze in der Weise bezeichnet wird, daß man von einem erhöhten Punkte nach einem andern durch den Rauch eines angezündeten Feuers sichtbar gemachten hin eine Linie an den Bäumen durch Anschneiden oder Kippen markirt (*qui metas in arboribus per silvam et vallem secando assignarent*). Eine solche Grenzmarkirung in unserer *preseca* zu erblicken, scheint im Hinblick auf die einfachste Erklärung des Wortes nahe zu liegen. Trotzdem darf uns dies nicht abhalten zu untersuchen, ob die von der *Preseca* handelnden Stellen in ihrem Zusammenhange betrachtet, die Annahme, die *Preseca* falle mit der Landesgrenze zusammen, zuläßt.

Bevor wir aber daran herangehen, möge allgemein bemerkt werden, daß wenn *Preseca* einfach den Durchbau zum Zwecke der Grenzmarkirung bezeichnete, also Etwas, was so sehr oft an der Grenze wie im Innern vorkommen mußte, es sehr zu verwundern wäre, daß von den vielen 100 Urkunden (bis zum Jahre 1270) wo von Grenzverhältnissen bestimmt die Rede ist, niemals neben *meta*, *terminus*, *gades*, *limes* auch einmal der Ausdruck *preseca* vorkommt, sondern daß wir, abge-

sehen von den zahlreichen Stellen, wo von dem gleichnamigen Servitut die Rede ist (wir kommen hierauf noch zurück), und mit drei Ausführungen begnügen müssen, von denen eine, welche von dem Walde, que preseca appellatur, spricht, überhaupt für den Begriff der Grenzmarkirung nicht angeführt werden kann, so daß wir eigentlich nur zwei Stellen für unsre Untersuchung verwerthen können.

Beginnen wir mit der früheren vom Jahr 1220 (Jahresber. der vaterl. Ges. f. 1839. S. 203). Hier verleiht Herzog Heinrich I. dem Kloster Ramenz 150 Hufen zwischen dem Dorfe Banau (südlich von Ramenz) und der preseca. Weiter aber verspricht er dem Kloster, daß falls an den 150 Hufen noch Etwas fehlen sollte, dies dem Kloster ab altera parte presece ersetzt werden solle. Es liegt nun wohl auf der Hand, daß wenn die preseca die Landesgrenze bezeichnete, der Herzog nicht auf beiden Seiten derselben Land verschenken konnte.

Und nicht günstiger für die Hypothese der preseca als Grenzmarkirung gestaltet sich die zweite Ausführung aus dem Heinrichauer Gründungsbuche. Es sind dies eigentlich mehrere Stellen, aber sie kommen im Verlaufe einer und derselben zusammenhängenden Erzählung vor und bezeichnen immer eine und dieselbe Lokalität. Das Kloster Heinrichau hat vom weiland Herzog Heinrich II. 1240 einen großen Nadelholzwald erhalten zwischen der Straße nach Böhmen und der preseca. Als nun aber der Tatareneinfall dazwischen kam, Herzog Heinrich gefallen und das Kloster selbst eingeäschert, die Mönche geflohen waren, benützte ein gewaltthätiger Mann Namens Peter, Sohn des Stoffo, der in jener Gegend das Dorf Peterwitz (südwestlich v. Frankenstein) angelegt hatte, die allgemeine Unsicherheit, um sich von dem Stiftsgute Vieles anzumachen. Er hatte sogar schon in dem Walde die Gründung eines eigenen Dorfes in Aussicht genommen, das er mit Rücksicht auf die Schönheit des Waldes Sconewalde nannte (das heutige Schönwalde auf dem Wege von Frankenstein nach Silberberg) und auch schon einen Schulzen namens Sibodo als locator dazu einsetzt. (S. 55, 56.) Wohl gelang es endlich dem Abte Bodo von Herzog Boleslaw einen Urtheilspruch zu erzielen, welcher dem Peter nur den Eichwald an der Straße nach Böhmen, den Nadelholzwald aber dem Stifte bis an die preseca zusprach, aber es war damit

wenig gewonnen, denn man vermochte in dem Walde Nichts anzulegen, da sich die Ansiedler vor den Drohungen des Peter fürchteten. Abt Bodo mußte endlich froh sein, daß sich Peter mit der Schenkung von 14 Hufen, die er dann zu seinem Peterwiß schlug, gewinnen und auch Sibodo, der mit der Anlegung seines neuen Dorfes noch nicht eben weit gekommen war, mit 4 Mk. Silber abfinden ließ.

Der Abt nahm nun selbst die Aussetzung von Schönwalde in die Hand (S. 57) und ließ die Ausmessung der Feldmark durch den Schulzen von Peterwiß Martin besorgen, welcher, wie unser Gewährsmann sagt, obwohl immer freundliche Worte im Munde führend doch dem Kloster nach Kräften zu Schaden gesucht habe. Er fährt fort: *hic idem Martinus mensuravit silvas claustris a prescripta semita Bohemie usque ad presecam, quod dicitur in Tetunico hach. Ista prescripta preseca in diebus antiquis et etiam tunc temporis, cum hec agerentur, circuibat totum terram Zlesie. Unde duces antiqui nulli omnino in hac preseca quicquam secare permiserunt, et hec est ratio, quare tunc temporis non est longius mensuratum nisi ad metas hujus presece. Hec mensura et quantitas mansorum hodierna die ibidem servatur.*

Auß der angeführten Stelle möchte ich zweierlei hervorheben: einmal daß unser Gewährsmann die hodierna dies (1270) wohl unterscheidet sowohl von den diebus antiquis als von der Zeit *cum hec agerentur* (Ende der vierziger Jahre); nur bis zu dem letzteren Termine läßt er die preseca noch konservirt werden, während sie, wenn sie einfach die Landesgrenzen-Markirung bezeichnete, doch immer mußte erhalten worden sein. Aber außerdem glaubt er auch noch besonders motiviren zu müssen, weshalb man nur bis an die Preseka die Abmessung jener Feldmark ausgedehnt hätte, eine Motivirung, die lächerlich überflüssig erscheinen müßte, wenn man die preseca für die Landesgrenze ansähe, dahingegen nothwendig die Voraussetzung enthält, daß man eigentlich auch über die preseca hinaus hätte die Grenzen ausstecken sollen, hätte nicht die Markirung der Feldmark, die, wie wir oben sahen, durch Anhauung oder Rippen (*secare*) der Bäume erfolgte, an der preseca durch das Verbot der Herzoge innerhalb der preseca irgendwie etwas zu hauen, ihre Schranke gefunden.

Aber die Erzählung geht weiter. Cum hec mensura mansorum in Sconenwalde esset licet false per dictum Martinum completa, damals setzt der Abt Bodo dort einen Schulzen ein, Namens Johannes, der nun die Ausdehnung von Schönwalde ins Werk zu setzen wirklich Anstalten trifft. Cum autem ibidem agricultores et destructores silvarum multiplicarentur, Johannes villicus jussit eosdem rusticos al durch den hach silvas delere, und dieß that er auf eigne Faust nicht auf des Abtes Befehl dicens, quia milites in circuitu secant et delent ipsam presecam. Herzog Heinrich III., darüber erzürnt, zieht den Abt zur Verantwortung, dieser wieder seinen Schulzen, welcher Letztere sich dann damit entschuldigt, er habe nichts anderes gethan als was alle Ritter im Umkreise thaten, die Erbgüter an der preseca hätten.

Erinnern wir uns bei dieser Erzählung des Vorhergehenden, daß man früher um jenes Verbotes der alten Herzöge in der preseca keine Bäume zu fällen resp. anzuschneiden oder zu kippen, nur bis an dieselbe die Feldmarken gemessen habe, so werden wir die Worte, der Schulz habe die Bauern den Wald al durch den hach niederhauen lassen, nicht wohl anders verstehen können, als daß man jetzt über die preseca hinaus die Grenzen der Feldmark ausgedehnt, das Land urbar gemacht habe, wozu das Kloster, wie wir sahen, ohnehin ein Recht zu haben glaubte, und was auch außerdem angeblich alle Ritter der Umgegend eigenmächtig gethan hätten. Wer wollte hiernach noch die preseca für die Landesgrenze erklären, selbst wenn er sich nicht erinnert jener oben angeführten und für sich allein schon vollkommen entscheidenden Stelle, wo der schlesische Herzog auf beiden Seiten der preseca Land verschenkt?

Wollte man aber sagen, es sei die preseca vielleicht eine ehemalige Grenze gewesen, so möchte ich solche Vermuthung (mehr ist sie nicht) nicht absolut von der Hand weisen. Es ist in dieser Gegend offenbar eine Veränderung der Grenze erfolgt; das Kastell von Wartha befindet sich, wie wir sahen, 1128 noch in den Händen der Böhmen, während dagegen im Anfange des XIII. Jahrhunderts unter Heinrich I. als Zeugen von Urkunden desselben schon wieder Kastellane von Wartha vorkommen, und daß daher die preseca die alte Landesgrenze bezeichne in der

Zeit, ehe Wartha wieder zu Schlesien kam, wird sich mit einem gewissen Grade von Wahrscheinlichkeit behaupten lassen. Freilich liegt es dabei an der Hand, daß die Herzöge an der Conservirung einer nicht mehr gültigen Grenze kein Interesse haben konnten, ja daß sie jedes Merkzeichen derselben hatten beseitigt zu sehn wünschen müssen, wofern nicht etwa es ihnen noch lohnend erschienen wäre, etwaigē mit der alten Grenzbezeichnung verbundene Befestigungen für alle Fälle zu erhalten.

Bevor wir aber diesem Gedanken, in der *preseca* doch ein fortifikatorisches Element zu sehn, weiter nachgehen, wollen wir alle uns zu Gebote stehenden Stellen über das gleichnamige Servitut einmal in's Auge fassen. Denn obwohl dies eine rechtliche Verpflichtung ausdrückende Wort offenbar etwas Anderes ist als die hier in Frage kommende lokale Bezeichnung, so könnte doch vielleicht in einer dieser Stellen Etwas zur Erklärung Brauchbares gefunden werden, wobei ich bemerken möchte, daß die Bedeutung des Wortes schon so früh abhanden gekommen ist, daß der Abt Elias vom Sandstifte im XV. Jahrhundert unter *preseca* die Verpflichtung zum Grasschneiden verstehen konnte¹⁾, alle unsere urkundlichen Anführungen gehören den ersten drei Vierteln des XIII. Jahrhunderts an.

Von diesen nun fallen eine ganze Reihe, bei denen die *preseca* neben anderen poln. Lasten wie *prewod*, *glova*, *narez* u. s. w. ohne jede Erklärung angeführt werden, einfach aus, wir können aus ihnen höchstens konstatiren, daß die Last der *preseca* im Binnenlande ebenso vorkommt wie an den Grenzen. In Betracht kommen aus dem Bereiche der schlesischen, böhmischen und mährischen Urkunden jener Zeit in chronologischer Ordnung folgende: 1) 1222 (*cod. dipl. Morav. II. 123*) es werden erlassen die *collecte generales, edificationes castrorum, fossata, preseky* etc. 2) v. J. 1222 (*Erben reg. Bohem. No. 651*) *ad succidendam silvam quod preseca dicitur vel castrum edificandum vel fossata facienda.* — 3) 1226 (*Erben*) *de succisione silve quod preseca dicitur.* 4) 1235 (*meine Regesten Nr. 469*), wo den Wallonen in Würben bei Ohlau Freiheit gegeben wird von den verschiedenen Lasten, darunter auch von

¹⁾ Repert. Hel. f. 5. Staats-Archiv.

der preseca nisi tota terre incumbat necessitas ipsam incidendi. 5) 1247 Tzschoppe und Stenzel 309. Die Einwohner von Repten bei Beuthen sollen nicht gehen ad expeditiones et preseccas et edificii (!) castrorum. 6) 1249 (Erben) Freiheit a succisione silve quod vocatur preseca et ab operibus castrorum seu fossatorum etc. 7) 1253 (Tzschoppe und Stenzel 330) die Glogauer sollen frei sein a preseca secanda.

Daß Gemeinsame aller der angeführten Stellen ist, daß sie das Fällen von Bäumen betreffen. Von einer Beziehung auf die Markirung von irgend welchen Grenzen ist nirgends die Rede, wohl aber springt die militärisch-fortifikatorische Bedeutung in die Augen, wenn wir erwägen, daß einerseits in 5 von den angeführten 7 Stellen die preseca entweder mit dem Burgbau oder mit dem Anlegen von Gräben, oft auch mit beiden in Verbindung gesetzt wird, daß in der Urkunde von 1247 die presece in der Mitte stehen zwischen den Kriegszügen und den Burghauten, und daß endlich die Urkunde über Würben mit den Worten nisi tota terre incumbat necessitas ^{ipso-} eam (presecam) incidendi ganz unzweifelhaft auf eine Kriegsgefahr hinweist, besonders wenn man daran denkt, wie oft in andern Urkunden Kolonisten z. B. von Kriegszügen befreit werden, außer wenn eine Bedrohung des ganzen Landes allgemeine Vertheidigung erheischt. In solchem Falle sollen sie dann hier auch verpflichtet sein die preseca incidere oder secare, wie es 1253 heißt, daß Holz zu einem Verbau zu fällen.

Aber ehe wir den letzten Schluß ziehen, gehen wir noch einmal auf die Etymologie des Wortes ein. Man verwirrt hier die Bedeutung des zu Grunde liegenden Verbuns presekati oder preseknouti, wenn man die Präposition darin anders als auf das zunächst zu präsumirende Objekt bezieht, presekati dřewno ein Stück Holz durch: das heißt entzweihauen, zerhauen, das ist die eigentliche Bedeutung des Wortes, und ganz dem entsprechend führt Jungmann in seinem großen böhmischen Wörterbuche bei preseka, daß er mit succisio wiedergiebt, als einzige Belegstelle das Niederhauen eines Waldes an, also ohne in der Combination mit Wald auch nur im Entferntesten an einen Durchbau durch den Wald zu denken, ganz wie in unsern urkundlichen Anfüh-

rungen bei *preseca* nur daran gedacht wird, den Wald niederzuschlagen *succidere*. Ein Durchhau durch den Wald zum Zwecke der Herstellung eines Weges heißt böhmisch gar nicht *preseka* sondern *proseka*.

Allerdings wenden hiergegen polnische Sprachkundige die Sache umkehrend ein, wenn es sich um ein in Schlesien vorkommendes slawisches Wort handle, so sei immer eher an das Polnische als an das Böhmische zu denken, und im Polnischen bedeute *przesieka* (auch *przesiecz* und *przesiek*) einfach einen durch den Wald gehauenen Weg. Dieses Wort entspreche genau dem böhmischen *proseka* wie dem russischen *prosjeka* (auch *prosjek*) und dem kroatischen *prošek*, und wolle man also das hier in Frage kommende Wort im Böhmischen suchen, so dürfe man ohne sich durch das zufällig gleichlautende *přeseka* irren zu lassen, nur eben *proseka* wählen.

In diesem Einwande steckt nun aber ein Irrthum. Die polnische Sprache ist bekanntlich unter den slawischen die entwickelteste, und in ihrer Entwicklung hat sie nun auch die Präposition *pro* bis auf eine kleinere Anzahl von Worten ausgeschieden und durch *prze* ersetzt. Das Wort *przesieka* ist eben ein modernes Wort, und wir dürfen getrost den Beweis gewärtigen, daß dieses Wort im XIII. Jahrhundert auch schon *przesieka* oder richtiger, wie es damals gelautet haben mußte, *preseka* geschrieben worden ist und nicht *proseka*. Bis dieser Beweis geführt ist, haben wir die Präsumtion in diesem wie in so vielen anderen Fällen, wo es sich um altslawische Worte handelt, für uns, wenn wir die alte Form in den weniger entwickelten slawischen Sprachen suchen und annehmen, das polnische Wort, welches jetzt *przesieka* heißt, habe damals auch eben im Polnischen *proseka* gelautet wie heut noch im Böhmischen, Russischen, Kroatischen, das uns interessirende Wort aber, welches im XIII. Jahrhundert schon *preseka* geschrieben wurde, habe mit jenem *proseka* Nichts zu schaffen, sondern sei eben das, welches im Böhmischen länger erhalten und von Jungmann unter der Bedeutung *succisio silve* angegeben wird.

Ueber den Begriff des Holzfällens hinaus führt uns also auch die einfache Etymologie nicht, wofern wir nicht Willkürliches hineinbringen wollen, und wenn wir dann aus den urkundlichen Anführungen den Begriff zu militairisch=fortifikatorischen Zwecken hinzuthun, so erhalten

wir genau das was wir in allen unsern deutschen Wörterbüchern Ziemann, Fritsch, Benecke-Müller, Lexer, Grimm als principale Bedeutung des Wortes *hac* finden, welches der Mönch von Heinrichau als synonym von *preseca* bezeichnet, Einhegung, Befriedigung besonders (gesperrt gedruckt) militärische Verzäunung, Verhan giebt Benecke-Müller an erster Stelle an, und Lexer ihm ganz beipflichtend führt eine recht bezeichnende Stelle an Virginal 187, 2 niden drumbe (um die veste) gieng ein *hac* mit boumen starc verworren, die lie man nider in rehter zit, wo daun auch das Fällen der Bäume zu der Herstellung des Verhaues direkt angegeben wird. Zu dem Begriff eines Verhaues drängt in der That Alles, was wir bisher betrachtet haben.

Da ich nun aber es für geboten halte von den drei einzigen Stellen, welche uns die *preseca* als in Schlesien wirklich vorhandene lokale Realität vorführen, jeder ihr Recht wiederfahren zu lassen, so entnehme ich aus der Namslauer Stelle *silva que preseca dicitur* soviel um als meine Ueberzeugung auszusprechen, *preseca* bedente an den angegebenen Stellen eine Strecke Waldes, in welchem, um einen schützenden Verhan herzustellen, zwischen stehengelassenen Bäumen gefällte Stämme aufgeschichtet worden waren.

Alles in Allem betrachtet haben wir also keinen Grund die Freytagsche Interpretation der *preseca*, die daun auch Meitzen vollkommen theilt, zu bekämpfen, und meine Opposition gegen Freytag beschränkt sich eben nur auf die Frage nach den Urhebern jener Grenzbefestigung¹⁾.

Bezüglich deren muß ich allerdings sagen, daß wosern meine Ausführungen die Beweisraft haben, welche ich ihnen zuschreiben zu müssen glaube, die vandalische Vorzeit wieder in das Nebeldunkel wird zurücksinken müssen, welches sie für uns umhüllte, bis unser verehrter Landsmann aus ihm die festen Umrisse des alten germanischen Grenzwaldes herauszuerkennen glaubte, den zu einem anziehenden Bilde zu gestalten und mit passender Staffage zu versehen er dann so trefflich verstanden hat. Es muß eben gesagt werden, daß mächtige Werk des vandalischen Grenzverhaues hält der Kritik nicht mehr Stand, wie einst die zahl-

¹⁾ Wenn Freytag deren Breite bei Camenz und den Gütern von Heinrichau auf eine Meile bei Namslau und Kreuzburg auf etwa 3 Meilen angiebt, so können das nur Vermuthungen sein, die sich urkundlich nicht erweisen lassen.

reichen Römerkastelle, mit denen vor etwa einem halben Jahrhundert Kruse und seine Freunde unser Schlesien geziert hatten, oder wie die feltischen Königshöfe, welche die in diesem Augenblicke mir vorliegende Arbeit eines scharfsinnigen Dilettanten gleichfalls auf schlesischem Boden in sorgfältigster Ausführung erbaut hat allerdings aus dem nicht ganz soliden Material von Ortsnamendeutungen.

Aber jene Freytag'schen Schilderungen haben noch einen zweiten Theil, der die deutschen Colonisten des XIII. Jahrhunderts behandelt, und dieser steht auf sichrem historischen Boden, er verwerthet vornehmlich die reichen Schätze, welche für heimathliche Geschichte und Kulturgeschichte das Gründungsbuch von Kloster Heinrichau, die letzte Gabe des großen Meisters der schlesischen Geschichte, Stenzel, in sich schließt. Auch hier mag man wohl in Einzelheiten anderer Meinung sein können, im Großen und Ganzen aber darf man diese Schilderung des damaligen Schlesiens für ein treues und lebensvolles Bild jener Zeit erklären, wie es unsere historische Literatur in solcher Anschaulichkeit bisher noch nicht besaß. Nur über eine Einzelheit mögen hier noch einige Worte gestattet sein. Als jene Aufsätze erschienen, interpellirten mich zwei unserer botanischen Autoritäten darüber, woher wohl Freytag die Nachricht haben könne, daß die schlesischen Waldhaiden damals nicht nur mit den röthlichen Glöckchen der *Erica* bedeckt gewesen seien, sondern auch mit einem größeren Strauche, der *Myrica gale*, welche von gelehrten Mönchen die tamarische Staude genannt, honigreiche Blüten getragen habe. Diese Pflanze, sagte man mir, sei doch nie in Schlesien heimisch gewesen. Freytag konnte sich dabei auf die Anführung einer Urkunde von 1261 über die Aussetzung von Konstadt berufen, welche Stenzel in seiner Urkundensammlung S. 341 veröffentlicht, und in welcher eine Abgabe in Honig erwähnt wird, „wegen der tamarischen Stauden, so dorumb gelegen sein.“ Stenzel kannte jene Urkunde nur in einer deutschen Uebersetzung vom J. 1650, und das inzwischen aufgefundenene lateinische Original hat an der betreffenden Stelle das Wort *merica* (Haideland), welches der damalige Uebersetzer, der es nicht verstand und der dabei offenbar an jene Pflanze *Myrica* dachte, durch tamarische Staude wiedergab, so daß dann also der Beweis für das Vorkommen der *Myrica gale* in Schlesien hinfällig wird,

wenn gleich der Irrthum hierbei nicht unserm Autor zur Last gelegt werden kann.

Und nun zum Schlusse noch das Geständniß, daß es mir vielleicht noch schwerer gefallen wäre, jenes anziehende farbenprächtige Bild Schlesiens in der Vandalenzeit wieder in das Nebelgrau der unbekanntern Vorzeit zurücksinken zu sehen, wüßte ich nicht, daß jene ganze Welt, die ich hier bekämpfen zu müssen geglaubt habe, nach Schillers Worten „aus der Zeitfluth weggerissen, gerettet auf des Pindus Höhen schwebt,“ daß ihr bessrer Theil in dem schönen Werk des Dichters Gustav Freitag „Ingo“ fortlebt, wo dann der Kritiker die Waffen ablegend, sich voll und ganz ihrer freuen kann, nicht ohne ein Gefühl der Dankbarkeit gegen den schlesischen Vandalenfürsten, der seinen Neffen Ingo vertrieben und gezwungen ein fremdes Land zum Schauplatz seiner Thaten zu machen, so daß dem schlesischen Leser, auch wenn er ein pedantischer Kritiker ist, kein historisches Bedenken den Genuß der reizenden Epopöe verbittert. Der germanische Grenzhüter mit seinem Wurfspeer, den ich auf den Wiesen der Prosna mit so unüberwindlichen Mißtrauen ansah, an der Schwelle der „Ahnen“ schien er mir wie durchaus an seinem Platze, der altgermanische befestigte Grenzwald, den ich an der schlesisch-polnischen Grenze niedergebroschen sehen wollte, an den Marken der Thüringer durchschritt ich ihn ohne Besorgniß, ja selbst eine jener höchst primitiven Wohnungen in den Aesten eines Baumes, wie ich sie in unserm schlesischen Vogelgesang weder in dem bei Rimplsch noch in dem bei Landeshut jemals bestiegen haben würde, aus Furcht, auf so höchst unsicherem Bau ein Unglück zu nehmen, an den Ufern des Zibsbaches habe ich sie hinter Ingo und Irmgard her erklimmen, habe kleine Züge aus dem Heinrichauer Gründungsbuche (z. B. die Geschichte mit der Handmühle) als alte Bekannte begrüßt, ohne an dem Abstand der Zeiten Anstoß zu nehmen, und fort und fort den Helden des Dichters eine von landsmannschaftlicher Zuneigung nicht freie Sympathie bewahrt, welche ich dann auch auf alle weiteren Nachkommen derselben zu übertragen gedenke.

II.

Die Landesbeamten der Fürstenthümer Oppeln-Ratibor von 1532 bis 1741.

Von A. Welzel.

Herzog Johann gab am 8. September 1531, ein halbes Jahr vor seinem Tode, im Bewußtsein, daß mit seinem Hingange der letzte Sprößling der Oppler Dynastie vom Stamme der Piasten ins Grab steige und daß sein Besiß der böhmischen Krone und zwar zunächst dem Markgrafen Georg von Brandenburg als Pfandherrn zufalle, seinen Ständen (Prälaten, Herren, Rittern und Städten) eine Landesordnung, aus welcher sie seine väterliche Gesinnung erkennen sollten.

Zum Oppler Fürstenthum gehörten damals die Kreise und Herrschaften: Oppeln, Rosenberg, Lublinitz, Gr.:Strehlitz, Tost, Gleiwitz, Cosel, Ober-Glogau, Neustadt, Zülz und Falkenberg; zum Ratiborer Fürstenthum: Ratibor, Rybnik und Sohrau. Die Herrschaften Loslau, Pleß, Beuthen und Oderberg waren bereits in fremden Händen.

Der Herzog bestimmte unter anderem, daß seine fürstlichen Nachfolger, wenn sie mit ihrem Hofstaat nicht selbst im Lande residiren, einen Landeshauptmann zu halten haben. Derselbe solle in Gegenwart je eines Kreislandtsassen die Kauf- und Pfandbriefe, Ehecontracte, Testamente u. signiren, bevor deren Ausfertigung in der Kanzlei erfolge. Wie der Herzog den Ständen für Kriegszüge eine Fahne mit goldnem Adler und goldner Krone im blauen Felde verlieh, welche seine Vorfahren durch kriegerische Tapferkeit erworben, so gab er ihnen zu amtlichen Briefen im Petschaft denselben Adler mit der Umschrift:

Sigillum ducatum Opol. et Rat.; während das Kanzleisiegel auf der einen Seite das Bild der königl. Majestät, auf der andern den goldnen Adler zeigte. Um ihr Recht zu finden, sollten die Unterthanen sich nicht nach Magdeburg wenden, sondern mit dem Landrecht begnügen, welches zu Anfang der Fasten in Oppeln, an Bartholomäi in Ratibor gehalten werde¹⁾.

Nach dem Tode des Herzogs Johann kam dessen umfangreiches Gebiet als heimgefallenes Lehn an das Haus Habsburg, das damals die Krone Böhmens trug. Ferdinand I. überließ es pfandweise dem bereits genannten Markgrafen, dem Lehnbesitzer der Herrschaften Beuthen-Oderberg und des Fürstenthums Jägerndorf.

Landeshauptleute.

Am 2. April 1532 übernahm Georg die Fürstenthümer Oppeln-Ratibor, behielt aber seine Residenz in Jägerndorf und übertrug die Landeshauptmannschaft über das neuerworbene Gebiet dem Hans Jordan v. Alt-Patschkau, der bereits seit 2 Jahren Landeshauptmann von Jägerndorf gewesen²⁾.

Er war ein Sohn des Georg v. Jordan, der 1477 Alt-Patschkau gekauft, erscheint 1516 als Schloßhauptmann von Neuhaus bei Patschkau, verkaufte 1533 seinen Stammsitz Alt-Patschkau nebst Weißbach für 1300 ung. Gulden an die benachbarte Stadt³⁾, erwarb 1541, nachdem er seine Landesstellung aufgegeben, Orzundzin, Dzielau, wie auch das damals wüste Laniek, lebte noch 1553 und hatte Hedwig, Tochter des Sigmund Stolz von Simsdorf, zur Gattin.

Johann Posadowsky v. Postelwitz, welcher 1537 Hauptmann des Rosenberg-Lubliniger Kreises, später Pfandherr von Gutentag war, erscheint von 1540 bis 1551 als Landeshauptmann der Fürstenthümer Jägerndorf-Oppeln-Ratibor und kaufte August 1550 Zindel bei Rädliß⁴⁾.

1) Böhme, dipl. Beitr. III, 1.

2) Zeitschr. f. Schl. XI, 45 u. Meiss. Pagrb. S. 285.

3) Meiss. Pagrb. 411.

4) Seltzher Schloßarchiv. Seine Söhne Johann und Wenzel veräußerten 1564 Zindel dem Valentin Achaz v. Saurma auf Seltzsch. Ein Beweis, daß der Vater schon todt war.

Da nach des Markgraf Georg 1543 erfolgtem Tode der Sohn Georg Friedrich erst 5 Jahre zählte, so wurde Markgraf Albrecht als dessen Vormund Verwalter des Gebietes. Als letzterer in die Reichsacht fiel, überließ Ferdinand 1551 die Fürstenthümer Oppeln-Katibor-Münsterberg tauschweise gegen Siebenbürgen an Königin Isabella von Ungarn, und Albrecht Schellendorf v. Hornsberg wurde Oberster Hauptmann¹⁾.

Albrecht war mit Ursula, Tochter des Hans Seidlitz v. Schönfeld, Hauptmann auf Zauer, vermählt, besaß 1538 Steindorf bei Meisse und die Vogtei Steinau, welche er 13. Nov. 1557 verkaufte, war 1543 bischöfl. Hauptmann gewesen und wurde 1559 Hauptmann der Grafschaft Glatz²⁾.

Die vereideten Rätthe Isabellas waren: Johann Jordan, Johann Pückler und Wenzel Nawoy. Von 1553 bis 1556 erscheint Wenzel Nawoy v. Dolna auf Sternalitz und Dziewkowitz als Statthalter der Fürstenthümer. Letztere kamen nach dem Abzuge Isabellens 1556 wieder in österreichische Hände und wurden durch Landeshauptleute ziemlich selbstständig verwaltet. Zu dieser hohen Stellung wurde 1557 für würdig befunden der kaiserliche Rath Johann von Oppersdorf zu der Heidau, seit 3 Jahren Freiherr von Eich- und Friedstein. Er war am 21. April 1514 geboren, Sohn des 1544 verstorbenen Landeshauptmanns von Brieg Friedr. Oppersdorf von der Heidau und der zu Oppeln 1567 begrabenen Barbara Strzela v. Dtmut, war Edelknecht Ferdinand I, 1527 dessen Mundschenk, 1551 Hauptmann des Fürstenthums Münsterberg und kaiserl. Hofrath, vermählte sich am 22. Oktober 1554 mit Christine, Tochter des Otto v. Jedlitz und nachdem diese am 25. März 1561 gestorben und in Parchwitz bestattet war, in zweiter Ehe am 20. Februar 1565 mit Margareth, Tochter des Witwin v. Lobkowitz. Der Freiherr publicirte am 4. Januar 1559 die Robotordnung, die ein Zeugniß von der menschenfreundlichen Gesinnung der Stände gegen die Unterthanen gibt³⁾. Die auf dem Landtage zu Oppeln am 29. September d. J. aufgerichtete Landes-

1) Dipl. Beitr. IV, 170.

2) Graf Stillfried Glazer Amtsbuch S. 114.

3) Dipl. Beitr. III, 16.

ordnung (eine Erweiterung der vom Herzog Johann gegebenen) wurde im nächsten Jahre zu Prag bestätigt¹⁾, und später nach dem Bedürfniß der Zeit und Verhältnisse vervollständigt. Die amtlichen Schriftstücke sind noch meist erhalten und werden die Landtagsbeschlüsse, Land-, Klage- und Rechtsbücher bis 1532 zurückreichend im Königl. Staatsarchive zu Breslau aufbewahrt, während die Signaturen an die Kreisgerichte gelangten. Meist aus diesen reichen Schätzen ist, wenn nicht andere Quellen speciell notirt sind, die dargebotene Zusammenstellung hervorgegangen. Johann Freiherr v. Oppersdorf war 1561 bis 1563 und 1574 Verwalter der Oberhauptmannschaft Schlesiens, war als solcher 14. Juli 1562 bei der Krönung des Königs Maximilian von Böhmen in Prag anwesend, wurde 1563 Pfandbesitzer der Domänen Ober-Glogau und Cosel, die er als tüchtiger Landwirth in Flor brachte, bewies seine Tapferkeit während der Türkenkriege schon 1540 und 1541, dann 1551 und 1552 bei Szegedin, wo er mit eigener Hand die feindliche Hauptfahne eroberte, zuletzt 1566 als oberster Feldmarschall in Ungarn, gab 1568 seine schwierige Stellung auf, um sich ungestört der Landwirthschaft zu widmen und starb auf dem Schlosse Ober-Glogau am 3. Juli 1584. Am 12. wurde er in Oppeln feierlich bestattet²⁾. Er hinterließ keine Kinder.

Hans Bernhard Freiherr von Malzan auf Poln. Wartenberg und Penzlin, kaiserl. Rath, seit 1568 Landeshauptmann, wohnte mit Familie auf dem Schlosse zu Oppeln, starb schon am 7. Mai 1569 auf einer Gesandtschaftsreise an König Sigismund v. Polen zu Lublin³⁾ und liegt in Wartenberg begraben. Auf dem Grabmale steht als Todestag der 2. Mai. Er war der Sohn des 1554 verst. Oberstfeldhauptmann Joachim v. Malzan und der Bernhardine geb. Waldstein und hatte zur Gattin Elisabeth, Tochter des Wenzel Freiherr v. Lomnitz und der Anna Gräfin Salm.

Hans Freiherr v. Pruszkowsky auf Schimnitz, kaiserl. Rath, Sohn des Valentin Pruszkowsky, war vermählt mit Dorothea Schindel v. Dromsdorf, wurde von Georg v. Braun und Valentin Saurma

1) Schickfuß Chron. III, 450.

2) Repertorium des Oberamts im P. A (AA. III 110).

3) Pöls Tagebuch 171.

auf Zeltſch eingeführt, begann ſein Amt am 13. Januar 1570, begleitete den Wahlkönig Heinrich v. Baloiß 1573 nach Polen, war in Landesgeſchäften zweimal in Prag und ſtarb am 17. October 1590. Im nächſten Dezemder wurden Deputirte wegen Neubefezung der erledigten Stelle an den Kaiſer abgeſendet. Derſelbe ſchrieb 16. Dezemder an den Biſchof Andreas als Oberhauptmann ihm einige Candidaten vorzuſchlagen. Von demſelben wurden empfohlen Caſpar Prußkowſky auf Schimniß, Georg von Dpperßdorf auf Ober-Glogau und Abrah. Burggr. v. Dohna auf Kraſchen, Schl. Kammerrath. Am 16. März wurde der mittlere gewählt.

Georg Freiherr v. Dpperßdorf auf Poln. Neukirch und Ober-Glogau, kaiſerl. Rath und Truchſeß, geb. 11. Januar 1550, Sohn des Georg Freiherrn v. Dpperßdorf auf Poln. = Neukirch, Czastalowiß und Hauptmanns zu Frankenſtein und der Hedwig v. Kalkreuth, war Edelknabe bei Erzherzog Ferdinand geweſen, zog 1566 an der Seite des Herzogs v. Ferrara gegen die Türken, ging mit dem Cardinal Dauphin nach Rom und Neapel, wurde kaiſerl. Truchſeß, Rudolfs Vorſchneider, vermählte ſich:

- 1) am 22. Jan. 1581 zu Prag mit Livia, Gräfin v. Liſſa, kaiſerl. Hofdame, die am Oſtertage 1583 ſtarb und in Dppeln begraben wurde;
- 2) am 26. Novbr. 1586 zu Prag mit Iſolda, Freiin v. Waldſtein und Pomniß († 11. März 1597), Tochter des Wenzel, Freiherr v. Waldſtein und der Eliſ. Freiin v. Martineß;
- 3) am 19. Okt. 1598 mit Anna, Freiin v. Lobkowiß († 9. Dezbr. 1617), Tochter des Ladislaw, Frhr. v. Lobkowiß und der Johanna, Freiin v. Bercka und Duba.

Seit 27. Auguſt 1591 Landeshauptmann, wurde er vom Kanzler am 2. Febr. 1592 in das inzwischen reparirte Dppler Schloß feierlich eingeführt, kaufte 1592 Zaborowiß, Antheil Lowkowiß und Komornik, 1594 Kranowiß bei Dppeln, 1595 Elawikau, 1603 Dzirgowiß, holte mit 300 Reitern und 30 Kutfchen den vom kaiſerl. Commiſſar Adam Gall Popel v. Lobkowiß eingeführten Landesherrn Sigismund Bathori, Großfürſt von Siebenbürgen, an der Grenze ein und führte ihn nach Dppeln, wo ihm 22. Juni 1598 die Huldigung von den

Ständen geleistet wurde. Nach dessen Entweichung am 12. August leitete der Freiherr die ganze Regierung. Am 26. Juni hatte ihn der neue Herzog aus Oppeln in einem sehr höflichen Schreiben ersucht, daß in der kaiserl. Fiskuskasse vorhandene Geld zu schicken ¹⁾!

Der Landeshauptmann, der als Besitzer von Ober-Glogau 1603 und 1604 zur Hebung der Stadtschule viel beitrug, starb am 15. Dezbr. 1606 und ruht in der von ihm errichteten Familiengruft (Deutsche Kapelle der Collegiata) zu Ober-Glogau.

Weil das Amt der Landeshauptmanschaft durch das ganze Jahr 1607 unbesezt blieb, erhielt der Kanzleisekretair Caspar Uliczka als Entschädigung seines verkürzten Accidens von den Ständen 30 Thlr. Derselbe hatte schon 1592 auf Empfehlung des Kanzlers 20 Thlr. Gratifikation aus den Landessteuern empfangen.

Hans Christof Freiherr von Pruskowöky auf Proskau, Zülz, Chrzeliß, Schimniß, Gräß und Bisenz, kaiserl. Rath und Kämmerer, wurde am 10. April 1608 in sein Amt eingeführt, nachdem der Kaiser schon am 10. April 1607 ein Gutachten über denselben vom Bischöfe Johann als Obersten Hauptmann eingeholt.

Er war der Sohn des 1584 verstorbenen wirkl. Geh. Rathes und Oberkämmerers Georg Frh. v. Pruskowöky und der Ursula v. Lobkowitz und hatte zur Gattin Cunigunde, Gräfin v. Guttenstein.

Bei dem feierlichen Empfange des Königs Mathias in Breslau am 16. Septb. 1611 waren auch die Stände unserer Fürstenthümer, an ihrer Spitze der Landeshauptmann (im Ganzen mit 188 Kössen) zur Huldigung erschienen ²⁾. Am 26. Novbr. 1612 brach er nach Wien auf und übertrug die Administration dem Kanzler. 1614 wurde er auserwählt, das kaiserl. Ehren-Geschenk zur Kindtaufe nach Warschau zu bringen.

Nach der Landesordnung hatte der Fürst das Recht, aus dem Stande der Ritter und Herren einen Landeshauptmann zu erwählen ohne Rücksicht ob dieser hier angesessen sei oder nicht. So war z. B. der

¹⁾ Dipl. Beitr. IV, 173.

²⁾ Schickfuß Chron. III, 119.

obengenannte Malzau kein Einwohner dieser Fürstenthümer. Die Stände baten 1613 den Kaiser, diesen Artikel zu cassiren, da jetzt eine ansehnliche Anzahl Magnaten vorhanden sei. Die Bestallung und Instruction, welche Mathias am 4. Juni 1615 für Pruszkowsky ausfertigte, bestimmt die Obliegenheiten und Einkünfte des Landesherrn sehr genau. Das Landrecht zu Oppeln wurde damals im Dominikanerkloster gehalten¹⁾. In der Landstube stand ein runder, mit rothem Tuch bedeckter Tisch, um welchen die Landesoffiziere und übrigen Beisitzer ihre Plätze nahmen²⁾.

Als die Stadt sammt dem Kloster am 28. August 1615 abbrannte, bat man den Kaiser um Ueberlassung des oberen wüsten Schlosses, das auch vom Feuer ergriffen worden, um dort das Landhaus einzurichten. Im September 1616 erkrankte der Landesherr zu Proskau am Quartan-Fieber und übertrug mit kais. Genehmigung auf einige Zeit sein Amt dem Kanzler. Ebenso übertrug er es dem Nachfolger, als er März 1618 zum Begräbniß seines Bruders Ulrich Desiderius nach Böhmen reiste.

Am 27. Mai 1619 wollte der Landeshauptmann, der mit dem Tode des Kaisers Mathias († 20. März) seinen Eid für erloschen hielt, sammt dem Kanzler resigniren, wurde aber ersucht, das Amt fortzuführen. Es lag bereits etwas in der Luft, das eine Veränderung der Stellung ahnen ließ. In der Conföderation zu Prag, 31. Juli 1619, wurde nämlich beschlossen, die höheren Landesstellen mit Protestanten zu besetzen. In Folge dessen befahl Herzog Christian von Brieg als Oberster Hauptmann von Schlesien am 8. Oktober 1619 dem Andreas Kochtitz, Freiherrn v. Kochtiz und Lubliniz auf Koschentin und Cosel, die Landeshauptmannschaft zu übergeben. Letzterer legte aber nach der Schlacht am weißen Berge, 8. November 1620, sein Amt nieder, nachdem er mit zwei andern Deputirten von den schlesischen Fürsten und Ständen auf den poln. Landtag nach Warschau gesendet worden³⁾.

¹⁾ Auch zu Olmütz und bis 1582 zu Brünn wurden die Landtage im Dominikanerkloster gehalten, deren große Refectorien viel Raum zu Zusammenkünften boten. Notizenblatt 1859 N. 6.

²⁾ Zeitschrift für Schlesien VI, 278.

³⁾ Palm Acta publ. 1620. S. 276.

Prnskowsky nahm seine frühere Stellung wieder ein, wurde Geh. Rath und Kämmerer des Erzherzogs Carl und führte das Amt mit nochmaliger kurzen Unterbrechung wohl bis zu seinem Tode am 19. September 1625 fort. Seine Ruhestätte fand er in der von ihm 1603 erbauten Kirche zu Grätz, wo ihm ein Grabdenkmal gesetzt wurde. Die kurze Regierung Bethlen Gabor's (1622 und 1623), der durch den Nikolsburger Frieden in den Besitz beider Fürstenthümer gelangte, hatte keine anderen Veränderungen zu Folge, als daß Andreas Kochticky am 30. Mai 1622 mit seinem ehemaligen Amte betraut wurde und es noch kurze Zeit verwaltete. Andreas war der Sohn des schlesischen Kammerrathes Hans Freiherr v. Kochticky und der Anna, Tochter des Wenzel Zaruba von Kalinow. Er vermählte sich mit Cath., Tochter des Johann Sedlnicky von Choltiz auf Dzimirz. Seine Bibliothek rühmt Lucae in den Denkwürdigkeiten S. 649. Da er die Partei der aufständischen Böhmen ergriff, die Kriegszüge des Grafen Mansfeld gegen den Kaiser unterstützte und die feindlichen Truppen nach Cosel führte, wurden seine Herrschaften eingezogen. Die Commission verhandelte seinetwegen im Mai 1629 zu Oppeln. Er war inzwischen Schwedischer Kriegs- und Legationsrath geworden, kam später in kaiserliche Gewalt und starb zu Wien als Gefangener. Seine Leiche wurde zwar nach Cosel gebracht, wo seine Wittve bis zu ihrem Tode 1635 verblieb, doch wurde der Sarg, weil einen Geächteten enthaltend, lange nicht beigesezt.

Der Kaiser übergab die Erbfürstenthümer seinem Bruder Erzherzog Carl, Bischof zu Brixen und Breslau, der persönlich in Oppeln zur Huldigung erschien und Ende Dezember 1623 beabsichtigte, den bisherigen Hauptmann des Gr.-Glogauschen Fürstenthums Georg v. Oppersdorf zum Landeshauptmann der Fürstenthümer Oppeln-Ratibor zu ernennen, weil er hier begütert war, aber schon am 28. Dezember 1624 starb. Erzherzog Ferdinand ließ sich am 29. April 1625 huldigen und ernannte

Friedrich Freiherrn von Oppersdorf auf Poln.-Neukirch und Gziffek, Sohn des obengenannten Landeshauptmanns Georg und Bruder des Majoratsfisters von Ober-Glogau, am 11. Oktober 1625 zum Landeshauptmann¹⁾. Er hatte zu Anfang des Jahrhunderts mit seinen

¹⁾ Original im Schloß-Archiv zu Ober-Glogau.

Brüdern Georg und Wenzel auf der Olmüher Universität studirt, besaß auch die Burg Busau, und starb 18. Juli 1636. Als ihm die Wittwe Anna Maria, Tochter des Heinr. Frh. v. Urbna, 1637 im Tode nachfolgte, wurde Poln.-Neukirch verkauft und gelangte an die gräfliche Familie Gaschin, in deren Besitz es fast 200 Jahre verblieb.

Melchior Ferdinand Graf Gaschin, Freiherr zu Rosenberg auf Rosenberg, Albrechtzdorf, Zyrowa und Boischnik, kaiserl. Rath, Sohn des Melchior v. Gaschin auf Rosenberg und Ratscher, und der Margareth v. Skal, seit 1625 Landeskanzler, wurde 1633 böhm. Graf und 1636 Landeshauptmann¹⁾, erwarb 1644 Poln.-Neukirch, war von 1646—1649 Landeshauptmann der Grafschaft Glatz, erscheint seit 12. August 1649 bis 26. August 1652 noch einmal als Landeshauptmann unserer Fürstenthümer, wurde dann Präsident der Schles. Kammer, kaufte 1660 Sakrau und Lowoschau, und starb unvermählt am 16. Juli 1665. Damals (1645—1666) waren unsere Fürstenthümer der Krone Polen verpfändet.

Johann Joachim Reichsgraf v. Mettich, Freiherr v. Tschetschau, geb. 1578, Sohn des 1589 gest. Nicol. v. Mettich und der Helene von Hase, auf Hilbersdorf, Dambrau, Jamke, Wiese, Steinau, Zankwitz, Bankwitz, Chmielowiz, Sokolnik, Freiherr seit 1608 (das Diplom, 1611 ausgestellt, ist um 3 Jahr zurückdatirt), kais. königl. Kämmerer und Geh. Rath seit 13. Novbr. 1610 (Orig. in Dirschel), Oberfilberkämmerer, Reichsgraf 12. Novbr. 1633 (Orig. in Dirschel), Convertit, wurde am 2. Novbr. 1645 als Landeshauptmann eingeführt, starb aber schon am 23. Septbr. des nächstfolgenden Jahres zu Oppeln. Er hatte sich 1626 mit Anna Maria, Tochter des Abraham, Burggraf zu Dohna auf Wartenberg, vermählt.

Franz Graf Straßnik, Freiherr v. Magnis, Herr auf Sokolnik und Lösch bei Brünn, Generalfeldmarschall-Lieutenant Mährens und Rön. Poln. Kämmerer, geb. 1598, Sohn des Constantin Freiherrn v. Magnis und der Octavia v. Karkasola, Reichsgraf seit 8. Novbr. 1636, wurde auf dem zu Ratibor am 26. Novbr. 1646 gehaltenen Landtage als Landeshauptmann vorgestellt, am 1. Febr. 1649 zum

¹⁾ Zeitschrift für Schlesien. VI, 295.



Oberflandrichter Mährens befördert und starb am 6. Dezbr. 1652 kinderlos. Mit seiner zweiten Gemahlin Joh. Franc. Prisca Perger v. Perg († 1654) gründete er das adelige Damenstift „Maria Schul“ zu Brünn und mehrere Kapuzinerklöster, Piaristencollegien und Schulen¹⁾. Der Ausländer ließ sich durch den Kanzler Johann v. Welczek vertreten, der auch noch Herbst 1652 die Landeshauptmannschaft verwaltete. Damals wurde beschloffen, die außer dem Landrecht stattfindenden Landtagsfahrten alle 6 Wochen zu halten.

Nachdem, wie bereits erwähnt, Melchior Ferd. Graf Gaschin am 26. August 1652 resignirt hatte, folgte als Landeshauptmann bis 1656 der kaiserl. Rath, Oberst eines Infanterie-Regts., Generalkriegscommissar in Mähren und Schlesien, Georg Max Reichsgraf v. Hodiß auf Hennersdorf, Johannisthal, Roswalde, Hertwigswalde, welcher 1655 Weißwasser und Jakobsdorf kaufte. Er war der Sohn des Hynek Ernst Rchsch. v. Hodiß und der Sus. v. Zahradecky, hatte Herz und Hand der Marie Elisabeth, einer Tochter des reichen und mächtigen Lausitzer Landvogts Abraham Burggraf zu Dohna, Freiherr auf Wartenberg und Bralin, Schwester des Kammerpräsident Carl Hannibal genommen²⁾, welche sich circa 1660 mit Erdmann Ferdinand Freiherrn v. Pawlowski auf Rogau vermählte. Hodiß wohnte in Neustadt und war der Hauptbeförderer des 1654 daselbst errichteten Kapuzinerklosters.

Nach seiner Enthebung wurde vom Könige Polens am 16. August 1656 zum Landeshauptmann ernannt³⁾ Franz Eusebius Graf v. Opperdorf auf Ober-Slogau, Friedek und Ratibor, welcher 10. Febr. 1623 geboren, ein Sohn des am 16. Mai 1651 gest. Majoratsbesizers Georg und dessen ersten Gattin Benigna Polixena v. Promnitz war, sich 1648 mit Anna Sus. Therese, Tochter des Adam Joh. Beck, Frhr. v. Wrchles vermählt hatte, am 9. Februar 1657 sein Amt antrat, 1660 die Herrschaft Ruzau erwarb, 2. April 1685 als wirkl. Kämmerer, 25. August 1687 als Geh. Rath mit dem Titel Excellenz ernannt, zu Ober-Slogau am 17. März 1691 starb. Die Wittwe

1) Notizenblatt 1869, S. 27.

2) Das gräfliche Taschenb. 1873 nennt die Gattin Cath. Tochter des Otto Burgg. z. D.!

3) Original im Schloßarchiv zu Ob.-Slogau.

folgte ihm zu Wien als Sternkreuzordensdame am 12. Februar 1699 im Tode nach.

Dessen älterer Sohn, geb. 27. Mai 1649, und Nachfolger im Amte seit 27. April 1691

Johann Georg Graf Oppersdorf starb schon am 23. November 1693 zu Ratibor. Er hatte sich am 21. April 1681 mit Maria Anna Gräfin Hohenems vermählt, die im Alter von 63 Jahren am 8. September 1715 zu Schreibersdorf starb.

Ferdinand Octavian Reichsgraf v. Urbna und Freudenthal, Appellationsrath auf dem Prager Schloß und wirkl. Kämmerer, Sohn des General und Oberstlandkämmerer v. Mähren Stefan Graf Urbna und der Elisabeth Gräfin Kindky, wurde am 11. October 1694 auf dem Landtage zu Oppeln als vom Kaiser erwählter Landeshauptmann vorgestellt, war aber nur 14 Monate im Amte und starb am 21. Dezember 1695. Für die hohe Landesstellung spricht auch der Umstand, daß seine Gemahlin eine Prinzessin, nämlich Maria Eleonora Sibilla, Tochter des Alexander Herzog v. Holstein-Sonderburg gewesen, welche 1712 den Carl Anton Graf Gianini auf Dobrosławitz ehelichte.

Georg Adam Franz Leopold, Reichsgraf von Gaschin, Freiherr von Rosenberg auf Poln.-Neukirch, Czieskowitz, Rosenberg, Albrechtsdorf, Bodzanowitz, Zyrowa, Antheil Lowoschau, Woischnik, Freistadt, Lehn-Katscher, wirkl. Geh. Rath und kais. Kämmerer, geb. 1643, Sohn des Landeshauptmanns von Troppau Johann Georg Graf Gaschin und der Anna Gräfin von Oppersdorf, war seit 1666 Landesrechtsbeisitzer, wurde 1695 Landeshauptmann, kaufte 1706 Sakrau, 1713 Bronin und starb am 6. Oktbr. 1719. Auch in Ratibor tagten damals die Stände im Dominikanerkloster und reichte Prior Florian Nawrat 1718 ein Memorial wegen Reparatur der Landstube ein. Wie im englischen Parlamente die Convokationen (kirchliche Würdenträger) ihre Sitzungen an abgesonderten Orten hielten, so kamen bei dem in Ratibor stattfindenden Landrecht die Prälaten im dortigen Randner Stiftshause zusammen ¹⁾).

¹⁾ Potthast, Gesch. v. Mähren. S. 143.

Der Landeshauptmann war zweimal vermählt. Nachdem die erste Gattin Marie Cath., Tochter des Wolfgang Rudolf Graf Saurau gestorben, schloß er am 5. Juli 1690 einen Ehebund mit Maria Elisab. Josefa, verw. Gräfin Trautmannsdorf (Adam Mathias), Tochter des Franz Wilh. Popel Graf Lobkowitz zu Eisenberg, die erst am 29. October 1724 starb.

Nachdem Franz Wilhelm Freiherr v. Larisch auf Kujau die erledigte Stelle auf kaiserlichen Befehl vom 12. October 1719 einige Jahre verwaltet, wurde am 19. Juli 1723 installirt der vom Kaiser bereits am 29. April 1720 erwählte Carl Heinrich Graf Sobeck und Kornitz, Freiherr von Rauthen auf Schloß Ratibor, Koschentin und Ujest, wirkl. Geh. Rath und Kämmerer, Sohn des Landeshauptmanns von Teschen Rudolf Freiherr von Sobeck auf Landeck und Riegersdorf und dessen zweiter Gemahlin Maria Anna geborne Freiin von Rauthen. Er war zweimal vermählt: 1. mit Helene Freiin von Marklowška, begraben in Gleiwitz 3. Dezember 1707 und 2. mit Maximiliane Liboria Josefa, Tochter des kaiserl. Kämmerers Frz. Jul. Jos. Graf Verdugo auf Tworog und der Joh. Freiin Pawlowšky.

Die Macht der Stände war unter den Habsburgern immer mehr und mehr geschwächt worden.

Kaiser Karl VI. hatte die Tagfahrten aufgehoben und dafür ein aus königl. Richtern gebildetes Judicium formatum eingesetzt, dem am 8. Januar 1737 die meisten Rechtsfälle zugewiesen wurden¹⁾. Der Landeshauptmann starb am 7. Januar 1738. Seine Leiche wurde in Procession nach Gleiwitz geführt und dort in der Franciskanerklosterkirche bestattet. Neben ihm ruht auch seine zweite Gattin, die in Ratibor am 19. Februar 1749 starb.

Der letzte Landeshauptmann Carl Jos. Erdmann, Reichsgraf Henckel von Donnerömark, freier Standesherr auf Beuthen, Herr zu Larnowitz, Oderberg, Gläsen, Stubendorf, kaiserl. K. Kämmerer seit 1709 und wirkl. Geh. Rath seit circa 1736, geb. 24. Febr. 1688, trat nebst seinem Bruder Leop. Ferdinand nach dem Tode des

1) Jdzykowski, Gesch. v. Duppeln S. 368.

prot. Vater Leo Ferdinand (+ 24. Febr. 1699) zum Bekenntniß seiner kath. Mutter Juliane Maximiliane Gräfin Cob v. Neuding, vermählte sich 20. Febr. 1710 mit Josefa, Tochter des Geh. Rath späteren Oberamtskanzler Lazarus Ambrosius Freiherrn v. Brunetti und der Elisab. gb. Freiin v. Zirowsky, wurde am 9. Septbr. 1738 durch den Geh. Rath und Ob.-Amts Kanzler Sebast. Felix Freiherr v. Schwanenberg installiert, am 23. März 1744 Präsident der Oberamtsregierung zu Oppeln, fiel aber wegen der Einnahme Cosels durch die Oesterreicher (Steinbergers Tagebuch) im nächsten Jahre in königliche Ungnade, verließ Schlesien und starb am 5. März 1760 zu Dedenburg. Nachdem die erste, am 2. Febr. 1695 geb. Gemahlin am 23. Oktbr. 1740 zu Gläsen gestorben, schritt er zur 2. Ehe mit Josefa Antonie Freiin v. Pestalozzi, die 1729 geboren, am 23. Juli 1783 zu Wien starb. Die Originalporträts der beiden letzten Landeshauptleute befinden sich im Graf Henckel'schen Ahnensaale zu Wolfsberg in Kärnthén.

Der hohen Stellung eines Landeshauptmanns entsprachen auch die Einkünfte, die um so größer sein mußten, als der höchste Würdenträger während des Landrechts den Landrichter und Kanzler und deren Gefolge (à 4 Personen), sämtliche Beisitzer und deren Gefolge (à 3 Personen) mit Speis und Trank und deren Kofse mit Futter zu versehen hatte. Hans Frh. v. Oppersdorf und seine Nachfolger hatten die Nutznießung der beiden Borwerke Passka und Wyno und erhielten auch Deputat. An Gehalt wurden 500, für Unterhaltung der Rechtsbeisitzer 300 Thlr. bewilligt. Der Magistrat zu Oppeln verehrte alljährlich Schinken, Hühner, Wein und Schweidn. Bier, da der Landeshauptmann mit Rathssachen viel Mühe hatte. Dem Georg Frhr. v. Oppersdorf schenkte der Kaiser 1595, statt Salair zu geben, das Kammergut Podlesch¹⁾. Graf Straßniß (1646) erhielt 1000 Gulden Besoldung und ebensoviel zur Beköstigung beim Landrecht; Graf Sobock hatte 1500 Gulden Salair²⁾.

Bisweilen wurde ihnen eine besondere Gratification zu Theil. So erhielt Franz Graf Oppersdorf, welchen der Kaiser am 25. April 1678

1) Landbücher V, 419.

2) Stenzel's Scriptor. V, 288, 309.

zu seinem Commissar beim Landrecht ernannt hatte, von den Ständen aus der Landeskasse ein Präsent von 1000 Thaler, damit er sie in seinem Berichte auf's Beste empfehle. 1726 erhielten Graf Sobek 1000 Thaler, der Landrichter und Kanzler je 500 Gulden. Die prächtige Installation der Landeshauptleute durch einen kaiserl. Commissar, welchem die Stände entgegenritten und die aus den Städten herbeigeeilten Bürger feierlich einholten, wobei auch viel auf das Mahl aufging, beschränkte Kaiser Karl durch ein Rescript vom 8. Juni 1733¹⁾. Es sind aus alter Zeit mehre Gastwirthsberechnungen erhalten. Bei der Einführung des Melch. Ferd. Graf Gaschin in Oppeln durch die Commissare Oberst von Anneburg und v. Trach wurden 127 Töpfe Wein à 32 gr. = 112 Thaler 32 gr. und für Speisen 107 Thlr. liquidirt.

Oberste Landrichter.

Im Anfange dieses Zeitraumes hatte fast jeder Kreis seinen eignen Hauptmann und auch seinen besonderen Landrichter; so begegnen wir als Landrichtern

im Glogauer Kreise 1539 dem Georg Strzela auf Deutsch-Mülmen, später dem Nic. Lesota v. Steblau auf Blazewitz;

im Falkenberger dem Heinrich Schelha v. Rzuchow auf Rosdorf;

im Gr.-Strehlizer und Slawentzizer dem Joh. Lesota v. Steblau auf Lonkau;

im Toster dem Peter Kiczka von und auf Pluszniz;

im Coseler dem Georg Hoffek v. Belsk auf Pawlowitz;

im Rosenberg- und Lublinizer den Caspar und Adam Koschenbar von Skorkau;

im Ratiborer dem Nicol. Klema v. Elgot auf Sudol 1526—1556, dann dem Casp. Wiszkota v. Wodnik auf Tworkau, Ruderwald und Ramin.

Erst 1558 und in der Landesordnung tritt ein oberster Landrichter der Fürstenthümer Oppeln-Ratibor auf. Er war vereidert, hatte 100 rheinische Gulden Gehalt aus dem Oppler Rentamt, wurde vom

¹⁾ Idzikowski, Gesch. v. Oppeln, S. 366.

Kaiser aus drei vom Landeshauptmann und den fünfzehn Beisitzern präsentirten Standespersonen gewählt. Bei dem Landrecht saß er neben dem Landeshauptmanne, und erst nach ihm hatte der Kanzler seinen Sitz. Von den Landschöppen saßen die aus dem Herrenstande rechts, aus dem Ritterstande links und zwar nach der Anciennität.

Paul Twardawe von Elgot auf Przedborowiz, Brzezez und Borislawiz war 1539 Hauptmann von Münsterberg, unter Isabella „Oberriechter der fürstlichen Kammer,“ 1556 zugleich Hauptmann von Ratibor, von 1558 bis 1561 Oberstlandrichter. Seine Gattin war Magdalene, Tochter des Johann Donat von Groß-Pohlom auf Deutsch-Neukirch.

Georg Zirowzky von Zyrowa auf Kottulin, Sczepanowiz, Halbendorf, Sohn des Johann Zirowzky, war 1553 Hauptmann des Peiskretschamer und Gr.-Strehlitzer Kreises gewesen, wurde 1561 Oberstlandrichter, 1563 Kammerprokurator, kaufte 1564 Antheil Slupsk, wohnte in Gr.-Strehlitz und starb 1568. Seine erste Gattin war Margareth, Tochter des Landeshauptmanns Johann Jordan v. Alt-Patschkau, seine zweite Franciszka Susanne v. Ticzkowiz.

Hans Zirowzky auf Halbendorf und Sczepanowiz, Sohn des Vorgängers, war 1555 Hauptmann von Dppeln gewesen, trat sein Amt 1568 an, kaufte 1574 Slawiz und starb 1583. Seine erste Gattin war Elisabeth, Tochter des Johann Bees und der Elzsa Cordula, seine zweite 1563 Anna, Tochter des Stanislaus Salawa v. Radau.

Johann Reißwiz von Kanderzin auf Raschütz, Silberkopf, Brzezie und Peterwiz, Sohn des Stanislaus Reißwiz auf Korniz und der Cath. Bees v. Cöln und Katowiz, war 1561 mit Dorothea, Tochter des Daniel Ziemiezký und 1575 mit Anna Trach v. Brzezie vermählt. Er tritt von 1553 bis 1598 als Oberstlandrichter auf.

Hans Beeß sen. Freiherr von Cöln und Kegerdorff auf Löwen, daß er 1612 zum Fideicommiss erhob, auf Arnsdorf und bis 1603 auf Gr.-Stein, kaiserl. Rath, Landrichter von 1598 ab bis zu seinem 1615 erfolgten Tode. Er war mit Eva v. Strzela vermählt und besaß von 1611 bis 1614 Poln. Krawarn und Makau.

Hans Wrbski auf Kochanowiz wurde am 1. Juli 1618 installirt.

Hans Rozłowski von Rozlow sen. auf Adamowitz, Schimowitz, Bissek und Borwerk Altendorf, begegnet uns von 1626 bis 1644. Er hatte 1622 zur Gattin Anna Maria Freiin Beeß von Eöln und Ratowitz.

Johann Bernard Praschma Freiherr v. Bilkau erbte von seiner ersten Gemahlin Mariane, Tochter des Friedrich Gusnar von Komorno auf Schwirklan das genannte Gut, kaufte 1639 die Herrschaft Rybnik, wozu Schloß, Stadt und 17 Ortschaften gehörten, verheiratete sich am 20. Novbr. 1644 mit Anna Maria Gräfin Oppersdorf und als diese schon nach Jahresfrist starb, mit Anna Isolde, Tochter des Georg Graf Oppersdorf und der Polixena v. Promnitz. Im Jahre 1648 wurde er Oberstlandrichter und erwarb 1649 Slawikau und Miesitz. Das amtliche Siegel aus dem Jahre 1651 zeigt, wie ein Actenstück im Pfarramt zu Rybnik nachweist, im Schilde und über dem Helm das Familienwappen, nämlich ein Hirschgeweih und die Umschrift: IOAN BERN PRASCHMA L. B. DE BILKAW IVDEX DUC OPP ET RAT. Er war Rath des poln. und schwedischen Prinzen Carl Ferdinand, später kaiserl. Rath. Am 24. Mai 1655 wurde er böhmischer Graf, kaufte 1661 Krzizanowitz und wurde am 22. Dezember 1668 zu Rybnik begraben. Als der Landeshauptmann am 7. Januar 1669 den Tod meldete und Candidaten vorschlug, wählte der Kaiser am 23. Januar den Schwiegersohn des Vorgängers

Ferdinand Leopold Reichsgraf Oppersdorf auf Schonowitz, Silberkopf, Pogrzebin, Brzezic und Rybnik, der mit Maria Magdalene, Tochter des Joh. Bernard Graf Praschma vermählt war. Derselbe war Hauptmann des Ratiborer Kreises und starb im Sommer 1677. Der Kaiser wählte am 10. Juli als Nachfolger

Georg Adam Franz Reichsgraf v. Gaschin, der später Landeshauptmann wurde.

Christofor Welczek Freiherr von Gr.=Dubensko und Petersdorf auf Laband, Pischow, Ornuutowitz, Ober-Schwirklan, Ridultau, Nepaschitz, Przissowka, Grzibowitz und Kanderzin, Sohn des Kanzlers Johann v. Welczek, hatte sich am 10. Februar 1654 mit Marie Gufemie, Tochter des Oberstlandrichter Joh. Bern. Graf Praschma zu Rybnik vermählt, war bei dem Tode seines jüngern Bruders des

Kanzlers Georg 1687 Landrichter von Teschen gewesen und wurde für unsere Fürstenthümer Oberstlandrichter von 1693 bis zu seinem Anfang des Jahres 1697 erfolgten Tode. Am 21. Februar 1695 verkaufte er von seinen umfangreichen Besitzungen dem Sohne Johann Bernard, der sich mit Maria Josefa Dorothea Gräfin Berchtold verehelichen wollte, die Güter Pischow und Ridultau für 20,000 Thaler. Die Wittve behielt Dubensko auf Lebenszeit und machte am 3. November 1704 ihr Testament.

Franz Eusebius Reichsgraf Oppersdorf jun. geb. 16. Aug. 1650, Sohn des gleichnamigen Landeshauptmanns Franz Eusebius und Bruder des obengenannten Landeshauptmanns Joh. Georg, wurde einige Jahre nach dessen Tode nämlich 1696 Oberstlandrichter, 1701 Geh. Rath und Kämmerer und starb zu Landek am 17. Juni 1715. Er war vermählt 1) seit März 1693 mit Maximiliane Gräfin Berchtold, die im nächsten Jahre starb; 2) am 17. Januar 1795 mit der kaiserl. Hofdame Maria Anna, Tochter des Adam Wilhelm Graf Brandeis, welche 1652 geboren, 1715 starb. Mit ihm erlosch die von Georg abstammende Linie der Majoratsbesitzer von Ober-Glogau.

Johann v. Matha Franz Wilh. Carisch Freiherr v. Elgot und Karwin auf Kujau und kaiserl. Rath, Sohn des Johann Friedrich Freiherr v. Carisch und einer von Gosschüsky, war Oberstlandrichter von 1699 ab, verkaufte 1705 die Herrschaft Centawa und erscheint noch 1724 im Amte. Er starb vor 1730 und war zweimal vermählt: 1) mit Dorothea Gräfin v. Tenczin, 2) mit Dorothea v. Slewiz¹⁾, die als Wittve zu Simsdorf im Alter von 73 Jahren starb und am 25. August 1745 zu Kujau bestattet wurde.

Franz Albert Reichsgraf von Tenczin und Gr.-Patschin, kaiserl. Rath, oberster Richter und Landesältester der Fürstenthümer Oppeln-Ratibor, Erbherr auf Poln.-Krawarn, Makan, Bitschin, Chedlau, Lohna, Schimischow, Rosmirz und Suchau, geb. 20. Mai 1670, Sohn des Kanzlers Albert Leopold Graf Tenczin, baute 1709 die Kirche zu Krawarn von Grund auf, starb am 2. Mai 1736 und

1) Das gräf. Taschenbuch 1872 S. 460 hat Hellenbach.

wurde am 4. Mai in der Franciskanerkirche zu Ratibor bestattet. Nachdem er die erste Gattin Caroline von Sedlnichy am 24. Dezember 1715 durch den Tod verloren, verehelichte er sich mit Franciszka v. N.

Kanzler.

Die Kanzlei wurde einem wohlverdienten, geschäftsgewandten und im Lande begüterten Manne aus dem Herren- oder Ritterstande anvertraut. Der Landesherr wählte den Kanzler, welcher gleichfalls vereidet wurde und 500 Gulden Salair erhielt. Er vertrat sehr häufig den Landeshauptmann.

Hans v. Haugwitz und Biszkupitz 1532 im Amte, hatte schon 1537 einen Nachfolger in

Georg Nawoj v. Kosmirz auf Dolna. Der Sekretair Johann Wolf von Zülz vertrat ihn von 1547 bis Sommer 1556. Nach des Marktgrafen Tode war kein Siegel im Lande, und erfolgten die Bestätigungen der Käufe zc. in der Kanzlei erst 1556.

Nicolaus Lessota v. Steblau auf Rokitsch und Blazewitz, bisher Landrichter des Ob.-Bilogauer Kreises, wurde 1557 Kanzler, kaufte 1561 Schreibersdorf, wurde 1562 Pfandinhaber von Lublinitz und starb als kaiserlicher Rath nach 1580. Seine Gattin war Margareth v. Beeß. 1564 wird Andreas Baruth als Kanzleischreiber genannt. 1582 wurden 4 Deputirte wegen Besetzung des erledigten Kanzleramtes zur Tagfahrt nach Prag entsendet.

Wenzel Schelicha v. Ruchow auf Witoslawitz, Czieszkowitz, Orzendzin, geb. 24. Februar 1545, Sohn des 1550 gestorbenen Georg v. Schelicha auf Czernitz und dessen zweiter Gemahlin Anna, Tochter des Wenzel Reisdwitz von Kanderzin, war 1582 Vizekanzler, erhielt im nächsten Jahre die definitive Bestätigung, kaufte 1595 Dzielau, 1596 Sakrau und war durch 36 Jahre bis 1617 im Amte. Nach einer Urkunde des Collegiatstiftes zu Oppeln starb er im September 1618. Er hatte sich dreimal vermählt:

- 1) 1571 mit Anna Buchta, Tochter des Heinrich Buchta und der Hedwig Bilitsch v. Sitzmannsdorf auf Domezko.
- 2) 1590 mit Eva v. Lessota,
- 3) mit Susanna v. Lessota.

Bei dem großen Brande von Dppeln am 28. August 1615 war auch das Haus des Kanzlers und das große Amtssiegel beschädigt worden. Den Kasten, worin die Landesprivilegien etc. sich befanden, hatte man gerettet und brachte ihn zu Georg v. Röder nach Groß-Strehlitz, welcher einen Revers über den Empfang des anvertrauten Schazes ausstellte; wegen des Siegels schrieb der Landeshauptmann an die böhmische Kammer und bat um die Ertheilung eines neuen. Als Wenzel von Scheliha den zum Landtage auf dem Schlosse zu Dppeln am 24. Januar 1617 versammelten Ständen brieflich meldete, daß der Kaiser ihm ein andres Amt aufgetragen, gaben sie sofort drei Personen ihre Wahlstimmen: Dem Johann Buchta, dem Wenzel Trach und Georg Reischwitz und empfahlen diese durch Paul Dietrichstein, Freiherr v. Hohlenberg und Finkenstein, Erbschenk in Kärnthén, Herrn auf Kujau, Adam Kiczka v. Plužník auf Ušchiz und Balzer v. Schimonosky auf Pallowitz, welche an den Kaiser unverzüglich abgeschickt wurden. Der Landesherr aber wählte keinen aus der Zahl der vorgeschlagenen Candidaten, sondern ernannte am 26. Novbr. 1617 zum Kanzler den

Johann Scheliha von Rzuchow auf Tarnitz und Rogau, 1610 Hauptmann zu Kamenz, später Hofkanzler des Erzherzogs und Bischofs Carl, Rath des Erzherzogs Leopold. Als ihm die Com-missare Archiv und Kanzlei in Dppeln übergeben sollten, weigerte sich ein Theil dies zu thun, da der Erwählte, mit dessen Persönlichkeit sie sonst zufrieden seien, erst bei einem öffentlichen Landtage eingeführt werden müsse. Bei der Zusammenkunft der Stände in Brieg, am 9. Januar 1619, wozu er als fürstbischöflicher Gesandter deputirt war, führte er den Titel Kanzler der Fürstenthümer Dppeln und Ratibor¹⁾. Bei dem in Dppeln am 27. Mai 1619 gehaltenen Landtage langte aus Reisse ein Schreiben an, in welchem Johann v. Scheliha sich nach dem Tode des Königs Mathias († 20. März) seiner Schuldigkeit entledigt haltend, die Dppler Kanzlei abzugeben wünschte. Die Stände, welche vorschützten, nichts zu wissen, daß ein Kanzler angefezt sei, baten den Landeshauptmann und die Rechts-Beisitzer, sie einstweilen

¹⁾ Palm Act. publ. 1619 S. 3.

zu übernehmen und dem Wenzel Trach v. Brzezie auf Brzeznitz und Kieferstädtel-Hammer zu übergeben. Es scheint, daß der Kaiser nachdem er letzteren acceptirt, den Ständen freigestellt habe, in Zukunft drei Candidaten zur Wahl zu präsentiren. Johann von Scheliba starb am 30. Novbr. 1620, nachdem er noch den Schmerz erlebt, die Käufe, Abschiede u. aus seiner Zeit durch Ständebeschluß vom 11. Aug. 1620 annullirt zu sehn. Wenzel von Trach wird noch 1623 als Kanzler genannt.

Melchior Ferdinand Freiherr v. Gaschin und Rosenberg auf Zyrowa, kaiserl. Rath, war von 1625 ab Kanzler, wurde 1633 östereichischer Graf, 3 Jahre später Landeshauptmann und am 24. Juli 1663 Reichsgraf. Im Diplome wird erwähnt, daß er als Landeskanzler in der wider die Rebellen angeordneten Executionscommission und bei der Friedländischen (=Wallenstein) Verrätherei einen Eifer für das kaiserliche Interesse bewiesen. Weil er die nachtheiligen Patente in den Fürstenthümern zu publiciren sich weigerte, sei er durch 4 Wochen in harter Gefangenschaft verwahrt worden. Als die Feinde vor Troppau erschienen, habe er einen günstigen Vergleich getroffen, wofür er verfolgt und Zyrowa in Asche gelegt wurde. Auch bei der Blokade Oppeln habe er sich verdient gemacht. — Der Kaiser hatte 1627 befohlen, die Privilegien und Landesbegnadungen in der Kanzlei auf dem Oppler Schloß zu verwahren, wozu der Landeshauptmann, der Landrichter und Kanzler je einen Schlüssel führen sollten.

Johann v. Welczek auf Gr.-Dubensko, geb. 1593, Sohn des Christof v. Welczek und der Anna v. Kloch, hatte bei Erzherzog Mathias (dem späteren Kaiser) als Edelknaube gedient, kehrte dann in die Heimath zurück, wurde 1637 Kanzler, erwarb im nächsten Jahre Nepaschiz, $\frac{1}{2}$ Przischowka und Ornotowiz. Als die Fürstenthümer verpfändet und ein Ausländer Landeshauptmann wurde, bestellte ihn König Wladislaw von Polen als Herzog von Opper- u. Ratibor am 17. Okt. 1646 als Berweser der Landeshauptmannschaft.

Inzwischen war der bisherige Landschreiber Wilhelm Trach von Bürkau auf Petersdorf und Elgot auf dem am 2. Novbr. 1645 gehaltenen Landtage als Kanzler eingeführt worden, fungirte als solcher

auch am 5. März 1646 in Oppeln und starb 1648. Seine Gattin war Hedwig v. Przysowski. Von diesem Jahre ab finden wir wieder als Kanzler den vorgenannten Johann v. Welczek, der 1649 nach dem Tode des Wilhelm Trach Petersdorf erwarb, Rath des Prinzen Carl Ferdinand von Polen und am 8. November 1656 Alterherr und Freiherr wurde¹⁾. Königin Ludovica Maria v. Polen, welche 1657 das Pfandrecht auf die Fürstenthümer erhielt, bestätigte zu Warschau 21. Juli 1658 den Freiherrn als Kanzler. 1661 ging er als Commissar zum Fürstentage nach Breslau, und bat am 2. Juni 1666 um Instruction zur Verwaltung des Kanzleramtes. Der Kaiser bestätigte 15. Septbr. 1666 alle alten und neuen Landtagsbeschlüsse. Endlich kaufte der Freiherr 1667 den andern Antheil von Przysowka und starb 3 Jahr später im Alter von 77 Jahren. Im Presbyterium der jetzigen Gymnasial- ehemals Franziskanerkirche zu Gleiwitz, woselbst er in der Gruft der Freiherrn v. Rauten liegt, hat er als besonderer Wohlthäter des Klosters eine Denktafel. Nachdem die erste Gattin Elisabeth in Gr.-Dubensko am 22. April 1638 gestorben, schritt er im nächsten Jahre zur zweiten Ehe mit Anna Maria v. Bujakowski.

Sein jüngster Sohn Georg Freiherr v. Welczek auf Petersdorf, Zabrze, Nepasziz, war zunächst Appellationsrath in Prag, wurde 1670 von Kaiser Leopold als Amtsnachfolger ernannt, kaufte in demselben Jahre Altglewitz und am 16. Januar 1671 Laband, welche Herrschaft in neuester Zeit zum Fideicommissgut erhoben, noch heut im Besiz dieser Familie ist. 1679 erwarb er Bieraltowitz und das Graf Oppersdorffsche Freihaus in Ratibor, 1682 Pshaw und Gzechowitz. Er starb als Oberamtsrath am 6. Novbr. 1687 und wurde bei den Reformaten in Glewitz bestattet. Seine Denktafel befindet sich noch im Presbyterium der Kirche. Er hatte zur Gattin Elisabeth Const., geb. Freiin v. Pötting, Wittve des Christof Freiherr v. Schellendorf, die sich am 16. Febr. 1649 mit Georg Graf Oppersdorf vermählt hatte. Er hinterließ viele Güter, aber keine Kinder. Die Besizungen wurden getheilt. Die im Beuthenschen gelegenen Dörfern Chudow und Paniowka,

¹⁾ Original im Schloßarchiv Laband.

Drzegow und Szomberg nebst Gieraltowiz mit den Unterthanen zu Knurów und Prziśłowka wurden dem Georg Franz v. Holy auf Ra-chowiz und Alt-Dubensko für 8000 Thaler verkauft.

Albert Leopold v. Paczynsky auf Bitschin, Poln.-Krawarn, Lohnia, Widow, Klischezau, Latischau, und Gr.-Rudno, geb. 1639, Sohn des k. k. Kämmerers Joh. Stanisł. v. Paczynsky auf Bitschin und der Marie v. Prziśłowsky, war Landschreiber gewesen, wurde 1688 Kanzler, kaufte 1691 Halbendorf und Birkowiz und erlangte von Kaiser Leopold durch Diplom d. d. 28. Juli 1692 eine Anerkenntniß über die Stammverwandtschaft mit den angestorbenen Grafen von Tenczin und zugleich die Reichsgrafenwürde mit der Erlaubniß sich „von Tenczin“ zu nennen und zu schreiben. Im Jahre 1694 klagte er, daß der Landeskasten mit den Privilegien ihm noch nicht zugestellt worden und wußte man überhaupt nicht, wo er geborgen sei! Das Gewölbe auf dem alten Schlosse, wo sich die Landeskanzlei befand, war reparaturbedürftig.

Der Graf war vermählt mit Catharina, Tochter des Pleßfischen Landrichter Martin von Kozłowski auf Gzwickiz und Rudoltowiz und der Susanne Selnicka auf Silniz, Sedzin und Pšinsko, baute in Bitschin 1700 das massive, drei Stockwerk hohe geräumige Schloß, verkaufte 1701 Poln.-Krawarn seinem Sohne Franz Albrecht, wurde Oberamtsrath und starb am 3. Febr. 1706. Die Gattin Catharina welche am 24. Juni 1708 zu Bitschin starb, wurde am 26. Juni neben ihm bestattet. Ein Marmorstein, links im Presbyterium der ehemaligen Franziskanerkirche zu Gleiwiz, bewahrt sein Andenken. Ein Sohn, Josef Jacob Ignaz, geb. den 7. Aug. 1678, wurde Domherr zu Breslau und Oppeln; von dem am 28. Juni 1773 verst. Sohne Leopold besitzt das Alterthums-Museum die Todtenfahne mit sinniger Inschrift.

Leopold Constantin Graf v. Tenczin, ein Stammvetter des Vorgängers, am 20. März 1702 in den böhmischen Grafenstand erhoben und am 30. August 1706 auf dem Landtage zu Oppeln als Kanzler installiert, war in den Fürstenthümern noch nicht angeessen, kaufte daher Krobusch, Zabnig, Halbendorf, Birkowiz und Radau.

Nachdem Boguslaw Anton Graf Tenczin auf Halbendorf, Birko-wiz und Radau, der am 24. Octbr. 1700 zu Gr.-Strehliz mit Fran-

cisca Maximiliane, Tochter des Franz Max Freiherrn v. Tallenberg auf Rathen copulirt worden, schon am 21. Mai 1705 gestorben, heirathete der Kanzler die junge Wittve, starb Anfangs Februar 1721 und wurde am 10. Februar in Dppeln begraben. Die Wittve lebte daselbst noch 1736, wo sie als Patin auftritt.

Die deutsche und böhmische Amtskanzlei hatte je einen Sekretair und Kanzlisten. Der böhmische Sekretair mit 150 Gulden Gehalt bat 1718, da der College deutscher Junge 200 Gulden beziehe, um Aufbesserung des Salairs bis zur selben Höhe.

Joh. Samuel v. Skronský und Budzow auf Karmunkau, Radlow und Wollendzin, geb. 1. Mai 1684 zu Leouartowitz, Sohn des Hans Heinr. v. Skronský und der Anna Maria v. Bachstein, seit 1706 Kammerprokurator, folgte 1721 als letzter Kanzler, starb als Amtsassessor und Landesältester 29. Septbr. 1744 und liegt in Sternalitz begraben. Die Wittve Joh. Rosine, Tochter des Joh. Heinr. v. Schenkendorf, übernahm die Güter für 20,000 Gulden.

Kandschreiber.

Dieses wichtige Amt zur Förderung der Justiz bei dem öffentlichen Landrecht wurde demjenigen Ritter ertheilt, welchen der Landeshauptmann und die Landrechtsbeisitzer für würdig erkannten. Auch er mußte einen Eid leisten und vertrat bisweilen den Kanzler.

Nicolaus Nos v. Grabow 1569 kaufte 1579 Sczepanowitz bei Dppeln und 1583 Antheile von Ponoschau. Am 2. August 1577 wurden ihm jährlich 30 rheinische Gulden bewilligt. Bis 1592 war er auch Einnehmer der kaiserl. Steuern und Landesabgaben in den beiden Fürstenthümern und wurde auf wiederholt gestelltes Gesuch endlich 1598 pensionirt.

Peter v. Przyssowski auf Antheil Preiswitz und Makoschau von 1596 bis 1615. Im letztgenannten Jahre bat er um Erlaubniß auf seinem Gute einen Zoll einzurichten, da in Preiswitz für Einheimische und Auswärtige ein schlimmer Weg sei.

Balzer Schimonský v. Schimonia (jetzt ein Vorwerk bei Kl.=Rosmirz) auf Pallowitz war 1620, 1624 (Böhme Dipl. Beitr. V. 93) und 1625 im Amte. In den Landbüchern tritt er Montag nach

Martini 1625, wo viele Urkunden ausgestellt wurden, abwechselnd mit seinem Vorgänger Peter Przyssowſky auf.

Hans v. Kozlowſky bis 1629.

Wilhelm Trach (bald von Birkau bald von Brzezie zugenannt) auf Petersdorf, 1629—1641. Seine Gattin war Hedwig v. Przyssowſky.

Jaroslav Strzela v. Obrowec auf Dziwkowiz 1647.

Peter Strzela v. Obrowec auf Wieschowa, Ptakowiz und Rokittniz 1656—1668, starb im Novbr. 1672 als Obersteuereinnnehmer.

Albrecht Leop. v. Paczynſky 1669—1688 auf Bitschin, Tatischeau, Klischezan, kaufte 1680 Poln.-Krawarn, wurde Kanzler.

Balthasar Ludw. Larisch v. Nimsdorf auf Gr.- und Kl.-Stein, Chorula, Schedlitz, Antheil. Posnowiz, erwarb 1693 Suchodaniez, war Landschreiber von 1689 bis 1694, hatte einen Buchhalter unter sich und starb am 18. Decbr. 1702.

Georg Leop. Freiherr v. Welczek auf Schwirklan und Rudnik von 1696 bis 1700, starb am 17. Decbr. 1703.

Wenzel Rogoizky v. Rogoznik 1701.

Franz Maximilian Freiherr v. Reizwiz auf Schammerwiz und Kranowiz, kaiserl. Rath, Landschreiber von 1706—1720, wurde Kanzler in Sägerndorf und starb am 31. Mai 1722.

Boleslaus Anton Czornberg v. Galowiz auf Pniow seit 1723, starb am 12. Juli 1728 im Alter von 65 Jahren.

Johann Christofor Holy v. Ponientschütz auf Alt-Dubensko 1730—1742, (Stenzel's Script. V. 311) starb Ende 1751.

Kammerprokurator.

Nachdem Ferdinand I. am 21. Novbr. 1558 in Breslau die schlesische Kammer errichtet, wohnte dem Landrecht und den Tagfahrten ein vom Kaiser ernannter Prokurator bei, um als Staatsanwalt darüber zu wachen, daß Nichts zum Nachtheil des Landesfürsten vorgenommen und die Justiz prompt geübt werde. Es war schwer für dieses Amt die geeignete Persönlichkeit aufzufinden und war die Last so so drückend, daß selten einer sie bis an's Lebensende tragen mochte. Der Candidat mußte in beiden Sprachen sich fertig ausdrücken können, des

latein kundig sein und hatte sein Augenmerk auf alle Mängel zu richten. Gewählt wurden Landsassen aus dem Ritterstande mit 100 Thaler Jahresgehalt, freiem Zimmer auf dem Schloß und Futter für drei Roffe. Obgleich diese kais. Beamten nicht eigentlich zum Gremium der Landstände gehörten, sondern eine besondere Stellung dazu einnahmen, so wollen wir doch deren Namen hier anschließen, da sie neben dem Kanzler ihren Sitz hatten und als mitbewegendes Rad in die Landesgeschäfte eingriffen.

Wenzel Reiszwiß v. Kanderzin auf Raschütz und Silberkopf, von 1572 ab zugleich Pfandherr von Lubom und Syrin, war Procurator von Beginn der Kammer an bis 1577, wo er wegen Augenschwäche um Entlassung bat. Sie wurde ihm gewährt mit dem Bescheide, wegen seiner reichen Erfahrung und Geschäftskennntniß dem Nachfolger beizustehen.

Friedrich von Schamberg (=Szambor) auf Wischnitz, Wien am 13. Septbr. 1577 vom Kaiser bestätigt, leistete am 22. Octbr. den Eid, konnte sich aber nur bis 1581 halten. Die Rämmerräthe schlugen als geeignete Candidaten vor: Heinrich Schipp v. Branitz, Mathias Nos und Wenzel Koschenbar. Der Kaiser überließ ihnen, Prag am 13. Mai 1581, den würdigsten zur Annahme zu bewegen.

Mathias Nos von Grabow auf Smolnitz, ältester Sohn des Peter Nos ebendasselbst und Bruder des Landschreiber's Nicolaus, war Oberbiersteuereinnehmer (mit 150 Thaler Fixum) und Procurator (mit 100 Thaler Fixum) zugleich. Der Paragraph der Landesordnung, wonach zwei Brüder nicht in demselben Rechte sitzen können, wurde wegen der exceptionellen Stellung des Procurators nicht verlegt. Nos amtirte von 1581 bis 1594.

Heinrich Schipp sen. v. Branitz auf Köberwitz, zugleich Biergeldeinnehmer vom 17. Febr. 1594, bat März 1600 um seine Entlassung. Als er seine Hochzeit mit Anna Schammarzowsky v. Rohow für den 28. April 1597 meldete, erhielt er für den ganzen Monat Urlaub und zwei Rehe nebst Federwild für die Gäste. Er zog nach Troppau.

Adam Paczynsky von und auf Groß-Patschin, 1600 vom Landeshauptmann zu dieser Stelle empfohlen, kaufte 1609 Antheil Lenk bei Rosenberg und war bis 1611 intermistischer Verwalter.

Hans Kozlowky v. Kozlow auf Makowczütz, Octbr. 1611 ver-
eidet, erhielt 1612 von König Mathias eine Amtsinstruction¹⁾. Er
starb Octbr. 1619.

Adam Nowoj von Dolna, Forstmeister von Opperln, wurde am
8. Januar 1620 aufgefordert, bis zur Bestellung eines neuen Pro-
curators das Amt in Acht zu nehmen.

Georg Spreng v. Pernitz 1628—1629.

Wenzel v. Paczynsky 1631—1641, kaufte 1636 Zembowitz,
Ostieki, Pruszkau, besaß auch von 1645 bis 1648 Wendrin.

Caspar Schik v. Lenk auf Pruszkau 1646 und 1647.

Adam Koschenbar v. Skorkau auf Bzenitz, Koselwitz und
Zamm 1648 bis 1660, kaufte 1660 Nieder-Paulsdorf.

Stanislaus Paczynsky von Gr.-Patschin auf Bitschin,
Preiswitz und Swientochlowitz von 1661 bis 1666.

Heinrich Rogoisky von Rogoznik auf Bobrek und Dom-
browka 1667 bis 1680.

Wenzel Leonhard v. Rogoisky, dessen Sohn, auf Dombrowka
von 1682 bis 1690, starb erst 1720.

Hans Heinrich v. Skronski auf Skronskau, Radlau, Kar-
munkau 1691 bis 1703, war 1701 Burggraf der Opper Schloß-
Kammergüter, wurde Kreishauptmann von Rosenberg und starb 1711
in Breslau.

Joh. Samuel v. Skronski, dessen Sohn, 1706 bis 1721, kaufte
1710 Radlau, 1722 Karmunkau und wurde Kanzler.

Wenzel Ferdinand v. Holy 1722, tritt von 1725 bis 1735 als
Landesfiskal auf, wird aber 1730 ausdrücklich Kammerprocurator
genannt. Er wohnte in Opperln.

1) Zdzitowski Gesch. v. Opperln S. 357.

III.

Die Landeshauptleute der Fürstenthümer Schweidnitz und Jauer.

Von Dr. G. Grotefend, Archivsecretair zu Breslau.

Als nach dem Tode der Herzogin Agnes im Jahre 1392 die Regierung der Fürstenthümer Schweidnitz und Jauer laut dem Erbvertrage Herzog Bolko's vom Jahre 1353 an König Wenzel überging, machte es sich nöthig nach dem Vorbilde des Breslauer Erbfürstenthums einen eigenen Landeshauptmann einzusetzen, zur Vertretung der königlichen Rechte und gleichzeitig zur Oberleitung des gesammten auf ständischen Institutionen beruhenden Verwaltungs- und Justizwesens. Gestützt auf ihre Privilegien und begünstigt durch den Umstand, daß laut diesen der Hauptmann ein eingeborener Landsasse sein mußte, suchte nun aber der Adel möglichst den Einfluß des Hauptmanns auf die ständischen Institutionen zu schwächen, besonders unter den jagellonischen Königen von Böhmen, denen sie denn auch 1523 eine ihren Interessen günstige Amtsinstruction für den Hauptmann ¹⁾ sowie die stillschweigende Guttheißung der den neuen Hauptleuten vor dem Eide vorzuhaltenden Artikel abrang ²⁾. Allein unter den Habsburgern wandte sich wieder das Spiel. Schritt für Schritt eroberten sich diese eine unbeschränktere Gewalt und suchten vorzugsweise ein strafferes Band mit dem Ganzen herzustellen und gleichzeitig das ständische Element durch das bureaukratische in den Hintergrund zu drängen. Erlangten

¹⁾ Jauersche Msc. 48, 800.

²⁾ Jauersche Msc. 2, 226.

die Fürstenthümer auch von Rudolph II. auf dem Papiere die Bestätigung der Amtsinstruction König Ludwig's, so waren doch die factischen Erfolge der Habsburger in dem Kampfe gegen die Regierungsgelüste und den Particularismus des Schweidnitz-Jauerschen Adels weit bedeutendere. Schon 1542 trugen die Stände es schwer, daß ein nicht eingeborener Landmann die Hauptmannschaft bekleiden sollte, entgegen den Briefen Karl IV. und Wenzels. Allein der königlichen Erklärung gegenüber, der Ernante, Mathes von Logau, sei einem eingeborenen Landmann gleich zu achten, fügten sie sich bald, war er doch wenigstens ein Schlesier und lange in den Fürstenthümern angesessen (Grünes Buch). Doch schon 1559 erneuerte sich der Streit. Hans von Krensberg und Dirskowitz war ein geborener Böhme. Wie so oft im Kampfe für ständische Interessen trennten sich auch hier die Städte von dem Adel und nahmen den Böhmen zum Hauptmann an. Doch vergeblich. Der Erzherzog Ferdinand (der Gemahl der Philippine Welser), damals Statthalter von Böhmen, mußte doch diesen Hauptmann bei dem steten Widerstande des Adels fallen lassen (Grünes Buch). Von nun an aber haben wir nur Niederlagen der Stände zu registriren, Niederlagen, schlecht verdeckt durch die Proteste des Adels oder königliche Reverse, daß der vorliegende Fall kein Präjudiz sein sollte. Denn es waren dies doch nur Schutzmauern, die wie die Proteste und Reverse bei den Steuerausreibungen des 15. und 16. Jahrhunderts just bis zum nächsten Falle schirmten.

So kamen 1593 Städte wie Adel in ihren Streitigkeiten über die den neuen Hauptleuten vorzuhaltenden Artikel zu nichts als Protesten und Gegenprotesten, erreichten aber beide in der Sache gar nichts¹⁾. Und 1607 bei der Einführung Caspar's von Nechenberg stritten sich Stände und Commissarien lange über die Formalien der Eidesleistung, das Ende vom Streit aber war ein Nachgeben der Stände und ein völlig nutzloser Revers der Commissarien für zukünftige Fälle. Ebenso blieb 1627, als Heinrich von Bibran dem Kaiser persönlich den Hauptmannseid geleistet, den Ständen nichts übrig als ein Protest gegen dieses Verfahren und eine nachträgliche Vorhaltung der bewußten

1) Acten über die Hauptmannschaft. 8. Schw. 3. III. im Staatsarchiv.

Artikel. 1637 aber bei der Einsetzung des Grafen Starhemberg, eines nicht eingebornen Landmannes, sowie 1692 bei dem Grafen Singendorf, der wiederum ein Ausländer war, brachten die Stände es auch zu nichts als einem ganz wirkungslosen Reverse der Commissarien¹⁾. Daß aber das ganze Wesen der Institution der Hauptleute durch die bei Nr. 39 ausführlicher berührten allmählichen Veränderungen, sich völlig verschieben mußte zu Gunsten einer strammeren centralisirteren Bureaukratie — soweit wenigstens diese beiden Epitheta für die kaiserlichösterreichische Verwaltung in Schlesien verwandt werden dürfen — jedenfalls aber zu Ungunsten des Einflusses der Stände auf Verwaltung und Justiz, das brauche ich wohl nicht des weiteren auszuführen. Im Jahre 1740, bei dem Uebergange zur preussischen Verwaltung, war nur noch der Name, der bloße Schatten des ursprünglichen Instituts geblieben, und selbst dieser Name deckte einen Körper, der unter den Anforderungen, die die neue Zeit an ihn gestellt haben würde, nothwendig hätte zusammenbrechen müssen. Die Hand also, die an dieser nur durch ihr Alter ehrwürdigen Institution rüttelte — sie that kein Unrecht.

Ich lasse nun ein Verzeichniß der Landeshauptleute der Fürstenthümer Schweidnitz und Jauer folgen, entnommen zum größten Theil den Landbüchern der Fürstenthümer, dem über Einsetzung und Bestallung der Hauptleute der Fürstenthümer Schweidnitz und Jauer handelnden Aktenstücke des Staatsarchivs, sowie dem Verzeichnisse der Hauptleute aus dem officiellen Copialbuche der Stände, dem sogenannten grünen Buche, das sich in vielfachen Abschriften erhalten hat, und unter andern auch in die Jauersche Handschriften-Sammlung aufgenommen ist, der ich auch sonst manchen schätzbaren Beitrag zu meiner Arbeit verdanke. Absichtlich habe ich mich auf die einfache schmucklose Erzählung der Thatfachen beschränkt und immer auf die mir reichlich zu Gebote stehenden Quellen mehr nur hingedeutet als sie erschöpft. Nähere Ausführungen, die an der Hand der Quellen ein leichtes gewesen, hätten die Uebersichtlichkeit, auf die es mir zumeist ankam, nur gehindert.

¹⁾ Der Reverse von 1637 in den Jauerschen Msc. G, 773; der von 1692 im Landbuche ZZ fol. 71.

1. Benesch von Chusznik 1392—1403. Er erscheint schon 1392 Juni 25 (P. A. Reichenbach 40), nachdem Herzogin Agnes, die Wittwe Bolko's II. am 2. Februar dieses Jahres gestorben war. Er tritt bis 1396 Sept. 21 als Aussteller der Urkunden auf (Landb. G. f. 79^v), von da ab (zuerst 1397 Januar 8 im Landb. G. f. 13) vertritt ihn Janko von Choczimicz (so am häufigsten geschrieben), welcher Unterhauptmann (subcapitaneus) oder häufiger noch commissarius super feodis conferendis genannt wird, was in deutschen Signaturen durch „dem vom Könige sonderlich befohlen ist, Lehen zu thun“ wiedergegeben wird. Nur in verschwindend wenig Signaturen (drei unter den Hunderten) wird er Hauptmann genannt. Während Janko noch 1398 Nov. 10 auftritt (Landb. G. f. 102), erscheint Benesch schon am 26. Nov. desselben Jahres vorübergehend in Schlesien. (Landb. G. f. 103.) Schon 1399 Janr. 16 stellt wieder Janko die Urkunden als Unterhauptmann aus (Landb. G. f. 129^v) und wird als solcher bis 1402 Juni 21 aufgeführt (Landb. G. f. 330). Im Sommer 1401 scheint auch er sich vertreten haben zu lassen und zwar durch Gotzke Schöff, der seit dem 25. Februar (Landb. G. f. 201^v) bis zum 3. September 1401 (Landb. G. f. 236^v) als Unterhauptmann vorkommt, während noch am 15. Februar (Landb. G. f. 195) und wieder am 20. Septbr 1401 Janko als solcher erscheint. (Landb. f. 270.) 1403, Mai 2 tritt dann Benesch von Chusznik zum letzten Male auf (Landb. G. f. 358^v), er scheint bei der Ungnade Wenzel's, die ihm die von ihm seit 1400 gleichzeitig verwaltete Breslauer Hauptmannschaft kostete, auch die Schweidnitzer Hauptmannschaft verloren zu haben. Sein Nachfolger war vermuthlich

2. Jan von Leuchtinberg, Gruschna genannt, der 1404, Januar 27 als Hauptmann der Fürstenthümer auftritt (P. A. Hirschberg 45). Er hatte die Hauptmannschaft wahrscheinlich bis in das Jahr 1407 inne, denn

3. Janko (Janife, Jenife) von Chotimicz (1407—1412 nunmehr meistens so geschrieben) erscheint bereits 1407, Juni 26 als Hauptmann (Landbuch I. f. 2), und bleibt es bis zum Jahre 1412, wo

4. Johannes (Hans) Kochenmeister (1412—1414) zur Haupt-

mannschaft gelangt. Er tritt zuerst 1412 Oct. 17 (Landb. M. f. 1) und zuletzt 1414 Nov. 29 auf (Landb. M. f. 12^v). Ihm folgte

5. Sigismund von Pogarell 1415—1417. Sein erstes Vorkommen als Hauptmann ist 1415 April 9 (P. A. Hirschberg 63), sein letztes 1417 Juni 8 (Landbuch M. f. 13).

6. Heincze (Hincze) vom Lazan (1417—1419)¹⁾ erscheint als Hauptmann zuerst 1417 Juli 15 (Landb. M. f. 18) und zuletzt 1419 Mai 26 (Landb. M. f. 34). Von 1418 Sept. 5 ab (Landb. M. f. 24^v) tritt neben ihm Heincze Kabe vom Lazan, wohl ein Verwandter von ihm, als Unterhauptmann, zuletzt in der letzten Signatur seines Hauptmanns auf. Heincze vom Lazan war nach der Orig.-Urkunde des Staatsarchivs Leubus 424 vom 18. October 1418 auch Burggraf von Auras.

7. Albrecht von Goldicz, 1419—1448, war sein Nachfolger. 1448, März 30 erscheint unter ihm Heincze von Peterswalde als Unterhauptmann (Landb. S. f. 122).

8. Thimo (theus) von Goldicz wurde am 10. oder 11. Juni 1448 zum Hauptmann ernannt (Landbuch S. f. 116, wo der Tag schon zweifelhaft gelassen wurde) und erscheint als solcher mit seinem Unterhauptmann Heincze von Peterswalde noch 1448 Juli 1 (Landb. S. f. 117^v), allein

9. Hannß von Goldicz (1448—1454) wurde schon am 22. September 1448 zum Hauptmann ernannt (Landb. S. f. 125). Er führte die Hauptmannschaft bis zum Jahre 1454, wo er am 12. Dez. zuletzt auftritt (P. A. Hirschberg 128). Als Unterhauptleute werden unter seiner Hauptmannschaft genannt 1450 Oct. 21 Dypprand Reibnicz und 1454 Juli 5 Janos von Redern (Landb. S. f. 264^v).

10. Heinrich von Rosenberg 1454—1456. So nach dem Verzeichniß des grünen Buches, die Urkunden von ihm als Hauptmann von Breslau reichen bis Februar 1457, wo sein am 25. Januar 1457 erfolgender Tod wohl dort bekannt wurde (Zeitschrift VII. 159, Anm. 4. und XI. 269, Anm. 2).

¹⁾ Die von Lazan sind dem Wappen (3 Fische) nach Seyblitz. Vgl. auch Sinap. I. 882, Sp. 2 und II. 997 Sp. 1.

11. Hans Schaff vom Rynast 1457—1459 nach dem grünen Buche. — Bei Eschenloer (Ser. VII. 54) finden wir ihn noch 1459, Sept. 7 im Amte

12. Diprand von Reibnicz von Gerlachsdorf 1460—1467 nach dem Verzeichnisse des grünen Buches. Eschenloer (Ser. VII. 133) erwähnt seiner noch im Juni 1467 als Hauptmann und Anhänger Georg's von Podiebrad.

13. Ulrich Häge (Hage) von Hagenburg 1468—1471, nach dem Verzeichnisse des grünen Buches. Nachdem im December 1467 die mehrfachen Versuche des Legaten Rudolf, den Schweidnitzern den jungen Jaroslaw von Sternberg als Hauptmann vorzusetzen, an dem Widerstande des Adels gescheitert waren (Eschenloer in Ser. VII. 159. 160. 170.), erklären sie endlich mit Ausnahme des früheren Hauptmannes Dipprand Reibnicz und des Heinze von Peterswalde am 20. Januar 1468 Ulrich von Hasenburg als Hauptmann annehmen zu wollen (Ser. VII. 177), jedoch unter Vorbehalt ihres privilegierten Rechtes nur einen eingeborenen Landmann als Hauptmann anzuerkennen zu brauchen. Im Landbuch W. f. 3^r erscheint er seit dem 29. April 1468 als Hauptmann. Nach Eschenloer (Ser. VII. 239) wurde er dann durch eine königliche Commission am 2. Februar 1471 entsetzt.

14. Franz vom Hage 1471—1475. Er wurde nach einer Einzeichnung in das Landbuch W. am 22. Januar 1471 als Hauptmann angenommen (wohl von den Ständen) und vom Legaten und Herzog Friedrich von Liegnitz bestätigt. Eschenloer setzt seine Einsetzung durch die königliche Commission auf den 2. Februar 1471 (Ser. VII. 239). In Signaturen der Landbücher erscheint er zuletzt 1475 Januar 13. (Landb. W. f. 217).

15. Stephan von Zapolya, Graf vom Czips 1475—1481. Nach der Einzeichnung im Landbuche X. fol. 1 zu Jauer im Jahre 1475 erwählt, erscheint er im Amte bis zum 16. Jan. 1481. Als sein Unterhauptmann — denn Stephan v. Zapolya führte auch die Oberhauptmannschaft über ganz Schlesien — erscheint 1480 Christophus Seidlicz (Neues Landb. Nr. 1 f. 1).

16. Johannes Bischof von Wardein 1481 am 24. Mai und

10. Juli als Statthalter und Verweser der Fürstenthümer bezeichnet (P. A. Hirschberg 226, 228).

17. Georg von Stein, Herr zu Gzoffen, 1482—1490. Schon 1478 am 17. Juli Anwalt des Königs Matthias in Schlesien (Cod. d. Sil. VI. p. 105. n. 1.) tritt er schon 1482 am 5. Juli als Hauptmann von Schweidnitz-Sauer auf (P. A. Leub. 557), mit ihm sein Unterhauptmann Christophorus von Seidliß. Noch 1489 11. Juni und 1490 9. März tritt dieser als Unterhauptmann auf (Neues Landbuch 1, f. 280. 285.) Auch Georg von Stein wird 1490 zuletzt als Hauptmann erwähnt (Fürstenst. Orig.-Urk.). Der Tod des Königs Matthias († 5. April 1490) kostete auch ihm seine Ämter und Würden. Als Hauptmann auf dem Fürstensteine, der schon 1482 den Schellen-dorfern weggenommen und seitdem von Hauptleuten des Königs Matthias verwaltet und auf Veranlassung Georg's von Stein, als obersten Statthalters, stark befestigt wurde (Fürstensteiner Handschrift Fol. 155), tritt dann 1482 ein G. Hocke von Stupgen (Stäubchen) auf (Dresdener Hauptstaatsarchiv). 1488, Juni 23 kommt dann Christoph Schreiberdorf und 1489 März 31 Friedrich von Hohberg als Hauptmann auf dem Fürstensteine vor (Neues Landbuch 1, fol. 266. 280).

18. Kasimir Herzog v. Teschen und Groß-Glogau. 1490—1504. Sein erstes Auftreten als Hauptmann von Schweidnitz und Sauer ist 1490 Nov. 27. (Neues Landb. 1, 284, das letzte 1503 Aug. 29. (Neues Landb. 2, 488). Als Unterhauptmann erscheint von 1490 Dec. 4 (Neues Landb. 1, 286) bis 1501 April 12 (Neues Landb. 2, 339) Diprand von Reibnitz auf Kauder. Vom 9. Mai 1501 aber ist Niclas von Schellendorf auf Domauze Unterhauptmann (Neues Landb. 2, 337^v), der bis zum 18. October 1504 als solcher auftritt. Wir können daher auch Kasimir's Amtswirksamkeit bis zu diesem Tage annehmen.

19. Ulrich Schoff, Gotsch genannt zum Rynast und auf Greifenstein. 1504—1512. Sein erstes Auftreten als Hauptmann war 1504 Dec. 19 (Neues Landb. 2, 516), sein letztes 1512 Febr. 3 (Neues Landb. 3, 246^v). Am 28. Septbr. 1508 tritt Ernst Schoff auf Rynast als Hauptmannschafts-Verweser auf (Neues Landb. 3, 77),

seit dem 11. Novbr. 1508 erscheint Diprand von Reibnicz auf Kauder als Unterhauptmann (Neues Landbuch 3, 92), und bleibt es bis 1512.

20. Conrad v. Hohberg auf dem Fürstenstein. (1512 bis 1520.) Erscheint von 1512 März 3 (Neues Landb. 3, 231) bis 1520 Juni 2 (Neues Landb. 4, 16). Noch vor seinem am 31. Juli 1520 (Fürstensteiner Archiv C. I, 2) erfolgenden Tode¹⁾ erscheint sein Sohn Georg von Hohberg als Verweser der Hauptmannschaft, so am 8. und 13. Juni 1520 (Neues Landb. 4, 25 und 26), während dann auch sein Nachfolger Caspar Schoff Gotsch genannt schon am 6. Juli urkundlich auftritt. Vielleicht also hat Hohberg sein Amt krankheits- halber Anfang Juni niederlegen müssen.

21. Caspar Schoff, Gotsch genannt, vom Rhyast zu Fischbach (1520—1523), tritt zuerst am 6. Juli 1520 als Hauptmann auf und erscheint als solcher bis zum 22. März 1523. (Neues Landb. 4, 30. 161.) Nach Stillfrieds Stammtafel starb er erst 1534.

22. Hans Seidlicz von der Bielan und Schönfeld 1523 bis 1539. Sein erstes Auftreten als Hauptmann ist 1523 Mai 12. (Neues Landb. 4, 166.) Er starb nach dem grünen Buche 1539.

23. Ulrich Schoff, Gotsch genannt auf Rhyast und Greifenstein 1539—1542. Von König Ferdinand wieder ernannt, ward er am Quartal Lucie 1539 zum zweiten Male in's Amt eingeführt. 1542 am 13. Januar enthob König Ferdinand ihn durch ein Rescript auf seinen Antrag seiner Leibeschwachheit halber seines Amtes (Staatsarchiv Breslau, Fürstentagsacten 1531--44, f. 322). Er starb (nach Stillfrieds Stammtafel) schon im folgenden Jahre.

24. Matthias von Logau und Altendorf auf Bechau 1542 bis 1557. Ernannt durch Rescript vom 13. Januar 1542 (siehe Nr. 23), wurde er, nachdem der König ihn für einen eingeborenen Landmann den Privilegien gemäß erklärt hatte, nach dem Landbuche BB. f. 39 durch den Kanzler Doctor Franz Grimm, Ruprecht genannt und Hans Voß von Lobris und Güttemannsdorf Donnerstag im Quartal Cinerum 1542 (Fürstentagsacten 1531—1544 f. 322.) einge-

¹⁾ Thommendorfs Chronik sagt: mense Augusto prope festum S. Annae. (Staatsarchiv Breslau.)

führt. Sein Eid, geleistet am Mittwoch nach Invocavit, ist erhalten in dem 2. Bande der Janerschen Manuscripte f. 243. Im Jahre 1557 enthob König Ferdinand ihn wiederum seiner Altersschwäche halber vom Amte.

25. Heinrich von Reichenbach, Biller genannt, auf Rudelsdorf, 1557 April 5 durch Joachim von Salza auf Volkenhain vereidet und eingeführt¹⁾. Er starb nach dem Landbuche DD. vor f. 177 am 21. Oct. 1557. König Ferdinand verordnete laut Schreiben vom 11. Nov. 1557 Melchior Seidlich von Burckersdorf Hofrichter zu Schweidnitz zum Amtsverweser bis auf Ernennung eines neuen Hauptmannes.

26. Hans Schaff, Gotsch genannt, auf Rynast und Greifenstein (1558—1559), wurde dann 1558 5. März (Landbuch DD. 2. Zählung f. 23.) durch die von Bischof Balthasar hiezu verordneten Commissare Nicolaus von Waldaw auf Schönfeld, Hauptmann zum Ganth, und Christoph Seidlich auf Cammerdorf eingeführt. 1559 Februar 21 haben ihn wiederum Kaiser Ferdinand's Commissarien, Heinrich von Walnstein auf Dobrowitz und Christoph Silber von Silberstein auf Wiltshütz seines Amtes enthoben²⁾, (DD. f. 77) und

27. Hans v. Reusberg und Dirskowitz, kaiserl. Kammerrath in Böhmen, als Hauptmann einsetzen wollen, den aber die Landstände, weil er nicht ein eingeborener Landmann sei, nicht haben annehmen wollen. Die Commissarien verordneten deshalb einstweilen den entsetzten Hauptmann Hans Gotsch zum Amtsverwalter. Auch der kaiserlichen Commission am 29. September, die den Hans von Reusberg von neuem einzuführen versuchte, leisteten die von Adel außer Christoph Gotsch von Faulbrück keine Folge. Die Städte aber nahmen Hans von Reusberg als Hauptmann an. Doch zog auch dieser bald nach Böhmen, da er beim Adel keinen Gehorsam fand, und ließ Christoph Gotsch als Amtsverwalter hinter sich, der noch weniger Gehorsam fand. Der Adel petitionirte hingegen abermals beim Kaiser um Ein-

¹⁾ Bischof Balthasar war dazu vom Könige delegirt, verordnete aber seinerseits, da er verhindert war den Fürstenthums-Kanzler Hans Schaff, Gotsch genannt von Rynast auf Kreppelhof und Joachim Salza, von denen nur letzterer erschien.

²⁾ † 1584, 88 Jahr alt nach Stillfrieds Stammtafel.

setzung eines ordentlichen Hauptmanns den Privilegien gemäß. Dieser Bitte wurde endlich stattgegeben und ließ Erzherzog Ferdinand, damals Gubernator von Böhmen, zu, daß Melchior Seidlitz von Burkersdorf, Hofrichter zu Schweidnitz, der vormalß schon Amtsverweser gewesen, inzwischen die Lehne thun solle, während ein anderes Schreiben dem Bischof als Oberhauptmann die Umschau nach passenden katholischen Persönlichkeiten für die erledigte Hauptmannschaft auftrug (d. d. 13. Febr. 1560). (Staatsarchiv AA III 11g.) So wurde denn

28. Conrad v. Hohberg auf Fürstenstein (1560—1565), den Kaiser Ferdinand zum Hauptmann ernannte, erst am 10. Septbr. 1560 durch Wilhelm Kurzbach, Freiherrn auf Trachenberg und Militsch, Hannß von Oppersdorf, Freiherrn auf Eich- und Friedstein, Hauptmann der Fürstenthümer Dppeln und Ratibor, Christoph Silber und Silberstein zu Wiltßhüt und Antonius Charissus, Doctor, installiert. 1565 nach dem Tode Conrads von Hohberg († 27. Febr. 1565 und wurde am 3. März zu Freiburg beerdigt, Thommendorf's Chronik im Staatsarchiv; der Todestag auch in einem Schreiben der Wittve in dem Fürstensteiner Archiv C IV, 2), hat dann Kaiser Maximilian II. bis zur Neubefetzung der Hauptmannschaft durch Patent vom 16. April 1565 Nicolaus von Waldaw und Schönfeld zur Strufe, Hauptmann zum Ganth, zum Verweser der Hauptmannschaft ernannt.

29. Matthias von Fogau und Altendorf der Jüngere zu Tschechen (1565—1593), auf den die Wahl Kaiser Maximilian's fiel, wurde von den Schweidnitz-Sauerschen Ständen am 26. September 1565 auf die Ausführungen der kaiserlichen Commissarien Heinrich von Wartenberg auf Kemnitz und Christoph von Silber und Silberstein auf Wiltßhüt, obschon er kein eingeborener Landmann war, zum Hauptmann angenommen und verblieb es bis zu seinem am 2. März 1593 erfolgenden Tode. Nach dem Briefe der Wittve an den Oberhauptmann wurde er am 30. März 1593 beerdigt. (Staatsarchiv, F. Schweidn.-Sauer III. Hauptleute.) Die Stände, die noch durch den verstorbenen Hauptmann auf den 8. März nach Sauer zusammenberufen waren, richteten eine Bittschrift an den Kaiser, worin sie um Befetzung der Hauptmannschaft baten, bis dahin aber vorschlugen,

die Amts- und Landesachen durch die Landesältesten, oder wären es wichtige Sachen, durch sie, die Stände selbst, verwalten zu lassen.

Inzwischen aber am 12. März 1593 hatte der Bischof als Oberhauptmann dem Antonius von Vibran, der schon zu Lebzeiten des Mathes von Logau in dessen Abwesenheit und Krankheit das Amt verwaltet hatte, die Amtsverwaltung aufgetragen, und bittet der Bischof, dem der Kaiser inzwischen die Umschau nach einem passenden Manne aufgetragen hatte (d. d. 10. März praes. 16. März 1593) am 18. März um kaiserliche Bestätigung dieses Befehls, der sonst bei den Ständen der Fürstenthümer wenig Statt und Raum haben würde. Trozdem nun auch Anton von Vibran aus Gesundheitsrücksichten die Amtsverwaltung am 19. März 1593 in einem Schreiben an den Bischof refüßirt, berichtet dieser auf erneute Aufforderung des Kaisers vom 10. April, taugliche Personen zum Amt vorzuschlagen, mit Bezugnahme auf die Bittschrift der Stände vom 8. März von neuem am 22. April an den Kaiser, er solle doch Ladislaw von Zedlitz und Rimmersatt, der am kaiserlichen Hofe lebte, oder Sigmund von Zedlitz auf Neukirch und Kraßkau, schlesischen Kammerpräsidenten, Friedrich von Zedlitz, kaiserlichen Kammerrath, Brandan von Zedlitz zu Hartmannsdorf oder Waczlaw Gotsch von Kynast zum Hauptmann machen, inzwischen aber entweder Brandan von Zedlitz oder den früheren Amtsverweser Antonius von Vibran zum Amtsverwalter machen (sämmtlich Original-Briefe und Concepte des Staatsarchivs F. Schweidn.-Zauer III. Hauptleute.). Der Kaiser ernannte

30. Brandan v. Zedlitz auf Hartmannsdorf (1593—1602) am 6. August 1593 zum Hauptmann (Staatsarchiv F. Schw.-Z. III. Hauptleute) und so wurde dieser dann am 1. October 1593 durch Bischof Andreas von Breslau, Herzog Friedrich von Liegnitz und Sigmund von Zedlitz zu Neukirch, schlesischen Kammerpräsidenten, zu Schweidnitz in sein Amt eingeführt (Original-Relation vom 6. Octbr. darüber an den Kaiser im Staatsarchiv F. Schw.-Z. III. Hauptleute). Sein Eid befindet sich in den Zauerschen Manuscripten 2, 228. Am 19. October 1601 wurde, da Brandan sich wegen seines Leibeschwachheit in der Aerzte Cur begeben mußte, Adam von Seidlitz und Burkersdorf auf Grunau vom Kaiser zum Amtsverwalter ernannt (Schreiben

von diesem Datum im Landbuch LL, 60), was durch ein Patent vom 14. Dec. 1601 an Land und Städte von Schweidnitz und Jauer, ihm Amtsgehorsam zu leisten, nochmals bekannt gegeben wurde (Edb. LL, 61). Der Vertrag zwischen Jedlitz und Seydlitz über die Amtsverwaltung, der u. a. auch die Theilung der Amtsgebühren ordnete, ist vom 21. November 1601 datirt (Jauersche Msc. 2, 244). Seidlitz hat die Amtsverwaltung bis zum 26. März 1602 geführt und am 28. März 1602 schon tritt Brandan von Jedlitz als Hauptmann wieder auf (Landb. LL, 98. 99). Brandan starb 1602 am 26. October. Nach seinem Tode wurde dann am 6. Nov. 1602

31. Adam von Vest auf Hohenstein (1603—1607) vom Kaiser zum Amtsverwalter ernannt (AA. III 11g.) und am 19. Decbr. 1602 als solcher vereidigt und eingeführt. Des Bischofs und Oberhauptmanns Johann Delegirte ad hoc waren Heinrich von Fogau und Ulbersdorf, Wenzel von Rothkirch und Panthen, Samson von Stange und Stohnsdorf und Seifried von Thader zum Guru *ic.* (Landbuch LL zweite Zählung, 43). Nachdem er durch kaiserliches Rescript vom 10. März 1603 zum Hauptmann ernannt war (Staatsarchiv F. Schw.=S. III. Hauptleute), wurde er am 10. Juni 1603 zum vollmächtigen Hauptmanne eingesetzt und beeidigt (Originalprotokoll ebenda). Er starb zu Löwenberg 1607 am 29. Juni eines plötzlichen Todes. Es wurde daher

32. Caspar von Rechenberg auf Klitschdorf und Lipschau (1608—1612) durch Rescript vom 2. August 1607 vorerst zum Amtsverwalter ernannt (F. Schw.=S. III. Hauptleute), und am 16. October 1607 als solcher eingeführt durch die Subdelegirten des Bischofs als obersten Hauptmanns nämlich Weighard von Promnitz, Freiherrn von Pleß *ic.*, Georg Friedrich von Kittlitz auf Kreisewitz, Christoph von Maltitz und Dippoldswalde, bischöflichen Landeshauptmann, Wenzel von Rothkirch auf Panthen und Carl Jeremias Benediger von Bunkau von denen nur der von Kittlitz ausgeblieben war. Streitigkeiten über die Formalitäten der Einführung und der Eidesleistung Seitens des Amtsverwalters wurden durch beiderseitiges Nachgeben der Stände, deren Sprecher der Landesälteste Caspar von Warnsdorf und der Landschreiber Achatius von Forchtenau waren, und der Commissare

beigelegt (Landbuch MM. f. 1 der dritten Zählung und Original-Relation der Commission vom 17. Octbr. 1607, F. Schweidn.-Zauer III. Hauptleute).

Zum vollständigen Hauptmann wurde er dann, trotzdem die Stände schon am 26. Aug. 1607 noch vor dem Eintreffen des kaiserlichen Rescriptes, das Caspar von Rechenberg zum Amtsverwalter einsetzte, und das erst am 30. Aug. 1607 bei Bischof Johann präsentirt wurde, inständigst um Einsetzung eines vollmächtigen Hauptmanns gebeten hatten (Staatsarchiv F. Schw.-S. III. Hauptleute), erst am 28. Oct. 1608 durch Herzogs Carl von Dels als obersten Hauptmanns Enbdelegirte bestätigt und eingeführt und nebenbei durch kaiserliches Decret zum kaiserlichen Rathe ernannt. (Landbuch MM. f. 100, 3. Zählung.) Durch Tod seines gleichnamigen Veters fielen ihm die Prinkenauer Güter zu, wohin er sich zur Uebernahme und Verwaltung begeben mußte. Deshalb ertheilte der Kaiser auf sein Ansuchen ihm Urlaub auf unbestimmte Zeit und ernannte für die Zeit seiner Abwesenheit Caspar von Warnsdorf auf Gießmannsdorf, Landesältesten und Landesrechtsfür, zum Amtsverweser. Als solcher wurde er zu Zauer 1610 am 15. Januar eingeführt (Landbuch NN. f. 8, 2. Zählung). Die Lehnbriefe der Folgezeit sind daher je nach der An- oder Abwesenheit des Hauptmanns von diesem oder seinem Amtsverweser ertheilt. Caspar von Rechenberg starb 1612 am 25. Jan. (Landb. NN. 224, 2. Zählung) und Kaiser Matthias ernannte darauf den bisherigen Amtsverweser

23. Caspar von Warnsdorf auf Ober- und Nieder-Gießmannsdorf (1612—1627) zum Hauptmann, der denn auch von der zur Erbhuldigung abgeordneten Commission des Herzogs Carl von Dels als obersten Hauptmanns, nämlich Wenzel v. Zedlitz Kammerath, Hans Christoph Proskowsky von Proskow Hauptmann von Oppeln und Ratibor und Georg Rudolph von Zedlitz Hauptmann in Gr.-Glogau zum vollständigen Hauptmann zu Zauer am 20. Juni 1612 nach geschehener Huldigung installirt wurde. Sein Eid im Zauerschen Msc. 48, 823. Am 6. Juli 1627 wurde er wiederum durch eine Commission Ferdinand's III., Georg Grafen von Oppersdorf u., Landeshauptmann von Gr.-Glogau, und Siegmund von Bock auf Habendorf, Hauptmann von Münsterberg, seines Amtes auf sein

Aufsuchen in Gnaden entlassen, und an seiner Stelle¹⁾ der eifrig katholische

34. Heinrich, Freiherr v. Vibran auf Modlau, Altenslohn und dem Burglehn Jauer, kaiserlicher Reichs-Hof-Rath (1627 bis 1637) als Hauptmann installiert. Die Stände haben aber bei dieser Installation, da der neue Hauptmann den Hauptmannschafts-Eid schon in die Hand des Kaisers abgelegt, während er dem Herkommen nach vor den Ständen ihn hätte ableisten müssen, hiergegen bei den Commissarien protestirt, aber nichts desto weniger dem neuen Hauptmann die Artikel, die dem Hauptmanne vor dem Eide vorgelegt werden, durch den Landschreiber vorhalten lassen. Noch am 22. December 1636 kommt Vibran als Hauptmann urkundlich vor (Landsbuch QQ, 106), doch muß schon damals etwas gegen ihn vorgelegen haben, denn zum 12. Februar 1637 hatte der Landeshauptmann von Vibran die Landesoffiziere und Stände zu einer Zusammenkunft nach Jauer berufen und vor diesen Klage darüber geführt, daß ungünstige Gerüchte über ihn im Umlauf sein, die Anwesenden auch ersucht, falls sie etwas Nachtheiliges über seine Amtsführung anzugeben wüßten, ihm Mittheilung davon zu machen. Hierauf haben die Stände ihm versichert, daß sie über seine Person nichts Uebles vernommen oder zu sagen wüßten. Desselben Tages ist ganz unerwartet der Landeshauptmann zu Glas, Graf von Annenberg, als kaiserlicher Commissar in Jauer eingetroffen und hat am anderen Tage den 13. Februar den Landeshauptmann von Vibran zu sich rufen lassen. Nachdem Vibran ganz allein in einem Stübchen vom Grafen von Annenberg empfangen worden, ist ihm durch den Kammerfiscal Martin von Knobelsdorf das kaiserliche Rescript, wonach er (Vibran) des Amtes als Landhauptmann entsetzt sei, vorgetragen worden. (Relation im Fürstensteiner Manuscript Fol. 228, vol. II.) Der Inhalt des kaiserlichen Schreibens ist nicht specieller angegeben; ebenso wenig ist aus der weiteren Relation der Grund der Amtsentsetzung des Vibran zu entnehmen. Der Inhalt eines kaiserlichen Rescripts vom 13. Februar 1637 läßt ver-

¹⁾ Seine religiösen Ansichten gehen klar aus der von Sinapius II, 1099 angeführten Stammbuchseintragung hervor.

muthen, daß widerrechtliche Zurückhaltung kaiserlicher Gelder die Ursache seiner Absetzung war. Auch schwebte noch 1640 ein Streit zwischen Bibran und den Ständen wegen Steuerbedrückungen (kaiserliche Rescripte an das Ober-Amt AA. III zu diesen Jahren). Heinrich von Bibran starb am 18. Juli 1642 (Leichensahne bei Wahrensdorf Liegn. Merkiv. S. 196).

35. Georg Ludwig Herr (seit dem 21. Febr. 1643 Graf) von Starhemberg und Schönbüchel auf Ober-Peilau, Bielitz, Fuchswinkel, Weißbach und Arnsdorf (1637—1650), war sein Nachfolger. Installirt wurde er am 2. März 1637 (Landb. RR. f. 114), seine erste Lehnurkunde ist vom 7. April 1637 (Landbuch QQ. f. 111). Am 3. Juni 1642 nahm Torstenson Schweidnitz mit Sturm ein und zwang Starhemberg, den er dort gefangen nahm, sich nach Reiße zu begeben. Während der Zeit der Besetzung von Schweidnitz durch die Schweden und der Internirung Starhemberg's in Reiße hatte letzterer das Amt nach Breslau verlegt und ließ es dort in seinem Namen durch Hans Heinrich v. Hohberg auf dem Fürstensteine verwalten (Landbuch QQ. f. 296.). Noch am 13. März 1645 hatte er das Amt in Berwefung (Landbuch QQ. f. 329). Ob er schon bald darauf — etwa noch im Jahre 1645 — in Folge ungerechtfertigter Handlungen das Amt verloren hat, wie die eben angeführte Stelle des neuen Landbuches I vermuthen läßt, oder ob dieser Verlust des Amtes erst eine Folge der im Jahre 1647 gegen ihn erhobenen Anklage wegen Nothzucht, Ehebruch und Kindesmord ist nicht zu sagen, das letzte über diesen Proceß erhaltene Actenstück ist eine Supplik der Stände an den Kaiser, Hohberg, dem nur — seinem Geständnisse conform — Ehebruch in der Trunkenheit begangen nachzuweisen sei, seines alten Adels wegen mit einer Geldstrafe zu belegen. (d. d. 7. Oktober 1647 im Staatsarchiv AA. III. Kais. Rescripte.) Georg Ludwig von Starhemberg behielt auch unter dem Könige Ferdinand IV., dem am 9. Dec. 1649 die Fürstenthümer tradirt wurden, das Amt der Hauptmannschaft (Landb. RR.* vor f. 1.) bis zu seinem am 24. November 1650 erfolgenden Tode (Landb. RR. f. 114). Gleich nach dem Eintreffen der Trauernachricht in Wien übergab König Ferdinand IV. dem Hans Heinrich v. Hohberg, der damals gerade als Gesandter beim

Könige wollte und just zurückkehren wollte, am 5. December 1650 bis auf weiteres die Verwaltung des Amtes. Zum neuen Hauptmann wurde dann

36. Otto Freiherr von Rostitz auf Rokititz, Seifersdorf, Mangschütz und Herzogswaldau, Landeshauptmann von Breslau und kaiserlicher Geheimer Rath und Cämmerer (1651—1665) zum Hauptmann ernannt und am 8. März 1651 durch Heinrich Grafen von Vibriau, Landeshauptmann von Glas und Emond von Götten, Oberregent von Böhmen, in sein Amt eingeführt. (Landbuch RR. f. 115.) Sein Tod wird meist falsch angegeben. Die einzig richtige gedruckte Angabe ist bei Cunradi, *Silesia togata*, der 14. November 1665. Es beweist dieses das Originalschreiben des Fiscals der Fürstenthümer Andreas Herzog an die schlesische Kammer von diesem Tage, in dem er meldet der Landeshauptmann sei „heute früh gegen 5 Uhr seliglich in Gott entschlafen.“ (Staatsarchiv F. Schw. J. III. Hptleute.) Sinapius nennt im ersten Bande mit Henel 1666, im zweiten 1664 als Todesjahr, was auch Rindmann, *Silesia in nummis* getreulich nachschreibt ¹⁾.

37. Christoph Leopold Schaffgotsch, des heil. Röm. Reich Semperfrei von und auf Rynast, Freiherr von Trachenberg u. schlesischer Cammerpräsident und der Fürstenthümer Schw. u. J. Erbhofrichter (1666—1672) wurde eingeführt in das Amt der Hauptmannschaft am 19. Januar 1666 (Landbuch TT. f. 470). Sein Eid in den Jauer'schen Msc. 2, 228. 1672 am 4. Februar zur Vertretung des Obersten Landeshauptmanns Wenzel Lobkowitz, Herzog von Sagan zum Oberamts-Director ernannt (Handschr. im Staatsarchiv, Senitz'sche Sammlung AA. III.), mußte er der Hauptmannschaft von Schweidnitz-Jauer entsagen. Zum letzten Male kommt er daher als solcher am 21. April 1672 vor (Landbuch VV. f. 289). Er starb nach Stillfried's Tabelle am 30. Juli 1703. Sein Nachfolger wurde

38. Hans Friedrich, Freiherr v. Nimptsch, Herr auf Delse, Falkenhain, Lauterbach, Ulberzdorf, Mendorf und Leichau (1672—1692), bisher Canzler der Fürstenthümer (Landbuch WW.

¹⁾ Hiernach ist auch Grünhagen's Angabe (nach Sinapius I.) † 1666 auf S. 354 des ersten Bandes dieser Zeitschrift zu verbessern.

vor fol. 1). Eine Empfehlung des Sohnes des verstorbenen Landeshauptmanns, des Grafen Johann Anton Schaffgotsch von Seiten des Pfalzgrafen Franz Ludwig, Bischofen von Breslau, die noch im Original-Concept vom 2. Apr. 1697 vorhanden ist (F. Schw.-Z. III. Hauptleute), scheint eben so wenig gefruchtet zu haben, wie die darin erwähnte Eingabe des Grafen Johann Anton selbst. Hans Friedrich von Nimptsch, der, am 21. Apr. 1672 zu Zauer eingeführt durch den eben genannten Grafen Hans Anton von Schaffgotsch (Zauer'sches Msc. 2, 260), zum ersten Male als Hauptmann am 23. April 1672 erscheint (Landbuch WW. 1.), stirbt am 19. April 1692 (Landbuch ZZ. 1.).

39. Johann Joachim Michael, Burggraf von Rheinegg, Graf von Sinzendorf, Freiherr auf Ehrensdbrunn u., wurde durch kaiserliches Rescript vom 1. Juni 1692 zum Hauptmanne ernannt. (Staatsarchiv F. Schw. Z. III. Hauptleute.) Zu Zauer am 28. Juli 1692, auf dem zur Einführung des neuen Hauptmannes gehaltenen Landtage, hatten die kaiserlichen Commissare Caspar Alexander Freiherr von Mennich und Hans Heinrich Freiherr von Nimptsch, ihrer Instruction gemäß, den Ständen, die sich auf ihre Privilegien beriefen, nach denen kein Ausländer Landeshauptmann werden durfte, vorzuhalten, wie der rigor privilegiorum der ratio publica weichen müsse, und wie dieses Mal wichtige Motive gegen die Wahl eines Landsmannes sprächen, der den Respect nicht habe wie ein fremder, der leicht der Versuchung unterläge, die Contributionslast von seinen Gütern auf die andern Landgüter zu wälzen, die um seine Güter liegenden Gründe nicht immer per fas an sich zu bringen, und sich bei der Justiz durch Connexionen leiten zu lassen. Hierauf haben sich die Stände gegen einen Revers seitens der Commissarien, daß dieses ihren Privilegien keinen Abbruch thun solle, gefügt (Revers vom 30. Juli 1692 Landbuch ZZ. fol. 7). Außerdem aber wurde die schon 1639 beschlossene¹⁾ aber bisher noch nicht zur Ausführung gelangte Neuformirung der Hauptmannschaft eingerichtet. Anfänglich nämlich bestand die Hauptmannschaft bloß aus der Person des Landeshauptmanns, dem nur ein Secretarius ohne Stimme zur Seite stand; es stand also

¹⁾ Das kaiserliche Rescript vom 2. Mai 1639 im Zauerschen Msc. 6, 410.

alle Justiz bei dem Hauptmanne allein. Diesem wurde dadurch abgeholfen, daß ein Kanzler cum voto dem Landeshauptmann beigegeben wurde, doch war hierdurch noch immer keine Entscheidung per majora möglich; da bei Meinungsverschiedenheiten zwischen den beiden immer der eine dem andern weichen mußte, oder was mehr der Fall war, die Sache an den König zur weiteren Entscheidung gelangte, was beides zu vielen Unzuträglichkeiten führte. Nunmehr wurde dem Hauptmanne ein Assessor und außer dem Kanzler noch ein Secretarius cum voto beigeordnet. Die Vertretung des Landeshauptmanns wird im Abwesenheits- oder Krankheitsfalle dem Assessor übertragen. (Ldb. ZZ f. 1.) Die Instruction für dieses neue Landescollegium, dem Nachfolger Einpendorfs, Christoph Wenzel von Nostitz unter dem 25. April 1697 erteilt, ist in dem Sauerischen Msc. 29, 724 erhalten. Johann Joachim Michael von Einpendorf verwaltete die Hauptmannschaft bis zu seinem am 28. Febr. 1697 in Schweidnitz erfolgenden Tode. (Landbuch ZZ, 514.) Nach ihm übernahm der Sohn des früheren Landeshauptmanns Hans Heinrich Freiherr von Nimptsch, Herr zu Delse, Allersdorf, Neudorf, Leichau, Arnsdorf und Wickendorf, Landeskanzler, Landesältester und Oberrechtsfiskus der Fürstenthümer, sowie des Manngerichts zu Schweidnitz Hofmeister und Hofrichter, als Amtsverwalter das Amt und erscheint in dieser Stellung noch am 16. Juni 1697. (Landbuch ZZ, 514 und 514.)

40. Christoph Wenzel Reichsgraf von Nostitz und Reineck, Herr von Rokitnitz, Köben, Seiffersdorf, Lobris, Prosen, Kunzendorf, Neuland, Kaltenhaus, Herzogswalde, Sackerwitz, Poischwitz, Semmelwitz, Schoßdorf und Eckersdorf etc. 1697—1703.) Eingeführt wurde er am 23. September 1697 zu Sauer durch Hans Wolf Freiherrn von Frankenberg und Ludwigsdorf, Landeshauptmann von Liegnitz und Carl Alexander Freiherrn von Mennich, Ober-Amts Rath. Die Landeshauptmannschaft von Glogau, die er vorher inne hatte und auf die er nunmehr verzichten mußte, wurde dem abgetretenen Amtsverwalter Hans Heinrich Freiherrn von Nimptsch verliehen. (Landbuch ZZ. 546.) Zum letzten Mal erscheint Christoph Wenzel als Hauptmann der Fürstenthümer in den Lehnbriefen am 20. März 1703 (Landbuch AAA, 563). Die vielfachen

Beschwerden der Stände, welche uns nebst den kaiserlichen Entscheidungen darauf, in den Zauer'schen Msc. XXIX, 745, resp. XV, 590 Bgl. St.-Arch. AA. III 7^a f. 600—624 überkommen sind, scheinen ihm sein Amt verleidet zu haben, falls sie nicht gar ein gezwungenes Abdanken oder eine Absetzung zur Folge hatten. Er starb nach Sinapius (II, S. 159) am 16. Februar 1712 zu Lobris.

41. Franz Joseph Reichsgraf von Oppersdorf Freiherr von Nisch- und Friedstein, Erbherr von Paskau zc. (1703—1704) war sein Nachfolger. Eingeführt am 28. März 1703 (Zauersches Msc. 2, 260), erscheint er zuerst am 9. Mai 1703 (Landb. AAA. 564) und zuletzt 1704 Nov. 12 (Landb. BBB. 77). Auch er resignirte, weil nach der Berufung des Grafen Thurn nach Wien der Kaiser ihn zum Oberlandeshauptmann in Mähren machte. Als solcher starb er 1714 am 22. Mai zu Paskau (Sinapius II, 170).

42. Hans Anton Graf v. Schaffgotsch des heiligen römischen Reichs Semperfrei von und auf Kynast, Freiherr zu Trachenberg, Erbherr zu Greifenstein, Kynast, Giersdorf und auf Boberröhrsdorf zc., war schon zum Nachfolger ernannt und war seine Einführung schon festgesetzt, als sie durch ein kaiserliches Rescript aus unbekanntem Ursachen suspendirt wurde. Ein noch erhaltenes Verwendungsschreiben Königs Joseph an seinen kaiserlichen Vater vom 26. October 1704 aus dem Hauptquartier Germersheim datirt, worin er neben den Verdiensten Schaffgotsch's insbesondere den von ihm bereitwilligst gemachten Vorschuß geltend macht, durch den seine (des Königs) Abreise überhaupt ermöglicht wurde¹⁾, scheint offenbar eine Aenderung in den kaiserlichen Entschliessungen hervorgerufen zu haben. So wurde er denn am 5. Januar 1705 durch den Grafen von Schlegenberg als kaiserlichen Commissarius eingeführt (Landb. BBB. 97). Er war der letzte Landeshauptmann der Fürstenthümer. Am 15. April 1708 zum Reichsgrafen erhoben und am 27. April 1719 mit dem Amt eines Ober-Amts-Directors bis zu Besetzung der Oberlandeshauptmannschaft betraut, blieb er im Amte bis die Einrichtung der preussischen Regierung auch die Landes-Hauptmannschaft unserer Fürstenthümer aufhob. Hans Anton überlebte diese Umwälzung nicht lange, er starb am 19. März 1742.

¹⁾ Zauersches Msc. 29, 911.

IV.

Zur Frage über den Regierungsantritt Heinrich IV. von Breslau.

Von Theodor Löschke.

Zur nachstehenden Untersuchung hat Herr Professor Dr. Grünhagen, auf dessen Anregung ich dieselbe unternommen, mir nicht nur eine Durchsicht der Originalurkunden und der Regestensammlung des Breslauer Staatsarchivs gestattet, sondern mir auch sein Manuscript der Schlesiſchen Regesten vom Jahre 1250—70 zur Verfügung gestellt, wofür ich nicht umhin kann, demselben, sowie auch Herrn Archivsekretär Dr. Grotefend für die mir ertheilten Winke meinen Dank auszusprechen.

Ueber den Regierungsantritt Heinrich des IV. von Breslau, vielleicht des bedeutendsten, sicher aber des interessantesten schlesiſchen Fürsten aus dem piastischen Hause, herrschte bekanntlich bis jetzt in mehrfacher Beziehung noch eine große Unsicherheit. — Ob Heinrich, der, beim Tode seines Vaters unbestritten noch unmündig, seinen Oheim Wladislaw zum Vormund erhielt, bis zu dessen Ableben im April 1270 unter Vormundschaft gestanden, oder ob er schon früher, etwa im Jahre 1268, selbstständig die Zügel der Regierung ergriffen habe, oder ob dies erst einige Zeit nach Wladislaw's Tode geschehen sei, wer, wenn das Letztere der Fall war, die Vormundschaft nach Wladislaw's Tode geführt, ob endlich, als im Jahre 1266 Heinrich III. starb, eine Theilung der Breslauer Länder unter Heinrich IV. und seinen Oheim und Vormund stattgefunden — das sind hier die Fragen, welche unsere schlesiſchen

Historiker trotz aller Mühe überzeugend zu beantworten bis jetzt nicht im Stande gewesen sind. Denn auch der Versuch, den Euchs neuerdings in den schlesischen Fürstenbilder gemacht hat, dürfte, obgleich Euchs sich vorsichtig auf dem urkundlichen Gebiete gehalten, nicht als besonders glücklich bezeichnet werden. Euchs stützt sich nämlich zunächst auf einige Urkunden, die er dem Jahre 1268 zuschreibt und die zu beweisen scheinen, daß Heinrich IV. schon im Jahre 1268 selbstständige Regierungsacte vorgenommen habe. Sie gehören aber sämmtlich diesem Jahre nicht an, sondern sind theils vor 1268 von dem Vater Heinrichs IV., theils aber erst nach 1268 ausgestellt worden. Die Urkunde nämlich, welche Euchs (Fürstenb. X, p. 4, Anmerk. 4) mit dem Datum 1268 Dez. 5 abgedruckt hat, und durch welche er alle, gegen die übrigen Urkunden etwa schon erhobenen Bedenken abweisen zu können glaubt, trägt im Original ein Datum, dessen Jahreszahl offenbar auf einer Rasur steht¹⁾, und zwar so, „daß Grottesend sofort noch die ursprüngliche Zahl 1273 zu erkennen glaubte.“ Obgleich Zeugen und Inhalt nur ein einziges Moment darbieten, um ein Urtheil für oder gegen diese Wahrnehmung abzugeben, so spricht doch auch dieses, nämlich der Name des ausführenden Hofnotars magister Arnold, von dem sonst nur noch Urkunden aus dem Herbst 1273 und der ersten Hälfte des Jahres 1274 ausgeführt sind²⁾, so entschieden für dieselbe, daß wir an ihrer Richtigkeit nicht zweifeln können.

Ähnlich verhält es sich mit der Urkunde, in welcher Heinrich, Herzog von Schlesien und Herr von Breslau, Grottkau dem Vogte Heinrich übergiebt, und welche Tzschoppe und Stenzel Urkundenb. p. 370 unter dem Datum 1268 Sept. 22 aus dem im Grottkauer Stadtarchiv befindlichen Originale mittheilen.

Auch bei dieser Urkunde hat eine genaue Untersuchung Grünhagens ergeben, daß ihre Jahreszahl im Original auf einer Rasur

1) Die Jahreszahl „m^o cc^o lx^o octavo“ ist von einer späteren Hand geändert. Das o über x ist schon von der späteren Hand geschrieben, das octavo ist sicherlich aus einer anderen Zahl, die ursprünglich dagestanden, gemacht. Manuscript der Regesten zu dieser Urkunde.

2) 1273 Septbr. 28, Korn, Bresl. Urk., p. 43; 1274 März 9, Liber niger des Domarchivs; 1274 Juli 30, Grünhagen Brieg. Reg., p. 222.

steht, doch so, daß man die ursprüngliche Zahl 1278 noch erkennen kann¹⁾).

Dazu sind wir bei dieser Urkunde in den Stand gesetzt, diesen paläographischen Beweis noch durch der Urkunde selbst entnommene Momente weit sicherer zu bestätigen, wie bei der vorigen. Von keinem der sieben Zeugen nämlich, unter denen sich die in den Urkunden Heinrichs IV. am häufigsten wiederkehrenden Namen befinden, läßt sich nachweisen, daß er vor dem Jahre 1272 das Amt bekleidet hat, daß er zur Zeit der Ausstellung der Grottkauer Urkunde verwaltete, die meisten erscheinen vielmehr als Inhaber solches Amtes erst weit später. Dagegen sind sämtliche Zeugen in der zweiten Hälfte des Jahres 1278 Inhaber der Ämter gewesen, die sie zur Zeit der Ausstellung unserer Urkunde bekleideten, und zwar läßt sich dies auffallender Weise streng nur von dem einzigen Tage nachweisen, an welchem — die Wahrnehmung Grünhagens als sicher begründet angenommen — unsere Urkunde ausgestellt sein muß, nämlich vom 22. Septbr. 1278. Während wir nämlich bei den übrigen Zeugen wenigstens einige Urkunden als Beweis dafür anführen können, daß dieselben in der zweiten Hälfte des Jahres 1278 Inhaber der Ämter gewesen sind, die sie zur Zeit der Ausstellung unserer Urkunde bekleideten, so findet sich der Eine, der Untertruchsess Sodossto nur noch ein Mal, in einer anderen, uns erhaltenen Urkunde vom 22. Septbr. 1278 als solcher genannt. Ja noch mehr! In dieser Urkunde sind sämtliche Zeugen unserer Urkunde nur in einer etwas veränderten Reihenfolge als Zeugen aufgeführt, ein Umstand der bei so vielen Zeugen doch nur dann einzutreten pflegt, wenn zwei Urkunden an gleichem Tage ausgestellt sind²⁾).

1) „Im Original ist hinter dem ersten X (a. d. millesimo ducentesimo LX octavo, decimo Kalend. Octobris) ein zweites X wegradirt, doch nicht, ohne daß noch Spuren der älteren Zahl erkennbar wären.“ Regestenmanuscript.

2) Simon Gallieus heißt Burggraf von Steinau von 1278 Juli 1 (P. A., D. 361, f. 87) bis 1279 Septbr. 14 (Brieg Reg. p. 223) [vorher war er Palatin von Breslau, im Jahre 1283 Kastellan von Wielun und beim Tode Heinrichs IV. Kastellan von Rimpitsch]. Nicholas Grimizlawiz wird als judex generalis aufgeführt von 1278 Septbr. 22 (Abschrift im P. A.) bis 1279 Septbr. 17 (P. A., D. 361, f. 108); Rabzlau Dremlif Kastellan von Riezen von 1272 Jan. 31 (Korn, p. 40) bis 1283 Septbr. 22 (Korn pag. 53); Bartholomeus Unterpfenz 1278 Juli 28 (Tsch. u. Stenzel, p. 392) bis 1279 Septbr. 17 (P. A., D. 361.

Ferner erwähnt noch Buchß die beiden von der Abtschronik des Sandstifts in Stenzel scr. II. p. 175 angeführten Urkunden über Buchwitz und Marienkrantß, welche an einem Tage ausgestellt sind. Beide Urkunden haben dieselben Zeugen, und eben diese beweisen, daß Grünhagen durchaus Recht hat, wenn er in ihrem zweideutigen Datum a^o M. CC. Sexagesimo octavo idus Maji das „octavo“ nicht zur Jahres-, sondern zur Tagesbezeichnung zieht und daher die Urkunden nicht im Mai 1268 von Heinrich IV. und seinem Oheim, sondern 1260 von Heinrich III. und seinem Bruder ausgestellt sein läßt; da im Mai 1260 sämtliche Zeugen Inhaber derjenigen Aemter gewesen sind, als deren Inhaber sie in diesen Urkunden erscheinen, im Jahre 1268 aber Januso von Michelau, der zur Zeit der Ausstellung dieser Urkunden Hofrichter war, die Nimptscher Kastellanei verwaltete, und wir aus der Zeit vom Tode Heinrich III. bis zum Anfang der 70er Jahre keine Urkunde besitzen, welche von einem Breslauer Hofnotar Otto ausgestellt wäre¹⁾.

Dies dürften sämtliche Urkunden gewesen sein, welche dafür ange-

f. 108). Pasco Slupowiz wird als Untertruchses nur noch ein Mal 1278 Sept. 22 erwähnt (Abschrift im P. A.) Der Hofnotar Balduin führt die erste Urkunde aus 1271 Octbr. 30 (Brieg. Reg. p. 222), die letzte 1283 (P. A. Trebn. 133). — Einen Unterkämmerer Soblosto habe ich nicht mehr auffinden können. Dagegen zeugt ein Kämmerer dieses Namens mehrfach im Jahre 1278 u. 1279 (1278 Juli 28, Tzschoppe und Stenzel, p. 392; Sept. 22, Abschrift im P. A.; 1279 Septbr. 17, P. A., D. 361, f. 108). Da wir nun wissen, daß das sub in Titeln von Beamten zuweilen willkürlich weggelassen und hinzugefügt wird (Korn, p. 15, 16, 38; Tzsch. und Stenzel, p. 334 bei Ulricus subdapifer), da überdies im vorliegenden Falle sehr leicht denkbar, daß das sub zu dem zwischen subdapifer und subpincerna stehenden camerarius durch ein Versehen des Notars hinzugekommen sei so dürfen wir kein Bedenken tragen, die Urkunde in eine Zeit zu versetzen, in welcher sonst Soblosto Kämmerer genannt wird. — Die erwähnte zweite Urkunde vom 22. September 1278 befindet sich in einer am 2. Aug. 1743 zu Prag beglaubigten Abschrift im P. A.

¹⁾ Janussius de Michalov wird als Kastellan von Nimptsch aufgeführt 1267 April 2, P. A. Kamenz 22, 1272 Juli 30, Korn, Bresl. Urk., p. 42. Jaxa Kasi. von Breslau 1260 März 8, Stenzel, Bisth. Urkunde S. 21; 1260 Mai 28, P. A. Vincenz 74. Desprin Unterrichter und Dehko Unterschenk 1259 Juli 31, Stenzel Gründungsb. von Heinrichau, p. 163; 1260 Mai 28, P. A. Vincenz 74. Ulrich Untertruchses 1254 o. T., Korn Bresl. Urk., p. 16; 1260 Mai 28, P. A. Vincenz 74. Lorenz Unterkämmerer 1255 Febr. 22; 1261 Jan. 22, Tzsch. und Stenz. Urk., p. 334, 345. Zwisland Unterkämmerer 1261 Mai 10, P. A. J. Bresl. III, 9. e., f. 297.

führt werden können, daß Heinrich IV. schon vor dem Tode seines Oheims Wladislaw d. h. vor April 1270 selbstständige Regierungsacte vorgenommen habe. Da dieselben nun nach dem eben gesagten ihre Beweiskraft verloren haben dürften, so werden wir — in Anbetracht, daß alle Chroniken übereinstimmend berichten, Wladislaw habe vom Tode seines Bruders Heinrich III. bis zu seinem eigenen Tode die Vormundschaft über Heinrich IV. geführt¹⁾, in Anbetracht ferner, daß uns noch eine Reihe auf das Breslauer Land bezüglicher, von Wladislaw ausgestellter Urkunden aus der Zeit von 1266—70 erhalten sind, darunter auch einige aus den Jahren 1267, 1268 und 1269, in welchen Heinrich IV. nach Art unmündiger Herzöge ohne den Titel dux seinen Consens giebt²⁾ — es als eine fest begründete Thatsache betrachten müssen, daß Wladislaw bis zu seinem Tode nicht bloß „im Allgemeinen,“ wie Luchs sagt, sondern rite und vollständig die Vormundschaft über Heinrich IV. geführt habe.

Damit ist aber nicht gesagt, daß Wladislaw „einfach als Nachfolger Heinrichs III. anzusehen“ sei, wie Luchs in Folge eines offenbar durch allzu kritisches Mißtrauen gegen die Chronisten entstandenen Irrthums glaubt. Nach dem *chronicon Polono-Silesiacum*³⁾ nämlich, dem die *chronica principum Poloniae*⁴⁾ und Długosz⁵⁾ gefolgt sind, theilte Heinrich III., gezwungen von seinem Adel, bei seinem Tode das Breslauer Herzogthum zwischen seinem Bruder Wladislaw und seinem Sohne Heinrich. Mit dieser Nachricht stimmt auch eine Notiz der Chronik des Boguphal überein, in welcher direct die Theilung in zwei Hälften angegeben wird, indem es daselbst heißt: Nach dem Tode Heinrichs III. regierte Wladislaw über das Breslauer Herzogthum, von dem er die Hälfte besaß, die er bei seinem Hinscheiden nach dem Erbrechte Heinrich IV., als dem rechtmäßigen Erben hinterließ, so daß dieser sowohl im Antheil seines Vaters als auch in dem seines Oheims folgte⁶⁾.

1) Monum. Germ. XIX, 569; chron. princ. Pol. bei Stenzel scr. I, p. 110; Długosz, p. 788.

2) Unter 1267 April 2 im Regestenmanuscript; Knoblich, Herz. Anna. dipl. saec. XIII., p. 36, Ann 2; Korn, Bresl. Urk. p. 38.

3) Monumenta Germaniae XIX, p. 569. — 4) Stenzel scr. I, p. 109. —

5) Długosz, p. 778. — 6) Bielowski Monum. Poloniae II. 596.

Was man auch immer über die Ursache dieser Theilung denken mag, wie sie das *chronicon Polono-Silesiacum* uns erzählt; an der Thatsache der Theilung kann nicht mehr gezweifelt werden, nachdem Johannes Voigt¹⁾ die interessanten Urkunden über den Streit zwischen Heinrich IV. und Boleslaw aus dem Formelbuch des *Henricus Italicus* edirt hat. In denselben handelt es sich um eine Gebietsabtretung, die Heinrich IV. an Boleslaw machen soll und endlich, um seine Befreiung nach der Katastrophe von Seltz zu erlangen, auch machen muß, und zwar muß er abtreten ein Drittel des Erbes seines Oheims Wladislaw (*terciam partem hereditatum quondam domini Wladislaw venerabilis archiepiscopi Salczburgensis, fratris dicti Boleslaw et patruis pretaxati ducis Wratislaw.*)²⁾, von dem — nämlich von dem Erbe, nicht von dem Drittel! — wie von einem ganz bestimmten Territorium gesprochen wird, dessen Grenze man gar nicht für nöthig findet, näher zu definiren, und zwar unter Umständen, unter denen ein solches Verfahren nur durch die Annahme erklärlich ist, daß zur Zeit jenes Streits das Erbe des Wladislaw nicht nur eine allgemein bekannte, sondern auch durch Staatsverträge bestimmt begrenzte Landschaft war³⁾.

Euchß freilich erklärt sich dies anders, nämlich dadurch, daß Heinrich IV. „sein Land als direct von Wladislaw ererbt bezeichne,“ mit anderen Worten, daß man sich unter der Erbschaft des Wladislaw das gesammte Breslauer Herzogthum zu denken habe. Daß dies aber unstreitig falsch ist, wird nicht nur durch den Umstand bewiesen, daß offenbar mehrere Mal das Land des Wladislaw dem Lande Heinrich IV.

¹⁾ Voigt, d. urk. Formelbuch d. Rgl. Not. *Henricus Italicus*, Nr. 47, 54, 58 und namentlich 57.

²⁾ Voigt, p. 67.

³⁾ Am entscheidensten ist diejenige Stelle des von König Ottokar publicirten Friedensinstruments (Voigt, Nr. 57), in welcher Heinrich IV. verspricht, in den zwei ihm bleibenden Dritteln der Erbschaft des Wladislaw keine Burgen zu bauen, ohne daß die Grenzen dieses Landstriches — abgesehen von der Grenze gegen das Drittel des Biegnitzer Herzogs — angegeben werden, was um so mehr auffällt, als sonst bei dem Frieden mit größter Genauigkeit zu Werke gegangen wird, wie auch ganz natürlich, da doch das politische Interesse des Friedensvermittlers Ottokar es verlangte, daß jede einen neuen Zwist drohende Zweideutigkeit vermieden werde.

gegenübergestellt wird¹⁾, sondern namentlich durch die Thatsache, daß der Strich Landes, welcher als ein Drittel des Erbes des Wladislaw bezeichnet wird, bei weitem nicht ein Drittel des gesammten Breslauer Herzogthums in der damaligen Zusammensetzung ausmacht, sondern höchstens ein Sechstel desselben²⁾. Wenn man nun also noch Jahre lang nach Wladislaw's Tode in officiellen Actenstücken vom Lande des Wladislaw im Gegensatz zum Lande Heinrich IV., wie von einem durch Verträge bestimmten Territorium sprach, dessen Drittel etwa ein Sechstel des gesammten Breslauer Landes ausmachte; so sehe ich nicht den geringsten Grund, warum man die Nachricht unserer ältesten und glaubwürdigsten Chronisten, daß Heinrich III. sein Land bei seinem Tode in zwei Hälften unter Bruder und Sohn getheilt, verwerfen soll. — Uebrigens ergiebt sich noch aus der Notiz des *chronicon Polono-Silesiacum*, Wladislaw habe die Vormundschaft über Heinrich IV. erhalten „in federe prime sortis et consorcii,“ daß das bei sonstigen Theilungen dem jüngeren Bruder zustehende Recht der Vorhand hier in Ermangelung eines solchen dem Oheim eingeräumt wurde.

1) Voigt, p. 67. Das Drittel der Erbschaft des Wladislaw, welches Boleslaw erhält, soll geschieden werden von den übrigen Gütern und dem Erbtheil des Herzogs von Breslau (ab aliis bonis et hereditatibus); Voigt p. 54 bei der Verpfändung von Krossen heißt es: per presens scriptum omnia dampna, que occasione ipsius domini II. prefati ducis (Heinrich's IV.) Wratisl. necnon et domini Wladislawi quondam patris sui Olomucen. archiepiscopi (!), Salzburgen. archiepiscopi ac terrarum ipsorum ducis et archiepiscopi unquam pertulimus (Otto von Brandenburg), seu alterius cujuslibet rei propter eosdem, homines et terras eorum. . . . prefato domino duci Wratisl. remittimus — — —

2) Voigt, p. 67 heißt es: in publ. devenire notic. volumus, quod dicta tercia pars protenditur a metis dicti ducis Boleslaw usque ad metas Strigun, et per metas Strigun usque in aquas Polsenicz (jedenfalls die Polsnitz und das Striegauer Wasser), et per aquam Polsenicz usque ad montem, qui vocatur Malost (?), et a monte Malost per antiquam viam usque in antiquum pontem Domanicz (Domanze an der Weistritz), et deinde per Pilavam aquam (offenbar die Peile und Weistritz bis zur Mündung des Striegauer Wassers) in Leisewicz aquam (heute ebenfalls Weistritz genannt) et per Lesinecz usque in Odium (wahrscheinlich Odrum zu lesen). Das Drittel der Erbschaft des Wladislaw, welches Heinrich abtreten mußte, waren also die heutigen Kreise Striegau und Neumarkt. Dies ist aber — wie ein Blick auf die Karte lehrt — höchstens ein Sechstel desjenigen, was Heinrich III. bei seinem Tode hinterlassen hatte, und was an Größe, wenn wir es durch eine Vergleichung mit uns näherliegenden geographischen Begriffen veranschaulichen dürfen, etwa dem heutigen Regierungsbezirk Breslau gleich kam.

Was nun die Zeit nach Wladislaw's Tode betrifft, so hält Luchs zunächst auch hier eine Urkunde für vollständig echt, deren Datum, wenigstens in dem Abdrucke, den wir von ihr nur noch besitzen, unrichtig ist. Während nämlich die Urkunde über die Namslauer Vogtei bei Tzschoppe und Stenzel p. 382 daselbst das Datum 1270 Oct. 2 trägt, macht der Inhalt sehr wahrscheinlich, daß die Urkunde nicht vor der zweiten Hälfte des Jahres 1278 — und beweisen die Zeugen auf's sicherste, daß sie nicht vor 1281 ausgestellt sein kann¹⁾.

Damit ist das Bedenken beseitigt, welches man im Hinblick auf diese angeblich am 2. Oct. 1270 von Heinrich IV. in Breslau ausgestellte Urkunde gegen die in Prag am Tage vorher ausgestellte Urkunde erheben konnte, in welcher König Ottokar II. von Böhmen und Herzog

¹⁾ In der angeblich am 2. Oct. 1270 ausgestellten Urkunde verkauft Herzog Heinrich an Ulrich, Schulzen zu Kaulwitz, und seinen Erben die Vogtei der Stadt Namslau. In der Urkunde LXIX, p. 391 bei Tzsch. u. Stenz. vom 28. Juli 1278 hat Thoma, dictus Quam, bisher die Namslauer Vogtei verwaltet und giebt sie nun auf. Blicben wir bei der Datirung Stenzels für die erste Urkunde, so müßten wir, um die beiden Urkunden in Einklang zu bringen, einen wenig wahrscheinlichen, nochmaligen Vogtswechsel innerhalb der 8 Jahre von 1270 — 1278 annehmen. — Von den Zeugen beweist Symon Gallicus allein auf's sicherste, daß die Urkunde nicht 1270, sondern erst im Anfang der 80er Jahre ausgestellt sein kann; da er wohl im Jahre 1283 und wahrscheinlich auch einige Zeit vorher und nachher Kastellan von Wielun war, als welcher er in der in Rede stehenden Urkunde zeugt, sicher aber nicht im Jahre 1270, indem 1270 Wielun gar nicht zum Breslauer Herzogthum gehörte, sondern erst 1281 von Heinrich IV. dem Herzog Przemislaw von Groß-Polen abgetrogt wurde (P. A., Math. 21, Glagel, Vorst., p. 13, Stenzel, Bisth.-Urk. p. 38, 145, 146; Klose I, p. 538). Damit stimmen auch die übrigen Zeugen. Von einem herz. Notar mag. Ludwig finden wir nur noch in den 80er Jahren Urkunden ausgeführt und zwar erst vom Jahre 1283 an (P. A. Kam. 35); Reyn. marsch. finde ich nur noch ein Mal 1279 in einem Original des P. A. Matthiasst. z. Br. 17; Einige Bedenken könnte Henr. de Wesinb. erregen, da derselbe als Kastellan von Landsberg sonst nicht mehr aufzufinden; aber Landsberg (b. Kreuzburg) war schon 1274 eine Kastellanei S. IV. (Grünhagen, Brieg. Reg. S. 222), und Heint. v. Wisenburg kommt in den 80er Jahren sehr häufig als Zeuge in den Urkunden Heinrichs IV. vor, doch in der ersten Hälfte der 80er Jahre niemals als Inhaber eines Amtes. Er kann daher sehr wohl im Anfang der 80er Jahre einmal Kastellan von Landsberg gewesen sein. Zu Razl. Dreml., Nanf., Nic. Ruf. vergl. Korn, Bresl. Urk., p. 50. — Auf welche Weise freilich das falsche Datum entstanden, können wir nicht mehr controliren, da uns nicht nur das Original fehlt, sondern sogar auch die Abschrift, nach welcher Tzschoppe und Stenzel druckten, jetzt vernichtet zu sein scheint.

Heinrich IV. (O. dei gracia Bohemorum Rex. Austriae, Stiriae et Carinthiae dux. Marchionis Moraviae. Ducis Carnioliae. Marchionis et Egrensis. Et h. Dei gra. Dux Slesiae) das Klarenkloster in Breslau in ihren besonderen Schutz nehmen. (P. A. Klarenst. 24.)

Da nun also am 1. Oct. 1270 Heinrich IV. mit dem König Ottokar zusammen in Prag urkundet, da wir ferner vom 28. Jan. 1271 eine von Heinrich allein in Prag ausgestellte Urkunde besitzen, da wir endlich aus Ottokar von Hornek wissen, daß im Jahre 1271 Heinrich sich beim Böhmenkönige aufhielt, so werden wir nicht zweifeln, die Urkunde ohne Datum und Ort Nr. 52 (p. 60) bei Voigt, in welcher ein Herzog Heinrich von Schlesien sich in die Vormundschaft Ottokars begiebt und ihm verspricht stets bei ihm zu bleiben und ihn höchstens nach besonderer Erlaubniß auf kurze Zeit zu verlassen — in Anbetracht, daß die Zeugen entschieden auf einen Breslauer Herzog deuten, die Fassung des Inhalts aber ziemlich sicher beweist, daß der unmündige Aussteller keinen natürlichen Vormund mehr habe — auf Heinrich IV. zu beziehen und mit Euchs in die Zeit bald nach Wladislaw's Tode zu versetzen.

Es hat also in der That auch nach Wladislaw's Tode Heinrich noch unter Vormundschaft gestanden und zwar unter der des Böhmenkönigs Ottokar. Doch wird dabei nicht an eine Vormundschaft, wie die des Wladislaw zu denken sein.

In keiner der beiden angeführten Urkunden — vom 1. Oct. 1270 und 28. Jan. 1271 — ist an sich irgend etwas zu merken, daß ihr Aussteller unter der Vormundschaft des Königs Ottokar steht. In beiden führt Heinrich den Herzogstitel; in der einen urkundet er allein, ohne daß von seinem Vormund die Rede, in der andern zwar im Verein mit demselben, doch wie ein gleich souveräner Mitaussteller. Es dürfte dies auch keineswegs eine mit dem Inhalt der Urkunden — wie man vielleicht glauben könnte — zusammenhängende Ausnahme, sondern durchaus die vertragmäßige Art sein. Denn in der Urkunde, durch welche sich Heinrich in die Vormundschaft Ottokars begiebt, heißt es: *Nos denique mandatorum suorum volentes semper semitis adherere, testimonio presencium profiteamur et promittimus bona fide, quod nexu matrimonialis contractus nos nunquam ligabi-*

mus vel alia aliqua amicitia seu aliter, quomodo sine sua consciencia et consensu, nullaque feoda, nullas hereditates aut magnam pecuniam alicui vel aliquibus eo inscio volumus elargiri, nulla eciam magna vel ardua negocia sive in judiciis sive in factis aliis pertractabimus sine ipso, wonach doch offenbar Heinrich berechtigt war, auch über die wichtigsten Dinge Urkunden auszustellen, falls nur der König darum wußte und seine Zustimmung gegeben hatte¹⁾.

Aber war auch sicher das Verhältniß Heinrichs IV. unter Ottokar wenigstens formell selbständiger, wie das unter Wladislaw, so dürfte er doch kaum als etwa durch freien Entschluß eines ideal-schwärmenden, „gelehrten Studiosen“ herbeigeführt zu denken sein. Man überlege nur, wie Heinrich bei Strafe des Interdicts und Abfall seines Landes an König Ottokar verspricht: *Adhuc autem nullo contradictionis ingenio seu acumine astucie a tutela et cura memorati domini regis curabimus vel ordinabimus liberari, donec per industriam baronum tam suorum quam nostrorum judicemus (mur?) terrarum nostrarum dominium posse legitime gubernare*, wie er sich nicht begnügt zu versichern, er habe das Versprechen — wie er sonst gewöhnlich sagt — *bona voluntate* gegeben, sondern das viel demonstrativere *voluntate non coacta, sed libera omnino* gebraucht; man überlege ferner die Umstände, in denen sich Heinrich damals befand — die einflußreichsten seiner Barone, wie Januß von Michelau, in der öffentlichen Meinung Mörder seines

¹⁾ Wir haben in Kopialbüchern des P. A. noch einige von Heinrich nicht in Prag ausgestellte Urkunden, welche in Folge ihres zweideutigen Datums auf das Jahr 1270 bezogen werden können. Die eine über das Dorf Zerawino (Abschrift im P. A., D. 361, f. 87) trägt das Datum *MCC. septuagesimo, octavo Cal. Julii*, aber es genügt ein Blick auf die Zeugen um zu erkennen, daß das Komma hinter *octavo* stehen muß. Ebenso verhält es sich mit dem von Stenzel (scr. II, 294) mit dem Jahre 1270 angeführten Privileg für das Matthiasstift, dessen Datum (*MCCLXX^o nono. Idus Aug.*) übrigens kaum als zweideutig bezeichnet werden kann, und dessen Zeugen auch auf das Jahr 1279 und hinführen. Ob die beiden von Klose I, 521 erwähnten Urkunden vom 31. December in das Jahr 1271, oder wie Wattenbach möchte, 1270 gehören, ist bei der oben verhandelten Frage irrelevant.

Vaters und Oheims, Erbausprüche ländergieriger Verwandten sicher zu erwarten! — und man wird nicht geneigt sein, anzunehmen, daß der Entschluß Heinrichs, sich unter die Vormundschaft des Königs Ottokar zu stellen, ein besonders freier gewesen sei. Doch wenn erfolgte nun der Spruch der Barone, „daß Heinrich gesetzlich regieren könne?!“

Da Heinrich von Ende 1271 regelmäßig und häufig in Breslau urkundet, also von da an eine Hauptbedingung, die er dem König Ottokar während seiner Vormundschaft zu erfüllen versprach, nicht zu erfüllen scheint, da er Ende 1271 nach dem, was wir über seine Geburtszeit wissen, sehr gut das 18. Jahr schon vollendet haben konnte, mit welchem die Schlesiſchen Herzöge in die volle Mündigkeit einzutreten pflegten, so würden wir geneigt sein, den Beginn vollständiger Selbstregierung Heinrichs etwa in das Ende des Jahres 1271 zu versetzen. Dem widerspricht aber eine Originalurkunde des Breslauer Provinzial-Archivs, gegen die sich — auch in Bezug auf die Schrift — kaum etwas sagen lassen dürfte. In dieser Urkunde, in welcher Herzog Heinrich von Schlesien bestätigt, daß Abt Wilhelm vom Vincenzkloster in Breslau das Dorf Zacobowe dem herzogl. Prokurator Eberhard (Bruder des Simon Gallicus) gegen $1\frac{1}{2}$ Bierdung jährlichen Zinses von jeder Hufe übertragen habe, heißt es am Schluß:

Presente domino Thymone iudice curie nostre, domino Symone tutore nostro, comite Desprino, comite Zesta et fratre suo Paccozlao et aliis pluribus fide dignis. Datum Wratizlavie. Actum anno domini m^o. cc. Lxx. secundo. quinto ydus Martii. (P. A. Vinc. z. Bresl. 88.)

Was sollen wir uns nun unter den Worten „tutore nostro“ denken?! Ich zweifle nicht, daß wir sie einfach mit „Vormund des Herzogs“ zu übersetzen haben werden. Der Inhalt der Urkunde giebt keine andere Interpretation und — was die Hauptsache — Symon (unzweifelhaft der schon oben mehrfach erwähnte Simon Gallicus) hat unter Heinrich IV. nicht nur die ersten, schwierigsten und namentlich vertrauensvollsten Staatsämter bekleidet, sondern er kommt auch so auffallend häufig und regelmäßig durch die gesammte Regierungszeit Heinrichs in den herzoglichen Urkunden vor, daß nur eine ähnliche Nachricht, wie diese, er habe einmal die Vormundschaft über Heinrich

geführt, als eine genügende Erklärung solcher Erscheinung angesehen werden kann.

Wie freilich Simon Gallicus zur Vormundschaft über Heinrich IV. gekommen, ob er sie allein geführt, ob mit einem Consortium von Baronen, ob gar neben Ottokar, wie lange diese Vormundschaft gedauert — das sind Fragen, für deren Beantwortung ich nur Vermuthungen vorbringen kann. Unter den unvollständigen Urkunden der Formelbücher nämlich, auf welchen im Wesentlichen unsere Kenntniß der ersten Regierungsjahre Heinrichs IV. beruht, befindet sich auch ein Brief Ottokars, in welchem derselbe seinen Verwandten „H. den Sohn . . . berühmten Andenkens“ an einen Ungenannten in Breslau schickt, damit er unter der Aufsicht desselben eifrig studire¹⁾. Daß der im Brief genannte Verwandte Ottokars Heinrich IV. sei, wird kaum noch Jemand bezweifeln können. Dagegen hat noch Niemand eine irgend wie glaubwürdige Vermuthung in Bezug auf den Ungenannten ausgesprochen, an welchen der Brief gerichtet ist. Nach dem oben über Simon Gallicus gesagten liegt nun die Vermuthung nahe, daß dieser der Ungenannte sei um so mehr, als derselbe 1271 mit Heinrich in Prag gewesen ist²⁾, und Ottokar daher Gelegenheit gehabt haben dürfte, seine Brauchbarkeit und Ergebenheit gegen den jungen Fürsten mit eigenen Augen kennen zu lernen. Wäre diese Vermuthung richtig, so würden wir geneigt sein, anzunehmen, daß der eigentliche Vormund immerhin Ottokar geblieben, und Simon Gallicus nur sein Stellvertreter in Breslau gewesen sei und diese Stellung wahrscheinlich nicht mit anderen Baronen getheilt habe, wofür auch der Umstand spricht, daß mehrere von den Baronen, von welchen wir es mit am ersten erwarten sollten, wie Themo v. Wisenburg, Desprin, Paeczlaus nicht tutores gewesen sind, da Simon Gallicus in der oben angeführten Urkunde unter ihnen als tutor des Herzogs hervorgehoben wird. Damit stimmt auch das erwähnte, ganz ausnahmsweise häufige Vorkommen des Simon Gallicus als Zeugen. Was aber die Dauer der Vor-

¹⁾ Stenzel, scr. II. p. 464.

²⁾ Er zeugt in der oben erwähnten Urkunde, welche Heinrich IV. 1271 Januar 28 zu Prag ausstellte.

mundschaft anbelangt, so vermuthete ich, daß sie am Ende 1273 schloß. Bei Voigt, p. 58, 59 nämlich sind zwei Urkunden abgedruckt, in welchen Heinrich IV. zum Dank für die vom König Ottokar ihm bewiesenen Wohlthaten demselben mancherlei verspricht, namentlich auch nur von ihm das Ritterschwert zu nehmen. Die Urkunden haben in der Königsberger Handschrift Voigt's, die eine gar kein Datum, die andere ein offenbar verstümmeltes (M. CC. XLIX); in der von Voigt auch benutzten Wiener aber, die eine das Datum 1273 VI. Cal. Novembr., die andere 1277 Cal. Septembr. Damit stimmt auch die Titulatur *Heynricus d. gr. dux Slesie et dominus Wrat.*, die wenigstens eine Versetzung in's Jahr 1270 keinesfalls zuläßt. Die Vermuthung liegt nun nahe, daß die erste dieser Urkunden vom Jahre 1273, der offizielle Ausdruck des Dankes für die Mühe der Vormundschaft Ottokars, beim Beginn der Selbstregierung Heinrichs, die andere aber, der Ausdruck des Dankes für die bewirkte Befreiung aus der Gefangenschaft von 1277, kurz vor der Schwertnahme Heinrichs durch Ottokar ausgestellt sei. Doch — wie gesagt — das alles sind nur Vermuthungen, die nichts anderes wollen, als Fingerzeige sein für den Forscher, der etwa die von Stenzel bei der Herausgabe des zweiten Bandes der *Scriptores* ausgesprochene Hoffnung, eine ausführliche Geschichte Heinrichs IV. geschrieben zu sehen, zur Wahrheit machen wird.

V.

Die Vertreibung Wladyslaw's II. von Polen und die Blendung Peter Wlast's.

Von Professor Dr. Grünhagen.

Ob die in der Ueberschrift angeführten beiden Ereignisse unter sich in einem kausalen Zusammenhange stehen in soweit, daß man der grausamen Behandlung, die Graf Peter durch Herzog Wladyslaw II. von Polen erfuhr, einen gewissen Zusammenhang zuschreiben müßte mit der Vertreibung des Letzteren, diese Frage sollen die nachstehenden Zeilen erörtern ¹⁾).

Graf Peter Wlast, d. h. Sohn des Wladimir, war bekanntlich ein am Hofe des mächtigen polnischen Kriegsfürsten Boleslaw III. hochangesehener Mann, dem der Letztere z. B. die mit hinterlistiger Tollkühnheit ausgeführte Gefangennehmung seines Gegners des Fürsten von Halicz Wlodar verdankte ²⁾, eine That, welche Boleslaw dadurch lohnte, daß er ihm die Hand der Maria, einer Tante der Herzogin Ebslawwa verschaffte und außerdem durch Reichthümer und Ehrenstellen mancherlei Art. Auf seinen Reichthum lassen uns dann auch

1) Ich könnte diese Ausführung sehr vereinfachen, wenn ich auf die so gründliche und eingehende Behandlung des Stoffes durch Mosbach in seinem *Piotr syn Wlodimirza* verweisen dürfte, d. h. wenn dieser nicht eben nur in polnischer Sprache existirte. So aber muß ich wohl die Untersuchungen Mosbach's, mit denen ich vollkommen übereinstimme, vor unserem schlesischen Publikum reproduziren, um sie dann noch einige Schritte weiter zu führen.

2) Vergl. meine *schles. Regesten* z. J. 1122.

seine zahlreichen Gründungen von Kirchen und Klöstern (schließen¹⁾), von welchen uns die beiden großartigen Foundationen des Sand- und Vincenzstiftes zu resp. bei Breslau am Meisten interessiren. Es scheint in der That, daß er beim Tode seines Vönners Boleslaw's III. 1138 der angesehenste Magnat des polnischen Reiches war. Und auch der Nachfolger schien ihm die volle Gunst, die er bisher genossen, lassen zu wollen, und wenn wir ihn 1144 zu Weihnachten bei dem feierlichen Hoflager Kaiser Konrads zu Magdeburg anwesend finden²⁾, so werden wir schwerlich annehmen können, daß er bloß um der Reliquien des heil. Vincenz halber, die er aus Magdeburg heim brachte, die weite Reise zur Winterszeit unternommen, sondern wir werden kaum zweifeln, daß er sich damals auf einer diplomatischen Mission befunden hat.

Bald darauf aber, nachdem inzwischen Wladyslaw, der nach den Bestimmungen seines Vaters das Reich zwar mit seinen drei Brüdern theilen, aber selbst eine gewisse Oberherrlichkeit ausüben sollte, über den Umfang dieser Letzteren mit Jenen in Streit gerathen war, wird Graf Peter eingekerkert und durch einen grausamen Urtheilsspruch seiner Augen beraubt und an der Zunge verstümmelt. Unmittelbar nachher aber wird Wladyslaw, gegen den Adel und Geistlichkeit allgemein Partei ergreift, vertrieben und gezwungen eine Zuflucht am Hofe des deutschen Kaisers zu suchen.

Es läßt sich nun wohl behaupten, daß bei der schnellen Aufeinanderfolge der beiden denkwürdigen Ereignisse, der grausamen und schimpflichen Behandlung, welche Einer der angesehensten polnischen Großen durch den Herzog erfuhr und der Vertreibung dieses Letzteren die Präsumtion für einen ursächlichen Zusammenhang zwischen Beiden spreche, und daß man daher nicht ohne die gewichtigsten Gründe einen solchen Kausalnexuß von vorn herein um so weniger als fabelhaft zurückweisen dürfe³⁾ da eine der älteren schles.-polnischen Quellen⁴⁾ ganz direkt

1) Schon Ortlieb v. Zwiefalten (Mon. Germ. Ss. X. 91) schreibt ihm die Gründung von über 70 Kirchen zu.

2) Ann. Magdebg. Mon. Germ. Ss. XVI p. 187.

3) Wie dies Röpell thut, Poln. Gesch. S. 350 Anm. II.

4) Chron. Polono-Siles. Mon. Germ. Ss. XIX p. 561. Stenzel Ss. I. 15. Die Chronik stammt wahrscheinlich noch aus dem Ende des XIII. Jahrh.

die Blendung Peters als die Ursache des Sturzes Wladyslaw's angiebt, aber man wird auch andererseits zugeben können, daß die eigentliche Entscheidung auf einer vergleichenden Abwägung aller Quellen beruhen muß.

Als Köppl schrieb, kannte er eine Chronik noch nicht, welche jenen fraglichen Zusammenhang sehr ausführlich darstellt, indem sie den in Graf Peters Sturz mit verwickelten und mit diesem gleichzeitig gefangen genommenen Hauptmann des Grafen, Namens Roger, als die eigentliche Seele der Verschwörung hinstellt, welcher dann Wladislaw erliegt. Es ist dies die von Mosbach in seiner Schrift *Piotr syn Włodimirza* (S. 18 ff.) aus einer Handschrift im Besitze des Fürsten Chigi zu Rom publicirte *Cronica Petri*. Dieselbe datirt erst aus dem XVI. Jahrh., hat aber aller Wahrscheinlichkeit die uns nicht mehr erhaltene aber schon von Boguphal (resp. Godyslaw Paul) gekannte, wohl etwa um die Mitte des XIII. Jahrh. vermuthlich von einem Breslauer Prämonstratenser geschriebene Biographie Peters benützen können.

Was diese letztere anbetrifft, so wissen wir über dieselbe äußerst wenig, Boguphal's resp. Godyslaw's kurze Erwähnung erfolgt in der Weise, daß er¹⁾, nachdem er von Peters Kirchengründungen erzählt, fortfährt: „sed nunc iterum ad Wladislai discriminosa saevitiam redeamus Piotrkonis gesta, quae per se²⁾ scripta habentur, obmittentes.

Eine Spur von der Benützung dieser alten gesta Piotrkonis begegnet uns dann wiederum in der im XIV. Jahrh. verfaßten *Chron. princ. Polon.*, welche, während sie sonst in ihrem ersten Theile nur auch uns bekannte Quellen wie den Vincenz Kadlubek, Boguphal oder die *Chron. Polonorum* (*Chron. Polono-Silesiacum* nach Urndt) ausschreibt, mitteninne³⁾ mit den Worten *de exoculacione vero Petri fertur taliter contigisse* eine längere Erzählung einleitet, für welche wir sonst eine Quelle nicht nachweisen können, und welche schon Stenzel als den von Boguphal erwähnten gesta Piotrkonis

1) Bielowski mon. Pol. II, 521.

2) Daß *per se* an dieser Stelle nichts anderes bedeutet als „für sich“ oder „besonders“ d. h. in einer besonderen Schrift, ist wohl unzweifelhaft.

3) Bei Stenzel *Ser. r. Siles. I, 94.*

entlehnt vermuthete. In der That ist es ganz auffallend, wie der Chronist das Chron. Polono-Siles. (Chronica Polonorum bei Stenzel), dem er sonst für die ältere Zeit so treu folgt, auch hier wiedergiebt und bezüglich Peters die bekannte Geschichte von der Jagd mittheilt, auf welcher Peter die eheliche Treue der Herzogin deren Gemahl gegenüber angezweifelt und dadurch die letztere so gereizt habe, daß sie ihm Nachstellungen bereitet und ihn habe blenden lassen, daran die Nachricht von der Vertreibung Wladyslaw's, dem Einschreiten der Deutschen, der Befestigung von Grödiß und Nimpfisch und endlich Wladyslaw's Tode knüpft und dann noch einmal auf Peter zurückkehrend dessen Katastrophe ausführlicher erzählt, als das Werkzeug der rachgierigen Herzogin bei der hinterlistigen Gefangennehmung Peters einen gewissen Dobeß einführt und denselben dann zugleich mit Peter auch dessen Sohn Egidius und seinen (nicht genannten) Hauptmann verhaften läßt. Daß er dabei den Dobeß als den Geliebten der Herzogin bezeichnet, beruht wahrscheinlich auf einer bloßen Vermuthung des Verfassers (wir kommen darauf noch zurück).

Ebenso wie der Verfasser der Chron. princ. Pol., ein Leubuser oder Brieger Geistlicher, die alten gesta Piotrkonis hat benutzen können, sind dieselben dann auch dem in der 2. Hälfte des XIV. Jahrh. lebenden Krakauer Canonikus Dlugosz, der ja in Breslau eingehende Quellenstudien gemacht hat, zugänglich gewesen und während derselbe sonst über Peter die Angaben Godyslaw's¹⁾ nach seiner Art weiter ausspinnend, die von Mosbach mit Recht als fabelhaft zurückgewiesene dänische Abkunft und die Grafenwürde von Skrzyn erzählt und die von ihm angeblich gegründeten Kirchen namentlich aufführt, dabei aber den unter Boleslaw III. als Feldherrn sich auszeichnenden Grafen Peter als eine verschiedene Persönlichkeit von dem später geblendeten als Gründer vieler Kirchen berühmten Manne gleiches Namens scheidet, hat er dabei einige nähere Umstände, die aus den gesta Piotrkonis entlehnt scheinen und zwar direkt, nicht etwa nur mittelbar aus der Chron. princ. Pol., denn während er die in dieser letzteren, wie wir sahen

¹⁾ Mosbach (über Godyslaw Paul S. 50) hält übrigens grade diese Stellen bei Godyslaw für Zusätze späterer Abschreiber.

eingeschmuggelten Bezeichnung des Vobes als Buhlen der Agnes mit aufnimmt, andererseits aber die dort angeführte Theilnahme des Sohnes von Peter und dessen Hauptmann unerwähnt läßt, entnimmt er dagegen der alten *Chronica Petri* das in der *Chron. princ. Pol.* nicht angeführte Zusammentreffen der Vermählungsfeier des Sohnes Peters mit dessen Verhaftung.

Eine direkte Hinweisung auf jene alte Chronik finden wir dann in der noch ungedruckten um d. J. 1520 geschriebenen *Cronica Petri comitis ex Dacia* des Breslauer Propstes z. h. Geist Benedikt von Posen, welche die Breslauer Universitäts-Bibliothek unter der Signatur IV fol. 188 aufbewahrt und wo es f. 4^b heißt: *vidi ego in biblioteca monasterii divi Vincencii in libello quodam pargameneo hujus femine (Agnētis) in Petrum nephande machinacionis ritmico contextu descriptam tragediam.* Hierzu hat eine andere etwas spätere Hand an den Rand geschrieben *parvus liber est rubeo tectus coreo cum catenula.* Und die Biographie schließt mit den Worten: *hanc historiam comitis Petri optime lector scias me non ex anilibus fabulis aut levibus collegisse scartis sed ex gravissimorum virorum autenticis cronicarum libris, qui quondam magna diligentia et cura egregia virorum facta annectabant, licet hic in nostra Silesia nescio an odio vel incuria pro majore parte oblitterata sive suppressa sunt; negare tamen minime possumus Petrum Dacum comitem hic apud nos esse sepultum.*

Daß diese Arbeit Benedikts von Posen ungedruckt geblieben, haben wir eigentlich kaum Ursache zu bedauern, denn er steht in der Hauptsache auf den Schultern von Dlugosz und führt dessen Hypothese bezüglich der zwei Grafen Peter in zwei besondern Biographien durch. Und was er von beiden zu berichten weiß, giebt er im Wesentlichen direkt mit den Worten des Dlugosz wieder. Nur bei der Schilderung der Gefangennehmung Peters verläßt er jenen Gewährsmann und erzählt diese mit ungleich größerer Ausführlichkeit, so daß er hier eben jene von ihm auf der Vincenzbibliothek gesehene Handschrift benützt haben muß.

Fast gleichzeitig mit Benedikt von Posen schrieb nun ein sonst unbekannter Schriftst. d. Vereins f. Geschichte u. Alterthum Schlesiens. Bd. XII. Heft I. 6

kannter Prämonstratenser von St. Vincenz in Breslau eine Chronik Peters, die er seinem Abte Jakob Poczarowski (1506 — 1515) widmete, und für welche er dann die alte Chronik benutzt und zwar in so ausgiebiger Weise wie es bisher noch Niemand gethan. Wie wir unten noch genauer anführen werden, schildert er den Sturz Peters und die Ereignisse, welche diesem unmittelbar folgten, sehr eingehend und ausführlich¹⁾.

Nur mit der direkten eigentlichen Erzählung haben wir es zu thun von den ersten Einflüsterungen der Herzogin an bis zum Ausbruche des Aufstandes, Einleitung und Schluß gehören allein dem XVI. Jahrhundert an²⁾, sicherlich auch ein gutes Theil der Reden, die den verschiedenen Personen in den Mund gelegt werden, und was dann die theologisch-moralischen Betrachtungen anbetrifft, die häufig die Darstellung unterbrechen, so lohnte es kaum der Mühe hier zu untersuchen, ob sie mehr dem früheren oder dem späteren Chronisten zuzuschreiben sind. Auch in dem eigentlichen Texte der Erzählung finden sich Einschiebungen, die von dem Bearbeiter des XVI. Jahrhunderts herrühren. Ganz unzweifelhaft charakterisirt sich als solche die Parenthese über den Bischof Johann von Breslau (S. 37), welche die Dlugosch'schen Erfindungen vorbringt, und in dieselbe Kategorie gehört auch die gleichfalls den Charakter einer Parenthese tragende Notiz über das Prämonstratenserkloster zu St. Vincenz (S. 32). Noch von zwei andern Stellen vermute ich auch, daß sie erst Zusätze des XVI. Jahrhunderts enthalten und hier grade hat diese Frage ein besonderes Interesse. Es sind dies zwei Stellen, welche gegen meine oben ausgesprochene Annahme, die bekannte Jagdgeschichte sei eben ein noch zur

1) Abgedruckt in Mosbach's Piotr syn Włodimirza.

2) Zu dieser Einleitung möchte ich sogar die auf S. 25 erzählte und dann bei so vielen Chronisten sich wiederfindende Geschichte von dem Gespräche auf der Jagd rechnen, und glaube, daß sie der Chronist des XVI. Jahrh. eingeflochten, denn einmal steht sie hier an ganz ungeeigneter Stelle und sie paßt auch gar nicht recht in die ganze Erzählung; man steht gar nicht ein, wie Agnes dazu kommt, wenn sie persönlich gegen Peter gereizt ist, dann ihren Gemahl gegen die Brüder aufzustacheln. Bekanntlich sagt Godyslaw von eben dieser Geschichte (p. 520), es habe sich dieselbe (ut ajunt) Wladyslaw zur Beschönigung seiner Grausamkeit erfunden. Endlich muß es doch sehr auffallen, daß die Chron. princ. Pol., welche, wie schon erwähnt, eine bes. Episode der alten Chron. Petri entlehnt, die bewußte Jagdgeschichte nicht darin mittheilt, sondern in dem früheren anderswoher Entlehnten.

Einleitung zu rechnender Zusatz des XVI. Jahrh., sprechen würden, die eine, wo Agnes, als sie Peters Gefangennehmung erfährt, ausruft: *accipe nunc merita qui de me marito proferebas turpia verba* (u. S. 34), und die andere (S. 35) wo dieselbe, wie erzählt wird, *cum Dobkone suo qui vices mariti aliquando supplebat* sich zum Verderben Peters verschwört. Dem gegenüber fällt es auf, daß an der Stelle (S. 30), wo dieser Dobko uns zuerst eingeführt wird, von demselben nur gesagt wird, er sei schon längst auf Peter neidisch und auf dessen Schätze lüstern gewesen, sowie daß der Herzog und seine Gemahlin, um ihn zu dem Streiche gegen Peter zu bestimmen, ihm die Güter des Grafen versprochen. Es ist doch kaum denkbar, daß wenn der Schreiber dieser Zeilen in Dobek zugleich den begünstigten Liebhaber der Herzogin gesehen, dessen Verhältniß Peter dem Herzog denunciirt hatte, er dieses starke und einleuchtende Motiv zur Rache nicht angegeben hätte; dazu kommt dann noch, daß Peter bei dem Jagdgespräche von einem deutschen Ritter als Liebhaber der Agnes gesprochen haben soll, während bei Dobeslaw oder Dobek der Name wenigstens nicht auf einen Deutschen hinweist. Freilich wird sich dadurch Jemand, der die Jagdgeschichte kannte und für wahr hielt, nicht haben abhalten lassen, die so sehr naheliegende Vermuthung, daß eben dieser Dobek der Geliebte der Herzogin gewesen, auszusprechen und so hätte es auch nichts Wunderbares, wenn der Prämonstratenser des XVI. Jahrhunderts eine gelegentliche Anspielung dieser Art in den alten ihm vorliegenden Text eingeschoben und dann in einer der Reden eine zweite darauf bezügliche Aeußerung vorgebracht hätte. Wie wir sehen, hat auch der Verf. der Chron. princ. Pol. dieselbe Kombination gemacht.

Abgesehen nun von diesen Einzelheiten haben die direkt thatsächlichen Anführungen der von Mosbach edirten Chronik durchaus Nichts an sich, was sie verdächtig machen könnte; sie sind nicht tendenziös, nicht abenteuerlich romanhaft, dienen nicht einmal zur Verherrlichung des Haupthelden, kurz sie können Jemandem, der aus der Praxis kennen gelernt hat, wie solche Geschichten erfunden werden, nicht leicht den Eindruck machen als hätte sie sich der Prämonstratenser des XVI. Jahrh., der dieselben reproducirt, erfunden, und man wird wohl mit Mosbach übereinstimmen können, daß der Schriftsteller des XVI. Jahrh. in allem Wesentlichen

nur die alte Chronik des XIII. Jahrh. wiedergiebt, eine Meinung, die um so gerechtfertigter erscheint, wenn wir wahrnehmen, daß alle Einzelheiten, welche frühere Schriftsteller wie Godyslaw (Boguphal), die Chron. princ. Poloniae, Dlugosz und zwar unabhängig von einander aus jener älteren Chronica Petri entnahmen, hier insgesammt wiedergefunden werden. Ja wir vermögen sogar eine ganze Anzahl Stellen anzuführen, wo der rythmicus contextus, der der alten Quelle zugeschrieben wird, sich noch in der Bearbeitung des XVI. Jahrh. unverändert vorfindet, wie sich z. B. noch folgende meistens am Eingange von besondern Abschriften der Erzählung vorfindende vollständige Hexameter anführen lassen ¹⁾.

Die Bedeutung dieser Nachrichten liegt nun nicht allein in der genaueren Kenntniß, welche sie uns über die Schicksale des merkwürdigen Grafen Peter verschaffen, sondern auch mehr in dem Lichte, welches sie über das hochwichtige so sehr folgenreiche Ereigniß der Vertreibung Wladyslaw's II. verbreiten. Diesen Punkt wollen wir nun noch etwas näher beleuchten.

Bezüglich der Vertreibung Wladyslaw's hatte Röpell ²⁾ sich vornehmlich an Vincenz und Boguphal (resp. Godyslaw) gehalten allerdings ohne des Letzteren Erwähnung der Abmahnungen des Grafen Peter zu berücksichtigen, hatte auch geglaubt das von Boguphal angegebene Jahr der Vertreibung 1142 zwar nicht direkt acceptiren zu müssen aber doch sich diesem nähern wollen, indem er bis auf 1144 zurückging. Dagegen trat dann mit Recht Jaffé in seinem Konrad III. (S. 79) auf und wies glaubhaft nach, daß nur das Jahr 1146 angenommen werden könne. Im Uebrigen stützt sich seine Darstellung des Herzgangs, der denn auch Stenzel in seiner schlef. Geschichte (S. 24) gefolgt

1) S. 31. Jamque suadebant surgentia sidera somnum
Noctis enim umbre totum contexerant orbem.

S. 32. Jam non hibernas bis quinque peregerat horas
Excubitorque diem cantu predixerat ales.

S. 32. Interim croceum monstrabat aurora cubile.

S. 32. Oe oe non evades veniet cruciatibus hora.

Verse, die sich leicht in viel größerer Zahl finden ließen, wenn ich mich entschließen könnte die Verse für so schlecht standirt zu halten, als sie vermuthlich gewesen sind.

2) Gesch. Polens S. 349 und dazu den Erfurs S. 679.

ist, wesentlich auf eine deutsche Quelle die *Annales Magdeburgenses* ¹⁾ (früher *Chronographus Saxo* genannt), welche auch ein neues tatsächliches Moment einführen, indem sie Wladyslaw zu Ostern 1146 am Hoflager König Konrads zu Rayna bei Altenburg im Bisthum Naumburg erscheinen lassen. Der eigentliche Hergang der Vertreibung Wladyslaws erscheint dann wie bei Köppl, so daß derselbe durch sein feindliches Auftreten gegen die Brüder einen Widerstand hervorgerufen habe, den er nicht habe bewältigen können, und der ihn nach einer Niederlage vor dem belagerten Posen zur Flucht genöthigt habe.

Man wird einräumen müssen, daß wenn dieses sich so und nicht anders aus den Quellen ergäbe, unsere *Chron. Petri* mit ihrer Darstellung in einem sehr wesentlichen Punkte abwicke. Denn die Letztere läßt den Aufstand, der eben Wladyslaw den Thron kostet, entstehen in einer Zeit, wo Wladyslaw so vollkommen obgesteigt hat, daß er im Gefühle vollster Sicherheit einer Einladung zu einer Jagd nach Rußland folgt, daß er sogar nicht einmal ein Heer beisammen hat, und wo seine Herrschaft so unbestritten ist, daß die Ersten, welche zu dem Aufstande bestimmt werden sollen, denselben als einen ganz hoffnungslosen ansehen.

Der Gegensatz ist ein sehr wesentlicher, er bestimmt zugleich ob den Aufstand die Anhänglichkeit an die jüngeren Theilsürsten, oder die Unzufriedenheit mit der Regierungsweise Wladyslaws veranlaßt, ob er einen partikularistisch monarchischen oder mehr einen aristokratischen Charakter hat, und es liegt auf der Hand, daß im letzteren Falle es kaum denkbar wäre, daß die grausame Behandlung eines der ersten Magnaten des Landes nicht zu dem Ausbruche der Empörung mitgewirkt haben sollte.

Aber wenn die älteren Quellen wirklich nur jene erstere Auffassung, wonach das Trauerspiel der Vertreibung Wladyslaws in einem Akte abgemacht worden sei, zuließen, dürfte es wohl gewagt erscheinen, dieser eine andere entgegen zu setzen, welche nur auf eine Quelle des XVI. Jahrh. basirt werden könnte, wenn gleich in derselben Aufzeichnungen des XIII. als benutzt vorausgesetzt werden dürfen.

1) Mon. Germ. Ss. XVI. 187.

Indessen so liegt die Sache nicht, im Gegentheile scheint es, als ob gerade auch die älteren polnischen Quellen bei näherem Zusehen der Theorie von den zwei Akten sich günstig zeigten.

Die alten polnischen Annalen erwähnen meist nur ganz kurz die Flucht Wladyslaw's, und nur die ann. Cracov. compil. berichten zum J. 1145 *Petrus cecatur et Poloni exercitum devincunt*, wo wir dann den 2. Theil der dunkel gefassten Aufzeichnung auf die Niederlage des aus ausländischen Söldnern bestehenden Heeres Wladyslaw's beziehen und außerdem aus der Verbindung beider Nachrichten einen Kausalnexu's vermuthen dürfen.

Eingehend ist dagegen schon der Bericht des Viner. Kadsubek¹⁾. Derselbe schildert wie Wladyslaw, durch seine Gemahlin aufgestachelt, seine Brüder mit grausamer Wuth verfolgt, und nach Einnahme von ihren Städten sie zu enterben Anstalten trifft, worauf diese durch demüthige Bitten die Herzogin vergebens zu versöhnen sich bemühen²⁾. Dann fährt er fort: *O infausta belli conditio! quem paterna colunt reverentia, hostem sustinent, a quo patrociniū sperari debuit, proelium infligitur. Verumtamen ex ipso vulnere nata est vulneris curatio. Ob importabile namque mulieris ejusdem jugum ob inexorabiles odii causas fallen der Erzbischof Jakob und die vornehmsten Großen zu den Brüdern ab. Aus diesen Worten scheint denn doch schon die Auffassung von den zwei Akten ganz klar hervorzugehen. Hier ist nicht von einem bloßen Wechsel des Kriegsglücks die Rede; der Krieg der Brüder gegen den Älteren wird unglücklich geführt, Wladyslaw siegt vollständig, und dann erst tritt der Umschwung dadurch ein, daß das Joch des von seiner Gemahlin beeinflussten Fürsten der Aristokratie unerträglich scheint; die Großen haben diese Beobachtung sicherlich nicht während eines Feldzugs gemacht, sondern es muß hier eine Zeit unbestrittener wirklich ausgeübter Herrschaft vorangegangen sein, welche Jenen das Joch unerträglich gemacht hat.*

1) Bielowski mon. Pol. II, 365 ff.

2) *Fraterculos adhuc impuberes cruentissima rabie insectatur eorumque urbibus occupatis ipsos exhereditare instituit.*

Noch mehr drängt uns zu dieser Auffassung die Darstellung Boguphals, oder wie ihn Mosbach genannt haben will, Godyslaw¹⁾. Dieser schließt sich in seiner Darstellung fast wörtlich der des Vincenz an, fügt aber dann einen Abschnitt unter der Ueberschrift de Piotreone de Dacia an, für welchen er, wie schon früher bemerkt wurde, jene alte Cronica Petri benutzt, dabei aber eine wichtige eigenartige Stelle einschleibt. Nachdem er nämlich erzählt, wie Peter dem Herzog von dem gewaltsamen Vorgehen gegen seine Brüder eindringlich abgemahnt, berichtet er, Wladyslaw sei darüber zwar in hohem Grade erzürnt gewesen, habe jedoch aus Furcht, Peter könne auf die Seite der Brüder treten und mit diesen ihn bekriegen, seinen Zorn schlaue verheimlicht und die Verhängung der Strafe verschoben²⁾. Darauf folgt dann die Erzählung von der Gefangennehmung und Blendung Peters, welche wir uns also erst erfolgt denken dürfen, nachdem Wladyslaw vollkommen obgesiegt und den Widerstand der Brüder und ihrer Anhänger gebrochen hatte.

Was nun dann die deutsche Quelle der ann. Magdeburg. anbetrißt, so giebt Jassé, der ihr vornehmlich folgt, ihren Bericht keineswegs vollständig wieder, sondern läßt grade den für die vorliegende Frage wichtigsten Umstand weg. Nachdem dem Herzoge nämlich sein Schwager K. Konrad das Herzogthum Polen auf dem Reichstage zu Rayna allein verliehen, sucht er die Brüder aus ihrem Erbe zu verdrängen, erleidet aber vor Posen eine Niederlage, und hierauf gewähren ihm die Brüder einen Frieden. Diesen nun aber bricht er trotz seines eidlichen Gelöbnisses, wird dann, nachdem er den Brüdern noch vielen Schaden zugefügt, vertrieben und erscheint bei dem Kaiser, Hilfe gegen die Brüder zu erbitten³⁾.

1) Bielowski mon. Pol. II, 519.

2) Qui ob hoc Piotrkoni comiti, quamvis nimium molestus fuit, metuens ne cum fratribus suis opponens sibi bellum infligere praesumat tamen caute dissimulans vindictam inferre obmittit.

3) Die ganze Stelle lautet 1146 Cuonradus rex dum Cuine curiam haberet, Wladisclazo qui erat senior inter fratres et qui sororem regis habebat in conjugio regem adiit ac suscepta patria ut solus optineret ducatum, fratres exheredare conatus est. Denique cum reversus civitatem Postnen cum exercitu obsideret, fratres collectis paucis ex improvviso hostis ingenti strage vulnera-

Was Jaffé weggelassen hat, die Erwähnung des Friedensvertrages, der zwischen dem feindlichen Auftreten Wladyslaw's gegen die Brüder und der schließlichen Vertreibung dazwischen gelegen hat, ist gerade für die vorliegende Frage von Bedeutung, insofern dasselbe gleichfalls für die Annahme zweier Akte spricht. Im Uebrigen erscheint die Darstellung der Ann. Magdeburg. ganz so wie sie uns gegeben wird, allerdings nicht wohl haltbar schon um der Zeit willen. Man erwäge nur, was nach ihr Alles in den 4 Monaten vom Hoftage zu Rayna (31. März) bis zum August, dem Termine des Feldzugs Konrads zur Wiedereinsetzung Wladyslaw's passirt sein soll, die Rückkehr Wladyslaw's, feindliches Auftreten gegen die Brüder, Widerstand, Kampf, schließlich Belagerung Posens, Niederlage des Herzogs, Friedensschluß mit den Brüdern, Bruch des Friedens, *multae clades*, Flucht des Herzogs nach Deutschland, Bitte um Hilfe von dem Kaiser, dessen Berathungen mit dem sächs. Fürsten, Rüstung und dann der Feldzug. Das dürfte denn doch den hier gegebenen zeitlichen Rahmen weit überschreiten. Dazu kommt noch, daß die deutsche Quelle sich sonst keineswegs so besonders unterrichtet zeigt über poln. Verhältnisse, wie sie z. B. kurz vorher¹⁾ z. J. 1138 beim Tode Boleslaw's III. dessen Sohn Boleslaw als den Ältesten bezeichnet und zugleich als Schwiegersohn Konrads III.

Es wird hier wohl gerechtfertigt erscheinen aus dieser Darstellung das hier allein berichtete Faktum des Erscheinens Wladyslaw's auf dem Hoftage zu Rayna, als etwas, was dem Schreiber jener Annalen wohl bekannt sein konnte, festzuhalten, im Uebrigen aber bei der Feststellung des Hergangs, was Reihenfolge der Begebenheiten anbetrifft, auch den polnischen Quellen die nöthige Berücksichtigung zu Theil werden zu lassen.

Von späteren Geschichtsquellen wäre dann wohl nur noch die

verunt. Deinde fratri colloquentes jurejurando fidem et pacem cum eis confirmavit. Sed Deus qui occulta cognoscit juramenta ejus detexit. Nam terra in ipso loco juramenti ut refertur disrupta sanguinei fluminis patefecit abyssum. Postea multas clades inferens fratribus favente Deo expulsus a patria regem adiit contra fratres auxilium flagitando. Rex autem cum principibus Saxonie colloquio habito mense Augusto coadunato exercitu Poloniam ad restituendum ducem aggressus est.

¹⁾ U. a. D. p. 186.

Chron. Polonorum (Chron. Polono-Silesiacum) zu erwähnen, welche nach der Erzählung von Peter's Blendung fortfährt: ganz Polen sei um dieser Ursache Willen gegen Wladyslaw auf Seite von dessen Brüdern getreten, welche Jener zwar dreimal besiegt, dann aber vor Posen eine Niederlage erlitten habe, die ihn zur Flucht genöthigt¹⁾; dieser etwa aus dem Ende des XIII. Jahrh. stammenden Quelle folgt dann ganz und gar die Chron. princ. Pol.²⁾.

Nach diesen kritischen Vorbemerkungen wollen wir versuchen ein Bild des Hergangs zu entwerfen.

Nachdem das Verhältniß Wladyslaw's zu seinen jüngeren Stiefbrüdern schon immer ein keineswegs ungetrübtes gewesen³⁾ und mancherlei Reibungen vorgekommen waren, reifte allmählich in Wladyslaw, der angeblich vornehmlich durch seine ehrgeizige Gemahlin Agnes v. Oestreich sich leiten ließ, der Gedanke fest durchgreifend sich eine monarchische Gewalt auch über die von seinen Brüdern beherrschten Gebiete zu sichern, und im Jahre 1145⁴⁾ schritt er zur Ausführung. Als er jedoch in den Landen der Brüder Steuern erheben wollte, machten diese Einwendungen, und als ihre Vorstellungen und Bitten fruchtlos bleiben, wagen sie bewaffneten Widerstand, und zwei der Brüder, Boleslaw und Heinrich, blühen ihre Lande Masovien und Sandomir vollständig ein,

1) Bei Stenzel Ss. rer. Siles. I, 15, als Chron. Polono-Siles. abgedruckt in den Mon. Germ. XIX.

2) Stenzel Ss. rer. Siles. I, 94.

3) Dafür zeugt das, was Ortlieb v. Zwiefalten z. J. 1140 berichtet Mon. Germ. Ss. X. 91.

4) Die Angabe der Ann. Magdebg., daß diese Bestrebungen erst nach dem Besuche Wladyslaw's am Hofstage zu Rayna begonnen hätten, ist nicht aufrecht zu erhalten. Wie schon oben erwähnt wurde, reichen die 4 Monate bis zum August in keiner Weise hin um das darin unterzubringen, was in dieser Zeit abgespielt worden sein soll, und das was Boguphal — Godyslaw über den Grafen Peter sagt, (vgl. o. S. 87) ist gleichfalls nicht damit in Einklang zu bringen; man wird daher annehmen müssen, daß Wladyslaw in Rayna nicht die Billigung des Kaisers für etwas noch zu Thunendes, sondern die Anerkennung eines bereits geschaffenen Zustandes der Dinge ausgewirkt hat. Den Anfang der ernstlichen Unternehmungen gegen die Brüder nicht noch vor 1145 zu setzen, bewegt mich der Umstand, daß Graf Peter, der, wie wir annehmen müssen, bei diesen Kämpfen das Vertrauen des Herzogs eingebüßt hat, noch Weihnachten 1144 am Hoflager Kaiser Konrads zu Magdeburg, jedenfalls doch im Auftrage des Herzogs erschienen war (Ann. Magdeburg. a. a. D. 187.).

während der dritte Bruder Mesko sein Land (Großpolen) ganz oder zum Theil, wie es scheint, durch rechtzeitige Unterwerfung rettet und dann in Posen auch den Brüdern eine Zuflucht gewähren kann¹⁾.

Für den neugeschaffenen Zustand der Dinge, der faktisch eine Umwälzung der Verhältnisse, wie sie seit dem Tode Boleslaw III. bestanden hatten, herbeigeführt hatte, suchte nun Wladyslaw bei seinem Schwager, dem Kaiser Konrad, dem er den Titel eines Oberlehnsherrn nicht weigerte, eine nachträgliche Anerkennung, die er dann wohl wie eine Art Garantie ansehen mochte, und erlangte dieselbe dann auch auf dem Hofstage, den Konrad 1146 zu Ostern (März 31) in Rayna bei Altenburg abhielt²⁾.

Mit dem Gefühle erhöhter Sicherheit eilte Wladyslaw nach Polen

¹⁾ Boguphal resp. Godyslaw (p. 521) läßt nur jene beiden genannten Herzoge vertrieben werden, nur tritt bei ihm nicht hervor, daß zwischen diesem und dem Angriffe auf Mesko eine Zeit vollständiger Ruhe lag, und daß erst der dann ausgebrochene Aufstand den Kampf um Posen herbeiführte.

Vermuthlich eben der Umstand, daß das Posener Schloß, wo die Brüder Wladyslaw nach ihrer Mediatifirung wohnen, zugleich dasselbe ist, vor welchem dann die Entscheidungsschlacht geschlagen wird, hat die Ereignisse so zusammenfließen lassen, daß man geglaubt hat Wladyslaw habe bei dem Widerstande, den er von den Brüdern erfuhr, die Posener Burg nicht erobern können und bei dem Versuche dies zu thun, habe er dann seine Niederlage erlitten. Die Chron. Petri läßt allerdings dieser Vermuthung keinen Raum; nach ihr begiebt sich Peter mit seinem Sohne Egibius nach seiner Blendung zu den herzoglichen Brüdern nach Posen, und als der Aufstand ausbricht, schreiben dessen Anstifter den Herzogen dorthin und laden sie zu einer Berathung ein, und es kann darüber gar kein Zweifel sein, daß in beiden Fällen die Herzoge ruhig nicht angefochten und nicht belagert in Posen lebten. Ja Roger macht sogar damals geltend, daß der Herzog kein Heer beisammen habe. In der That ist es kaum anders zu denken, als daß die Brüder die Zuflucht in Posen mit Wissen und Willen ihres älteren Bruders und so durch eine Art von Vertrag erhalten haben. Es wäre dies der Vertrag, den, wie erwähnt, die ann. Magdeburg (a. a. D. 187) allerdings unter ganz andern Umständen (erst nach der Schlacht bei Posen) anführen, und dessen Bruch dann angeblich die Vertreibung des Herzogs herbeigeführt habe. Es heißt davon weiter, Gott selbst habe gezeigt wie es Wladyslaw mit dem Eidschwure, durch den er jenes Abkommen bekräftigt, gemeint habe, insofern an der Stelle, wo derselbe den Schwur geleistet, die Erde geborsten sei und ein Abgrund sich geöffnet habe, in dem ein Fluß voll Blut geflossen sei. Es muß dies eine lokale Tradition sein, die ihren Weg nach Magdeburg gefunden hat, und daraus schließe ich, daß die Thatsache eines solchen Abkommens wirklich vorgelegen hat, also diese nicht auf ein ungenaues Zurechtlegen des allgemein überlieferten Herganges seitens des Magdeburger Chronisten geschoben werden kann.

²⁾ Ann. Magdebg. Mon. Germ. Ss. XVI, 187.

zurück, entschlossen die Zügel der Herrschaft noch fester anzuziehen und die widerstrebenden Elemente ohne Schonung niederzuwerfen. Ein Opfer dieser Vorsätze wurde nun Graf Peter Wlast¹⁾. Dieser, durch seine hohe Stellung als Palatin und Statthalter von Schlesien sowie durch seine Reichthümer vielleicht der angesehenste polnische Magnat, hatte im Vertrauen auf die wie er hoffte vom Vater auf den Sohn vererbte Gunst des Herrschers es gewagt offener und eindringlicher als andere Große den Herzog von den Schritten gegen die Brüder abzumahnem. Diesen aber und vielleicht mehr noch seine Gemahlin hatte des Grafen offene Rede auf das Heftigste erzürnt, und eine strenge Ahndung der Unbotmäßigkeit ward nur verschoben, um nicht, so lange noch der Widerstand der Anhänger der Brüder nicht ganz gebrochen war, den mächtigen Mann resp. dessen Freunde auf die Seite der Aufständischen zu treiben²⁾.

Wir dürfen als höchst wahrscheinlich voraussetzen, daß die einmal aufgeschobene Strafe oder Rache gar nicht oder wenigstens nicht in so grausamer Weise zur Ausführung gekommen wäre, hätten nicht immer wieder neue Vorkommnisse den Argwohn und Groll des Herzogs genährt³⁾ und ebenso gewiß ist, daß nach der Rückkehr des Herzogs aus Deutschlands eine besondere Veranlassung Wladyslaw bestimmt hat den Befehl zu des Grafen Verhaftung zu geben. Möglich ist

1) Wenn man nicht die ganze sonst so glaubwürdig scheinende Darstellung der Chron. Petri fallen lassen will, muß man die Verurtheilung Peters erst nach der Rückkunft Wladyslaws von Kayna setzen, im Widerspruche mit der russ. Hypatioschronik (die Stelle angef. bei Mosbach S. 101) welche die Blendung Peters in den Winter 1145 setzt. Wie die Darstellung im Texte zeigen wird, läßt die Chron. Petri nach der Blendung Peters für eine Reise des Herzogs nach Deutschland keine Zeit mehr finden.

2) Godyslaw (Boguphal) bei Bielowski Mon. Pol. II, 520.

3) Die so oft erzählte Geschichte von der Jagdpartie, wo Peter mit dem Herzog im Schnee kalt gebeitet gelegen und dessen Scherzrede, des Grafen Gemahlin würde inzwischen bei dem Priester weicher und wärmer liegen, durch eine gleiche Voraussetzung für die Gemahlin des Herzogs beantwortet habe, was dann der Herzogin Agnes wiedererzählt deren tödtlichen Haß erzeugt habe, wird von Godyslaw, der sie zuerst erzählt, als Erdichtung des Herzogs zur Bemäntelung seiner Grausamkeit bezeichnet. Ob dann die Entlassung der Gefangenen durch Peter bei dem Feste der Einholung der Reliquien des heil. Vincenz am 6. Juni 1145 (Ann. Magdeburgenses) als Eigenmächtigkeit oder verrätherische Schonung der Feinde des Herzogs des Grafen Conto hat mit belasten helfen, ist kaum zu entscheiden.

auch, daß, wie die Chron. Petri anzudeuten scheint¹⁾, die dem Herzoge erregte Besorgniß, es sei bei dem von Peter gerüsteten Feste der Vermählung seines Sohnes Egidius, wo viele Große geladen werden sollten, eigentlich auf eine Verschwörung abgesehen, Wladyslaw bestimmt hat den entscheidenden Befehl zu erteilen.

Die Gefangennehmung des mächtigen Mannes war dem herzogl. Marschall Dobek (Dobeslaw), einem auf Peters Ansehen und seine Schätze neidischen Mann übertragen, der sich nun allein nach dem befestigten Schlosse, das Peter auf dem Elbing vor Breslau neben dem Vincenzkloster sich erbaut hatte, begab und unter dem Vorgeben, er käme mit einem Auftrage vom Herzoge, Einlaß und gastliche Bewirthung fand; spät des Nachts schied er, um in seine Herberge zu gehen²⁾, die Eröffnung der herzogl. Botschaft dem kommenden Tage vorbehaltend, nachdem er die Gelegenheit des Ortes ausgekundschaftet, erschien aber vor Tagesgrauen wieder an der Pforte mit Bewaffneten, die er versteckt hielt, klopfte und ließ den Hauptmann des Grafen Namens Roger, von dessen treuer Ergebenheit gegen seinen Herrn er Widerstand fürchtete, rufen und versicherte sich dessen Person. Dann drang er mit seinen Bewaffneten ein, rief Peter aus dessen Schlafgemach durch die Nachricht, der Herzog selbst erwarte ihn, nahm ihn gefangen und ebenso noch seinen durch den Lärm herbeigelockten Sohn Egidius³⁾, welche dann alle drei fortgeschleppt und in's Gefängniß geworfen werden, während das Schloß Peters geplündert und schließ-

1) p. 31. Das Folgende beruht, wo nicht besondere Citate sind, auf dieser Quelle.

2) Chr. Petri 32. Dobek sue prodicionis semper memor licenciam in hospiciu a Petro postulavit jam se nimis gravem contestans et vino temulentum nee posse quicquam proferre, que dux seriose mandaret etc. Ich bekenne an dem Ausdrucke hospiciu einen gewissen Anstoß zu nehmen; an ein Gasthaus ist doch für d. J. 1146 nicht zu denken, das Normale wäre doch gewesen, daß der herzogliche Abgesandte in Peters Schlosse auch ein Nachtquartier gefunden hätte, was freilich nicht in Dobeks Plane liegen konnte. Es scheint fast, als habe der Chronist des XVI. Jahrh. hier den Text der alten Chronik nach den seiner Zeit geläufigen Begriffen umschrieben.

3) Der Sohn Peters (es ist immer nur von einem die Rede) heißt in der Inschrift eines noch erhaltenen aus sehr früher Zeit stammenden Reliefs der Sandkirche Swentoslaw (Abbildung bei Klose „von Breslau“ I, 211). Es ist wohl möglich, daß er beide Namen geführt hat.

lich in Brand gesteckt wird. Von der gelungenen Ausführung erhält der Herzog, der in einer Stadt unweit Breslau verweilt, schleunige Nachricht. Inzwischen war der Schwiegersohn Peters, der Graf Taza, ohne Kunde des Vorgegangenen, bei Wladyslaw erschienen, um den Herzog zur Vermählungsfeier des Egidius einzuladen; als er am Hofe den Sturz seines Schwiegervaters erfahren, versuchte er vergebens den Zorn des Herzogs zu besänftigen, und ward sogar selbst, da er sich von Jenem nicht lössagen wollte, vom Angesicht des Herrschers verbannt.

Ueber Peter und dessen Sohn gedachte der Herzog Verlust seiner Güter und ewige Verbannung zu verhängen, seine Gemahlin jedoch bestand auf der Todesstrafe, beruhigte sich aber, als sie wenigstens die Strafe der Blindung bei ihrem Gemahl ausgewirkt hatte. Ein verurtheilter Mörder führte um den Preis seiner Begnadigung die grausame Strafe aus¹⁾ und sollte auch nach Dobek's Weisung dem Grafen die Zunge ausschneiden, welches Letztere jedoch nur unvollkommen ausgeführt nicht ganz die Sprache raubte. Der Unglückliche fand mit seinem Sohne eine Zuflucht in Posen bei den Brüdern des Herzogs.

Nun ging ein Abgesandter Wladyslaw's an den gefangenen Hauptmann Peters Roger, er solle den Ort, wo der Graf seine Schätze verberge, entdecken und aus dessen Dienst in den des Herzogs treten, wo man ihm Ansehn und Ehrenstellen verhieß. Auf seine Weigerung ward ihm bedeutet, er dürfe seinem Herrn nur folgen, wenn er sich vorher mit Geld löse. Roger verlangte zur Aufbringung des Geldes entlassen zu werden, und an der Spitze der 10 Bürgen, die er zu diesem Zwecke stellen mußte, befand sich der Roger verwandte damalige Bischof von Breslau Johannes mit verschiedenen Rittern. Nach wenigen Tagen aber wurde Roger von dem Herzoge, dem dessen Entlassung leid geworden war, vor ihn nach Krakau gefordert und Roger hatte sich auch bereits auf den Weg gemacht, als ihm Bischof Johannes

¹⁾ Die Vollziehung der Strafe berichtet auch die russ. Hypatioschronik (vgl. die Stelle bei Mosbach S. 101) und steht darin eine gerechte Vergeltung für die verrätherische Heimtücke, welche Peter einst an dem russischen Fürsten Wlodar geübt. Die grausame Strafe der Blindung ist in der polnischen Geschichte ganz ungewöhnlich; wohl ist sie am byzantinischen Hofe Jahrhunderte lang üblich gewesen, doch vermöchte ich einen Einfluß von dieser Seite nicht nachzuweisen.

seinen Archidiacon und Vertrauten Robert nach Krakau nachsandte mit der Warnung, jetzt nicht vor dem Herzog zu erscheinen, da ihm Gefahr drohe; er der Bischof wolle eine Verlängerung des Jenem gestellten Termines auswirken. Wirklich setzte er dies auch durch, und Roger blieb 3 Tage im Hause eines Armen zu Krakau versteckt, begab sich aber dann zu einem Verwandten, dem Hauptmann im Krakauischen Johann gen. Mikora ¹⁾, einem angesehenen Edelmann, und forderte diesen auf, die Gewaltthaten Wladyslaw's, die Vertreibung der Herzöge sowie die Grausamkeit gegen Peter zu rächen, und als dieser geltend macht, wie er zwar dies wünsche, aber keine Möglichkeit zur Ausführung sehe, setzt ihm Roger auseinander, wenn er und sein Neffe Georg, der Hauptmann in Slogau, die vertriebenen Herzöge zur Rückkehr auffordere und Beide ihnen ihre Schlösser einräumten, werde Wladyslaw, der jetzt kein Heer gesammelt habe, aller Wahrscheinlichkeit nach unterliegen. Mikora kann sich noch nicht entschließen und weist Roger an seinen Neffen Georg, der aber noch mehr Bedenken hegt und Jenen an seine Verpflichtungen den Bürgen gegenüber erinnert. Inzwischen aber hat Roger andere Ublige gewonnen und durch diese verschiedene von verschiedenen Seiten kommende Warnungsbriefe an Mikora und Georg schreiben lassen, der Herzog hege gegen sie Verdacht, sie möchten sich hüten, ihnen drohe dasselbe Schicksal wie dem Grafen Peter. Nun drängte auch sie die List mit dem Scheine der Nothwehr auf die Seite der Verschworenen, welche in Breslau zur Berathung zusammenkamen, wo dann Rogers Beredsamkeit die letzten Bedenken zerstreute. Während Wladyslaw Nichts ahnend einer Einladung zur Jagd nach Rußland gefolgt war, rief man die jüngeren Herzöge aus Posen herbei und ihnen öffnete sich der größere Theil der Schlösser ²⁾.

1) Es ist dies eine auch sonst bekannte Persönlichkeit. Er erscheint mit dem schon genannten Jaxa, als dessen consanguineus er bezeichnet wird, zweimal in Urk. von 1149 und 1153 und dann auch unter den ersten Wohlthätern von Kl. Leubus, dem er Besitzungen auf dem Elbing und an der Weide schenkt (vgl. meine Schles. Regesten nach dem Index).

2) Mit dem Ausbruche des Aufstandes verstummt die bis dahin so reichlich geflossene Quelle der Chronica Petri; mit wenigen Zeilen wird der eigentliche Kampf abgefertigt und fälschlich angegeben, Wladyslaw sei nach Masovien geflohen

Es ist kaum zu bezweifeln, daß die herzogl. Brüder als sie sich an die Aufständischen angeschlossen, sich bemüht haben, die Verantwortung Wladyslaw zuzuwälzen, als ob dieser durch neue gegen sie verübte Ungerechtigkeiten das zwischen ihnen getroffene Abkommen verletz und sie dadurch zur Nothwehr gedrängt habe¹⁾.

Wladyslaw sammelte auf die Nachricht von diesen Vorgängen ein Heer von Söldnern in Rußland mit Zustimmung und Unterstützung des ihm verwandten Fürsten²⁾, und mit diesen und seinen polnischen Anhängern zog er gegen die Aufständischen, welche unter Führung des Wsebor Palatins von Sandomir³⁾, ihm an der Pilica eine blutige Schlacht lieferten, in welcher sie sich zwar den Sieg zuschrieben, doch nicht verhindern konnten, daß er durch neue ausländische Söldnerschaaren verstärkt und den Gegnern an Zahl der Streitkräfte weit überlegen, sie immer mehr zurückdrängte, eine Stadt nach der andern einnahm und endlich vor den Thoren der letzten Zuflucht der Aufständischen, vor Posen, sein Lager aufschlagen konnte, die Stadt hart bedrängend.

Damals geschah es, daß der greise Erzbischof Jakob von Gnesen im Lager des Herzogs erschien, sich in einem kleinen Wagen, an den ihn die Gebrechlichkeit des Alters fesselte, in das Zelt des Herzogs rollen ließ und diesen mit den eindringlichsten Worten beschwor dem Blutvergießen

und dort bald gestorben. Augenscheinlich brach die ältere Quelle, welche der Historiker des XVI. Jahrhunderts benützt, hier plötzlich ab, und er mußte nun mit dürftigen Notizen nachhelfen. Wir folgen in dem Weiteren dem Vincenz a. a. D. 366 ff.

1) Vgl. dazu oben die Anmerkung S. 87.

2) Die *exteriorum und barbarorum turme* werden bei Vincenz wie bei Godyslaw ausdrücklich erwähnt und auch in dem Briefe P. Eugens IV. vom 31. Dezember 1146 bei Boczek cod. dipl. Morav. I, 245 heißt es, der Herzog habe mit einer Masse von Sarazenen das christl. Land angegriffen.

3) Wenn die Chr. Petri (S. 42) den Roger als *campiductor* bezeichnet, so ist darauf nicht allzuviel zu geben, es wird dies gesagt an einer Stelle, wo für den Chronisten des XVI. Jahrhunderts augenscheinlich seine alte Quelle abbricht, so daß es sehr möglich erscheint, er habe die Feldherrnschaft Rogers aus dem Früheren als wahrscheinlich vorausgesetzt. Merkwürdig ist dagegen, was die ann. Palidens. (Mon. Germ. Ss. XVI. 82) berichten, daß die Aufständischen unter Führung des kriegsgelübten Hugo (*juncto sibi Hugone quodam fidentissimo et preliis exercitatisimo uni duo prevaluerunt etc.*) ihren Sieg ersochten hätten.

ein Ende zu machen und von der Bedrückung der Brüder abzustehen, und als Wladyslaw ihn hart abwies, den Bann der Kirche über ihn aussprach. Als der Erzbischof hiernach sich entfernen wollte, riß der Diener, der das Wäglein des Prälaten bewegte, aus Ungeschicklichkeit eine der Stützen des Zeltes um, so daß dieses zum Theil einstürzte und den Herzog fast erschlagen hätte, ein Zufall, der als ein übles Zeichen für diesen angesehen ward, den aber derselbe ungeahndet hingehen ließ¹⁾.

Mesko, einer der jüngeren Herzoge, der mit seiner Schaar nicht mit eingeschlossen war, hatte inzwischen mit der Besatzung der Burg einen Ueberfall des Lagers Wladyslaw's verabredet, zu dem ein von einem Thurme der Stadt hinter der Nikolaikirche dreimal auf- und niedergesogener Schild das Signal gab. Es gelang die Wachen zu überumpeln, und zugleich mit einem allgemeinen Ausfalle der Besatzung erfolgte dann der Angriff auf die unvorbereiteten grade mit dem Mittagsmahle beschäftigten herzoglichen Schaaren, die nun eine vollständige Niederlage erlitten²⁾. Wladyslaw, seine Sache verloren gebend, floh nach Krakau, und als die siegreichen Gegner ihm, nachdem sie ihren Truppen eine kurze Rast gegönnt, nachzogen, von da weiter über Ungarn nach Deutschland an den Hof seines Schwagers, des Kaisers Konrads III. Seine Gemahlin Agnes blieb mit den Söhnen zurück und versuchte noch eine Vertheidigung der Krakauer Burg, ward aber bald zu einer Kapitulation genöthigt, auf Grund deren sie dann ihrem Gemahle in die Verbannung folgte.

Wir haben in dem Vorstehenden das wichtige Ereigniß, welches den ersten Anstoß gab zu der Losreißung Schlesiens, nach den Quellen geschildert, indem wir dabei der *Chronica Petri* den ihr gebührenden Platz einzuräumen suchten. Es kommt dabei wenig darauf an, ob diese letztere Quelle vielleicht die Person Rogers als eigentlichen

1) Diesen Zug hat Godyslaw (Boguphal) (Bielowski m. P. II, 521), der sonst in dieser Erzählung ganz dem Vincenz folgt, allein; Dlugosz lib. VII. col. 467 läßt, weil ihm der *currus parvulus* bei Godyslaw nicht pomphaft genug erschien, den Erzbischof mit einer *quadriga* in das Zelt des Herzogs hineinfahren, wo es dann allerdings kein Wunder war, daß dieses zusammenstürzte.

2) Vincenz 367. Godyslaw 521.

Urhebers des Aufstandes etwas zu sehr in den Vordergrund geschoben hat, das Bild des Ganzen wird dadurch kaum getrübt, und das Prinzip, welches den Kämpfen zu Grunde liegt, tritt uns klar und lebendig entgegen.

Wladyslaw II vertritt im Großen und Ganzen die traditionelle Idee der polnischen Monarchie, welche das Testament Boleslaws III zu gefährden schien, den Gedanken der Einheit des Reiches, welcher trotz der Ländertheilung festgehalten werden soll. Seinen Bestrebungen treten die Brüder entgegen, nicht ohne Sympathien bei der Aristokratie zu finden, aber ohne daß die letztere gleich von vornherein es inne geworden wäre, wie ihre centrifugalen Interessen mit denen der Theilfürsten solidarisch verknüpft sind. Erst als Wladyslaw obgesiegt und nun auch die Großen die straffer angezogenen Zügel zu kosten bekommen, als einer der Magnaten einer barbarischen Strafe unterliegt, da bricht der Sturm los, die geistliche Aristokratie vereinigt sich mit der weltlichen zum Sturze des Herrschers, und es erfolgt eine jener Revolutionen, an welchen die polnische Geschichte so reich ist, und welche das endliche Schicksal dieses Landes bestimmt haben.

VI.

Herzog Heinrichs des Bärtigen auswärtige Beziehungen.

Von Dr. Stanislaw Smolka in Lemberg.

In den ersten Jahrzehnten des XIII. Jahrhunderts ist die schlesische Geschichte mit der Geschichte von ganz Polen noch eng verbunden; das eigentliche Schlesien im Sinne des XIII. Jahrhunderts¹⁾ und das Herzogthum Oppeln nahmen unter den polnischen Theilfürstenthümern eine ähnliche Stellung, wie Großpolen oder Masowien ein. Wesentlich ändern sich diese Verhältnisse in der zweiten Hälfte des Jahrhunderts, wenn man genauer bestimmen will, schon seit der Schlacht bei Liegnitz. Die Rolle, welche am Ausgange des Jahrhunderts Heinrich IV. von Breslau in der Geschichte Polens spielt, ist die eines fremden, in die Geschicke eines Landes sich einmischenden Fürsten, wesentlich verschieden von der Heinrichs des Bärtigen, der entschieden noch als ein polnischer Theilfürst zu betrachten ist. Um so wichtiger und interessanter sind die Beziehungen Heinrichs zu anderen polnischen Theilfürsten, da seine Wirksamkeit im Innern des Landes anderseits den Grundstein zu der späteren eigenthümlichen Entwicklung Schlesiens gelegt hat.

Diese Verhältnisse habe ich im zweiten Abschnitte meiner eben vor einem Jahre in polnischer Sprache erschienenen Abhandlung über

1) Vgl. Biermann: „Seit wann sahen sich die oberschlesischen Piasten als schlesische Fürsten an?“ Im V. Bde. der Zeitschrift.

Heinrich den Bärtigen ¹⁾ darzustellen versucht. Da dieselbe aber dem größten Theile des schlesischen Publikums unzugänglich ist, wage ich es, eine neue Bearbeitung dieses Abschnittes in der „Zeitschrift für Geschichte und Alterthum Schlesiens“ zu veröffentlichen, um so mehr, als ich im Laufe des verflossenen Jahres auf einige Einzelheiten in dieser Arbeit aufmerksam gemacht wurde, die ich theilweise schon anderswo zu berichtigen Gelegenheit gehabt habe ²⁾.

In der Geschichte der Beziehungen Heinrichs des Bärtigen zu anderen polnischen Theilfürsten, lassen sich zwei entschieden von einander verschiedene Perioden unterscheiden: den Wendepunkt bildet das Jahr 1227. Die erste Periode, von mehr als doppelt so langer Dauer als die zweite, ist viel weniger inhaltreich. Allerdings mag die Nachricht von vielen wichtigen Ereignissen dieser Periode nicht auf uns gekommen sein, wir haben ja in dieser Hinsicht nur lückenhafte und manchmal sehr unklare Berichte; wir irren uns aber wahrscheinlich nicht, wenn wir behaupten, daß sich im Wirken und Schaffen Heinrichs in dieser Periode kein festerer innerer Zusammenhang, keine bestimmte Bestrebung, um die man die Ereignisse gruppiren könnte, erkennen läßt. Seine Aufmerksamkeit war in dieser Zeit vorzugsweise auf sein eigenes Land, namentlich auf die inneren Verhältnisse desselben gerichtet.

In der Zeit, als Heinrich der Bärtige die Herrschaft übernahm, schienen die Verhältnisse in den anderen polnischen Theilfürstenthümern einen längeren Frieden zu verheißen. Eben war der unruhige Mesko der Alte von Großpolen gestorben; sein Sohn Wladislaw vereinigte Krakau mit seinem Erbherzogthum und die jungen Kasimiriden Lesko und Konrad, begnügten sich mit Masowien und Sandomir. Nur in der unmittelbaren Nachbarschaft bedrohte den jungen Heinrich sein unruhiger Oheim, Herzog Mesko von Ratibor, dessen Herrschaft sich bereits seit einigen Monaten wahrscheinlich auch über Oppeln ausdehnte ³⁾.

¹⁾ Henryk Brodaty. Ustęp z dziejów epoki Piastowskiej, napisał Stanislaw Smolka. Lwów. 1873, p. 24—63.

²⁾ Biblioteka Warszawska. 1873. II. p. 579—587.

³⁾ Grünhagen hat in seinem Aufsatze über Boleslaw den Langen (im letzten Bande der Zeitschrift) die Ansicht aufgestellt, Oppeln sei nach dem Tode des

Gleich im ersten Jahre seiner Regierung sah sich auch Heinrich bewogen, einen Vertrag mit seinem Oheim zu schließen, um so ein friedliches Verhältniß, wenn auch mit nicht unbedeutenden Opfern, zu erkaufen; dazu konnte noch der Umstand beitragen, daß nach der vor Kurzem erfolgten Uebernahme Oppelns durch Mesko eine solche Auseinandersetzung als wünschenswerth erschien. Dieser Vertrag wurde durch den Erzbischof von Gnesen, sowie die Bischöfe von Krakau und Breslau vermittelt.

Heinrich zahlte seinem Oheim 1000 Mark Silber, beide Herzöge verpflichteten sich gegen einander mit ihren bisherigen Besitzungen sich zu begnügen und einer das Gebiet des anderen nicht anzugreifen; auch verzichteten sie beide auf das gegenseitige Recht zur Erbschaft. Um dem Vertrage größere Bedeutung zu gewähren, baten die beiden Herzöge Innocenz III. um seine Bestätigung, die am 21. Nov. 1202 wirklich erfolgte¹⁾. Zugleich erließ der Papst ein Schreiben an die drei Prälaten, die Vermittler des Vertrages, in dem er sie und ihre Nachfolger ermächtigte, im Fall der Verletzung desselben, wenn die friedliche Ermahnung unwirksam bliebe, gegen den Schuldigen mit kirchlichen Strafen einzuschreiten²⁾. Nach diesem Vertrage blieb Herzog Mesko bis zu seinem Tode, der im J. 1211 erfolgte, mit Heinrich in friedlichen Beziehungen.

Ueberhaupt scheinen die ersten 15 Jahre der Regierung Heinrichs friedlich verfloßen zu sein; die Ansprüche der älteren Linie auf die Erbschaft des Erstgeborenen Boleslavs III. treten jetzt gar nicht mehr

Bischofs Jaroslaw unter die Herrschaft Boleslavs des Langen zurückgekehrt, nach dem Tode des Letzteren aber erst von Mesko in einem Kriege gegen Heinrich erobert, worauf der uns aus der päpstlichen Bestätigung bekannte Vertrag von 1202 gefolgt ist, in dem Oppeln an Mesko abgetreten wurde. Die nothwendige Voraussetzung dieser Conjectur steht nicht ganz fest, weil dafür, daß Oppeln nach Jaroslavs Tode eine Zeit lang unter Boleslavs Herrschaft sich befand, nur das wenigstens nicht ganz sichere Zeugniß der gefälschten Urkunde Boleslavs v. J. 1201 anzuführen ist. Die Conjectur selbst scheint mir aber schon deshalb bedenklich zu sein, weil eine so wichtige Angelegenheit, wie die Abtretung des großen Oppeln'schen Gebiets in der päpstlichen Bestätigung des Vertrages bestimmt ausgesprochen sein müßte; dort ist aber im Gegentheil nur von Beobachtung des status quo die Rede.

1) Innocenz III. Brief an Heinrich. Bréquigny et Du Theil. II. 180.

2) Innocenz III. Brief an die genannten drei Prälaten. Bréq. et Du Theil II. 180.

hervor. Nach dem Tode Mesko's des Alten, dessen Bundesgenossen sie vor Kurzem waren, standen sie dem von ihm wiederholt betroffenen Neffen Lesko zur Seite; wenigstens sollte Wladislaw Laskonogi, als ihm die Gesandtschaft aus Krakau die Herrschaft anbot, und er sie nur unter der Bedingung annehmen wollte, daß Lesko damit einverstanden wäre, sich geäußert haben, er zweifle nicht, daß auch die Wladislaiden zu den eifrigen Anhängern Lesko's gehörten; er fügte dabei hinzu, daß, „obgleich ihm an einem freundschaftlichen Verhältniß mit ihnen nicht viel gelegen sei, es doch der Mühe werth sei, sich nicht ihren Haß herbeizuziehen¹⁾!“ Es gelang wirklich Laskonogi nach seinem Vorhaben mit Heinrich im friedlichen Verhältnisse zu bleiben, denn obgleich 1206 der von dem gebannten Wladislaw vertriebene Erzbischof von Gnesen Heinrich bei dem schlesischen Herzoge in Breslau Zuflucht fand²⁾, sehen wir doch zwei Jahre später, daß zwischen Heinrich dem Bärtigen, Wladislaw Laskonogi und dessen mit ihm vor kurzem verfeindeten Neffen, dem Herzog von Kalisch Wladislaw Odonicz, ein freundschaftliches, ja sogar inniges Verhältniß bestand. Im Jahre 1208 nämlich, am Weihnachtstage, finden wir die drei Herzöge mit ihren Familien und in Begleitung der Würdenträger ihrer Länder auf einer stattlichen Zusammenkunft in Glogau, bei der Taufe eines Sohnes Heinrichs des Bärtigen. Aus dem gemeinschaftlichen Feiern des Familienfestes, bei dem Odonicz als Pathe des Täuflings auftritt, kann man auf das innige Verhältniß zwischen den Herzögen schließen, und die Anwesenheit des Erzbischofs, der Bischöfe von Posen, von Lebus und von Breslau, so wie der ersten weltlichen Würdenträger, läßt die Vermuthung zu, daß es dabei auch an Berathung über öffentliche Angelegenheiten nicht gefehlt hat³⁾. Aunderthalb Jahre später, 29. Juli 1210, nimmt Heinrich auch an einer Zusammenkunft der

1) Diese für die Machtstellung des später so mächtigen Heinrichs so charakteristischen Worte Laskonogi's finden sich am Ende der Chronik des Vincentius Kadlubek, Mon. Pol. h. II. 496, wurden also jedenfalls nicht lange nach diesen Ereignissen aufgezeichnet.

2) Köppl, Gesch. Pol. 402, Grünh. Reg. Nr. 101.

3) Urk. Wlad. Odonicz aus Glogau v. 25. Dec. 1208, tempore, quo baptizavit dux Vladislaus filium Heinrichi ducis. Mosbach, wiadomości etc. p. 4.

Fürsten auf der Synode zu Borzychów Theil; außer dem Erzbischofe und den Bischöfen von Krakau, Breslau, Lebus, Posen und Kujawien, finden sich da auch die Herzöge Lesko von Krakau, Conrad von Masowien, Wladislaw Ddonicz und eine große Anzahl von Mitgliedern des hohen Adels ein¹⁾.

Um das Jahr 1215 fangen die ersten Streitigkeiten Heinrichs mit den benachbarten Fürsten an. Um diese Zeit²⁾ verfeindete sich Wladislaw Ddonicz mit seinem Oheim Wladislaw Łaskonogi und wurde von ihm aus seinem Herzogthum vertrieben. Er begab sich zu Heinrich dem Bärtigen; dieser nahm den Pothen seines Sohnes gastfreundlich auf, gab ihm „zum Unterhalte“ ein Schloß, das die gleichzeitigen Urkunden Kalisch(?) nennen, unter dem feierlichen mit einem Eide bekräftigten Versprechen, ihm dasselbe im Falle der Wiedererlangung seiner Herrschaft zurückzugeben³⁾. Undankbar aber erwies sich Ddonicz für

1) Ungebr. Urf. Ddonicz im Staatsarchiv zu Dresden. Grünh. Reg. 731.

2) Vgl. Köppl. G. P. 426. Wahrscheinlich gehört dieses Ereigniß noch vor das J. 1216, da der Brief Honorius III. v. 22. Febr. 1218 erwähnt, daß Heinrich jene Burg, von der unten im Texte Näheres, lange nach dessen Vertreibung (dudum ab hereditate tua depulsum) übergab; dies mußte aber kaum später als um die Mitte des Jahres 1216, wenigstens einige Monate vor dem 9. Febr. 1217, an welchem Tage Honorius den zwischen Ddonicz und Łaskonogi geschlossenen Vertrag bestätigte, eingetreten sein.

3) Honorius III. Brief an Ddonicz v. 22. Febr. 1217. Theiner Mon. Pol. et Lit. I. 8. cum dudum te ab hereditate tua depulsum, in terram suam — recepisset, castrumque suum de Calis tibi pro vite tue subsidio assignasset, prestito a te primitus juramento, quod post recuperationem terre tue castrum illum sibi restitueres sine mora. Die eigenthümliche Frage nach jenem räthselhaften Schlosse läßt sich schwer mit der Hilfe der uns jetzt bekannten Quellen lösen. In Briefen, in denen Honorius den Ddonicz zur Herausgabe des von ihm ungerichterweise gehaltenen Schlosses „Calis, Chalis“ ermahnt, legt er ihm doch den Titel „dux de Kalis, Chalis“ bei, auch in anderen gleichzeitigen päpstlichen Urkunden wird er so genannt. Wenn wir erwägen, daß Ddonicz vor und nach der Vertreibung im Jahre 1215 Herzog von Kalisch war und diesen Titel urkundlich führte, wir aber gar nicht wissen, wie Heinrich der Bärtige in den Besitz von Kalisch in dieser Zeit hätte gelangen können, um den vertriebenen Ddonicz darin einzusetzen, sind wir fast genöthigt, zu der Conjectur Zuflucht zu nehmen, daß es sich da um ein anderes gleichnamiges oder wenigstens ganz ähnlich genanntes Schloß handelt, um so mehr, als Heinrich den Ddonicz nicht in dessen alte Besizung Kalisch einsetzen konnte, unter der Bedingung der Rückgabe, falls er seine alte Besizung wiedererlange; dazu können die an Ddonicz von Honorius gerichteten Worte: (Henr.) castrum suum de Calis tibi pro vite tue subsidio assignasset —

Heinrichs Gastfreundschaft und Hilfe; nachdem er nämlich sein Herzogthum in Folge des spätestens gegen das Ende des Jahres 1216 geschlossenen Vertrags von Łaskonogi zurückerhielt¹⁾, eignete er sich die ihm vorläufig, nur für die Zeit seiner Vertreibung übergebene Burg an und veräußerte sogar einige zu der Burg gehörige Grundstücke, indem er sich vom Erzbischofe, wahrscheinlich im Bewußtsein der Ungerechtigkeit des Verfahrens, die Bestätigung dieser Veräußerung erwirkte. Heinrich trat energisch gegen diesen undankbaren Schritt auf, und da er mit dem Widerstande gegen diese Veräußerung nichts ausrichten konnte, wandte er sich mit der Klage an den Papst. Honorius III. nahm sich seiner Sache eifrig an, forderte Odonicz, den er noch vor zwei Wochen unter den Schutz des apostolischen Stuhls genommen hatte, unter Androhung kirchlicher Strafen zur Herausgabe des Schlosses auf²⁾. Zugleich trug er in einem besonderen Schreiben dem Scholasticus und Archidiacon von Breslau, so wie einem krakauer Domherrn Slavus (Slavosus?) die Schlichtung des Streites auf, indem er ihnen ein Schiedsgericht in dieser Angelegenheit zu veranstalten (justitia mediante) nöthigenfalls aber den Schuldigen mit kirchlichen Strafen zu züchtigen befahl³⁾. Die päpstlichen Delegaten handelten aber sehr energielos und beschränkten sich nur darauf, daß sie Odonicz vor ihr Gericht vorluden; da aber dieser gänzlich leugnete, die Herausgabe des Schlosses jemals eidlich versprochen zu haben⁴⁾, so zog sich die ganze Sache in die Länge, ohne daß die päpstliche Verordnung Heinrich

nicht als Wiedereinsetzung in die Besizung Odonicz', aus der er vertrieben wurde, gedeutet werden. Deswegen kann ich in dieser Hinsicht nicht einverstanden sein mit Rößell, der G. P. p. 433 von der Wiedereinsetzung spricht, so wenig wie mit Grünhagen, der Reg. p. 94 behauptet, Odonicz habe bei Heinrich Hilfe gesucht, dem er auch das Schloß Kalisch versprach, auf welches derselbe Ansprüche machte. Für unwahrscheinlich erklärt diese Conjectur (Prof.) A. Pawinski in seiner Recension meiner Abhandlung (Bibliot. Warszawska 1873. II. 576), giebt aber zu, daß diese (übrigens an sich nicht so sehr wichtige) Frage manche Schwierigkeiten darbietet, deren Lösung er gar nicht versucht hat.

1) Päpstliche Bestätigung des Vertrages vom 9. Februar 1217. Theiner M. Pol. I, I.

2) Honorius III. Brief an Odonicz v. 9. Februar 1217 (Theiner I. c. 1), aus dem das Verfahren Odonicz' bekannt ist.

3) Hon. III. Brief an die drei Commissäre. Theiner 3.

4) Hon. III. Brief an die zweite Commission v. 26. Mai 1218. Theiner 7.

etwas geholfen hätte. Deshalb wandte er sich im folgenden Jahre zum zweiten Mal an den Papst. Es scheint aber, daß unterdessen der der Kirche so sehr ergebene und gegen sie so freigebige Odonicz, der doch unter dem Schutze des apostolischen Stuhles stand, seine Angelegenheit bei der Curie auch nicht vernachlässigt hat; wenigstens ist der Ton und der Inhalt des in Folge des Briefes Heinrichs des Bärtigen am 26. Mai 1218 erlassenen päpstlichen Schreibens für Odonicz viel günstiger als es im vorigen Jahre der Fall war. Der Papst ist hier nicht mehr über die Undankbarkeit seines Schützlings dem schlesischen Herzoge gegenüber so entrüstet und schreibt nicht mehr von den kirchlichen Strafen, mit denen man gegen ihn einschreiten sollte; er ernennt jetzt eine neue Commission, zu der er ein Mitglied der ersten, den Archidiacon von Breslau, so wie die Aebte von Andrzejów und Wąchock beruft. Ihnen trägt er auf, mit Rücksicht auf die Erklärung Odonicz', die Zeugen der von ihm geläugneten Eidesleistung zum Verhör zu ziehen, dieses ihm anzuzeigen und über das Ergebnis des Verhörs eine Urkunde auszustellen¹⁾. Es ist nicht bekannt, wie dieser Streit schließlich geschlichtet wurde; so viel ist gewiß, daß seit dieser Angelegenheit das früher so innige Verhältnis zwischen Odonicz und Heinrich, wo es nur in der ziemlich dunklen Geschichte dieser Zeit in etwas hellerem Lichte erscheint, immer entschieden feindlich war.

Unterdessen entstand während dieses Streites mit Odonicz ein Krieg zwischen Heinrich und Laßkonogi²⁾. Wir kennen nicht den Hergang, nur das Resultat des Krieges: gegen Frühjahr 1218 wurde unter

1) Ibidem.

2) Daß es überhaupt einen Krieg gegeben hat, leuchtet aus dem geschlossenen Frieden ein, in dem von der Herausgabe von Kriegsgefangenen die Rede ist. Nach Köppl 423, dem Grünhagen Reg. p. 94 folgt, wurde der Krieg von Heinrichs Seite begonnen und zwar zu dem Zwecke, für Odonicz das ihm von Laßkonogi entzogene Herzogthum zurückzuerlangen. Wenn man aber erwägt, daß Odonicz wenigstens gegen Ende 1216 sein Gebiet zurückerhielt und der zwischen ihm und dem Oheim geschlossene Vertrag schon am 9. Febr. 1217 vom Papste bestätigt wurde, der Friede aber zwischen Heinrich und Laßkonogi erst 1218 zu Stande kam (päpstliche Bestätigung vom 9. Mai 1218), muß man die Vertreibung Odonicz' und den Krieg zwischen Heinrich und Laßkonogi als zwei nicht im unmittelbaren Zusammenhange zu einander stehende Ereignisse auseinanderhalten, um so mehr, als, wenn Heinrich Odonicz im Kriege Hilfe geleistet hätte, honorius es wahrscheinlich, indem er dem Letzteren über seine Undankbarkeit Vorwürfe machte, hervorgehoben hätte.

Bermittelung der Bischöfe Paul von Posen, Lorenz von Breslau und Lorenz von Lebus ein wichtiger Friede geschlossen. Heinrich trat dem Kasikonogi für Lebenszeit das Schloß Lebus ab, behielt aber sich und seinen Erben dessen Zurückgabe nach Kasikonogis Tode vor. Dazu übernahm Kasikonogi die Pflicht, Heinrichs Land vor den durch das Lebuser Gebiet ziehenden Fremden zu schützen; eine nothwendige Bedingung, da jetzt zu Heinrich nur das bloße Land und nicht die feste Burg gehören sollte. Dabei verpflichteten sich die Herzöge eidlich, gegenseitig einer auf des anderen Länder keine Ansprüche zu erheben und dafür zu sorgen, jeder in seinem eigenen Herzogthum, daß das Gebiet des anderen nicht durch Missethäter beunruhigt wäre; es wurde auch über das beiderseitige Verfahren gegen Adelige, die solchen Missethättern Hilfe leisten würden, eine Verabredung getroffen. Alle diese Verpflichtungen bekräftigte Kasikonogi durch einen Eid und die den Frieden vermittelnden Bischöfe beschloßen von vornherein, ihn oder seine Leute mit dem Banne zu belegen, falls dieser Vertrag von ihnen verletzt würde¹⁾. Honorius III. bestätigte den ihm vorgelegten Frieden in einem Briefe an Heinrich und empfahl in einem besonderen Schreiben dem Erzbischofe von Gnesen und allen polnischen Bischöfen für die Erhaltung desselben zu sorgen²⁾.

Vier Jahre später trat der bisher ruhige und friedliche Herzog von Schlessen seinen ersten größeren Kriegszug in die Ferne an. Es war eben die Zeit, in der sich das Abendland zu einem großen viel versprechenden Kreuzzuge rüstete, der nur durch Friedrich II. von Jahr zu Jahr verzögert wurde. Den polnischen Fürsten, die, den einzigen Heinrich von Sandomir ausgenommen, sich nie an eigentlichen Kreuzzügen betheiligt hatten, bot sich aber die Gelegenheit dar, ohne abentheuerliche Kriegszüge nach Asien zu unternehmen, sich Vorbeeren und Verdienste um die Kirche zu gewinnen. Honorius III. forderte sie wiederholt zu Bekehrungszügen nach dem heidnischen Preußen auf, indem er sie den Kreuzzügen nach Palästina gleichstellte. Auf das

1) Transsumpt der Urkunde Kasikonogi's in der päpstlichen Bestätigung vom 9. Mai 1218. Theiner I. 5.

2) Honorius III. Brief an die polnischen Bischöfe. Theiner I. 5.

Aufflammen der religiösen Begeisterung wirkten unzweifelhaft auch schreckliche Naturereignisse ein, Ueberschwemmungen, von denen Polen eben in diesen Jahren viel gelitten hat¹⁾. Unter diesen Umständen kam im J. 1222 der Kreuzzug polnischer Fürsten nach Preußen zu Stande. Der nüchterne Heinrich, der sich bisher wenig unternehmungslustig gezeigt, nahm an denselben — vielleicht neben Lesko dem Weissen und Konrad von Masowien — Theil. Gewiß kam ihm darin eine hervorragende Stellung zu, — unsere dürftigen Quellen lassen sogar nicht mit voller Gewißheit bestimmen, ob die beiden anderen Fürsten sich am eigentlichen Kreuzzuge betheiliget haben. Jedenfalls fanden sich die drei Fürsten unmittelbar vor dem Zuge nach Preußen in Lowicz ein, um über denselben zu berathen; möglicherweise schloß sich diese Zusammenkunft an eine Provinzialsynode an, da wir auf derselben neben den Fürsten und hohen Würdenträgern ihrer Gebiete den Erzbischof von Gnesen und alle polnischen Bischöfe erblickten²⁾. Man rüstete sich zu einem großen planmäßigen Kriege, die polnische Herrschaft sollte im Culmer Lande wieder hergestellt werden, Heinrich und die beiden Bischöfe, Lorenz von Breslau und Lorenz von Lebus, unternahmen es „mit den übrigen Kreuzfahrern“ die von den Heiden gänzlich zerstörte Culmer Burg wiederherzustellen, um einen festen Stützpunkt in den Kämpfen gegen die Preußen zu gewinnen. Alle diese Pläne wurden aber — wie es scheint — von dem preußischen Bischof Christian nicht gebilligt, da die Preußen die polnischen Herzöge als ihre Erbfeinde betrachteten und somit dieser

1) Ann. Polonorum und Ann. erac. comp. a. a. 1221.

2) Die Nachricht über diese ganze Angelegenheit verdanken wir lediglich der vielbesprochenen Urkunde Konrads dd. Lowicz Aug. 5, 1222, deren einzig richtiger Text im Transsumpte aus dem J. 1264 in Stronezyński, Wzory pism dawnych sich findet. Der dort als anwesend angeführte, „L. dux Polonie“ ist gewiß Lesko von Krakau, der sich zuweilen dieses Titels als nomineller Großherzog von ganz Polen bediente; vgl. z. B. Grünhagen Reg. 734. Dies erhellt aus der Anwesenheit der vielen Krakauer und Sandomirer Würdenträger; deshalb ist hier nicht an (Ladislaus) Kaslonogi oder Dbonicz zu denken, obgleich „Polonia“ in dieser Zeit meist speciell „Großpolen“ bedeutet, um so mehr als dieser Name gewöhnlich in Urkunden „Ladislaus“ geschrieben wird. Dagegen ist die persönliche Theilnahme Leskos und Konrads am Kreuzzuge selbst nicht festgestellt, da nur Heinrich und die beiden Bischöfe seiner Gebiete Lorenz von Breslau und Lorenz von Lebus ausdrücklich als „cruce signati“ bezeichnet werden.

Kreuzzug das friedliche Bekehrungswerk höchst schwierig machte. Seine Zustimmung mußte man für einen hohen Preis erkaufen, derselbe bestand in der bekannten Schenkung von vielen zerstörten Burgen und einem Theile des Culmer Landes, sowie von anderweitigen Zugeständnissen, zu denen sich Konrad und Gedeon, Bischof von Plock verstehen mußten. Dunkel bleibt immer die Bestimmung, daß jeder künftige Herr des Culmer Landes ihm den Zehnten zahlen sollte; mit Ausnahme Heinrichs, mit dem darüber eine besondere Verabredung vorbehalten wurde¹). Unbekannt ist sowohl der Hergang als auch das Resultat dieses Zuges; es scheint aber daß es doch gelang, wenigstens die Culmer Burg herzustellen. Im nächsten Jahre (2. Juli 1223) finden wir nämlich Heinrich wiederum in Wirdelewo, wahrscheinlich in der Nähe von Culm, und in seiner Umgebung außer Christian und den Bischöfen von Breslau und von Lebus auch einen Castellan von Culm²). Es steht nicht fest, ob Heinrich den ganzen Winter und Frühling in Preußen zugebracht oder im Jahre 1223 einen neuen Zug unternommen hatte³). Jedenfalls beteiligten sich an der Heerfahrt d. J. 1223

¹) A. P (awiński) a. a. D. wirft mir vor, daß ich diese Schwierigkeit nicht gelöst habe. Er ist der Ansicht, daß Heinrich die Culmer Burg und einen Theil des Gebietes erhielt und davon dem Bischof jenen Zehnten zahlen sollte; dies ist doch der Standpunkt Watterichs, (Gründung des deutschen Ordensstaates in Preußen Leipz. 1857), den ich seit der Waig'schen Recension seines Werkes (Gött. gel. Anz. 1858) und seitherigen Arbeiten von Romanowski, Gwald und Rethwisch als schon überwunden betrachtete. Heinrich sollte zwar die Culmer Burg wiederherstellen, wahrscheinlich aber nicht als Herr derselben, sondern als „Kreuzfahrer“, da in jener Bestimmung neben ihm in derselben Weise von den beiden genannten Bischöfen und „alii cruce signati“ die Rede ist. Die dunkle Stelle, um die es sich hier handelt, lautet: . . . quicumque terram Colmensem habuerit, omnes proventus ipsius terre cum episcopo Pruscie dimidiabit. Insuper decimam temporalium de parte sua episcopo Pruscie dabit, excepto duce Slesie II., qui faciet cum episcopo, secundum quod eis duobus visum fuerit expedire.“ Was für einen Sinn konnte die ganze Bestimmung über die Zehnten haben, wenn derselbe Heinrich, der zugleich davon eximirt wurde, Herr des Culmer Landes werden sollte. Dagegen spricht auch die Unbestimmtheit des Ausdrucks „quicumque:“ übrigens tritt in der ganzen Urkunde Konrad als Herr des Culmer Gebietes hervor.

²) Urk. Heinrichs in Mosbach, Wiadomości do dziejów polskich p. 19.

³) Voigt (G. Preußens I. 455) ist der Ansicht, daß das Heer der Kreuzfahrer ein ganzes Jahr in Preußen zugebracht habe, Gwald (De Christiani Olivensis ante ordinem Teutonicum in Prussiam advocatum conditione. Bonn. 1863 p. 18 sq.) meint sogar, daß dasselbe erst am Anfange des Jahres 1224 abgezogen

Konrad von Masowien, Lesko von Krakau und die Bischöfe von Krakau, Posen und Anjawien, die im vorigen Jahre an den Lowiczzer Berathungen theilgenommen haben, — außerdem auch die beiden pommerschen Herzöge Swentopelk und Wratislaw und Ende Juli stand das ganze Herr der Kreuzfahrer in Brzysznno, bei Thorn¹⁾, und am 6. August fand eine Berathung in Wirdelewo(?) statt²⁾. Nur diese wenigen lückenhaften Züge sind uns aus den Preußenfahrten Heinrichs aufbewahrt worden.

Mit dem Genossen derselben, Lesko dem Weißen von Krakau, lebte Heinrich immer im friedlichen Verhältniß. Nur auf eine kurze Zeit scheint sich dasselbe im J. 1225 getrübt zu haben. Ueber den Grund dieser Streitigkeiten sind wir nicht im Klaren. So viel ist uns anderweit sicher überliefert, daß um diese Zeit Heinrich sich mit seinen Nachbarn wegen der Angelegenheit der deutschen Colonisten stark verfeindet hatte; dieselben flüchteten sich in die Nachbarländer, um sich den drückenden Zehntenforderungen des Breslauer Bischofs Lorenz zu entziehen³⁾. Dugosz läßt Heinrich allerdings schon damals die weitgehenden erst aus späteren Verhältnissen entsprungene Ansprüche auf das Herzogthum Krakau und die Oberherrschaft über ganz Polen erheben; seine Angabe hat aber für uns wohl keinen größeren Werth als eine bloße Combination, die gewiß auf keinen gleichzeitigen Quellen beruht, und um so weniger berechtigt ist, als uns sonst das Verhältniß zwischen Heinrich und Lesko immer als friedlich ja sogar innig erscheint. Wahrscheinlicher, wenn auch nicht ganz glaubwürdig, ist die Angabe, daß Heinrich den räthselhaften Zug in das krakauer Gebiet, der zum Jahre

sei. Was den Bischof von Breslau (Lorenz) wenigstens betrifft, steht es fest, daß er am 25. Mai 1223 in Breslau (Tschoppe und Stenzel, Urkundensammlung p. 282), am 9. September in Leubus und am 19. November dess. J. in Mackau (Grünhagen Reg. 274, 276) anwesend war.

1) Urk. des Ritters Christian und des Herz. Konrad (23. und 30. Juli 1223) beide in Brzysznno „coram omni exercitu cruce signatorum“ ausgestellt. Luc. David Preuß. Chr. II. 27, Acta Boruss. I. 275.

2) Urk. Ivo's, Bischofs von Krakau, vom 6. Aug. 1223 „in colloquio de . . . lewo;“ unter den Zeugen: Lesko, Konrad, Heinrich, die genannten Bischöfe, mehrere Palatine und Castellane. Dipl. monast. Clarae Tumbae p. 3.

3) S. das Schreiben Honorius III. v. 2. März 1226. Stenzel, Urk. zur Geschichte des Bisthums Breslau 1.

1225 berichtet wird, zu Gunsten der vertriebenen Familie des Griphonen, an deren Spitze Marcus, der Palatin von Krakau stand, unternommen hat. Jedenfalls dauerten diese Feindseligkeiten nicht lange; in acht Tagen verließ Heinrich das Krakauer Gebiet und kehrte nach Schlesien zurück¹⁾.

In dasselbe Jahr fällt auch ein Ereigniß, durch welches ein Grenzgebiet Heinrich entrisen und zu vielfachen späteren Streitigkeiten Anlaß gegeben wurde. Landgraf Ludwig von Thüringen unternahm — unbekannt aus was für einer Ursache²⁾ — im Juli 1225 einen Kriegszug nach Polen und belagerte die Burg Lebus. Wladislaw Laszkonogi, der damalige Besitzer des Schlosses, suchte zweimal durch Gesandte und endlich durch die Vermittelung des Erzbischofes von Gnesen Ludwig

¹⁾ Die Ann. capit. crac. melden nur ganz knapp: 1225. Henricus dux Zlesie stetit in Cracovia (*Ann. Sandivogii*: ante Cr.) octo diebus cum suo exercitu et recessit. Grünhagen Reg. p. 130 sucht mit Recht gegen den langen Bericht des Dlugosz mißtrauisch zu machen, Zeißberg beurtheilt denselben dagegen günstiger, indem er eine verloren gegangene Quelle für das Erzählte annimmt. Allerdings kann der umständliche, von Eigennamen wimmelnde Bericht über die Feindschaft zwischen den Griphonen und Odrowązen kaum erfunden sein. Mir scheint er auf einer urkundlichen Vorlage, möglicherweise auf der Narratio einer Urkunde zu beruhen. Ob aber zwischen diesen Krakauer Ereignissen und dem Zuge Heinrichs wirklich ein Zusammenhang bestand, oder dieser lediglich dem Dlugosz eigenthümlichen Pragmatismus entsprungen ist, läßt sich kaum mit Gewißheit entscheiden. Denn für das Folgende, für den eigentlichen Zug wird Dlugosz gewiß keine andere Vorlage als die knappe Notiz der Ann. cap. Crac. gehabt haben; die in derselben enthaltene Angabe über die „acht Tage,“ die Heinrich vor Krakau zugebracht hat, hat er sogar zweimal zu verwerthen gewußt; einmal läßt er ihn diese Zeit im Felde vor Krakau, dann bei Festlichkeiten nach der Versöhnung zubringen. Zur Ehrenrettung des Berichtes könnte nur die concrete Angabe über den Bach Dlubnia (1 Meile von Krakau) beitragen; sonst besteht die ganze Erzählung in lauter Amplificationen, wie sie Dlugosz nur zu geläufig sind. Als solche müssen wir doch die Berichte über den Beistand Konrads, den er seinem Bruder geleistet hat (obwohl er an seinen von den Preußen bedrohten Grenzen gewiß genug zu thun hatte), über die Ermahnungen der heil. Hedwig, die ihren Gemahl (vor bevorstehender Schlacht) vor Blutvergießung warnte (obwohl sie längst im Trebnitzer Kloster verweilte), über die Zusammenkunft mit den dabei erfolgten Auseinandersetzungen, sowie die immer üblichen Versöhnungsfestlichkeiten. —

²⁾ Nach späteren Quellen, der „*Düringischen Chronik*“ Rothes (Eilencron, *Thüring Geschichtsquellen* III. 260) und einer ungedruckten *Eisenacher Chronik* (Wohlbrück, *Gesch. des Bisth. Lebus* I. 20. Annt.) hat der Landgraf Ludwig diesen Zug aus Rache für die in Polen erfolgte Ermordung und Beraubung seiner Bürger unternommen.

von diesen feindlichen Absichten abzuwenden; damit konnte er aber nichts ausdrücken: das Schloß, das eine Zeit lang vergebens auf Entsaß gewartet hatte, ergab sich dem Landgrafen¹⁾. Nach dieser Eroberung des Schlosses Lebus blieb auch ein Theil des Lebuser Gebiets in deutschen Händen. Im folgenden Jahre, im Juni 1226, wurde dasselbe zugleich mit dem ganzen Lebuser Gebiete in einer in Parma ausgestellten Urkunde vom Kaiser Friedrich II. dem Erzbischofe von Magdeburg Albert verliehen²⁾. Dieser stützte seine Ansprüche auf Lebus auf eine Verleihung Kaiser Heinrichs V., der dasselbe erobert und dem

1) *Anuales Reinhardbrunnenses* (Thüringische Geschichtsquellen III. 360); auch in den großpolnischen Annalen (Sommerberg SS. rer. siles. II. 91) findet sich z. J. 1224 (statt 1225) die knappe Notiz: Landgravinus Lubus castrum obtinuit. Wohlbrück a. a. D. I. 20 behauptet, Heinrich sei damals Herr von Lebus gewesen. Ihm schließt sich auch Grünhagen Reg. p. 130 an, indem er den in den Ann. Reinh. vorkommenden Namen Zloslaus in der Weise ausdeutet, daß er sich zwar nicht auf Heinrich beziehen kann, daß man aber darunter Heinrichs Neffen Sobeslaw, dem dieser „vielleicht“ die Verwaltung von Lebus übergeben habe, verstehen solle. Indessen wissen wir, daß im Jahre 1218 Lebus auf Lebenszeit Wladislaw Kasnogi übergeben wurde; da aber die Ann. Reinh. ausdrücklich berichten: „habitatores castri nuntium ad ducem Polonie Zloslaum, dominum suum direxerunt“ und ihm dann wiederholt den Titel „dux Polonie,“ welcher damals eigentlich den Herzog von Großpolen bezeichnete, beilegen, — da der Name Zloslaus am leichtesten für eine Verkümmelung des Wladislaus angesehen werden darf, — da übrigens jener Fürst den Erzbischof von Gnesen als Vermittler (Ann. Reinh.: *misso summo capellano suo archiepiscopo Guesnensi, qui primus erat de consilio potestatis sue*) — so unterliegt es wohl keinem Zweifel, daß unter jenem „Zloslaus“ der Herzog Wladislaw von Großpolen zu verstehen und daher von etwaiger Betheiligung Heinrichs oder Sobeslaws an der ganzen Angelegenheit keine Rede ist.

2) Urf. Friedrichs II. bei Wohlbrück a. a. D. 22. Daß ein Theil des Lebuser Gebiets in Heinrichs Händen blieb, leuchtet aus den Worten der Urkunde ein: *nec non cum ceteris pertinentiis suis occupatis pro tempore ac detentis, quas ab occupatorum manibus eruere poterit*; dasselbe bezeugen auch die Verleihungen Heinrichs im Lebuser Gebiet, die gleich im J. 1226 vorgenommen wurden. Vgl. Grünh. Reg. (286), 303, 305. Was die Urkunde Nr. 286 betrifft, von der Grünhagen bemerkt, daß sie nicht in dem in der Datirung vorkommenden Jahre 1224 ausgestellt sein könne, scheint mir die Vermuthung höchst wahrscheinlich zu sein, daß sie eben z. J. 1226 gehört, 1. da der Fehler IV statt VI am leichtesten vorgekommen sein kann, 2. weil sich so gleich die von G. unter 1) vorgebrachte Schwierigkeit löst, 3. weil der unter 2) von Grünhagen erwähnte Archidiacon Johannes zum letzten Mal in der Urf. vom 17. April 1226 (Reg. Nr. 305), der aber in der Urf. Reg. Nr. 286 vorkommende Archidiacon Radlaw schon am 15. Aug. Reg. Nr. 311 als solcher auftritt.

Erzbisthum Magdeburg geschenkt haben sollte; neuerdings hatte er sich dieß Unrecht vom König Philipp bestätigen lassen¹⁾. — Vier Jahre später, im Jahre 1229, rüstete sich Heinrich mit seinem Sohne, seinen beiden Neffen Zobeſlaw und Boleslaw und „der ganzen schlesischen Mitterschaft“ zur Wiedereroberung von Lebus gegen den Erzbischof von Magdeburg; auch im folgenden Jahre unternahm er im September einen Zug nach dem Lebusser Lande zu demselben Zwecke²⁾. Näheres ist über beide Züge nicht bekannt; der erste war offenbar fruchtlos, da Heinrich gleich im folgenden Jahre einen neuen Krieg zu diesem Zwecke antreten mußte und der Erzbischof Albert noch im J. 1230 das Dorf Dziejzina (Czeczina) im Lebusser Gebiete dem Mauritiuskloster zu Halle schenken konnte³⁾; was den Erfolg des zweiten Zuges betrifft, so scheint es keinem Zweifel zu unterliegen, daß Heinrich das Schloß und wahrscheinlich auch den Rest des Lebusser Gebiets wiedererobert hat, da gleich nach seinem Tode der Erzbischof Wilbrand einen allerdings erfolglosen Feldzug zur Wiedereroberung von Lebus unternehmen mußte⁴⁾.

Vor diesen zwei Kriegszügen, die hier nur des Zusammenhangs wegen hineingeschoben wurden, traten Ereignisse ein, die der Laufbahn Heinrichs eine neue Richtung gaben. Man kann wohl vermuthen, daß es um diese Zeit vielfache Fehden unter polnischen Fürsten gegeben hat, von denen keine Kunde auf uns gekommen ist; ein päpstlicher Brief bezeugt mit voller Gewißheit, aber leider viel zu allgemein, daß um das Jahr 1226 in Polen kriegerische Unruhen und tödtliche Feindschaften herrschten⁵⁾. Es ist wohl möglich, daß die verwickelten Er-

¹⁾ Vgl. die großpolnische Chronik (Boguphal) a. a. 1238 (Mon. Pol. h. II. 559), die Bestätigung Philipps wird in der Urkunde Friedrichs II. erwähnt.

²⁾ Urk. Heinrichs o. L. 1229, ausgestellt in Krossen bei der Gelegenheit eines Feldzuges „gegen die Deutschen,“ Grünh. Regesten Nr. 343. — Urk. H's. vom 14. Sept. 1230 ausg. in Krossen „occurentes cum exercitu Archiepiscopo Magdeburg.“ ibd. Nr. 362.

³⁾ Dreyhaupt, Beschreibung des Saalkreises. Th. I. 748.

⁴⁾ S. Wohlbrück a. a. D. I. 26 und die Citate aus der großpoln. und Regauer Chronik daselbst.

⁵⁾ Gregors IX. Schreiben vom 19. Apr. 1227 (das Jahr ist ungewiß) Cod. dipl. Pol. III. 12.

eignisse des Jahres 1227 mit jenen räthselhaften „kriegerischen Unruhen“ im Zusammenhang stehen. Wladislaw Odonicz, zum zweiten Male von seinem Oheim vertrieben, schloß während seines Exils ein freundschaftliches Verhältniß mit Swantopelk von Pommern, vermählte sich mit dessen Schwester Helinga und eroberte mit dessen Hülfe das großpolnische Grenzschloß Uscie; er wurde darin von Wladislaw Leskonogi belagert, besiegte ihn aber gänzlich und eroberte die Gebiete von Posen und Kalisch¹⁾. Unterdessen erhob sich Swantopelk gegen die Lehnsoberrhoheit Lesko's; dieser rüstete sich im Herbst 1227 gegen den untreuen Vasallen und ihm zur Seite stand Heinrich der Bärtige. Es ist nicht klar, was für eine Stellung in dieser Angelegenheit Odonicz eingenommen hat²⁾; er blieb unzweifelhaft im engen Bündniß mit seinem Schwager, es scheint aber, daß er in Folge einer Verständigung mit demselben scheinbar Lesko's Partei genommen hatte; um die Gegner zu täuschen, bemächtigte sich wahrscheinlich Swantopelk Nakel's, eines Grenzschlosses seines Schwagers, das die gegen ihn verbündeten Fürsten belagern sollten.

Vor dem Beginn des Krieges hielten dieselben eine große Berathung

¹⁾ S. die großpoln. Chronik a. a. D. 554. Das Jahr MCCXXIII ist vielleicht aus MCCXXVI corrumpt, denn unmittelbar darauf ist von der Belagerung von Uscie durch Leskonogi im Jahre 1228 die Rede. Köppl verbindet diesen Krieg unmittelbar mit dem Gsawer Ereignisse, indem er meint, daß der Kriegszug Lesko's und Heinrich's gegen Odonicz gerichtet war, um Großpolen für Leskonogi zurückzuerobern, den er eben vertrieben hatte. Nach dem Zeugnisse aller Quellen wurde aber dieser Kriegszug gegen Swantopelk unternommen; übrigens wurde Leskonogi — der an dieser Angelegenheit gar nicht theilhaftig war — erst 1229 vertrieben. Chron. Maj. Pol. a. a. D. 557.

²⁾ Nach dem Chron. pol. sil. M. G. SS. XIX. 567 ist Odonicz der Urheber des ganzen Kriegszuges: Odo(nis) aspirans monarchiam et in omnium principum Polonie mortem dolos cogitans, omnes in adiutorium suum contra Pomeranos conuoocat in obsidionem castris Nakel. In der großpolnischen Chron. ist die darauf bezügliche Stelle sehr dunkel und corrupt: Lestko volens etiam castrum Naklense sub duce Wladislao (Odonis recuperare) . . . ; die zwei letzten Worte sind eine leider wenig befriedigende Conjectur des Herausgebers. Außerdem wird darin später bemerkt (p. 554): fertur namque, quod mors ducis Lestconis sit facta de conuiventi et consilio Vladislai Odonis. In der Wolhynisch-Halitzischen Chronik (Polnoje Sobranije russkikh letopiss. II. 163) werden Swantopelk und Odonicz als Lesko's Mörder bezeichnet. Ueber die annalistischen Angaben vgl. Smolka, Poln. Annalen bis zum Anfang des XIV. Jahrh. Lemberg 1873 p. 34.

zu Gonsawa, zu der Lesko hohe Würdenträger seiner Fürstenthümer berief¹⁾; einer späteren Angabe zufolge (Chron. pol. sil.) hat auch Konrad von Masowien daran Theil genommen. Hier wurden sie am 23. November rüchisch von Swantopelk überfallen; Ddonicz verrieth seine Bundesgenossen und trat zu Swantopelk über²⁾, es entstand eine große Verwirrung, und der Kampf muß heiß gewesen sein, da auf beiden Seiten Viele das Leben verloren. Lesko ergriff die Flucht, wurde aber eingeholt und getödtet. Heinrich hatte sogar keine Zeit zur Flucht, da er während des Angriffes im Bette oder im Bade sich befand; vom Schicksale Lesko's rettete ihn nur die Aufopferung seines treuen Gefährten, des deutschen Ritters Peregrin von Wiesenburg. Schwer verwundet, kehrte er nach Schlesien zurück und setzte den Leichnam des treuen Peregrin im Leubuser Kloster bei³⁾.

Der Tod Lesko's eröffnete den Kampf um seine beiden Herzogthümer, und die mit dem Besitze von Krakau verbundene Würde des Großherzogs, den Zankapfel der polnischen Fürsten im XII. und XIII. Jahrhundert. Sein Sohn Boleslaw war kaum 17 Monate alt; es ließ sich voraussehen, daß der habüchtige und rüchichtslose

1) Dies scheint keine einfache Kriegsberathung, vielmehr ein Land- oder Reichstag gewesen zu sein; um so interessanter ist, daß Heinrich daran theilhaftig war. Chron. Maj. Pol. a. a. D. Lesteo — terrarum suarum capitaneos evocari decrevit, jubens, ut in Gansavam — conveniant, super hono reipublicae cum eo tractaturi. Noch mehr tritt dieses Moment hervor in der Chron. Mierzwa's (Gedani. 1749 p. 30), die in dem betreffenden Theile mit der großpoln. Chronik verwandt ist; dort ist nur vom Reichstage nicht aber von einem Kriegszuge die Rede. Nach allen Annalen wurde Lesko „in colloquio,“ nach der Wolhynisch-Halib. Chr. „na sojmie“ (auf einem Landtage getödtet), — nur nach dem Chron. pol. sil. ist dies vor Rakel „dum in dolo de concordia tractaretur“ geschehen.

2) Das scheint mir im Ausdrucke der Annalen „sub fraude“ angedeutet zu sein.

3) Chr. Maj. Pol.: Henricus in balneo graviter vulneratur — versus Slesiam reductus est nimio dolore. Chr. pol. sil.: Pomerani subito super incantos irruentes — Lestconem de balneo procurrentem interimunt et Henricum adhuc lecto pausantem, multis vulneribus conscissum moribundum derelinquunt, occiso super eo obice fideli, milite Peregrino de Wizinburch. — Peregrinus in Lubes sepeliendus transvectus est. Ueber die Aufopferung Peregrin's konnte der Chronist, der wahrscheinlich ein Leubuser Mönch gewesen ist, im Kloster unterrichtet worden sein; überhaupt scheint seine ganze Erzählung, die von der großpoln. Chr. völlig unabhängig ist, auf der Klostertradition zu beruhen. Das Tagesdatum (23. Nov.) ist aus dem böhmisch-schles. Nekrolog (Bd. V. S. 115 der Zeitschrift) bekannt.

Konrad von Masowien, der als Oheim des Kleinen das nächste Anrecht auf die Vormundschaft hatte, alle Besitzungen seines Vaters in seiner Hand zu vereinigen suchen werde. Lesko war aber vorsichtig genug gewesen, um dagegen die nöthigen Vorkehrungen zu treffen; früheren feierlichen Verabredungen zufolge, übernahm jetzt Wladislaw Laskonogi die Vormundschaft über den kleinen Boleslaw und die Verwaltung der Herzogthümer Krakau und Sandomir¹⁾. Heinrich der Bärtige, der in den letzten Augenblicken Lesko's diesem zur Seite gestanden hat, schloß sich jetzt — wenn nicht alles trügt — dessen Wittve Grzymisława und Wladislaw Laskonogi an, und nahm somit Konrad gegenüber eine feindliche Stellung ein²⁾.

Konrad gab indessen seine Pläne nicht so leicht auf. Zu schwach, um dieselben mit eigenen Mitteln durchzuführen, verband er sich mit den beiden Halitzischen Romanowitschen, Danillo und Wasylko und fiel im Jahre 1228 mit russischen Hilfstruppen in Großpolen ein; auch Schlesien wurde von grausamen Verheerungen derselben berührt³⁾.

1) Dies wird durch zwei Urk. Wladislaw Laskonogi's aus dem Jahre 1228 (o. T.) bezeugt, die in Wiszniewski *Historia literatury polskiej*. II. 472 abgedruckt sind.

2) S. die folgende Anmerkung.

3) *Chron. pol. sil. a. a. D.* 564. *Lesteone interempto Conradus monarchiam occupare nitentur.* Die Nachricht von dem Bündnisse Konrads mit den Romanowitschen und von dem Zuge derselben nach Großpolen und Schlesien findet sich in der Wolhynisch Halitzischen Chronik a. a. D. II. 168. Aus den Einfällen der russischen Truppen in Schlesien darf man schließen, daß auch Heinrich unter die Feinde Konrads gerechnet wurde; diese Vermuthung wird noch wahrscheinlicher, wenn man das freundschaftliche Verhältniß Heinrichs zur Familie Lesko's und zu Wladislaw Laskonogi in Betracht zieht. Die Chronologie dieses Krieges läßt sich nicht ganz genau bestimmen. Im Texte der Ausgabe der Chronik in *Poln. Sobr. russ. let.* ist das Jahr 6737 der byzantinischen Zeitrechnung d. i. 1229 angegeben. Abgesehen aber davon, daß die chronologischen Angaben dieser Chronik überhaupt nicht selten irrig sind, muß man das Jahr 1229 schon aus dem Grunde verwerfen, weil es sich nur in einer Handschrift findet, die beiden anderen Hdsch. haben statt dieses Jahres die Worte „w toze lieto“ (in demselben Jahre), reißen also diese Ereignisse unter das zuletzt angegebene Jahr 6736 (1228) ein, was vollkommen glaubwürdig ist. Unmittelbar vor der Erzählung jenes Kriegszuges, gleich nach den Worten „w toze lieto“ (resp. nach der falschen Jahresangabe 6737), wird der Tod Lesko's berichtet, der doch am 23. Nov. 1227, also nach der byzantinischen Zeitrechnung, in der das Jahr mit dem 1. Sept. beginnt, im Jahre 6736 erfolgte. Im Jahre 1227 kann der Kriegszug nicht stattgefunden haben, weil in solchem Falle

Zugleich von Konrad und von Ddonicz¹⁾ bedrängt, konnte Wladislaw Łaskonogi die dem verstorbenen Lesko gegenüber eingegangenen Verpflichtungen nicht halten und mußte — unbekannt ob auch förmlich, jedenfalls aber factisch — die Vormundschaft über den kleinen Boleslaw aufgeben. Die Wittve Lesko's sah sich und ihren kleinen Sohn der Habsucht Konrads preisgegeben, und mußte sich nach einem neuen Beschützer umsehen; ihre Wahl fiel dem Rathe der Krakauer Großen zufolge auf den Freund und Waffengefährten ihres Gemahls, den schlesischen Herzog Heinrich, dessen bisherige friedliche und gerechte Laufbahn Vertrauen erregen konnte. Um sich seinen Beistand zu versichern, verzichtete sie zu seinen Gunsten auf den Besitz des Herzogthumes Krakau²⁾; das Sandomirer Gebiet, das ursprüngliche Besitzthum des Vaters Lesko's, Kasimirs des Gerechten, sollte wenigstens dem kleinen Boleslaw erhalten werden³⁾. So gelangte Heinrich zur Stellung, die sein Großvater eingebüßt hatte; der Repräsentant der ältesten Piastelinie erreichte wiederum die Schattenwürde der Oberherrschaft über alle übrigen Theilfürsten. Dies wichtige Ereigniß geschah im Sommer 1229; am 30. August d. J. stellte er auf dem schlesischen Boden, in Löwenberg, die erste Urkunde aus, in der er sich „Herzog von Schlesien, Krakau und Polen“ nannte⁴⁾.

Heinrich war wohl auf einen Angriff von Konrads Seite gefaßt und suchte das neu erworbene Gebiet durch Befestigungen gegen denselben zu schützen. Auch auf die inneren durch die Unruhen der letzten Zeit wohl zerrütteten Verhältnisse des krakauer Landes war er bedacht;

für ihn nur in dem letzten Monate des Jahres, im December, Raum geblieben wäre. Da die Chronik in der Erzählung desselben zweimal ausdrücklich von einem großen Regen spricht, so muß man ihn frühestens in den Frühling 1228 setzen.

1) Chron. Maj. Pol. a. a. D. 557.

2) Chron. pol. sil. a. a. D. 564.

3) Ich erinnere daran, daß Lesko auch Sandomir als sein Hauptbesitzthum betrachtete und auf die Herrschaft über Krakau, das er von seinem Vater als Großherzog von Polen geerbt hatte, wiederholt freiwillig zu Gunsten Mesko des Alten und Wladislaw Łaskonogi's verzichtet hatte. Vgl. Röpell, Gesch. Pol.

4) Heyne Gesch. d. Bisth. Breslau II. 291. Am 7. Mai übte noch Grzymislaw die herzoglichen Rechte in Krakau aus, s. die Urk. in Diplom. monasterii Clarae Tumbae p. 6, — am 6. Juni verweilte Heinrich noch in Heinrichau, wo er eine Urkunde ausgestellt hat, in der er bloß den Titel „dux Slesie“ führt.

er berief bald eine Versammlung der Großen des Landes und erließ auf derselben neue strafrechtliche Verordnungen; auch einige bedrückende Lasten soll er damals aufgehoben haben¹⁾.

Der Angriff Konrads blieb in der That nicht lange aus; gleich in dem Jahre 1228 kam es zu einem Kriege. Das Glück war auf Heinrichs Seite, in der Schlacht bei Skala, in der Nähe des eben vor Kurzem von Heinrich errichteten Schlosses wurde Konrad geschlagen und sein ältester Sohn Przemyslaw blieb auf dem Schlachtfelde. Eine zweite Niederlage erlitt Konrad bei Miedzzybrzeze, so daß er sich „ins Gebirge und in die Wälder zurückziehen“ mußte²⁾. —

Im Januar des folgenden Jahres (1229) verweilte Heinrich wiederum im Krakauer Gebiete und übte in der Hauptstadt seines neuen Landes herzogliche Rechte aus; am 28. Januar entschied er auf dem Hügel neben der St. Michaelskirche durch ein Gottesgericht einen Streit zwischen dem Abte von Tyniec Euitfried und einem Ritter Żegota und bestätigte bei dieser Gelegenheit dem Kloster Tyniec die Verleihungen seiner Vorgänger, der Krakauer Fürsten Meško und Lesko³⁾. Nicht lange sollte er sich aber deren Nachfolger nennen; auf einem Landtage zu Dpatowice wurde er hinterlistig von Konrad überfallen. Vergeblich war der Widerstand, den man in der Ver-

1) Ann. Silesiaci compilati, Mon. Germ. h. SS. XIX., 539; Dlugosz Hist. Pol. col. 660. Vgl. zur Kritik dieser Stellen Biblioteka Warszawska I. c. 584 und Smolka, Polu. Annalen 13 ff.

2) Chron. pol. sil. I. c. 564.

3) H's. Urk. Cod. dipl. Tinec. 9. Vgl. Grünhagen Reg. Nr. 341 und p. 146. Diese Urkunde setze ich nach dem Datum des Originals, das ich in der Doffo-
lin'schen Bibliothek eingesehen habe, in das Jahr 1229, nicht aber in das Jahr 1228, wie es Grünhagen, auf das Datum einer Abschrift der Urkunde gestützt, thut, weil Heinrich im Januar 1228 keine herzoglichen Rechte in Krakau ausüben konnte, da dort noch im März und Mai d. J. Grzymisława die Herrschaft führte. S. Cod. dipl. Pol. I. 31 und Dipl. monast. Cl. Tumbae p. 6. Um daher den Widerspruch zwischen dem Tagesdatum und dem Wochentage in der Datirung dieser Urkunde, in der ohne Zweifel ein Irrthum vorgekommen ist, zu lösen, muß man statt des irrthümlichen Tagesdatums „VI. Kal. Febr.“ (im Original steht ausdrücklich „sexto“) wohl „V. Kal. Febr.“ nicht aber die von Grünhagen vorgeschlagene Emendation „III. Kal. Febr.“ annehmen, um so mehr, als man sich doch leichter um einen als um drei Tage in der Datirung geirrt haben konnte.

wirrung, die durch so einen plötzlichen Ueberfall hervorgerufen wurde, leisten konnte; Heinrich fiel schwer verwundet in die Hände Konrad's, wurde nach Masowien geschleppt und in der fernen Burg Plock ins Gefängniß geworfen¹⁾.

Als die Kunde dieser Ereignisse nach Schlesien kam, versuchte man anfangs die Befreiung Heinrichs auf dem Wege friedlicher Verhandlungen zu erwirken. Alle Versuche scheiterten aber an der Hartnäckigkeit Konrad's und seine bekannte Rücksichtslosigkeit konnte Befürchtungen wegen des Schicksals Heinrichs erregen. Der jüngere Herzog Heinrich rüstete sich schon zu einem Zuge nach Masowien, um an der Spitze eines Heeres den Vater aus der Gefangenschaft zu befreien. Ein neuer Krieg wurde nur durch die Gemahlin des Gefangenen verhindert; die fromme Hedwig verließ ihren Sitz im Trebnitzer Kloster, begab sich zu Konrad und vermittelte einen Vertrag, in dem zugleich eine Familienverbindung verabredet wurde: die beiden Söhne Konrad's sollten die Enkelinnen Heinrichs des Bärtigen, Heinrichs des jüngeren Töchter heirathen²⁾. Heinrich war genöthigt die Freiheit mit dem Verzicht auf das Herzogthum Krakau zu erkaufen, daß er eidlich bekräftigen mußte; Konrad erlangte die Vormundschaft über Boleslaw und somit auch die Herrschaft in Sandomir. Alles dies erfolgte noch im Jahre 1229. Bald aber erwirkte sich Heinrich — wenn nicht

1) Ich schließe mich hier der Ansicht Grünhagens (Reg. p. 145) an, wonach der erste Krieg Heinrichs mit Konrad und der Ueberfall zu Dpatowice auseinandergehalten und das erste Ereigniß z. J. 1228, das zweite z. J. 1229 gesetzt wird; dafür spricht auch ein wichtiger Umstand, der der Aufmerksamkeit Grünhagens wegen seiner Ansicht in Betreff der in der letzten Ann. angeführten Urkunde entgehen mußte, nämlich, daß Heinrich noch im Januar 1229 als Herzog von Krakau auftritt; unmöglich wäre die Annahme, daß Heinrich damals schon Krakau wiedererlangt hätte, wenn seine Gefangennahme im Jahre 1228 und zwar in den vier letzten Monaten dieses Jahres erfolgt wäre. Ueber das letztere Ereigniß berichtet das Chron. polon. sil. l. c. 564, indem es zwischen dasselbe und den Krieg mit Konrad eine allgemeine Phrase hineinschiebt; die Ann. capit. Crac. setzen dasselbe ausdrücklich zum Jahre 1229, in den Ann. Polon. und Ann. Crac. compil., deren Chronologie eben in diesem Theile sehr verwirrt ist, ist dieselbe Notiz z. J. 1228 resp. 1235 verzeichnet. Ueber die schwere Verwundung Heinrichs berichtet die Vita Hedvigis in den SS. rer. Siles. Stenzels II. 12.

2) Chr. pol. sil. l. c. Vita Hedv. l. c. 13.

alles trägt — von Gregor IX. die Entbindung von diesem Eide als einem erzwungenen und bemächtigte sich im folgenden Jahre aufs Neue der Herrschaft über Krakau¹⁾.

1) In der Darstellung des Vertrags vom J. 1229 und der nach ihm unmittelbar eingetretenen Verhältnisse folge ich dem Berichte Dlugosz', Hist. pol. col. 640: *cessit Henricus — de jure monarchiae et tutoriae Conrado, — renuntiationem ipsam corporali firmavit juramento, — Gregorius tamen papa nonus II. Vratisl. D. ab hujusmodi juramento, tamquam per vim exacto, absolvit.* — col. 643: *a. 1230 Henr. duce Cracov. et Vratisl., qui Cracoviensem ducatum absolutus a papa de juramento occupaverat.* In allen Darstellungen finden wir die Ansicht, daß Heinrich dem Herzoge von Masowien gegenüber auf Krakau verzichtet habe, nur Grünhagen Reg. p. 151 macht gegen Köppl die allgemeine Bemerkung (ohne jedoch die Frage zu entscheiden), daß Heinrich bis Ende 1230 urkundlich „Herzog von Krakau“ genannt wird. Nach der allgemeinen Ansicht gelangt Heinrich zum zweiten Mal zur Herrschaft über Krakau erst nach den Ereignissen des Jahres 1233. Diese concreten Angaben Dlugosz' wird man aber kaum als bloße Amplificationen betrachten können. Er erlaubt sich zwar nicht selten dergleichen Amplificationen, wenn sie ihm zur Ausfüllung von Lücken in einem durch mangelhafte Combination spärlicher Berichte entworfenen Gemälde dienen sollen. Hier aber lassen sich seine Notizen nicht auf ein solches Bedürfnis zurückführen. Sie scheinen sogar in seine ganze Darstellung nicht ganz gut gepaßt zu haben, da er sie bei dem Berichte der Ereignisse des Jahres 1233 — wie es bei ihm nicht selten vorkommt — vergißt und dieselben, der großpolnischen Chronik folgend, so darstellt, als wenn damals Konrad über Krakau geherrscht hätte. Deswegen scheint es mir, daß man seinem Berichte hier Glauben schenken kann, da es sich vermuthen läßt, daß er diese Nachrichten aus der betreffenden, uns nicht mehr erhaltenen Urkunde Gregor IX. geschöpft hat, um so mehr, als für diese Ansicht einigermassen auch urkundliche Zeugnisse sprechen. Außer der Urkunde o. L. (Grünh. Reg. 341), die zweifellos am Anfange des Jahres und zwar vor der Gefangennahme H's. ausgestellt worden ist, finden wir in den übrigen Urkunden H's. vom J. 1229 bloß den Titel „dux Slesie“ (Reg. Nr. 342, 343); unter den mit dem Tagesdatum versehenen Urkunden H's. vom Jahre 1230, finden wir in den vom 5. Januar und 14. September auch einfach den Titel „dux Slesie.“ Erst in der Urk. vom 31. Dezember, wo wir an H's. Seite Boleslaw dem Keuschen begegnen, kommt der Titel „dux Slesie et Cracovie“ vor (Reg. Nr. 364); unter den Urk. ohne Tagesdatum aus diesem Jahre ist in einigen der Titel „d. Sl.“ (Reg. Nr. 352, 355) in einigen der Titel „d. Sl. et Cr.“ (Reg. Nr. 351, 353) vorhanden. Wenn wir uns also an die datirten Urkunden halten, sehen wir, daß H. am Anfange des J. 1230 und gegen das Ende des dritten Vierteljahrs sich „Herzog von Schlesien“ und erst am letzten Tage des Jahres „Herzog von Krakau“ nennt; vielleicht hat er also erst gegen das Ende des Jahres 1230 die Herrschaft über Krakau wiedergewonnen. Mehr aber, als diese wegen der wenigen mit Dd. versehenen Urk. unvollkommene Zusammenstellung der urkundlichen Titel, die bei der Unstetigkeit im Gebrauch des Titels auch sonst keinen entscheidenden Beweis liefern könnte, spricht für den Bericht Dlugosz' der ganz natürliche Verlauf der Ereignisse. Es wäre nämlich schwer zu vermuthen,

Schwer ist es genau zu bestimmen, welche Stellung Grzymislawa mit ihrem Sohne gegenüber dem Vertrage von 1229 und den Schritten Heinrichs im folgenden Jahre eingenommen hat. Was das Verhältniß Heinrichs zu Boleslaw betrifft, wissen wir nur so viel, daß dieser in den letzten Tagen des Jahres 1230 sich an seiner Seite zu Lissa in Schlesien befand¹⁾. Weniger freundschaftlich war zweifellos das Verhältniß Konrads zum kleinen Boleslaw. Es ist sehr wahrscheinlich, (wenn man aus späteren Vorgängen einen Rückschluß macht) daß er dem unmündigen Neffen mit leeren Worten versprach, ihm sein Erbherzogthum Sandomir zurückzugeben, falls er zur Volljährigkeit gelangen würde; indessen steht es fest, daß er dasselbe schon 1230 — vielleicht unter dem Vorwande vorläufiger Verwaltung — seinem Sohne Boleslaw übergab²⁾. Es ist unbekannt, ob Heinrich dieser Annahme ruhig zugesehen hat, wie überhaupt sein Verhältniß zu Konrad in diesen Jahren sehr dunkel ist. Die Feindseligkeiten, die zwischen ihnen wahrscheinlich nach der Wiedererlangung Krakaus durch Heinrich ausgebrochen waren³⁾, wurden jedenfalls im Jahre 1232

daß der herrschsüchtige Herzog von Masowien auf die Verwendung Hedwigs, seinen Nebenbuhler nicht nur aus der Gefangenschaft befreit, sondern auch im ruhigen Besitze des Herzogthums, das er doch ihm zu entreißen sich wiederholt bemüht hat, gelassen hätte; bald aber (1230) sehen wir doch Heinrich wiederum im Besitze von Krakau, wie es die Urkunden bezeugen. Ueberhaupt von der erwähnten Urkunde aus dem J. 1230 angefangen bis auf den Tod Hs., besitzen wir eine Reihe von Urkunden, die die Herrschaft desselben über Krakau beweisen (Grünhagen Reg. Nr. 374, 395, 396, 425, 429, 430, 431, 465, 473, 475, 481, 497, 505, 507); auch auf seinen Sohn vererbt er das neuerworbene Herzogthum. Gegen die Ansicht, daß er erst nach den Ereignissen des J. 1233 zum zweiten Mal zur Herrschaft über Krakau gelangte, genügt es nur noch anzuführen, daß wir eben aus den Jahren 1230—33 Zeugnisse haben, daß er entschieden als Herzog von Krakau auftritt und herzogliche Rechte ausübt: am 2. Nov. 1232 bestätigt er der Kirche zu Mieschow die Schenkungen und Verleihungen seiner Vorgänger, der Herzöge von Krakau Boleslaw und Mesko (Reg. Nr. 395), — am 31. November d. J. bestätigt er wiederum derselben Kirche eine Schenkung Pafoslaws.

1) Ungebr. Urf. H's. vom 30. December 1230, Grünh. Reg. Nr. 364.

2) Siehe Smolka, Henryk Brodaty p. 44 Anm. 54.

3) In zwei Urkunden aus dem Jahre 1231 legt sich Konrad den Titel „dux Cracovie, Mazovie, Lancicie et Sandomirie“ bei (Kodex dyplomatyczny księstwa mazowieckiego p. 4, 5), woraus erhellt, daß er damals seine Ansprüche auf Krakau wenigstens noch nicht aufgegeben hatte. Ich mache hier nur beiläufig auf eine Urkunde vom 17. September 1231 aufmerksam (Diplom. monast. Cl. Tumbae p. 10),

schon beigelegt. Im November dieses Jahres fand eine Zusammenkunft statt, an der Konrad mit seinen Söhnen, Heinrich mit seinem gleichnamigen Sohne von schlesischen und krakauer Herren umgeben, sowie der Erzbischof Fulco und die drei Bischöfe aus dem Gebiete Heinrichs, Wislaw von Krakau, Lorenz von Breslau und Lorenz von Lebus und höchst wahrscheinlich auch Grzymiskawa und Boleslaw Theil nahmen. Auf dieser Zusammenkunft verpflichteten sich Konrad, seine Söhne und einige Ritter des Sandomirer Herzogthums mit einem feierlichen vor den anwesenden Bischöfen geleisteten Eide, Grzymiskawa und ihrem Sohne Boleslaw nicht nur kein Unrecht anzuthun, sondern sie vielmehr, so wie ihre Güter, vor allen Angriffen zu beschützen¹⁾.

die ausgestellt wurde, dum edificaretur a duce Conrado castrum Wisegrod in Smarsowiz; in der Zeugenreihe werden dort Konrad, seine Söhne, viele Würdenträger Masowiens, Kujawiens und Sandomir so wie auch der Castellan von Krakau Jakob angeführt und „eine Menge“ von Rittern der drei genannten Fürsten erwähnt.

1) Gregors IX. Brief vom 23. Dezember 1233 an den Erzbischof von Gnesen und die Bischöfe von Krakau und Breslau (Theiner I. 24): C. dux Maz. et filii ejus ac quidam alii ejusdem Ducisse vassalli Crac. diocesis in presentia tua frater archiepiscopo et suffraganorum tuorum (in dem fast wörtlich übereinstimmenden Briefe Gregors an Koloman, Theiner Monum. Hungar. I. 121 sind die zwei genannten Bischöfe ausdrücklich angegeben) corporaliter prestito juramento firmarunt, ut ipsam (Chrim.) et B. filium ejus et eorum bona defensantes ab impugnationibus aliorum, nullatenus molestarent. — Urf. Heinrichs vom 31. November 1232 Nakielski Miechovia 156: datum in presentia nostra nobis euntibus ad colloquium cum duce Masovic Conr. in statione circa Skarzyszow in presentia Laurentii Lubus. ep., Thome Vrat. etc. — Daß die im päpstlichen Schreiben erwähnte Eidesleistung auf einer Zusammenkunft stattgefunden hat, scheint mir aus den Worten des Briefes hervorzugehen; diese Zusammenkunft muß aber in der zweiten Hälfte des J. 1232 stattgefunden haben, da an ihr der Breslauer Bischof Thomas Theil genommen hat, dessen Vorgänger am 7. Juni 1232 gestorben war (Grünhagen Reg. p. 162) und der eben in der hier angeführten Urf. H's. zum ersten Mal urkundlich als „ep. electus“ auftritt. In das Jahr 1233 kann die Zusammenkunft nicht fallen, da dasselbe mit späteren Ereignissen, die mit ihr im Zusammenhang stehen, ausgefüllt ist; in den letzten Monaten des J. 1233 war Boleslaw der Keusche schon aus dem Gefängnisse befreit, eine Zeit lang muß er in demselben geblieben sein, wohin er nicht bald nach der Eidesleistung Konrads gelangte. Wegen des Umstands, daß Thomas bald nach der Erlangung der Bischofswürde schwerlich in kurzer Zeit an zwei Zusammenkünften mit Konrad Theil genommen haben wird, daß ferner die gleichzeitige Anwesenheit Heinrichs und aller drei Bischöfe seines Gebiets auf jener wichtigen Zusammenkunft sehr annehmbar ist, scheint mir die Vermuthung nicht zu weit zu gehen, daß diese beiden Zusammenkünfte, die doch gewiß in ungefähr eine und dieselbe Zeit fallen mußten, zu identificiren seien. Daß des Bischof von

Unterdessen traten in Großpolen Verhältnisse ein, die auch für Heinrich von großer Bedeutung waren. Die Feindseligkeiten zwischen Łaskonogi und Ddonicz dauerten fort; im Jahre 1228 gerieth der Letztere in Gefangenschaft, entging aber derselben und vertrieb im nächsten Jahre seinen Oheim aus dessen Herzogthume. Dieser flüchtete sich nach Schlesien, wo er nach einem vergeblichen Versuche, sein Besizthum zurückzuerobern, im Jahre 1231 kinderlos starb¹⁾. Mit Heinrich war er schon lange befreundet, — die gemeinsame Feindschaft gegen Ddoniez verband sie noch enger, um so mehr, als die Lebensgefahr, die Heinrich in Gonsawa überstanden hatte, ihn gegen Łaskonogi's Neffen leidenschaftlich erbittert haben mußte. Dies bewog den gastfreundlich aufgenommenen Łaskonogi, Heinrich sein verlorenes Herzogthum zu vermachen²⁾. Allerdings war es ein gefährliches Geschenk, da es den Keim vieler Kriege mit einem Nachbar, der sich des Schuzes der Kirche und der päpstlichen Curie erfreute, nothwendig in sich trug; Ddonicz' enge Beziehungen zu seinem mächtigen Schwiegervater, Swantopelk von Pommern, sicherten ihm übrigens auch die Möglichkeit eines tüchtigen Widerstandes zu, während Heinrich die Gefahr, der er eben in dieser Zeit von Konrads Seite ausgesetzt war, vor gefährlichen Eroberungsplänen warnen mußte. Doch bald verhalf ihm ein Zufall dazu, aus dem Vermächtnisse Łaskonogis Nutzen zu ziehen. Ddonicz war eine für seine Zeit charakteristische Persönlichkeit: neben einer grenzenlosen Habsucht und einem niederträchtigen tückischen Sinne tritt in ihm eine ungewöhnliche Freigebigkeit der Kirche gegenüber hervor. Nachdem er ganz Großpolen unter seine Herrschaft gebracht hatte, suchte er seine Stellung durch eine bisher ungewöhn-

Lebus, der dann neben den drei anderen Bischöfen bei der Eidesleistung Konrads auch zugegen gewesen sein mußte, in dem an die drei anderen in dieser Angelegenheit gerichteten Schreiben keine Erwähnung geschieht, erklärt sich dadurch, daß der in der Urkunde Heinrichs vorkommende Bischof Lorenz inzwischen am 9. März 1233 gestorben war.

¹⁾ Vgl. Grünhagen Reg. p. 159.

²⁾ Darauf stützte Heinrich seine Ansprüche auf Großpolen. S. d. Transsumpt der Urk. Ddonicz' bei Theiner I. 29. Terram, que speciali nomine dicitur Polonia, cujus verum semper me heredem putavi et principem, ipso (Henr.) contrarium asserente propter D. quondam Vladislai — patrum nostri factam sibi donationem.

liche Begünstigung der Kirche zu befestigen. Dieselbe sicherte ihm zwar in hohem Grade die Gunst des Erzbischofs von Gnesen und des ganzen großpolnischen Clerus, erbitterten aber so sehr den eifersüchtigen Adel, daß unter demselben eine Verschwörung gegen Odonicz angezettelt wurde. Die großpolnischen Herren erhoben im Jahre 1233 einen Aufstand gegen den lasterhaften Frömmeling und beriefen Heinrich den Bärtigen zur Herrschaft über Großpolen¹⁾.

Heinrich war damals schon mit Konrad ausgeföhnt, konnte also ohne Bedenken dem Rufe aus Großpolen Folge leisten. Bald rüstete er sich mit seinem Sohne zu einem Kriege, der seine Herrschaft von den Abhängen des Tatra-Gebirges bis an die Grenzen von Pommern erweitern und den Grundstein zu einer Machtentwicklung legen sollte, bei der die Würde des Großherzogs von Polen kein leerer Titel gewesen wäre. Wenig ist über den Hergang dieses Krieges bekannt: Odonicz verbrannte das Schloß Bnin und stellte die Gnesener Burg zur Abwehr gegen den Eroberer her; Kalisch ergab sich Heinrich²⁾. Recht ungünstig muß aber für Heinrich der Ausgang dieses Krieges gewesen sein, wie aus dem unter der Vermittelung der Bischöfe von Posen, Lebus und Breslau geschlossenen Vertrage erhellt. Die beiden Heinrichs mußten auf ihr Anrecht auf die Länder des Großvaters und Oheims Odonicz' Verzicht leisten und verpflichteten sich eidlich das Gebiet des großpolnischen Herzogs nicht nur selbst zu verschonen, sondern sogar gegen

1) Chron. Maj. Pol. l. c. 558 sq.

2) Ann. capit. crac. 1233: Henricus dux Zlesie intrat terram Odonicz, castrum Calis ei traditur et aliud edificatur. Chron. Maj. Polon. erzählt die Kämpfe Heinrichs mit Odonicz nur an einer Stelle und zwar scheinbar nur zum Jahre 1233. Roepell setzt den darin erzählten Hergang des Krieges z. J. 1234, weil er mit den anderweit bekannten ungünstigen Resultaten des Zuges vom J. 1233 im Widerspruch steht. Die betreffende Stelle scheint mir aber aus zwei verschiedenen Theilen zu bestehen, deren einer sich auf das Jahr 1233, der andere auf das J. 1234 bezieht. Nach den Worten contra ejus (Henrici) adventum Vlad. Odonis cremavit castrum Bnin et castrum Gnesne reedificavit — folgt: Alia autem causa ejectionis ejusdem ducis fuit hec. Quia Henricus cum barba rememorans vulnera alias in Gansava suscepta sibique per machinationem Wladislai illata — griff er seine Besitzungen an. Das nach diesem eingeschobenen Satze Folgende setze ich zum Jahre 1234.

etwaige anderweitige Angriffe thunlichst zu vertheidigen; anderenfalls wurden sie von dem Banne des Bischofs von Posen bedroht¹⁾.

Kurz nach diesem Kriege fand eine Zusammenkunft zwischen Heinrich und Konrad in Hlem²⁾ (? Chelm) statt; an derselben betheiligten sich auch der Erzbischof Fulco von Gnesen und der Bischof Thomas von Breslau. Hier wurde wahrscheinlich über die Theilnahme der beiden Fürsten an dem nahe bevorstehenden Zuge nach Preußen verhandelt, wozu Heinrich vielleicht durch Hermann von Balk, Procurator des deutschen Ordens während des Aufenthalts desselben im Juni desselben Jahres in Breslau bewogen wurde³⁾. Im Spätherbst schickte Heinrich seinen Sohn Heinrich den jüngeren mit Hilfstruppen gegen die Preußen. Außer demselben haben sich an jenem Zuge von den polnischen Fürsten noch Konrad und Odonicz, dazu Swantopelk, Herzog von Pommern mit seinem Bruder Wratislaw betheiligt. So nahm hier Heinrichs des Bärtigen Sohn an der Erbauung von Marienwerder und an der während des stärksten Frostes im Winter gelieferten siegreichen Schlacht an der Sorge (Surgone) Theil, wo angeblich 5000 Preußen den Tod gefunden haben sollen⁴⁾.

1) Ungedr. Urf. Gregor IX. dd. 6. October 1237, in der alle Feindseligkeiten zwischen Heinrich und Odonicz recapitulirt werden. Die Abschrift des wesentlichen, narrativen Theils dieser Urkunde hat mir H. Prof. Köppl gütigst mitgetheilt. Vgl. Köppl, Gesch. Pol. 453.

2) Ungedruckte Urf. Konrads dd. 2. October 1233 (Grünhagen Reg. 424). Ich bin nicht geneigt, mit Köppen (SS. rer. pruss. I. 58) und Grünhagen (a. a. D.) zu vermuthen, daß unter jenem „Hlem“ das preußische Culm (poln. Chelmo) zu verstehen sei. Da die Anwesenheit Heinrichs in Preußen in diesem Jahre wenig wahrscheinlich ist, wird man wohl lieber diese Zusammenkunft etwa in das im Cod. dipl. Pol. I. 59 erwähnte Dorf Chelm bei Piotrków versetzen.

3) Vgl. SS. scr. pruss. I. 57 Anm. 4.

4) P. D. Dusbürg Chron., SS. rer. pruss. I. 57 ff.: *supervenerunt multi principes etc.* — unter ihnen: *Henricus, quem Tartari postea occiderunt.* — Auf diesen Zug bezieht sich wahrscheinlich der Bericht der großpoln. Chronik; l. c. 559. *Conradus Henricum cum barba — in adjutorium suum vocavit, ejus fretus auxiliis et cruciatorum* (unmittelbar vorher war von der Berufung des D. Ordens die Rede) *in Pruthenis et in aliis gentibus paganis magnam stragem commisit.* Nach diesen Worten folgt zwar die Notiz, daß Konrad nach diesem Kriege auf Heinrichs Verwendung dem Orden das Culmer Gebiet, das er ihnen nach dieser Chronik zuerst nur auf zwanzig Jahre verliehen hatte, auf immer geschenkt

Unterdessen traten im Sandomirer Gebiete Ereignisse ein, die das friedliche Verhältniß zwischen Konrad und Heinrich bald gestört haben. Konrad, zur Auslieferung des Herzogthums Sandomir an den kleinen Boleslaw aufgefordert, lockte denselben mit seiner Mutter zu einer Zusammenkunft unter dem Vorwande eines da zu treffenden Vergleichs, ergriff sie aber tückisch und hielt sie im Sieciechower Schlosse gefangen¹⁾. Es gelang ihnen, aus dem Gefängnisse zu entfliehen; die Sandomirer Ritterschaft erhob sich gegen Konrad und übergab der verfolgten Wittve Lesko's sammt ihrem kleinen Sohne die Herrschaft. Grzymislawa fühlte sich aber vor Konrads Nachstellungen nicht sicher und wandte sich an den Papst mit der Bitte um den Schutz des apostolischen Stuhles. Am 23. December 1233 wurden in der That von Rom aus drei päpstliche Schreiben ausgesandt, die

hat; deshalb kann man aber jenen Krieg nicht in die Jahre 1228—30 setzen, weil eben damals Heinrich in offener Feindschaft mit Konrad stand. Wegen des engen Zusammenhangs mit so ungenauen Nachrichten, in dem dieser Bericht steht, welcher übrigens nur allgemein vom Bestande Heinrichs, nicht aber von seiner persönlichen Betheiligung an dem Kriege spricht, folge ich hier dem Berichte Dusburgs, um so mehr als Heinrich der Bärtige nach urkundlichen Zeugnissen am 11. November 1233 in Breslau sich befand.

¹⁾ Die großpolnische Chronik, mit kleinpolnischen Angelegenheiten überhaupt wenig betraut, erzählt alle Streitigkeiten zwischen Konrad und Heinrich ohne Rücksicht auf die Chronologie derselben unmittelbar nach dem Capitel über den Tod Lesko's und geht erst dann zu den großpolnischen Ereignissen der Jahre 1228 und 1229 über. Sie schweigt über die kleinpolnischen Vorgänge dieser Jahre, scheint aber doch eine Phase derselben leicht zu berühren: l. c. 555. post mortem Lesconis Conradus Boleslaum cum suis ducatus Cracovie et Sandomirie et aliis terris in sui curam suscepit. Die Erzählung dieser Chronik ist aber hier höchst ungenau und obgleich sie z. B. 1233 (bei dem Zuge nach Großpolen) Heinrich ausdrücklich „Herzog von Krakau“ nennt, stellt sie die Sandomirer Ereignisse desselben Jahres derartig dar, als wenn damals Konrad über Krakau geherrscht hätte; sie verzeichnet nämlich unmittelbar nach den angeführten Worten: sed postquam Boleslaus annos pubertatis attingens cum sua genitrice dominia sua, tutelam suam respiciens, rehabere voluisset, Conradus eum cum matre captivavit et in castro Szecechow arete custodie vinetum deputavit. Dieser Bericht, wenn auch wegen des Zusammenhangs, in dem er sich findet, etwas verdächtig, wird vollständig durch den Brief Gregors IX. vom 23. December 1233 (Theiner I. 24) beglaubigt. Röpell (G. Pol. 479 ff.) stellt diese Ereignisse ganz anders dar, setzt die Gefangennahme Boleslaws (die nach ihm auf einer Zusammenkunft im J. 1230 stattgefunden haben sollte) und den in Folge derselben ausgebrochenen Krieg vor das Ende 1232 oder den Anfang 1233 (p. 451) im Widerspruch mit dem ihm noch unbekanntem Briefe Gregors IX.

der bedrückten Wittwe kirchlichen und weltlichen Schutz verschaffen sollten. Vor allem wurde dem Erzbischof von Gnesen und den Bischöfen von Krakau und von Breslau aufgetragen, Konrad mit Ermahnungen und kirchlichen Strafen von Angriffen auf die Familie Lesko's abzuwenden¹⁾; zugleich erhielten zwei Fürsten, Grzymislawa's Schwiegersohn, der König von Slavonien Koloman und unser Heinrich der Bärtige den Auftrag, ihr den weltlichen Schutz gegen den habgierigen Herzog von Masowien zu gewähren²⁾. Heinrich, der bisher den Bedrängnissen, in denen sich Grzymislawa befand, ruhig zusehen zu haben scheint, ließ sich durch diese Ermahnungen zu einem energischen Vorschreiten gegen Konrad bewegen. Bald kam es zu einem Kriege, den beide Parteien mit großer Heftigkeit führten, da sogar Klöster befestigt und in ihnen dem Feinde Widerstand geleistet wurde; die Gebiete von Krakau und Sandomir — der Hauptschauplatz des Krieges — hatten grausame Verwüstungen zu erleiden. In demselben Jahre, wahrscheinlich im Frühjahr, jedenfalls vor September, wurde ein Vertrag geschlossen, und zwar bei einer Zusammenkunft im Dorfe Luchane am Flusse Warta, an der Heinrich mit seinem gleichnamigen Sohne, Konrad mit seinem Sohne Boleslaw und Grzymislawa mit Boleslaw dem Keuschen Theil nahmen³⁾. Konrad mußte jetzt das Sandomirer Gebiet seinem Neffen abtreten, Heinrich ließ sich aber für den geleisteten Beistand mit einem Theile desselben belohnen⁴⁾. Mit nicht unbedeutendem Erfolge kehrte er also von diesem Feldzuge über Krakau und Oppeln nach Schlesien zurück; in einer in Czarnowanz ausgestellten Urkunde erklärt er ausdrücklich, daß er sich auf der

1) Brief Gregors IX. an die genannten Bischöfe v. 23. Dec. 1233 (Theiner, I. 24).

2) Brief Gregor IX. an Koloman. Theiner Monum. hist. Hungar. I. 121. Bei diesem Briefe, so wie bei dem vorher erwähnten Schreiben an die drei Bischöfe findet sich in den päpstlichen Originalregesten, die Theiner veröffentlicht hat, der ausdrückliche Zusatz: „in e.(adom) m(ateria) scriptum est nobili viro Henrico due Slesie.“

3) Urf. Boleslavs des Keuschen dd. 1234 Cod. dipl. Tinecensis 22.

4) Den ganzen Hergang des Krieges erzählt die großpoln. Chronik I. c. 555. Die Nachricht derselben, daß Heinrich einen Theil des Sandomirer Gebietes erhielt, wird durch den Umstand bestätigt, daß an dem in demselben Jahre stattgefundenen Zuge Heinrichs nach Großpolen Sandomirer Ritter Theil genommen haben.

Rückkehr von Krakau und der Zusammenkunft mit Konrad befand ¹⁾). Vielleicht übernahm jetzt Heinrich die Vormundschaft über den allerdings noch sehr jungen Boleslaw den Reuschen; jedenfalls blieb er mit dem Herzog von Sandomir in nahen Beziehungen und stand ihm auch in manchen von ihm vorgenommenen Rechtsgeschäften bei; im December 1234 befand sich Boleslaw an Heinrichs Seite in dessen Lande ²⁾).

Nur kurze Rast gestattete sich Heinrich nach diesem Feldzuge. Der glänzende Erfolg desselben erweckte in ihm den Ehrgeiz und die Eroberungslust, bei den neuerworbenen Vorbeeren mußte ihn die Erinnerung an die im vorigen Jahre in Großpolen erlittene Niederlage quälen. Darin lag ein neuer Beweggrund zu einem Eroberungszuge, zu dem er sich durch Paskonogis Vermächtniß für berechtigt hielt ³⁾). Er ließ sich von diesem Vorhaben durch den im vorigen Jahre geleisteten Eid nicht abhalten; möglich ist es, daß Odonicz zuvor wider die Bestimmungen des Vertrags gehandelt hatte, wenigstens ist nichts über den Bann bekannt, mit dem im Falle der Verletzung des Vertrags Heinrich von dem Bischof von Posen hätte bestraft werden sollen. Es ist nicht unwahrscheinlich, daß er auch in diesem Jahre von den mit Odonicz' Regiment Unzufriedenen zu einem Einfall in Großpolen aufgefordert wurde; wenigstens schloß sich ihm wiederum ein Theil der Großen des Landes, der Ritterschaft und des gemeinen Volkes an ⁴⁾). Auch dieser Feldzug fiel für ihn glücklich aus; an der Spitze der Schlessischen, Krakauer und Sandomirer Ritterschaft nahm er mit seinem Sohne die Gebiete von Posen, Kalisch, Pyszdry und Eroda bis auf das Schloß Giecz ein, richtete das im vorigen Jahre von Odonicz zerstörte Schloß Bnin auf und setzte in dem gleichfalls

1) Urk. Heinrichs vom 3. 1234 o. I. Cod. dipl. Sil. I. 4.

2) Urk. Boleslaws vom 21. December 1234 „in Wissokembreghe“ Bartoszewicz Codex diplom. Polon. III. 18. Vgl. Grünhagen Reg. 465.

3) Dieser Umstand tritt wiederholt als Hauptgrund des Kriegszuges hervor. S. den unten noch zu erwähnenden Brief des Erzbischofs von Gnesen und Bischofs von Posen in Theiner I. 27: cum inter ducem Cracovie et Slesie filiumque ejus Henricum et d. Wladislaum f. Odonis d. Pol. ex parte altera non modica cresceret discordia — super possessione videlicet illius totalis partis Polonie, quam ante dom. Vlodesl. Mesconis filius possederat — .

4) Dies erhellt aus einer darauf bezüglichen Bestimmung des Vertrages.

wiederhergestellten Schlosse Szrem seinen Neffen Borzywoj ein¹⁾. Nach solchen Erfolgen Heinrichs traten der Erzbischof von Gnesen Fulco und der Bischof von Posen Paul, um das Schicksal des ihnen gewogenen Ddonicz besorgt, dazwischen und vermittelten einen Vertrag, der am 22. September in Anwesenheit der ganzen Schlesiſchen, Krakauer und Sandomirer Ritterschaſt zu Stande kam. Im allgemeinen sollte der Fluß Warta die Grenze zwischen den Gebieten der beiden Fürsten bilden, das rechte Ufer sollte Ddonicz, das linke Heinrich gehören; das Nutzungsrecht an Bibern und Fischerei, so wie der Zoll, blieb beiden Fürsten, jedem an seinem Ufer unangetastet. In Ddonicz' Besitze blieben aber die am linken Ufer der Warta liegenden, zu seinen Schlössern Nakel, Ujście, Wielen, Czarnkow und Dreden gehörigen Landstriche²⁾. Heinrich dagegen erhielt das am rechten Ufer liegende Schloß Santok mit dem dazu gehörigen Gebiete. Außerdem mußte Ddonicz den von Heinrich eingesetzten Borzywoj im Besitze des Schloſſes Szrem mit dem ganzen ihm früher von Heinrich verliehenen Gebiete lassen. — Der zweite Theil des Vertrages enthielt persönliche gegenseitige Verpflichtungen der beiden Fürsten. Vor allem wurde ausdrücklich bestimmt, daß der eine nicht nach dem Leben des anderen oder der Söhne desselben, sei es auf offenem Wege, sei es durch Nachstellungen, trachten sollte; zu demselben verpflichtete sich Ddonicz dem neuen Gebieter von Szrem Borzywoj gegenüber. Es ist eine charakteristische Bestimmung, die schon ihrer Naivität wegen höchst merkwürdig ist und die große Erbitterung erkennen läßt, die zwischen den beiden Fürsten noch zur Zeit des Vertrages herrschte; es lassen sich in ihr — wie es scheint — Anspielungen auf die verrätherische Betheiligung Ddonicz' auf der Zusammenkunft zu Gaława nicht verkennen. Dabei versprachen sich die beiden Herzöge, die in dem Vertrage festgesetzten Grenzen nicht zu überschreiten und einer auf des anderen Länder oder Schlösser keine Angriffe zu machen. In Betreff der Großen des Landes, der Ritter und der gemeinen Leute der großpolnischen Gebiete der beiden Fürsten, die während des Krieges die feindliche Partei ergriffen

1) Großpoln. Chronik I. c. 558.

2) Naroneinones (?) castrorum.

hatten, wurde verabredet, daß keiner von beiden Herzögen sich weder an der Person derselben vergreifen, noch sie durch Gütereinziehung bestrafen solle. Endlich wurde noch beschlossen, daß derjenige, der eine der angeführten Verpflichtungen nicht halten würde, nicht nur die Herrschaft über sein großpolnisches Gebiet zu Gunsten des anderen verlieren, sondern auch mit dem Banne des Papstes, des Erzbischofs und aller polnischen Bischöfe belegt werden sollte; so jedoch, daß einem jeden der letzteren das Recht zur Ausübung dieser Bestimmung zuerkannt wurde, wenn sich auch die anderen weigern sollten. Schließlich behielt sich der Erzbischof vor, daß, wenn der Friedensbruch von Heinrichs Seite erfolgen würde, von seinen Besitzungen Stargrod, wenn von Odonicz', von den seinigen Ostrow der Gnesener Kirche zufallen sollte¹⁾.

Bedeutend müssen jedenfalls die Niederlagen gewesen sein, die Odonicz in diesem Kriege erlitt, da unter der Vermittelung der ihm so sehr gewogenen Prälaten ein für seinen Gegner so günstiger Vertrag geschlossen wurde. Es ist unbekannt, in welchem Umfange Heinrich auf Großpolen in Folge des Vermächtnisses Łaskonogi's Ansprüche erhob; jedenfalls aber war der Letztere nur berechtigt, ihm sein eigenes Theilfürstenthum, nicht aber das Kalischer Land, Odonicz' Besitzthum, zu vermachen. Die Gebiete am linken Ufer der Warta waren aber für Heinrich gewiß eine erwünschtere Errungenschaft, als das eigentliche Theilfürstenthum Łaskonogi's, von dem seine übrigen Länder durch die Besitzthümer Odonicz' getrennt gewesen wären. In der seinem Neffen übergebenen Szremer Burg hatte Heinrich einen vorgeschobenen Posten gegen einen eventuellen Angriff Odonicz'; wichtiger noch war aber für ihn der letzte Punkt des Vertrages, der Odonicz im Falle der Verletzung desselben mit dem Verluste aller seiner Besitzungen bedrohte, während Heinrich auch im Fall des Verlustes seiner großpolnischen Herrschaft noch Schlesien und Krakau behielt.

Es blieb aber nicht bei diesem bloßen Vertrage. Die Vermittler

¹⁾ Die gegenseitigen Verpflichtungen der beiden Fürsten sind in der Friedensurkunde der Bischöfe, die einseitigen Odonicz' in seiner Urkunde enthalten. Beide Urkunden sind in päpstlichen Schreiben an Heinrich transsumirt. Theiner I. 27 bis 29. Nr. LXII. und LXIII.

desselben verabredeten nachträglich eine Clausel, die ihrem Schützlinge noch eine gewisse Hoffnung auf Zurrückerlangung der abgetretenen Gebiete gewährte. Ungeachtet der gegenseitigen feierlichen Verpflichtungen wurde es Ddonicz vergönnt, bis zu Pfingsten des nächsten Jahres (26. Mai 1235), als dem letzten Termin, noch einmal Ansprüche auf die jetzt Heinrich zuerkannte Erbschaft Laßkonogis, entweder auf dem Wege einer Verhandlung mit Heinrich oder vor den in diesem Falle von beiden Seiten zu erwählenden Schiedsrichtern zu erheben. Wenn aber Ddonicz diese günstige Bestimmung benutzen und sein Unrecht auf das Gebiet Heinrichs vor dem Gerichte geltend machen wollte, war auch der Letztere nicht gebunden, sich mit dem ihm in dem Vertrage anerkannten Gebiete zu begnügen, sondern konnte auch auf den Ddonicz jetzt gehörenden Theil der Erbschaft Laßkonogi's seine auf das Vermächtniß desselben begründeten Ansprüche erheben. Wenn aber einer von ihnen im Falle des neu eröffneten Prozesses, vor dem Schiedsgerichte auf das ihm in der Weise zuerkannte Recht der Anfechtung des Vertrages verzichtete, sollte der in demselben bestimmte Vergleich für Beide bindend bleiben¹⁾. Schon bei dem eigentlichen Vertrage

¹⁾ Theiner I. LXII. „Adjectum est etiam, quod Wlodislavo restat petere de terra memorata, si quid voluerit, per gratiam aut iudicium, si voluerit, termino finali constituto in proximo festo Pentecosten. Verum tamen, si ad iudicium iudicium, quos ad hoc elegerint, perventum fuerit, utrique tunc majora petenti de ipsa quondam terra d. Wlodislavi jus et libertas remanebit, aut uterque, si magis placuerit, juri actionis renuntians, extunc partem suam pacifice possideat secundum factam tunc divisionem.“ Es scheint mir, daß die im Texte gegebene Auffassung dieser Bestimmung an sich selbst richtiger ist und mit der Feierlichkeit des ganzen Actes viel mehr stimmt, als die Ansicht Röpells (G. P. p. 456), daß die beiden Fürsten „auf einer am nächsten Pfingstfest zu haltenden Versammlung die gegenseitigen Ansprüche nochmals untersuchen sollten.“ — Die bischöfliche Urkunde ist nicht datirt; Grünhagen setzt das in der Urkunde Ddonicz' vorhandene Datum zu, was mir keineswegs berechtigt zu sein scheint. Vielmehr scheinen die Umstände 1) daß die nur in der bischöflichen Urkunde vorhandenen Zusätze erst nach dem eigentlichen, mit der Urkunde Ddonicz' übereinstimmenden Texte, mit den Worten: „adjectum est etiam“ anfangen, 2) daß in der Urkunde Ddonicz ausdrücklich bestimmt ist, die päpstliche Bestätigung sei durch die Vermittelung der Bischöfe zu holen, 3) daß zwischen dem Ausstellungstage der Urkunde Ddonicz' und der päpstlichen Bestätigung (22. September — 27. Juni) neun Monate verfließen, darauf hinzuweisen, daß jene Zusätze erst nach dem eigentlichen Vertrage unter der Vermittelung der Bischöfe verabredet und in die später ausgestellte bischöfliche Urkunde aufgenommen wurden.

beschloß man, durch Vermittelung der an demselben beteiligten Bischöfe die päpstliche Bestätigung einzuholen; bei der Verabredung jener nachträglichen Bestimmung verpflichteten sich noch die beiden Herzöge gegenseitig, kein Schloß auf dem durch den Vertrag gewonnenen Gebiete bis zu der päpstlichen Bestätigung zu errichten; nur die Reparatur der schon vorhandenen Schlösser wurde gestattet¹⁾. Aus dieser Bestimmung ersieht man, daß mit der päpstlichen Bestätigung der nach dem geschlossenen Vertrage noch unsichere und unentschiedene Zustand sich in einen sicheren Besitz verwandeln sollte; deswegen scheint es, daß diese Bestätigung erst nach dem Pfingsttage des nächsten Jahres erwartet wurde.

Diese bedeutende Machtstellung, zu der Heinrich im Laufe des Jahres 1234 gelangte, genügte indessen nicht, um die Habsucht Konrads im Zaume zu halten. Den Verlust Sandomir's konnte der Herzog von Masowien nicht so leicht verschmerzen; mit gedungenen Horden seiner wilden, heidnischen Nachbarn, unter denen sich Preußen, Tazwinger und Lithauer befanden, fiel er wiederholt in das Sandomirer Gebiet ein und verwüstete dasselbe. Heinrich beteiligte sich wahrscheinlich persönlich nicht an jenen Kämpfen, seine krakauer Ritterschaft aber leistete Boleslaw Hilfe gegen den Herzog von Masowien²⁾.

Doch dies waren die letzten Streitigkeiten zwischen Konrad und Heinrich; im Frühjahr 1235 kam ein Vertrag zu Stande, den Gregor IX. auf Heinrichs und seines Sohnes Bitte in der Urkunde vom 18. Juni 1235 bestätigte. Im folgenden Jahre (1236) wurde der Friede durch das Zustandekommen der schon vor sieben Jahren eingegangenen Verabredung bekräftigt. Beide Fürsten hielten gegen Ende Juni (29.) eine Zusammenkunft in Dankow, im Wieluner Lande, wo Heinrichs Enkelinnen Constantia und Gertrud den Söhnen Konrads, Kasimir und Boleslaw in Anwesenheit der Bischöfe Michael von Kujawien und Peter von Ploß feierlich verlobt wurden; Konrad theilte dabei sein Gebiet unter die beiden Söhne, indem er Boleslaw Masowien und Kasimir Kujawien verlieh³⁾. Von Kasimir wissen wir bestimmt,

¹⁾ Theiner I. 29. (LXII.)

²⁾ Großpoln. Chronik I. c. 555.

³⁾ Ueber diese feierliche Verlobung und Boleslaws Trauung berichtet nur Dlugosz Hist. Pol. 657 und 659. Daß gegen Ende Juni 1236 in Dankow ein „colloquium“

daß er Constantia erst nach drei Jahren geheirathet hat¹⁾, Boleslaws Trauung mit Gertrud soll dagegen im Jahre 1237 in Breslau stattgefunden haben.

Odonicz haben, wie es scheint, die Verhältnisse nicht erlaubt, von der zu dem Vertrage vom 22. September 1234 zugefügten Clausel Gebrauch zu machen; bis zum festgesetzten Termin that er offenbar keine Schritte, um den Streit um die Heinrich zuerkannten Gebiete zu erneuern, da Gregor IX. etwa einen Monat nach Pfingsten (27. Juni 1235) die Bestätigungsburkunde des Septembervertrags erließ. Der Friede dauerte aber nicht lange. Nach einiger Zeit wurde das Schloß Szrem von den Großpolen (wahrscheinlich aus dem Gebiete Odonicz') angegriffen und Borzhywoj ermordet²⁾. Bald darauf entstanden — es ist unbekannt, ob in Folge des letzteren Ereignisses — neue Streitigkeiten zwischen Heinrich und Odonicz; vielleicht kam es auch zu einem Grenzkiege, in dem Heinrich die ihm entriffene, nahe von Szrem liegende Burg Pudwiß (Pobiedzisko) belagerte³⁾. So viel ist gewiß, daß unter diesen Feindseligkeiten der Streit um die großpolnischen Besitzungen auf's Neue entbrannte. Gregor IX. trug die Entscheidung derselben den für Odonicz günstig gesinnten großpolnischen Prälaten, dem Erzbischofe Fulco und dem Bischof von Posen Paul auf⁴⁾. Heinrich stand eben damals im heftigen Streite

in Anwesenheit der beiden genannten Bischöfe stattgefunden hat, auf dem Konrad die Theilung seines Gebiets vorgenommen hat, was jedenfalls für die Glaubwürdigkeit dieses Berichtes spricht, wird ausdrücklich von der Urk. Konrads vom 2. Juli 1236 (Rz. und M., Cod. dipl. Pol. II. 151) bezeugt.

¹⁾ Ann. Majoris Poloniae ad. a. 1239, Sommersberg, Scriptores rerum silesiacarum II. 91. Vgl. auch die Urk. Kasimirs von Kujawien vom 25. Mai 1252 in Rz. u. M., Cod. dipl. Pol. I. 62.

²⁾ Großpoln. Chron. I. c. 558. Chron. pol. sil. I. c. 566.

³⁾ Im päpstlichen Schreiben vom 29. September 1236 (Theiner I. 30) wird erwähnt, daß Heinrich während des Streites mit dem Erzbischof von Gnesen sich vor dem päpstlichen Legaten Wilhelm, Bischof von Modena, nicht stellen konnte und zwar „pro recuperatione castri sui de Pobzin ab hostibus invadentibus terram ejus per violentiam occupati.“ Da wir von keinem Kriege Heinrichs im J. 1236, wohl aber von dessen Streitigkeiten mit Odonicz wissen, so scheint darin eine Andeutung auf einen (vielleicht nur einen Grenz-) Krieg mit Odonicz enthalten zu sein, umso mehr als „Pobzin“ auf „Pudwiß,“ polnisch: „Pobiedzisko“ leicht zu beziehen ist.

⁴⁾ Ungebr. Urk. Gregors IX. vom 6. October 1237: Cum autem apostolica sedes, attendens, ut presumitur, quod dicti archiepiscopus et episcopus (sc. Poznan.)

mit Fulco und zwar wegen der Schäden, die die Gnesener Kirche während des Krieges mit Ddonicz von ihm erlitten haben sollte; es läßt sich also begreifen, daß er von ihm keinen ganz unparteilichen Urtheilsspruch erwarten konnte. Er wollte sich deshalb dem Schiedsgerichte der großpolnischen Prälaten nicht unterwerfen, entschuldigte sich wiederholt mit mannigfaltigen Beschäftigungen und versäumte unterdessen nicht seine Angelegenheit in Rom zu fördern. Auf seine Bitten gab Gregor IX. den großpolnischen Prälaten den Auftrag, bis zu einem gewissen Termine den ganzen Streit zu schlichten, widrigenfalls sollte die Entscheidung desselben einer neuen Commission unter dem Vorsitze des Bischofs von Merseburg überlassen werden. Heinrich erklärte dann entschieden, sich vor das Gericht der großpolnischen Bischöfe, deren Unparteilichkeit er zu bezweifeln volle Berechtigung hatte, auf keinen Fall stellen zu wollen und forderte die Eröffnung des Processes der neuen Commission. Hiermit war dagegen Ddonicz nicht einverstanden und wollte der Aufforderung der neuen Commission nicht Folge leisten; später entschuldigte er sich vor dem Papste, daß ihm dies unmöglich gewesen sei, da der Weg zu dem Sitze des neuen Gerichtes (vielleicht in Deutschland) durch Heinrichs Gebiete führte, zwischen ihnen beiden aber hätten damals „tödlliche Feindseligkeiten“ gewüthet. Die zweite päpstliche Commission bedrohte Ddonicz in Folge dessen mit dem Banne und es ist möglich, daß sie denselben sogar über ihn aussprach. Wilhelm, Bischof von Modena, der in dieser Zeit als päpstlicher Legat in Polen verweilte, entschied aber den Streit, indem er beiden Seiten sich an die Bestimmungen des Vertrages vom J. 1234 zu halten befahl; wir haben wohl keinen Grund zu

habebant facti notis am pleniorem, unde causa hujusmodi per eos poterit melius pertractari, eam ipsis providerit committendam.“ Mit diesen Worten fängt der mir im lateinischen Originaltext bekannte Theil dieses Schreibens an; das deutsche Regest, das demselben in dem mir vom Hrn. Prof. Köppl gültigst mitgetheilten Excerpt vorangeht, schließt mit den Worten: „auch sollte dieser Vertrag (v. J. 1234) durch den päpstlichen Stuhl bestätigt werden.“ Der ganze Hergang der Streitigkeiten zwischen Ddonicz ist in diesem Schreiben nach dem Erpose Ddonicz, somit leider vom parteilichen Standpunkte, recapitulirt. Es ist aber bekannt, daß die päpstliche Bestätigung, von der hier die Rede ist, wirklich stattgefunden hat; somit muß das in den angeführten Worten dieses Schreibens Berichtete erst nach jener Bestätigung erfolgt sein.

vermuthen, daß der Legat sich durch besondere Rücksichten Heinrich gegenüber dazu bewegen ließ, da es bekannt ist, daß er ihn in dieser Zeit oder wenigstens kurz nachher in Angelegenheit des Streites mit dem Erzbischof mit dem Bann belegte. Ddonicz, vollständig geschlagen, verlor noch nicht die Hoffnung, appellirte an den Papst, und bat ihn um nichts weniger, als um Entscheidung des Streites auf Grund des nach dem ersten Kriege mit Heinrich zu Stande gekommenen Vergleiches; der Schiedspruch des Legaten und der Vertrag vom J. 1234, den doch der Papst bestätigt hatte, sollten aufgehoben werden. Heinrich befand sich in dieser Zeit unter dem kirchlichen Banne, Ddonicz dagegen bemühte sich fortwährend, die Gunst der Kirche durch immer neue Verleihungen zu gewinnen, — auch in dem Erzbischof Fulco, der eben damals in Rom verweilte, hatte er wohl einen eifrigen Fürsprecher bei der päpstlichen Curie. Trotzdem erschienen seine Forderungen in Rom als zu kühn und zu weitgehend. Gregor IX. berief nur durch ein Schreiben vom 6. Oktober 1237 eine neue Commission zur Schlichtung des Streites; weitläufig setzte er derselben den Hergang der ganzen Angelegenheit auf Grund des Berichtes Ddonicz' auseinander und befahl ihr, die schiedsrichterliche Thätigkeit des Bischofs von Merseburg und seiner Genossen zu prüfen. Wenn das Verfahren derselben in der That so ungerecht gefunden wäre, wie es Ddonicz in seinem Berichte dargestellt hätte, sollte die neue Commission beide Parteien vor sich fordern und den Streit endgültig entscheiden. Auch von dem kirchlichen Bann — mit dem Ddonicz unterdessen möglicherweise belegt wäre — sollte er befreit werden, doch nur unter der Bedingung, daß er den eventuellen Schiedspruch der neuen Commission annähme¹⁾. Es ist unbekannt, wie dieser Streit beendet wurde, so viel ist aber gewiß, daß Heinrich bis zu seinem Tode im Besitze seines Theiles von Großpolen blieb und ihn an seinen Sohn vererbte. Er

1) *Ibd.*: *mandamus, quatinus, si vobis de hujusmodi fraude vel impedimento constiterit, inhibentes iudicibus ipsis, ne litterarum ipsarum auctoritate procedant et relaxantes ad cautelam excommunicationis vel interdicti sententias, si quas idem iudices in presatum ducem Polonie vel terram ejus forsitan promulgarunt, sufficienti ab eo cautione recepta, quodsi constiterit, easdem sententias rationabiliter esse latas super his, pro quibus late fuerunt, ecclesie coram vobis mandato parebit, partibus convocatis.*“

fährte den Titel des Herzogs von Großpolen und saß im Jahre 1233 einer Versammlung der großpolnischen Barone zu Giecz vor¹⁾. In den letzten Jahren seines Lebens übergab er einen Theil seiner großpolnischen Besitzungen, die Gebiete von Kalisch und Kuda, Biola, der Wittve seines Veters, Kasimirs von Oppeln, als ein besonderes Theilfürstenthum; im Jahre 1238 hielt er mit ihr in Anwesenheit vieler großpolnischen und schlesischen Barone eine Zusammenkunft zu Bobrownik²⁾.

In Folge der Vormundschaft, die Heinrich nach dem Tode Kasimirs von Oppeln über dessen Wittve und zwei minderjährige Söhne übernahm, regierte er, eine Zeit lang wenigstens, auch im Oppelnschen Gebiete. Einige Jahre hindurch hat er sich nur wenig mit Oppelnschen Angelegenheiten beschäftigt, es sollte nicht scheinen, als wollte er unter dem Vorwande der Vormundschaft der Besitzungen der jüngeren Linie der Wladislaiden sich bemächtigen. Wir besitzen zwar eine Urkunde aus dem Jahre 1234, in der Heinrich als Vormund der kleinen Herzöge von Oppeln auftritt, indem er auf Grund der Aussagen Biolas, des älteren Sohnes desselben Mesko und der Oppelnschen Barone dem Czarnowanzer Kloster dessen Besitzungen bestätigt³⁾; es scheint aber sonst, daß Biola selbständig im Namen ihrer Söhne regierte, da sie selbst, herzogliche Rechte ausübend, Urkunden ausstellte und sich ihres eigenen herzoglichen Siegels bediente⁴⁾. Nachdem aber Biola das Herzogthum Kalisch übernommen hatte, muß Heinrich allein in Oppeln die Herrschaft geführt haben, da der ältere Sohn Kasimirs von Oppeln Mesko erst nach dessen Tode die Regierung übernahm⁵⁾.

Trotz mannigfaltiger Schwierigkeiten und Hindernisse wußte sich Heinrich in der Stellung, zu der er durch seine ihn unter allen gleichzeitigen polnischen Fürsten auszeichnenden Eigenschaften so wie durch

1) Urk. Heinrichs, Bartoszewicz Cod. dipl. Pol. III. 30.

2) Urk. Biolas v. J. 1238 o. L. Grünhagen Reg. 510.

3) Urk. Heinrichs v. J. 1234 o. L. Cod. dipl. Sil. I. 4.

4) Urk. Biolas, Grünhagen Reg. 467.

5) Urk. Mesko's vom Jahre 1239 o. L. „principatus anno primo.“ Bocek Cod. dipl. Moraviae II. 363.

das Zusammenwirken günstiger Umstände gelangte, zu erhalten. Zu der Zeit, als er nach dem Tode seines Vaters in seinem Erbherzogthum die Herrschaft übernahm, war seine Machtstellung noch so gering, daß man „sich um die Freundschaft des schlesischen Herzogs zu bekümmern“ gar nicht für nöthig hielt; — in seinen letzten Jahren zierte ihn der Titel des Großherzogs von ganz Polen, den seine Nachbarn nicht geringschätzen konnten. Das krafauer Gebiet, der größere Theil von Großpolen, ein Theil der Lausitz, Mittel- und Nieder-Schlesien und eine Zeit auch Dppeln, bildeten das Gebiet, das seiner Herrschaft unterlag; der übrige kleinere Theil von Polen, Masowien, Kujawien, das Theilfürstenthum Odonicz' und Sandomir, stand unter Fürsten, denen die Machtstellung Heinrichs nach vielfachen Erfahrungen nicht geringe Achtung einflößen mußte.

VII.

Die Ehepacten Herzog Johann Christians mit Anna Hedwig von Sitsch und der Vergleich der Herzöge Georg und Christian mit ihren Halbbrüdern, den Freiherrn von Liegnitz¹⁾.

Von Dr. C. A. Schimmelpfennig, ev. Pfarrer in Arnsdorf.

Die dem Königl. Staatsarchive jetzt einverleibte Zauersche Sammlung handschriftlicher Quellen²⁾ enthält einen reichen bisher nur wenig bekannten und darum so gut als unberührten Schatz urkundlichen Materials, dessen Werth für die schlesische Specialgeschichte kaum hoch genug angeschlagen werden kann. Der Sammler hat sich keineswegs bloß auf das Fürstenthum Schweidnitz-Zauer beschränkt, sondern alles, was ihm an schlesischen Urkunden irgend erreichbar war, in sorgfältigen Abschriften der Nachwelt hinterlassen. So finden sich in dem Foliobande XXV., auf welchen Herr Professor Grünhagen mich aufmerksam zu machen die Freundlichkeit hatte, neben vielem Urkundlichen über die Herzöge von Oels auch eine ganze Anzahl die Brieger Pfasten betreffender Documente: Herzog Friedrichs II. Testament, sämtliche zwischen den Söhnen Joachim Friedrichs über die Theilung des Fürstenthums 1613 gepflogenen Verhandlungen, das über die Interimstheilung der väterlichen Lande 1642 von den Söhnen Johann Christians getroffene, bisher

1) Im Anschluß an XI. 121 und 275 dieser Zeitschrift.

2) Zeitschrift XI. 352 ff.

ganz unbekanntes Abkommen¹⁾ und die beiden oben genannten, für die in Band XI. über Johann Christians zweite Ehe von mir veröffentlichte Arbeit so überaus wichtigen Urkunden, von denen, weil sie im Staatsarchive nirgends aufzufinden waren, präsumirt werden mußte, daß sie überhaupt nicht mehr vorhanden seien. Sie bilden eine so wesentliche Ergänzung meiner Arbeit, daß eine nachträgliche Berichtigung aus diesen verloren geglaubten und jetzt ganz unerwartet zum Vorschein gekommenen Documenten nicht ungerechtfertigt erscheinen dürfte.

1) Die in Rede stehenden Ehepacten zwischen Herzog Johann Christian und seiner zweiten Gemahlin wurden im Auftrag des Herzogs durch Peter von Sebottendorf und Kunern, der fürstlich Brieg'schen jungen Herrschaft Hofmeister, und Heinrich von Meideburg und dem Krain mit der Mutter der Braut Anna Sittsch geb. Pogrel im Beistand Christophs von Seydlitz auf Niclasdorf, Würben, Pogart und Wammen, Fürstlich Brieg'schen Rath und des Fürstenthums Grottkau Hauptmann, und Hans Georgs von Pogrel auf Polnisch Sägel in Brieg am 24. Juni 1626 abgeschlossen.

Herzog Johann Christian verspricht darin, „die Jungfrau Anna Hedwig Sittsch zu Dero Beiwohnung in Gnaden zu cooptiren, auch zu Vermeidung von Anstoß und Aergerniß sich mit ihr nach christlicher Ordnung ehelich copuliren zu lassen,“ wogegen die Mutter der Braut „in Anmerkung göttlicher sonderbarer Schickung die anerkotne Gnade und geneigte gnädige Affection des Herzogs zu ihrer Tochter mit unterthänigem Danke anzunehmen und sich in allem seiner gnädigen und freien Disposition zu submittiren“ erklärt. Ueber die künftige Stellung Anna Hedwigs zu ihrem Gemahl wurde vereinbart, daß sie „ungeachtet vollzogener Copulation dennoch außer des Ehebettes anders nicht denn eine fürnehme adlige Dienerin in Seiner F. Gnaden

1) Schönwälder, Diasten zum Brieg III. 127 weiß nur von einer beabsichtigten Theilung, versichert aber ausdrücklich, sie sei in Folge der Abmahnung der Gräfin Dönhoff, der Schwester der Fürsten, glücklicher Weise nicht ausgeführt worden. Sie ist aber wirklich am 22. December 1642 zu Stande gekommen. Der Brief der Gräfin Dönhoff, in welchem sie die Brüder um Gottes willen beschwört, durch die Theilung nicht den gänzlichen Ruin des fürstlichen Hauses herbeizuführen, trägt das Datum des 1. Januar 1642.

Frauenzimmer unterhalten, benennentlich aber mit einem Handgelde zu ihrer freien Disposition von 500 Thaler zu 36 gl. des Jahres aus der fürstlichen Rentei versehen werden solle.“ Ihre Zukunft wurde vollständig sicher gestellt. Für den Fall des frühern Ablebens des Herzogs sollen ihr zum Ankauf „einer häuslichen Bewohnung,“ über welche sie als mit ihrem Eigenthum frei disponiren darf, 2000 Thaler baar innerhalb zweier Monate aus der herzoglichen Kammer gezahlt und ihr lebenslang „zu jährlicher Alimentation 2000 Thaler jährlich in zwei Terminen unweigerlich entrichtet und ausgefolgt werden, wogegen jedoch das Handgeld fallen, auch alle Anforderung wegen Sächsischer Grade, Morgengabe und Rußtheil eingestellt bleiben soll.“ Außerdem behält sich der Herzog vor, dafern sich Anna Hedwig „schuldiger und erheischender Gebühr gegen ihn verhalten würde, sie noch mit mehrerem extraordinarie zu bedenken.“

Den Rang einer Fürstin konnte Johann Christian seiner zweiten Gemahlin schon darum nicht einräumen, weil er dann die Kinder zweiter Ehe für successionsfähig hätte erklären müssen, was grade bei seiner zahlreichen Familie um jeden Preis vermieden werden sollte; indeß der Unterschied der äußern Stellung Anna Hedwigs und der einer ebenbürtigen Gemahlin war keineswegs so bedeutend, als der Ausdruck „vornehme adlige Dienerin“ vermuthen lassen möchte. Dorothea Sibylla, Johann Christians erste Gemahlin, erhielt jährlich 800 Thaler Handgelder, Anna Hedwig 500; und das Leibgedinge der Herzogin Elisabeth Magdalene, Herzog Karls von Münsterberg-Dels Gemahlin, betrug bei einem eingebrachten Ehegelde von 12000 Thalern, jährlich 2400, also nur 400 Thaler mehr als Anna Hedwigs Wittwenpension, wobei nicht übersehen werden darf, daß in den Ehepacten mit keinem Worte eines von Anna Hedwig eingebrachten Vermögens Erwähnung geschieht, obschon sie gewiß nicht ohne Vermögen gewesen ist. Während Leibgedinge sich genau nach der Höhe des eingebrachten Ehegeldes richteten, verdankt Anna Hedwig die ihr ausgesetzte Wittwenpension allein der Großmuth ihres Gemahls, welcher offenbar auf den ihm rechtlich zustehenden Nießbrauch ihres Vermögens stillschweigend verzichtet hat. Nur unter dieser Voraussetzung läßt sich das Stillschweigen der Ehepacten über diesen Punkt verstehen.

Der folgende Abschnitt handelt über das den Söhnen zweiter Ehe entzogene Erbrecht und ihre Abstattung. Er lautet wie folgt:

„Ferner ob SFG. mit ihr einige Kinder erlangen würden, ist insonderheit derselben wegen dießfalls ausdrückliche Bedingung, und folgende Abhandlung wohlbedächtig und mit reiflicher Erwägung geschlossen worden, daß, so lange SFG. hochgedachte fürstliche Söhne, die durchlauchtigen, hochgebornen Fürsten und Herrn Georg, Ludwig, Rudolph und Christian, Gebrüder, oder Dero männliche Leibeserben, oder auch SFG. Herr Bruder, Herr Georg Rudolph Herzog in Schlesien, zur Liegnitz und Brieg und Goldberg oder von ihm entsprossene männliche Erben im Leben wären, die von der Anna Hedwig Sitsch gebornen Kinder keineswegs den Fürstenstand führen sondern nach adligem Stande erzogen und gehalten werden sollen, doch aber sich mit dem Geschlechtsnamen von Liegnitz nennen und aus SFG. fürstlichen Hauses Wappen den Schach im Schilde und auf dem Helm den Pfauenschwanz, alles mit den gewöhnlichen Farben zum Wappen führen mögen; item daß nicht weniger dieselben dieser andern Ehe Kinder, so lange hochgemeldete der ersten Ehe fürstliche Erben oder jetziger oder künftiger Herzoge zur Liegnitz im Leben, in dem fürstlichen Lehn der Fürstenthümer Liegnitz und Brieg keineswegs succediren, sondern einem jeden Sohne dieser andern Ehe für seine erbliche gänzliche Abrichtung zu einem Lehngute im Fürstenthum gelegen etwa von 20,000 Thalern, welches zu seiner Zeit dem Fürstenthum wieder anheimfallen könnte, verholfsen, die Töchter aber eine jede für Mitgift und Schmuckgeld mit 6000 Thalern abgestattet, alle aber, beides männlichen und weiblichen Geschlechts, Kinder dieser andern Ehe mit den fürstlichen Erben erster Ehe in dem, was sich zum Erbe oder Allodialverlassenschaft zu ziehen bräuchlich und Herkommen, zu gleichen Theilen zugelassen werden sollen.“

Die Söhne zweiter Ehe sind mithin denen der ersten allerdings nachgesetzt, doch nur in der Succession, nicht im übrigen Erbe; im Allodium werden sie vom Vater den fürstlichen Erben aus erster Ehe ausdrücklich gleichgestellt. Das ihnen angesetzte Lehn von 20,000 Thalern soll sie für das entzogene Successionsrecht entschädigen. Uebrigens

ist ihre Ausschließung von der Nachfolge im Fürstenthum offenbar nur eine bedingte; sie sollen, heißt es in den Ehepacten, keineswegs succediren, so lange Eöhne erster Ehe oder männliche Erben jetziger oder künftiger Herzöge zur Liegniß am Leben sind, und Graf Augusts Deduction in seiner Supplik an den Kaiser¹⁾, sein Vater habe mit dieser Festsetzung grade innuirt, daß nach Abgang der fürstlichen Erben die Kinder zweiter Ehe von der Succession nicht ausgeschlossen sein sollten, ist durchaus zutreffend. Der Concipient der Urkunde hat den großen Fehler gemacht, den Fall des Aussterbens der fürstlichen Linien nicht vorgefeh'n und bei dem Eintreten desselben das Erlöschen der Ausschließung nicht ausgesprochen zu haben. Aber wer hätte damals geglaubt, daß dieser traurige Fall so bald eintreten werde.

Wie ungewöhnlich damals eine solche Zurücksetzung von Kindern einer legitimen Ehe gewesen sein muß, geht aus Herzog Johann Christians Besorgniß hervor, der Kaiser könne möglicher Weise dieser Klausel seine Bestätigung versagen. Der Schluß der Ehepacten lautet nämlich: „Demnach aber auch dieser Unterscheid der Successionsgerechtigkeit zwischen beider Ehen Kindern die fürnehmste Hauptintention ist, darum EFG. in dieses impar conjugium condescendiret, überdieß auch EFG. darinnen, als hiermit beschiehet, ohne der Röm. Kaiserlichen, auch zu Hungarn und Böhheim Königlichem Majestät, unserß allergnädigsten Herrn, als obersten Lehnherrn und höchsten Obrigkeit allergnädigste Genehmhaltung und Ratification etwas Kräftiges zu verordnen nicht zustehet: als ist nicht weniger alles auf Erlangung höchst ermelter Ihrer Kaiserl. Majestät allergnädigste Approbation und Confirmation bedinglich gestellet und conditionirt, also und sofern dieselbe wider alles Verhoffen nicht zu erhalten sein und also der rechte Hauptzweck dieses ganzen Werkes nicht erreicht werden sollte, auch diese sponsaliorum conventio und Abhandlung in Nichts bündig sondern allerdings von Unkräften sein und bleiben soll, welches alles von beiden Theilen acceptirt, beliebt und angenommen, — besiegelt und unterzeichnet worden. Brieg, d. 24. Juni 1626.“ Der rechte Hauptzweck dieses ganzen Werkes war mithin die Ausschließung

1) Zeitschrift XI. 159.

der Söhne zweiter Ehe von der Erbfolge im Fürstenthum, und Lucae's Bemerkung ¹⁾, der Kaiser habe dem Herzog in der Klausel, die Söhne zweiter Ehe vom Lehn und Erbrecht des Fürstenthums auszuschließen, nicht ohne Verwunderung gratificiret, ist darum durchaus nicht so unwahrscheinlich, als sie mir damals vorkam, zumal der Kaiser in seiner Confirmation der Ehepacten die vom Vater verordnete Ausschließung der Söhne zweiter Ehe zwar bestätigt, aber für den Fall des Aussterbens der fürstlichen Linien sich die Aufhebung dieser Klausel ausdrücklich vorbehält. Es heißt nämlich in der Bestätigungsurkunde, d. d. Wien 20. August 1626: „daß diejenigen Kinder, so Herzog Johann Christian zum Brieg aus der jetzigen andern Ehe mit der Anna Hedwigis Sitsch erzeugen möchte, weil sie nicht Fürsten noch der Fürstlichen Lehnsuccession fähig sein, auf den Fall die andre fürstliche Linie und Erben absterben sollten, sich der fürstlichen Succession, Lehen, Titels und Rechts nicht anmaßen sollen und können, es wäre denn, daß wir, unsre Erben und künftige Könige zu Böhmeim gutwillig und aus Gnaden dieselbten dazu habilitirten und begnadeten.“ Wenn Ferdinand für den Fall des Aussterbens der fürstlichen Linien die Restitution des Erbrechts der Söhne zweiter Ehe, um welche gar nicht angehalten war, freiwillig in Aussicht stellt, so liegt in seinem Vorbehalt in der That eine stillschweigende Mißbilligung ihrer Ausschließung. Nur appellirte Graf Augustus, als der Fall des Aussterbens der fürstlichen Linien wirklich eingetreten war, vergeblich an des Kaisers weltberühmte Klemenz; Leopold war nicht gewillt, die schönen ihm zugefallnen Fürstenthümer noch einmal herauszugeben und als gütige Vorsehung die übeln Folgen, welche Herzog Johann Christian durch seinen Mangel an Vorsicht über seinen Sohn zweiter Ehe herauf beschworen hatte, wieder gut zu machen. Er durfte der Wittwe des Grafen Augustus mit gutem Gewissen antworten, daß ihr Gemahl von der Lehnsfolge im Fürstenthum nicht durch den Kaiser, sondern durch seines eignen Vaters Verfügung ausgeschlossen worden sei.

2) Schon im Jahre 1643 hatten die Vormünder der von Johann Christian hinterlassenen Kinder zweiter Ehe bei den Herzögen ange-

¹⁾ Zeitschrift XI. 130.

halten¹⁾), „das Vermögen ihrer Mündeln in richtigen Stand zu setzen und sichere Intraden zu jährlicher Abgeltung der laufenden Interessen anzuweisen.“ Sie hatten das beste gewollt, aber wo hätten damals sichere Intraden herkommen sollen? Die Fürsten hatten in jener elenden Zeit für sich selber kaum zu leben. So blieb die Richtigstellung des Vermögens aufgeschoben und die Auseinandersetzung mit den Geschwistern erfolgte erst 1653, als der Freiherr Augustus sich ankaufen wollte und Johanna Elisabeths Gemahl, der Freiherr von der Leipa, diese Gelegenheit benutzend, die Ausfolgung des mütterlichen Zustands seiner Gemahlin, so wie ihres Antheils an der väterlichen Allodialverlassenschaft beehrte. Der bei dieser Veranlassung zwischen den Herzögen Georg und Christian²⁾ eines und den Freiherrn Augustus und Sigismund andern Theils am 10. Juli 1653 in Brieg abgeschlossene, bisher unbekannte Vertrag giebt uns über die Vermögenssubstanz der Geschwister vollständige und klare Auskunft.

Der mütterliche Nachlaß bestand aus der inventirten Baarschaft, rückständigen Handgeldern, einem Schuldschein von 200 Fl. ungarisch, dem Werthe des Gartens zur Liedzitz und „der verschriebnen Hälfte eines nach Weihnachten 1631 an die fürstlichen Häuser Liegnitz und Brieg verfälfeten Lehns,“ inhaltls der von Herzog Johann Christian seiner Gemahlin am 24. December 1631 ausgestellten Versicherung. Erledigte Lehnen fielen an das gesammte fürstliche Haus, nicht an den einzelnen Fürsten, in dessen Gebiete sie gerade lagen; sie wurden in der Regel veräußert und der Erlös getheilt; so konnte denn auch Herzog Johann Christian nur auf soviel seiner Gemahlin Anwartschaft ertheilen, als ihm selber zufiel, nämlich die Hälfte; die andere Hälfte gehörte seinem Bruder Herzog Georg Rudolph von Liegnitz. Die über das in Rede stehende Lehn angestellten Nachforschungen ergaben, daß es sich um das im Nimptscher Weichbilde gelegne Gut Cinnaw³⁾

1) Zeitschrift XI. 141.

2) Ludwig, der dritte Bruder, ist im Vertrage nicht genannt, hat auch die Urkunde nicht mit unterschrieben.

3) Der Abschreiber hat jedenfalls den Namen falsch gelesen; wahrscheinlich ist Cunnaw (Kuhnau) gemeint.

handelte; es war nach Herzog Johann Christians Ableben der fürstlichen Kammer verblieben und von dieser an Hans Heinrich von Gregerödorf verkauft worden. Durch den Tod Herzog Georg Rudolphs war ferner das im Sauerischen Fürstenthum gelegne Lehn Boberröhrsdorf¹⁾ an Johann Christians Söhne gekommen. Es gehörte unzweifelhaft zum Allodialvermögen des Rheims und die Freiherrn von Liegnitz waren mithin gleich erbberchtigt wie ihre fürstlichen Brüder, was diese letztern auch anerkannten.

Durch ihre bisherigen Vormünder, Gabriel von Hundt und Alten Grottkau auf Urndorf²⁾ und Költchen, und Heinrich von Pogrel auf Polnisch Sägel vertreten, hatten die Freiherrn den „an der nach beschlossnem fürstlichem Munde befundenen Allodialverlassenschaft ihnen gebührenden Antheil auf ein sehr hohes zusammengerechnet und, wie 1643 die Vormünder, auch die Zinsen vom Nachlaß ihrer Mutter und ihrem väterlichen Erbe sowohl an Lehn als Allodialverlassenschaft „von der Zeit der entstandnen Anfalligkeit“ beansprucht. Diese nicht grade billige Forderung ohne weiteres zu gewähren, konnte den Fürsten unmöglich zugemuthet werden. Die verlangte Zahlung von Zinsen lehnen sie als ungerechtfertigt ab, da sie „ihre halbbürtigen Geschwister die ganze Zeit her an ihrem Hofe wie auch anderwärts dem Stande gemäß versorgt hatten.“ In Betreff der väterlichen Allodialverlassenschaft urgiren sie, daß das, „was zur Instruction der fürstlichen Kammergüter und Mobilirung des fürstlichen Hauses gehöre,“ in dieselbe nicht hineingezogen werden dürfe, „die ausstehenden Schulden aber

1) Boberröhrsdorf gehörte zu den 1637 eingezogenen Gütern des Freiherrn Hans Ulrich II. von Schafgotsch. Wie und wann es an Herzog Georg Rudolph gekommen ist, macht der Vertrag nicht ersichtlich. Der Vergleich wird geschlossen „um das geheischene väterliche Antheil zu Lehn- und Landrecht, wie auch mütterliche Erbschaft, zusamt demjenigen Antheil, was nach Absterben des Herrn Georg Rudolph, Herzogs in Schlessen zur Liegnitz und Brieg und Goldberg löblichen Gedächtnisses an dem Lehn Boberröhrsdorf im Sauerischen Fürstenthum an dieselbigen erledigt“ ist. Weiterhin heißt es darüber: „Wozu auch ferner kommen das oben angezeigte Lehn Boberröhrsdorf kurz verwichner Zeit um 20,000 Thaler zu gut J. J. G. veralienirt und also von denenselben gegen jedwedern Theil mit 4000 Thalern zu vertreten.“ Der Erlös ist also in 5 Theile getheilt, da Töchter in Lehnen nicht succediren und Johanna Elisabeth hier nicht miterbt.

2) Der Name ist jedenfalls falsch gelesen und Neudorf, Kr. Reichenbach, gemeint.

und was sonst dem Herkommen nach bei fürstlichen Häusern zur Allodialverlassenschaft gerechnet werde, zur Abzahlung der sich ereignenden väterlichen Schulden“ nicht hingereicht habe, und den mütterlichen Nachlaß anlangend, so sei „ihr allerseits gnädig geehrter Herr Vater heres mobiliaris defunctae conjugis geworden“ und den Halbgeschwistern gebühre demnach bloß „die legitima“ des mütterlichen Nachlasses. Angesichts dieser Exception, gegen welche nichts erhebliches eingewendet werden konnte, war ein billiger Vergleich, zu welchem sich die Fürsten bereit erklärten, für die Freiherrn weitaus das vortheilhafteste und so wurden auch „in freundbrüderlicher Einigkeit alle Differentien“ auf folgende Punkte verglichen. Es erklärten sich die fürstlichen Brüder 1) bereit, ihren Halbgeschwistern die mütterliche Verlassenschaft, wie sie von ihnen in allem und jeden auf 11,046 Thaler 33 gl. 9 h. liquidirt und „capitaliter von den Fürsten agnoscirt“ worden ist, gänzlich zu überlassen. Das Silberwerk war bereits unter die Geschwister vertheilt und die Gerade an Johanna Elisabeth ausgeantwortet. Wegen des Lehns Sinnaw (Kuhnan), „von welchem ein mehreres nicht als 5000 Thaler, die der Hans Heinrich von Gregerödorf nomine conjugis neben seinen Consorten abzurichten schuldig worden aber bis dato nicht abgegolten, zu Nuß gekommen ist,“ wurden die Geschwister mit der ihnen gehörenden Hälfte an den Schuldner gewiesen und ihnen freigestellt, „wie sie mit demselben abkommen möchten.“ Sie verpflichten sich 2) den Halbbrüdern zu je einem Lehn von 20,000 Thalern zu verhelfen oder die ausgelegte Summe baar zu zahlen, und erkennen 3) an, daß jedem derselben von Boberröhrsdorf 4000 Thaler gebühren. „Was aber 4) die prätendirte väterliche Allodialerbschaft, dann die hiervon und von den 40,000 Thaler Lehn und mütterlichen Erbsücken geheischenen Interessen anlanget, sind S. S. S. S. durch die jederzeit getragne freundbrüderliche Zuneigung bewogen worden, hiervon und was sonsten Dero halbbrüderliche Geschwister sub quocunque titulo an das fürstliche Haus und Dero fürstliche Kammer zu heischen berechtigt zu sein vermeinen oder auch befugt sein möchten, einem jeden in Pausch über voriges Alles 15,000 Thaler an Gütern oder annehmlichen Mitteln zuzusetzen, daß sie damit als mit ihrem Eigenthum disponiren mögen nach bestem Gefallen.“

Das Vermögen eines jeden der beiden Freiherrn bestand mithin aus dem Drittheil des mütterlichen Nachlasses, 3682 Thaler 11 gl. 3 hl., dem ihnen vom Vater ausgesetzten Lehn von 20,000 Thlr., dem Fünftel des Boberröhrsdorfer Kaufpreises mit 4000 Thlr. und dem für väterliche Allodialerbschaft und Zinsen bewilligten Pauschquantum von 15,000 Thalern und betrug in Summa 42,682 Thlr. 11 gl. 3 hl. Der Werth des ihrer Mutter am 24. December 1634 verschriebnen Gartens zur Liedniß ist nicht angegeben, steckt aber jedenfalls in den 11,046 Thlr. des mütterlichen Nachlasses. Wegen der den Geschwistern aus dem Lehngut Cinnaw (Kuhnau) gebührenden 2500 Thlr. haben sie sich an den Schuldner zu halten. Außerdem wurde noch festgesetzt, daß Herrn Augustus die von dem Gute Wilkau¹⁾ angewiesenen 24,000 Thlr. verbleiben und wegen der noch übrigen 18,682 Thlr. 11 gl. 3 hl. ein brüderliches Vernehmen getroffen, Sigismunds Vermögen aber bei den Fürsten ohne Verzinsung stehn bleiben und er dafür anstatt Interessen zu seiner Reise auf zwei Jahre jährlich 1800 Thlr. erhalten soll; worauf die Brüder quittirten.

Der Vertrag mit dem Freiherrn von der Leipa wegen der Abstattung Johanna Elisabeths war den Tag zuvor abgeschlossen worden.

In Beziehung auf das von Idenkos Mutter 1653 am 2. September erkaufte wüste Gut und Borwerk Naselwitz sei noch nachgetragen, daß letzteres von Frau Maria von der Leipa zu Schweutnig 1660 an das Klarenstift in Breslau veräußert worden ist²⁾.

¹⁾ Zeitschrift XI. 276.

²⁾ Ehrhardt Presbyterologie II. 390.

VIII.

Ueber die nova ecclesia in der Urkunde des Bischofs Thomas I. aus dem Jahre 1264.

Von Dr. C. A. Schimmelpfennig, ev. Pfarrer in Arnsdorf.

In dem liber niger des Breslauer Domcapitels befindet sich eine Urkunde, in welcher Bischof Thomas I. 1264 am 14. Juli über die von Neubrücken in der Gegend von Strehlen zu entrichtenden Zehnten, auf welche die Pfarrkirche in Strehlen gegründete Ansprüche hatte, endgültige Entscheidung trifft, indem er einen Theil derselben der Strehlemer, einen andern der von seinem Freunde Boguslaus erbauten neuen Kirche zuweist. Die darüber handelnde Urkunde hat in ihrem Wortlaute keinerlei Schwierigkeiten, dafür muß aber die Frage, wohin die nova ecclesia zu setzen ist, vor der Hand noch als offene betrachtet werden. Behufs Entscheidung derselben setze ich zuvörderst die in Rede stehende Urkunde ihrem wesentlichsten Inhalte nach her:

Thomas episcopus Wrat. notum facit, quod cum ecclesia de Strelyn de decimis veteribus, ipsi ab initio pertinentibus, sufficienter dotata fuerit et post in eadem parochia per locationem novarum villarum multa novalia consurrexerint, quae de jure et consuetudine ad mensam episcopalem debuerant pertinere, ipse episcopus, cui moderatio et provisio rationabilis ecclesiarum tam novarum quam veterum per jus est concessa, consilio sapientum et assensu capituli tale moderamen facit tam

pro veteri ecclesia de Strelyn quam pro nova, quam aedificavit nobilis Boguslaus, amicus suus, quae auctoritate sua est fundata et pluribus villis pro regimine et salute animarum est necessaria: quod novalia, quorum dispositio ad suum beneplacitum pertinebat, quae temporibus suis consurrexerant, remaneret penes ecclesiam de Strelyn, videlicet in Scauin, in Ostranzna, in Ligota Semiani et in Ligota Nicolai, quae dictae ecclesiae competentius adiacebant, de villa etiam Stregow viginti mansorum decima penes eandem ecclesiam remaneret, reliqui vero viginti mansi cum quibusdam agris veteribus, qui sunt vicini novae ecclesiae, ejusdem novae ecclesiae pertinerent ad ministri sustentationem, ut et in nova dicta ecclesia divinum possit ministerium laudabiliter exerceri; nihilominus novae ecclesiae nomine dotis assignat in ipsius dedicatione decimas de villa Daleborii, tribuni de Nemzi, item de quadam terra, quam habuerunt sanctuarii ducis et postea cessit in dominium militis Dersislai et apud Sulizlaum, filium Czeslai, item decimam in ipsa villa, quae apud Jordanum fuit redempta, ubi eadem nova ecclesia fundata est, cum Ligota et cum sorte, quae circa Preuorno, quam dictus Boguslaus, amicus suus, redemit a Goslao Wrona. — —

Börlsch¹⁾ versteht nun, sich auf Stenzel berufend, unter der nova ecclesia die Strehleener Pfarrkirche zu St. Michael, im Gegensatz zu der Kirche in der Altstadt, der vetus ecclesia, und gewinnt damit einen Anhalt für die Gründung der Stadt, welche er um 1250 fest. Grünhagen hat sich in den von ihm herausgegebenen Regesten des Breslauer Bisthums²⁾ dieser Meinung angeschlossen; eine wiederholte Prüfung der örtlichen Verhältnisse hat mich zu einem andern Resultate geführt.

Daß es in jeder Stadt nur eine Pfarrkirche und einen Pfarrer gab, darf als bekannt vorausgesetzt werden; wäre nun die nova

1) Börlsch, Geschichte der Stadt Strehlen S. 4. ff.

2) Grünhagen und Korn regesta episc. Vratisl. p. 57.

ecclesia wirklich in Strehlen selber zu suchen, so hätten wir in einem im Entstehen begriffnen Städtlein zwei Pfarrkirchen, denn der neuen Kirche werden ja Decimen zugetheilt, und zwei Pfarrer, ein Fall, für welchen das Seitenstück erst gefunden werden muß. Daß die nova ecclesia übrigens in Strehlen sein soll, folgt aus den Worten der Urkunde: „tam pro veteri ecclesia de Strelyn quam pro nova“ keineswegs mit Nothwendigkeit; der Concipient würde dann geschrieben haben: tam pro veteri ecclesia quam pro nova de Strelyn oder in Strelyn; mir scheint die Wortstellung grade für das Gegentheil zu sprechen. Der Zusatz de Strelyn bei pro veteri ecclesia zeigt, daß die nova eben nicht in Strehlen ist, und wenn von letztrer weiter gesagt wird, quae pluribus villis pro regimine et salute animarum est necessaria, so wird sie jedenfalls auf einem jener Dörfer gesucht werden müssen, deren Bedürfniß sie befriedigen soll; es wäre ja auch sonderbar, die neue Kirche für die neu angelegten Dörfer in die Stadt zu verlegen, die bereits eine Kirche hat. Ueberdies heißt es in der Urkunde ausdrücklich: in villa, ubi eadem nova ecclesia fundata est. Ob nach Görlich's Annahme¹⁾ auf der Stelle der heutigen Stadt Strehlen ein Dorf gestanden, kann uns im Ganzen einerlei sein, ob schon es wenig wahrscheinlich ist, daß schon bestehende Dörfer nachträglich als Städte ausgelegt worden sein sollen. Im dreizehnten Jahrhundert war Schlesien noch so schwach besiedelt, daß Raum zu Städtegründungen noch zur Genüge vorhanden war und zur Expropriation von Dörfern nicht gegriffen werden durfte. Da Bauern zu Bürgern sich nicht qualificirten, so hätten sie eben depoffeirt werden müssen; indeß es handelt sich hier für uns nicht um Gründung der Stadt Strehlen sondern um die Dotation der nova ecclesia, und da ist es ganz unglaublich, daß der Bischof dieser neuen Kirche die Decimen des gewissermaßen zur Cassation bestimmten Dorfes, in welchem sie erbaut war, angewiesen haben soll.

Das Dorf, in welchem die neue Kirche erbaut ist, wird nun allerdings nicht genannt; es hat, weil erst vor kurzem angelegt, überhaupt noch keinen Namen; indeß aus andern unbestritten feststehenden Namen

1) Görlich, Strehlen S. 3.

der Urkunde geht zur Genüge hervor, welches Dorf gemeint ist. Scauin (Sägen), Ostranzna, Ligota Semiani und Ligota Nicolai (Niclasdorf) ¹⁾ sind entweder ebenfalls neu gegründete oder wenigstens durch Neubrüche vergrößerte Dörfer; sie liegen nahe an der Stadt und verbleiben daher der dortigen Pfarrkirche, welche zum Unterschiede von der neu erbauten *vetus*, die schon bestehende, heißt; für die von den dortigen Neubrüchen neu gewonnenen Decimen tritt sie die Hälfte der von den Hufen in Stregow (Striege) bisher erhobnen an die für die neu entstandnen Dörfer erbaute neue Kirche ab und zwar die Decimen von den zwanzig Hufen, *qui sunt vicini novae ecclesiae*. Und hier gewinnen wir für die Lage der *nova ecclesia* einen ganz sichern Anhalt; sie kann bloß Steinkirche sein; nach Steinkirche ist Striege von Alters her eingepfarrt und decempflchtig. Um jeden etwa noch vorhandnen Zweifel zu lösen, nehme man eine Specialkarte zur Hand. Sägen liegt genau $\frac{1}{4}$ Meile nordnordwestlich, Niclasdorf etwa 650 Ruthen westlich, Striege $\frac{1}{2}$ Meile südsüdwestlich, die Kirche der Altstadt etwa 250 Ruthen südsüdöstlich vom Mittelpunkt der Stadt Strehlen entfernt. Von den neben Sägen genannten Dörfern heißt es: *quae dictae ecclesiae, nämlich der alten, competentius adjacebant*; Sägen und Niclasdorf aber würden, wenn *nova ecclesia* die heutige Stadtkirche von Strehlen sein soll, der neuen Kirche *competentius* liegen, denn sie hätten sie etwa 200 Ruthen näher als die alte; dagegen hätten die Besitzer der 20 Hufen in Striege die alte Kirche näher als die neue, und doch heißt es von diesen Hufen ausdrücklich, *qui sunt vicini novae ecclesiae*; und ebenso liegt die der neuen Kirche zugewiesene Hufe in der Nähe von Prieborn (*sors circa Preuorno*) der Kirche in der Altstadt erheblich näher als der Pfarrkirche in der Stadt; mit einem Worte, die *nova ecclesia* kann unmöglich die Michaeliskirche in Strehlen, kann bloß das heutige Steinkirche sein. Die *nova ecclesia* in Steinkirche hebt alle Schwierigkeiten, alles stimmt auß best. Das Dörflein, in welchem Bogußlaus seine Kirche gründete, ließ sich den Namen von seiner neuen Kirche. Die *nova ecclesia* von 1264 heißt

¹⁾ Ostranzna und Ligota Semiani sind zwischen Sägen und Niclasdorf zu suchen; eins derselben mag wohl Pentisch sein. Die Dörfer sind offenbar in derselben Reihenfolge, wie sie liegen, genannt.

150 Ueber die nova ecclesia in der Urk. des Bischofs Thomas I. aus dem J. 1264.

bereits 1301 alba ecclesia, 1382 „Hoenkirche adir Steynenkirche“¹⁾ und bei letzterm Namen ist es geblieben.

Endlich aber fehlt es doch auch nicht ganz an urkundlichen Beweisen dafür, daß ecclesia nova bloß Steinkirche sein kann. 1316 hat die dem Klarenkloster in Strehlen ineorporirte Kirche zu Steinkirche auf den Gütern der Cistercienser von Heinrichau unter andern Zehnten auch den vom Felde des Dalibor einzunehmen und an das Kloster, jedenfalls das Strehleener Klarenkloster, abzuliefern²⁾. Offenbar ist das Feld des Dalibor die in unsrer Urkunde genannte villa Daleborii, tribuni de Nemzi, deren Decimen der nova ecclesia zuge-theilt wurden.

Aus unsrer Urkunde aber ist ersichtlich, daß der Westabhang des Kummelsgebirges zwischen 1232—1264 unter Bischof Thomas I. mit Dörfern besiedelt worden ist, und von den Landkirchen des Strehleener Kreises dürfte Steinkirche die älteste sein. Ob 1264 die Michaelskirche in Strehlen schon bestand, ist gleichgültig; Strehlen hatte seine Pfarrkirche. Für die Verlegung der Pfarre aus der Altstadt in die neue Stadt bedurfte es keiner neuen Circumscription der Parochie; die Michaelskirche war die natürliche und alleinige Erbin der Marienkirche; die Jurisdiction ging ungetheilt zugleich mit dem Pfarrer aus der alten in die neue Kirche über.

1) Knie, Dörferverzeichnis S. 656.

2) Görlich, Strehlen S. 33.

IX.

Ueber das Kirchenpatronatsrecht der Stadt Liegnitz.

Vom Oberlehrer Dr. Kraffert zu Liegnitz.

Die letzte Predigerwahl in Liegnitz, welche nicht nur in der Stadt, sondern weit über die Grenzen derselben hinaus die Gemüther lebhaft erregt hat, gab auch Anlaß die Frage wegen des Kirchenpatronats der Stadt und die Mängel des gegenwärtigen, seit 60 Jahren bestehenden Wahlmodus wieder zur Sprache zu bringen. Ueber die Rechtsbeständigkeit jenes aber scheint bisher von keiner Seite ein Bedenken aufgetaucht zu sein, und doch ist die Sache, wenn wir sie an der Hand der beglaubigten Geschichte verfolgen, nicht so einfach, wie mancher sich und anderen einreden dürfte. Im Folgenden soll dies in Kürze erwiesen und einige Berichtigungen zu den betreffenden Stellen der „Chronik“ der Stadt gegeben werden.

Aus der Zeit vor der Reformation ist über die Patronatsverhältnisse der hiesigen Kirchen wenig bekannt. Unterm 10. December 1439 bestätigt der Breslauer Bischof Conrad eine Stiftung des Liegnitzer Bürgers Nikolaus Elle von 8 Mark jährlichen Zinses für die Fundirung eines zweiten Ministerii an einem Altar der Peterskirche; das Patronatsrecht kommt an die Brüder Nikolaus und Heinrich Son, nach ihrem Tode an den Rath der Stadt¹⁾. Am 29. November 1447 erfolgt die notarielle Bestätigung der Uebertragung des Patronats-

¹⁾ F. W. Schirmacher, Urkundenbuch der Stadt Liegnitz und ihres Weichbildes, Nr. 666, p. 402.

rechts über einen Altar in der Peterkirche durch Georg Geythan an den Rath¹⁾. Man sieht, von diesen Anfängen bis zur Erlangung des Gesamtpatronats ist noch ein weiter Schritt, und noch am 10. Mai 1453 erklärt König Ladislaw von Wien aus, daß das *Ius patronatus* oder das zu präsentiren ihm als König von Böhmen bei den Collegiatkirchen in Breslau und Liegnitz zustehe: *Ius patronatus seu praesentandi ad nos ut regem Bohemiae pertinere dinoscitur*²⁾.

Die Reformation wurde in Liegnitz bekanntlich durch Herzog Friedrich II. (1488 — 1547) eingeführt, der im Jahre 1534 eine Presbyterialordnung herausgab, welche in Ehrhard's Presbyterologie II, 79 abgedruckt ist. Im folgenden Jahre erließ er am 21. October das berühmte Patent, von welchem Sammler, Chronik von Liegnitz II, I. 211 schreibt: „Durch die Reformation wurden bekanntlich die Fürsten die obersten Bischöfe ihrer Länder, in Folge dessen sie über die geistlichen Stellen und die Verwaltung der Kirchengüter das Recht hatten und solches weiter übertragen konnten. Friedrich übergab nun im Jahre 1535 alle zu den Kirchen, Pfarrhöfen, Schulen und Hospitälern der Stadt gehörigen Verwaltungen in einem Begnadigungsbriefe dem hiesigen Rathe, daß sie (!) sich derselben (?) unterziehen und die betreffenden Aemter besetzen sollten.“ Die letztere Behauptung entspricht zwar einer allgemein herrschenden Meinung, ist aber nichts desto weniger, wenn sie den Sinn haben soll, daß der Rath dadurch auch das Recht der Predigerwahl erhalten, vollkommen irrig; das Versehen ist um so verwunderlicher, als die betreffende Urkunde a. a. O. nicht nur im Auszuge, sondern S. 352—53 und noch einmal S. 493—94 ausführlich abgedruckt wird. Schon die alte Rückaufschrift: „Privil. Herzogs Friedrichs, wie die Zins oder Kirch und anderer Zubehör sollen verwaltet werden. 1535,“ wie die von Zochmann hinzugefügte: „Privil. Herzog Friedrichs, Donnerstags nach Lucia 1535, wonach der Rath über die Verwaltung der geistlichen Aemter Aufsicht führen soll“ hätte Sammler zu einer vorsichtigeren Ausdrucksweise veranlassen sollen. Ich werde nun die zur Genüge veröffentlichte Urkunde nicht noch ein-

1) Ebendas. Nr. 724, p. 429.

2) Ebendas. Nr. 770, p. 460.

mal zum Abdruck bringen: Jeder kann sich aus der Lectüre der citirten Stellen der Chronik überzeugen, daß hier dem Bürgermeister und den Rathmännern der Stadt nur das Recht zugesprochen wird, einige Personen aus ihrer Mitte oder die sonst dazu tauglich, zu bestellen, welche die den Kirchen, Pfarrhöfen, Schulen, Hospitälern u. s. w. schuldigen Zinsen wahren und einbringen, auch dem Rathe jährlich beständige und gute Rechenschaft thun sollten. Von dem Rechte Predigerwahlen vornehmen zu dürfen, ist in unserer Urkunde keine Rede.

Demnach ist nicht zu leugnen, daß die Stadt aus fürstlicher Con-
nivenz, wie es scheint, in der Mitte des 16. Jahrhunderts wenigstens
theilweise das fragliche Recht geübt hat; aber eben so bestimmt wissen
wir, daß dieses kein unbeschränktes war, daß z. B. Herzog Friedrich III.
(† 1570) ihm genehme Leute ohne Weiteres in die hiesigen Prediger-
stellen hinein- und auch herausbrachte, so den bekannten Pastor M. Wolf-
gang Zinck 1549, als dieser dem Herzoge gegenüber „den Zinken ziem-
lich scharf geblasen.“ Daß die Frage wegen des Patronatsrechtes nicht
so klar, bewies auch das Verfahren des gerechten Herzogs Georg Ru-
dolph, als er im Mai 1618 vom Rathe Bericht forderte, woher dieser
das Kirchenpatronat habe, und mit welchem Rechte er die Einsicht in
die Kirchrechnung dem Landesherren entziehen wolle. Die Ver-
legenheit des Rathes war groß, man konnte sich nur auf die Länge
des Besitzes, die antiquissima (?) possessio, berufen, berief sich nicht
auf das Patent von 1535, das für den vorliegenden Fall nichts bewies
und nichts entschied. Dieses gehört auch bemerkenswerther Weise nicht
zu den 55 Privilegien, welche die Kaiserliche Regierung nach dem Aus-
sterben des Piastenstammes am 23. Juli 1676 bestätigte.

Die Patronatsfrage taucht dann im Jahre 1681 wieder auf: der
Landeshauptmann Graf v. Rostig verlangte umständlichen und gewissen-
haften Bericht, ob und auf welche Weise der Stadt das Patronats-
recht zukomme, und als 1690 Pastor Richter an der Oberkirche starb,
erklärte am 6. Dezember die Regierung, sie habe sich aus den Akten
informirt und gefunden, daß „von Seiten der Stadt des Ius patro-
natus nicht so klar und richtig, als etwa vermeint und vorgegeben
werden will.“ Man könnte nun meinen, das seien bloß aus religiöser

Intoleranz hervorgegangene Verationen einer katholischen Regierung gegenüber einer evangelischen Stadtbehörde; dies trifft aber deshalb nicht zu, weil seit 15 Jahren bereits die Purificirung des Rathes von evangelischen Mitgliedern mit gutem Erfolge in Angriff genommen war: so gelten die fortgesetzten Maßregeln des Staates einer Stadtregierung desselben Bekenntnisses. Die Ausübung des Wahlrechtes ruhte nun fast zwei Decennien, alle Versuche davon Gebrauch zu machen wurden entschieden zurückgewiesen, die erfolgten Wahlen kassirt. Die Frage zieht sich hin bis zur Ultranstädter Convention von 1707, wo sie praktisch auch für Liegnitz entschieden wurde. — Unter der dann folgenden Preussischen Regierung erklärte die Glogauer Kammer am 10. October 1743, daß der König zwar das Patronatsrecht der Stadt nicht bestreiten wolle, aber sich die Generaldirection darüber wie in anderen Ländern vorbehalte. Die Declaration der Regierung vom 5. Januar 1813 endlich, welche bestimmt, daß bei Predigerwahlen außer dem Magistrat die Stadtverordneten christlicher Religion ohne Unterschied der Confession und ohne Rücksicht auf den Pfarrbezirk an Stelle der früheren Honoratioren und Innungen treten sollten, und die noch jetzt besteht, ist natürlich unter der Voraussetzung erlassen, daß der Stadt ein altes, von früheren Landesherren verbrieftes Recht zustehet: wir haben aber gesehen, daß hier nur von einer Observanz die Rede sein kann, daß für ein landesherrlich bestätigtes, vollkommenes Kirchenpatronatsrecht der Stadt ein sicherer Anhalt noch gefunden werden soll. Der Fall hat gewissermaßen eine Analogie bei der Königl. Ritterakademie: Die Kaiserliche Bestätigungsurkunde der Anstalt ist in Wien, wo sie allem Vermuthen nach sein müßte, bisher noch nicht ermittelt worden.

X.

Aussetzungen zu deutschem Rechte bis zum Jahre 1258.

Aus den Regesten zusammengestellt von H. Neuling.

Die hier folgenden Blätter enthalten gleichsam als Ergänzung zu dem Register des vom Professor Grünhagen herausgegebenen schlesischen Regestenwerkes eine Zusammenstellung derjenigen Orte und Ländereien, wo Deutsche angesiedelt und deutsches Gemeinwesen in Schlesien eingeführt wurden. Die solche Besiedelungen betreffenden Urkunden enthalten meist die Bewilligung zur Aussetzung nach deutschem Rechte in bestimmter Form, mehrfach läßt jedoch nur der Hinweis auf deutsche Einrichtungen (Vogtei—Scholtisei) auf das Vorhandensein deutscher Einwohner und deutschen Rechtes schließen.

Die jeder einzelnen Notiz beigefügte Nummer bezieht sich auf das Regestenwerk.

Zu deutschem Rechte sind bis zum Jahre 1258 folgende Ortschaften angelegt worden und zwar:

A. Im geistlichen Besitz.

1. Vom Breslauer Domkapitel.

1210. Kydlinis = Kittelau bei Nimptsch „wo Deutsche wohnen sollen.“ Nr. 138. — 1222 u. 1223. Vyascl = Ujest bei Gr.-Strehliß Nr. 249 u. 265. — 1223. 1226. 1230. 1237 u. 1250. Reiffe. Walter, Vogt. Peter, Schultheiß. Nr. 263. 298. 355. 503. 710. — 1228 eine Wüstung zwischen Bunzlau u. Lähn. Nr. 335. — 1228. Polisnice = Polsnitz bei Waldenburg. Der Schulze von P. Nr. 338. — 1231. Bissopeswalde = Bischofswalde bei Reiffe --

Schultheiß. Nr. 366. — 1232. Otomuchove = Ottmachau bei Grottkau Bogtei daselbst. Nr. 384. — 1232. Bela = Bielau bei Reiffe. Nr. 386. — 1235 und 1239 Cluce = Klutschau bei Gr.: Strehliß Nr. 467. 531. — 1235. Vezurocona halb (nicht mehr vorhanden bei Trebniß). Nr. 479. — 1236. 1243 Stinava = Steinau in D/S. bei Neustadt Bogtei. Nr. 482. 593. — 1237. 200 Hufen Wald an der Reiffe. Nr. 503. — 1245. 1257. Pomnisovici = Ponischowitz bei Tost. Nr. 627. 961. — 1248. 40 große Hufen Wald am Wasser Bilchicha. Nr. 686. — 1249 ein Wald zwischen Kl. Walde, Mohrau und Ziegenhals. Nr. 705. — 1250. 1252. 1256. Wanzow = Wansen bei Dhlau. Marktstadt. Nr. 710. 780. 915. — 1250. Ossek = Hennerödorf bei Dhlau — Nemerum = Niefnig bei Dhlau Nr. 719. — 1251. 1252. Soravina = Roth-Sürben und Nepline bei Breslau. Nr. 750. 807. 861. — 1251. Prosevo = Proschau bei Namslau. Nr. 759. — 1251. Polamnovice = Pohlanowitz bei Breslau. Nr. 775. — 1252. Czerequicz = Zirkwitz bei Trebniß. Nr. 790. — 1252. Czelna = Groß-Sägewitz bei Breslau. Nr. 791. — 1254. Brennie = Prießnig bei Liegnitz. Nr. 886. 887. — 1254. Bogenau nebst einigen zu Patschkau gehörenden Aekern bis zum Bach Tarnau. Nr. 864. — 1255. Stobno = Stuben bei Wohlau. Nr. 893. — 1255. Heidenrichsdorf = Heiderödorf bei Nimptsch. Villicus de H. Nr. 896. — 1256. Zwant = Wischdorf bei Neumarkt. Nr. 923. — 1256. Prselanz = Preiland bei Reiffe. — Villicatio in P. — Nr. 936.

2. Von Breslauer Klöstern.

a. Sandstift.

Diesem wurde im Jahre 1209 vom Herzog Heinrich gestattet, alle seine Dörfer, welche das Kloster um den Zobtenberg besitzt, zu Deutschem Rechte auszusetzen. Nr. 133.

Außerdem erhielten spezielle Bewilligungen zur Aussetzung nach deutschem Rechte:

1221 Cridlina = Gr.: u. Klein-Kreidel bei Wohlau. — Budisaw = Baudiß bei Liegnitz. — 1221 u. 1248 Tinczia = Klein-Linz bei Breslau. — Olesnicz = Klein-Dels bei Dels. — Sobotha

= Zobten bei Schweidnitz. — Wiri = Grz u. Klein-Wierau desgl.
 — Sivridaw — Seiferdau desgl. Nr. 233. 234. 328. 671. — 1228.
 Sarisk = Jarzisk bei Rosenberg. Nr. 329. — 1244. Yanicou =
 Zankau bei Ohlau. Nr. 614. — 1247. Bela = Klein-Bielau bei
 Schweidnitz. — Strelce = Strehlitz desgl. Nr. 667. — 1248.
 Ruske = Raufke bei Striegau. Nr. 670. — 1253. Ceskovicz =
 Kaltenbrunn bei Schweidnitz. Nr. 809.

b. Vincenz-Kloster.

Spezielle Bewilligungen zur Aussetzung nach deutschem Rechte
 erhielten:

1214. Costemlot = Kostenblut bei Neumarkt, — Ueove =
 Biebau desgl. Nr. 165. — 1228. Polsnicia = Polönit bei Neumarkt.
 Nr. 325. — 1230. 1247. Reptow = Repten bei Beuthen N/S. Nr.
 354. 648. (1240 u. 1241, also zwischen obiger Zeit, befindet sich R.
 im Besiß der Johanniter. Nr. 552. 577, eine Erklärung dafür ist
 nicht zu finden.) — 1239. Opothow = Othwitz bei Breslau. Nr.
 543c. — 1240. Zabloto = Sablath bei Neumarkt. Nr. 554. —
 1252. Goretz = Gurtzsch bei Strehlen. Nr. 792. — 1252. Psepole
 oder Canum villa = Hundsfeld bei Breslau. Nr. 799. — 1253.
 Wirbno = Würben bei Ohlau. Nr. 808.

c. Hospital zum heil. Geist.

1239. Croschina vulgo Wiganddorf = Weisdorf bei Falken-
 berg N/S. Nr. 541. — 1247. Cosky = Koske bei Kosel. Nr.
 659. — 1250. Kertyzi = Kertschütz bei Neumarkt. Nr. 711.

d. Kreuziger mit dem rothen Stern.

1252. Coyacowicz = Kunzendorf bei Kreuzburg mit Aussetzung
 nach fränk. Rechte. Nr. 805. — 1253. Kreuzburg. Nr. 815.

3. Von Klöstern in der Provinz.

a. Kloster Leubus.

Herzog Boleslaw befreit 1175 bei der Stiftung von Leubus die
 auf dem Klostergerute angesiedelten Deutschen für immer von dem pol-
 nischen Rechte. Nr. 46.

1202 wird die vorstehende Stiftungsurkunde vom Herzog Heinrich bestätigt und die Freiheiten der Deutschen auf den Klostergütern im Allgemeinen festgestellt. Nr. 78. Außerdem erhielten spezielle Bewilligungen zur Aussetzung nach deutschem Recht:

1203. Fünf hundert Hufen im Waldgebirge Cholme = Kolbnitz, worauf neun Dörfer (folgen die Namen) angelegt wurden. Nr. 93. Urkunde unecht.

1225. Gossintin = Kostenthal bei Kosel. Nr. 292. — Zwischen 1239 u. 1246 die Gegend um Jarozlav an der mährisch-schlesischen Grenze. Nr. 523. — Zwischen 1239 u. 1246 in uno ambitu territorii Osvetun 500 Hufen. Nr. 529. — 1243. Brochlowizi = Brechelsdorf bei Sauer. — Polchovici = Bellwischhof bei Liegnitz oder Polkau bei Volkshain. Nr. 607. — 1245. Kasimir bei Leobschütz. — Loncovici = Lentschütz bei Kosel. — Comornici = Komornitz bei Neustadt in O/S. Nr. 635. — 1249. Sychove = Arnoldsdorf bei Sauer. — Glynaw = Gleinau bei Wohlau. Nr. 698. — 1249. Lubens = Leubus (Städtel) bei Wohlau. Nr. 702. — 1251. Bresina = Groß-Bresa bei Neumarkt. Nr. 776. — Die nicht in Schlesien liegenden Besitzungen sind zuletzt besonders angeführt.

b. Kloster Trebnitz.

Spezielle Bewilligungen zur Aussetzung nach deutschem Recht erhielten:

1206. Hartprechtisdorf = Harperödorf bei Goldberg-Hainan. — Proboschongay = Probsthain desgl. Nr. 106. Fälschung. — 1223. Lanke = Lancken bei Krossen. — Zarnovo = Earne bei Falkenberg. Nr. 270. — 1224. 150 Hufen bei Perschnitz Kr. Militisch. Nr. 278. — 1234. Domaycerke = Thomaskirch bei Ohlau. Nr. 432. — 1234. 200 Hufen im Walde bei Münsterberg Nr. 433, 434. Unechte Urkunde. — 1235. Vezurocona halb, nicht mehr vorhanden bei Trebnitz. Nr. 479. — 1240. Gandekowe = Mönchhof bei Sauer. — Wrozna Nr. 545, 546. — 1246 ein Wald bei Zadlno = Zadel bei Frankenstein. Nr. 647. — 1250. Boriowizi. Nr. 715. — 1250. Laze = Lasse bei Trebnitz. — Trebnitz und Umkreis. — Savon = Schawoine bei Trebnitz. — Pirsniz = Perschnitz bei Militisch. Nr. 716. — 1251. Zadlno = Zadel bei Frankenstein. Nr. 748.

1251. Savon = Schawoine bei Trebnitz und Luzina = Luzine d. d. gl. Nr. 762. — 1252. Szavon = Schawoine bei Trebnitz wird als Stadt ausgesetzt. Nr. 789.

c. Kloster Czarnowanz bei Oppeln.

Im Jahre 1228 wurde das Kloster verlegt und die Bewohner der Klostergüter (folgen die Ortsnamen) von allen Diensten des polnischen Reiches u. vom Herzog Kasimir von Oppeln befreit. Nr. 330.

d. Kloster Gamenz.

1230 wurden 150 Hufen Wald, zwischen Banau bei Frankenstein und dem Grenzhage, dem Stifte zur Besiedelung mit deutschen Kolonisten vom Herzog Heinrich verliehen. Nr. 351. 352.

e. Kloster Grüssau.

1249 wurde demselben das Recht verliehen, am Käsigbache deutsche Dörfer anzusetzen und ihm dabei für den Marktstellen Landesgut speziell die Aussetzung zu deutschem Recht bewilligt. Nr. 687. — 1254. wurden dem Kloster noch 200 fränk. Hufen am Bober zur Aussetzung zu deutschem Rechte überlassen. Nr. 863.

f. Kloster Heinrichau.

1239. Schönwalde bei Frankenstein. Nr. 537. — 1254. Zwischen Peterwitz und Schönwalde bei Frankenstein 10 Hufen Land zu deutschem Rechte ausgesetzt. Nr. 858. Die nicht in Schlesien liegenden Besitzungen des Klosters sind zuletzt besonders angeführt.

g. Augustiner Kloster in Naumburg a. B.

1217. Popowic = Popowitz bei Sagan und 20 Hufen unbebautes Land am Bober. Nr. 173. — 1256. Brosnicz = Briesnitz bei Sagan. Villicatio in B. Nr. 912.

h. Marien-Kloster in Naumburg a. B.

1237 wurden dem Kloster von dem angrenzenden Walde ungefähr 50 fränk. Hufen jure teutonico excolendas übergeben. Nr. 743.

4. Von geistlichen Ritterorden.

a. Deutsch-Ordensritter.

1233. Lassusino, wahrscheinlich bei Namöslau. — Bandlovici = Paulsdorf desgl. Nr. 410. Diese Güter sind dem Orden vom Herzog Heinrich geschenkt worden zur Ausföhrung an Wallonen oder Deutsche.

b. Johanniter.

1238. Lossowo = Lossen bei Brieg. Nr. 514. — 1239. Lussina = Lüssen bei Striegau. Nr. 539. — 1240. 1241. Makow = Mackau bei Ratibor — Repie = Repten bei Beuthen D/S. — Blottnicza = Blottnitz bei Gr.:Strehlitz. Nr. 552. 577. (1230 und 1247 ist Repten als im Besiß des Vincenzklosters befindlich verzeichnet, siehe daselbst.) — 1241. Ciska = Gzissek bei Kosel. Nr. 577.

c. Tempelherren.

1240. Brosecz = Brosewitz bei Ohlau. Nr. 549. — Außerhalb Schlesiens liegender Besiß des Ordens ist zuletzt angeführt.

5. Von Kirchen in Provinzialstädten.

a. Marien-Kirche in Glogau.

1255. Studelscho = Streidelsdorf bei Freistadt. Nr. 888.

b. Johanneskirche zu Dels.

1230. Lucnove (Leuchten bei Dels). Nr. 738.

6. Vom Bischof in Olmütz.

1255. Glesin = Gläsen bei Leobschütz. — Thomaz = Tomnitz desgl. — Rudolweswalt = Roswald desgl. — Godevridestorp = Gepperödorf desgl. — Zlawecowe = Schlauckau desgl. Nr. 906. Diese Güter wurden vom Olmüzer Bischof an seinen Truchseß nach dem Rechte der Magdeburger Ministerialen verliehen.

7. Vom Kloster Niechow in Polen.

1235. Colini villa. (Lampert, Schulze in C. v.) Nr. 468. — 1257. Charzew (Chorzow bei Beuthen D/S.) u. Belobreze. Nr. 979.

B. Im weltlichen Besiß.

1. Von Herzoglichen Städten.

1211. Aureus mons = Goldberg. Nr. 140 — 1214. 1223. 1229. 1233 Novum forum = Neumarkt; früheste Bezugnahme auf

N. Recht. Nr. 165. — desgl. in Nr. 265. — Bero Bogt in N. in Nr. 343. — Henricus, Schulze in N. in Nr. 425. — 1215. Steinau a. D. Nr. 168. — 1217. 1253. Levunberc = Löwenberg. Nr. 175 u. 836. — 1227. 1233. Crosten = Krossen. Nr. 315. 425. — 1229. 1242. Breslau. (Alexander, Schultheiß von B. Zeuge.) Nr. 343. u. 585. — 1233. Nuenburg = Naumburg a. D. Nr. 425. — 1234. 1235. Ohlau (Scholtisei in D.) Nr. 432. 469. — 1235. Ratibor (Colin, Bogt in N.) Nr. 468. — 1242. Stregon = Striegau. (Bogtei des Peregin.) Nr. 587. — 1248. Glogov = Glogau. (Sulizlaß, Kämmerer in Gl.) Nr. 668. — 1248. 1252. Liegnitz. (Gunther, Kämmerer in L., Radwan, Bogt in L.) Nr. 667. 788. — 1250 alta ripa = Brieg. Nr. 709. — 1253. Trachenberg. Nr. 836. — 1254. Bytom = Beuthen in D/S. Nr. 859. — 1255. Olesnicz = Dels. Nr. 892.

2. Von herzoglichen Dörfern.

1225. 1239. Bela = Jüly bei Neustadt. (Scholtisei daselbst.) Nr. 292. 523. — 1230. 1239. Pilavia = Peilau bei Reichenbach (Schultheiß in P.) Nr. 351. 542. — 1235. Wirbno = Würben bei Ohlau. Nr. 469. Später im Besiß des St. Vincenzklosters. — 1233. Bertoldisdorf = Berthelsdorf bei Lauban. — Thiemendorf bei Lauban. — Sifridsdorf = Seifersdorf bei Bunzlau. — Gosbinsdorf = Giesmannsdorf bei Bunzlau. — Laurentii villa bei Bunzlau. — Birkenbrück bei Bunzlau. — Zabuloth = Thiergarten bei Bunzlau. — Herzogwalde bei Bunzlau. — Hugisdorf = Schles. Haugsdorf bei Lauban. — Pariz bei Bunzlau. — Herrmannsdorf bei Bunzlau. Nr. 425. Diese Orte wurden zur Stadt Naumburg geschlagen, als dieselbe zu deutschem Rechte ausgesetzt wurde. — 1240. 1248. 1251. Stolerz = Stolz bei Frankenstein. (Scholtisei daselbst.) Nr. 560. 674. 758. — 1242. Eichtenberg bei Grottkau. (Scholtisei daselbst.) Nr. 588. — 1253. Quelici = Quiliß bei Gr.-Glogau. Nr. 855. — 1254. Lagewnicz = Lagewnick bei Beuthen D/S. Nr. 859. — 1255. Crotoziz = Kroitsch bei Liegnitz. Nr. 905. — 1256. Pilce = Pilz bei Frankenstein. Nr. 918. — 1257. Sedlez = Sedliß bei Steinau. Nr. 987.

3. Dörfer von Adligen.

1234. Hundert Hufen in Alt- u. Neu-Grottkau. Nr. 436. Besitzer Kastellan Mrocho von Ritschen. — 1242. Toepliwoda bei Münsterberg. Seite 225. Besitzer Graf Albert. — 1243. Weisinrod = Weizenrode bei Schweidnitz. Nr. 594. Besitzer Graf Johann von Würben. — 1250. Drogocina = Drogdorf bei Grottkau. Nr. 714. Besitzer Kastellan Mrocho von Ritschen. — 1257. Semyanovo = Simmenau bei Kreuzburg. Nr. 953. Vom bish. Besitzer Graf Willcho an Johannes verkauft. — 1257 Hartliebsdorf bei Löwenberg. Nr. 975. Besitzer Johann von Eyedorff.

C. Außerhalb Schlesiens.

1214. 1233. Freudenthal bei Troppau. Nr. 158. 412. — 1223 Unisov = Mähr. Neustadt. Nr. 261. — 1225 eine bei Nakel in Westpreußen zur Bebauung dem Kloster Leubus überlassene Wüstung. Nr. 288. 289. — 1231. Murinow = Murczinowo bei Schroda im Posenschen. Nr. 369. Der Breslauer Domkirche gehörig. — 1232. Lubes = Lebus bei Frankfurt a. O. (Vogtei.) Nr. 389. — 1233. 2000 Hufen der Wüstung bei Nakel, welche dem Kloster Leubus zur Besiedelung überlassen worden sind. Nr. 414. — 1239. 3000 Hufen in territorio Wellensi, um Labekko und Bytin (im Posenschen) für Kloster Leubus. Nr. 533. 534. 535. — 1241. 1244. Sulench = Zielenzig bei Lebus. Nr. 563. 612. — 1245 Müncheberg bei Lebus mit 50 Hufen beliehen zu deutschem Recht und 12 Hufen zu Lehrecht. Nr. 629. — 1252. Syracowo, Svetnize, Prevodove, Comarzke bei pomm. Stargard, an Kloster Heinrichau verliehen zur Aussetzung nach deutschem Recht. Nr. 803.

Es sind dies in Summa 131 Aussetzungen, welche sich ziemlich gleichmäßig auf die verschiedenen Gegenden Schlesiens vertheilen. Wenn wir unsere heutige Eintheilung zu Grunde legen, kommen an derartigen Aussetzungen 1) auf den Reg. Bezirk Liegnitz 39, 2) auf den Reg. Bezirk Breslau 49, 3) auf den Reg. Bezirk Oppeln 43.

XI.

Christian Ezechiel's Leben und Schriften.

Vom Oberlehrer Dr. Markgraf.

Wie uns neben den großen und schöpferischen Naturen solche Persönlichkeiten begegnen, die durch die Unermüdllichkeit ihres Fleißes sich doch auch eine Bedeutung erworben haben, die man nicht übersehen darf, so stehen auch ganze Zeitperioden in einem ähnlichen gegensätzlichen Verhältniß zu einander. Im Gebiete der geistigen Entwicklung, speciell der wissenschaftlichen Arbeit, läßt sich so das 17. Jahrhundert vom Ausgang des großen Krieges an bis in die Mitte des 18. neben die Reformationsepöche stellen. So wenig erquicklich uns der geistige Standpunkt der Zeit erscheinen mag, den Zoll der Anerkennung nöthigt uns doch der eiserne Fleiß manch eines Autors ab, dessen dickleibige Folianten oder Quartanten wir mit Resignation in die Hand nehmen. Vor den holländischen Philologen, den Benedictinern von St. Maur, den Gelehrten des Zedlerschen Lexikons empfindet man doch Respect, auch wenn man ihre Art zu arbeiten als einen glücklich überwundenen Standpunkt betrachtet. Arbeitsam war das ganze Zeitalter im höchsten Grade, obwohl ihm der Schwung der Begeisterung fehlte. Auch Schlesien hat sein Contingent an arbeitsamen Schriftstellern in dieser Epoche reichlich gestellt, unter den Fachgelehrten in Prosa nicht minder als unter den Dichtern. Auch von ihnen entgehen die meisten nicht dem traurigen Schicksal mehr genannt als gekannt zu sein und ihren Ruhm mehr auf die Tradition als auf die gerechte Würdigung ihres Werthes

zu stützen. Und gewiß kann sich mancher von ihnen deshalb glücklich schätzen; er kann nicht gewinnen, wenn man ihm näher tritt und sich seine Arbeit mit kritischem Auge betrachtet, wenn man erkennt, daß die mechanische Thätigkeit des Sammelns die geistige Durcharbeitung des Stoffes durchaus überwiegt. Zu dieser Reihe — ich muß es bekennen, sowenig es auch das Interesse an den folgenden Blättern zu erhöhen geeignet ist, gehört auch der Peterwitzer Pfarrer und Kreisälteste Christian Ezechiel, der seine „Nebenstunden, — die sonst Andere auf wichtige Weltlust wenden,“ fast ausschließlich auf die „Untersuchung denkwürdiger Geschichte dieses geliebten Vaterlandes Schlesiens, dazu mich schon von der Schulen an weiß nicht was vor eine flammende Begier entzündet hat,“ verwendete. Er hat die wichtigsten schlesischen Quellschriftsteller, ehe sie noch durch den Druck zugänglich waren, in wohl hundert Folianten, Quartanten und Octavbänden abgeschrieben, Sammlungen von Briefen und Urkunden angelegt, zahlreiche Anmerkungen oder Fortsetzungen zu Schickfuß und andern Chroniken verfaßt, besonders aber für schlesische Litteraturgeschichte und Genealogie so stattliche Collectaneen theils selbst angelegt, theils in seinen Besitz gebracht, daß ihn nicht nur seine Zeitgenossen vielfach mit großer Hochachtung erwähnen, sondern auch jetzt der Forscher auf dem Gebiete der schlesischen Geschichte seinen Spuren allerorten begegnet. Trotzdem hat er nur sehr wenige und unbedeutende Schriften durch den Druck veröffentlicht, so viele er auch unter der Feder gehabt hat; nur eines seiner größern ungedruckten Werke ist zum Abschluß gediehen; es sind meistens Privatmittheilungen in Briefen, Vorreden zu gedruckten Predigten oder Notizen in Zeitschriften, wie etwa die „Leipziger Bibliothek“ oder der „Neue Büchersaal“ oder die „Gelehrten Neuigkeiten Schlesiens“ und später die „Breslauischen Nachrichten von Schriften und Schriftstellern,“ die seinen Zeitgenossen von den Arbeiten Kunde brachten, mit denen er die schlesische Geschichtschreibung zu bereichern gedachte. Daher kommt es, daß die Rünge, Földner, Kundmann, Raschke, auch noch die spätere Generation der Fuchs, Ehrhardt, Klose, Peucker seiner häufig gedenken, daß er aber in unserer Zeit nur noch als ehrwürdige Tradition fortlebt, ohne daß von seiner Persönlichkeit und seiner Be-

deutung für die schlesische Geschichtsschreibung etwas Zusammenhängendes bekannt wäre. Wenn die folgenden Blätter diese Lücke unserß Wissens auszufüllen versuchen, so können sie freilich bei dem Zustand, in dem sich Ezechiels schriftstellerischer Nachlaß befindet, keinen Anspruch auf erschöpfende Vollständigkeit erheben, aber immerhin ergibt sich Material genug, um über seine Persönlichkeit und die Eigenart seiner Thätigkeit ins Klare zu kommen.

Ezechiels Abstammung und Zeit und Ort der Geburt stehen zunächst durch sein eignes Zeugniß fest.

Er hat nämlich eine Selbstbiographie zu schreiben begonnen, deren Manuscript die Breslauer Stadtbibliothek aufbewahrt, und die in ihrer Art schon eine Vorstellung von der ganzen schriftstellerischen Manier des Verfassers gibt. Zunächst ist das Titelblatt nicht ohne künstlerisches Interesse. Es zeigt zwei auf Sockeln ruhende Säulen, über die sich ein Bogen hinwölbt, der vielleicht einen Regenbogen vorstellen soll, unter ihm die strahlende Sonne. Der linke Sockel enthält die Figur der Prudentia, der rechte die der Simplicitas, und die auf der Prudentia ruhende Säule trägt die im Schaft sich hinaufziehende Inschrift: *Et caute*. Fürsichtig, seid klug wie die Schlangen. Ueber dem Capital ringelt sich eine gekrönte Schlange aufwärts und bildet die Figur eines großen lateinischen E. Der rechte Säulenschaft trägt die Inschrift: *Et candida*. Aufrechtig. Ohne Falsch wie die Tauben. Eine Taube sitzt auf dem Capital. Das Ganze ist in Kupfer gestochen und findet sich noch einmal als hinteres Deckblatt. Der Mittelraum enthält nun den nach der Mode seiner Zeit sehr umständlichen und mittelst der Anfangsbuchstaben der significanten Worte auf den Namen des Verfassers anspielenden Titel:

Christiani Ezechielis
Silesii Bregensis (l. Molvicensis¹⁾
Conspectus Ephemeridum
suarum
biographicus.

¹⁾ Von späterer Hand.

Das ist
 Christian Ezechiel
 eines Schlesiens aus dem Brieg. Fürstenthum
 Christziemender Entwurf
 Seines
 Tag- und Zeitbuches
 über den
 unter göttlich. Gnaden-Verleihung
 geführten
 Lebenswandel.

Auf dem zweiten Blatte begegnet man dem Kupferstichporträt des Verfassers mit der Unterschrift:

Christianus Ezechiel
 Brega-Silesius, Illustris Scholae Berolstad. Rector
 Aet. XL Funct. Schol. XII.
 Symb. Et caute et candidè.
 Matth. X. v. 16.

Darunter die Unterschrift des Künstlers:

In honorem et memoriam delin. et sculpsit C. Winckler.
 Vratislaviae A. C. 1717.

Das Porträt zeigt intelligente und wohlwollende Züge und bekommt durch die mächtige Allongenperücke den unvermeidlichen Ausdruck von Würde, wie er den Bildern dieser Zeit eignet, obwohl das Gesicht etwas schmal und angegriffen erscheint.

Unter dem Bilde folgt ein Wappenschild, der im Felde die S förmige gekrönte Schlange und auf der Spitze die Taube aufweist. Unten herum zieht sich die Devise Et caute et candidè. Es scheint von einem anderen Künstler herzurühren.

Die Rückseite dieses Blattes enthält nun eine Genealogia Ezechieliana aus dem Königreich Böhmen herstammend ex autographo auctoris, nach seinem Tode von fremder Hand geschrieben, und erst auf dem dritten Blatte begegnen wir dem eigentlichen Titel:

α * ω

Compendiöser Entwurf
 Meines irdischen Lebens und Wandels

In kürzlich abgefaßten Sätzen und derselben
Curieusen Erläuterung
Vorgestellt
Von
Christian Ezechiel.

Unter dem Titel folgt sogleich der § 1, der seine Geburt und Taufe nebst dem Stand seiner Eltern und Paten enthält. Der ganze Rest des Buches, etwa 50 Folioblätter, wird von der „Curieusen Erläuterung des obstehenden Satzes nebst einer compendiösen Erzählung etlicher denkwürdigen Begebenheiten und hierunter geführten christlichen Erweigungen“ beansprucht und erzählt die Vorgeschichte seines Geschlechtes bis zu seiner eignen Geburt, so daß die Biographie gar nicht bis zu § 2 gelangt. Aber auch zur Biographie des Ezechielischen Geschlechtes kommt der Verfasser nicht sogleich; er muß erst mit Angabe der zur Zeit seiner Geburt in Schlessen regierenden Herren und mit verschiedenen Notizen über Curaeus, Schickfuß und den kaiserlichen Rath Selden debütieren, weil dieselben auch am 21. Januar das Licht dieser Welt erblickt haben. Der letztere, dem einst Karl V. in Bliessingen nach langen Berathungen, über denen die Diener eingeschlafen waren, in später Nacht persönlich die Treppe hinableuchtete, interessirt ihn deshalb, weil ihm sein Vater beim Abgang auf die Schule in Brieg dessen Erklärung einiger Psalmen geschenkt hatte. An Büchern hieng sein Herz von je an, das ist der charakteristische Zug und die herrschende Leidenschaft des Knaben wie des Greises.

So sind es denn auch Bücher, die durch die eingeschriebenen Namen und eingezeichneten Wappen ihrer Besitzer ihm Kunde von seinen ältesten Vorfahren geben, von denen väterliche Erinnerung ihm Nichts mittheilen konnte. Darnach ist Udalbert Ezechiel, der sich 1585 mit Namen und Wappen als Besitzer eines Rürner'schen Turnierbuches legitimiert, und 1591 in „des Waldsteins Stammbuch“ vorkommt, das älteste nachweisbare Glied der Familie Ezechiel. Ob das Wappen — dasselbe was der Peterwitzer Pastor geführt und meist in seine Bücher eingeklebt hat — und die Stellungen als Kaiserlicher Diener und Officier, in denen die anderen Ezechiel dieser Periode begegnen, die adliche Abstammung der Familie, die Christian versteckt in Anspruch

nimmt, zu beweisen hinreichen, diese Frage bleibe dahingestellt. In einigen mitgetheilten Schriftstücken, die freilich nicht amtlich sind, wird der eine als „edler und ehrenvoller Herr,“ der andere „edel vest und mannhast“ benannt. Aber Lust an Büchern haben sie alle gehabt, und ihr Urenkel hat nicht eher geruht, als bis er diese, soweit es angiehung, in seinen Besitz gebracht hat. So besaß Adalbert auch eine Geschichte des Costnizer Concils, Augspurg 1536, und Sebastian Franks Chronik, in die er 1590 einige interessante Verse über das jüngste Gerichte eingeschrieben hatte, die ihn, wenn sie von ihm verfaßt wären, als Juristen erscheinen ließen:

Judicabit judices judex generalis,
Ibi nihil proderit dignitas papalis,
Sive sit episcopus sive cardinalis,
Reus condemnabitur nec dicetur qualis.

Ibi nihil proderit multa allegare,
Ac neque excipere neque replicare,
Nec ad apostolicam sedem appellare,
Reus condemnabitur nec dicetur quare.

Cogitate miseri qui et quales estis,
Quid in hoc judicio dicere potestis,
Quo nec locus codici erit nec digestis,
Idem erit dominus judex actor testis.

Wie dieser Adalbert mit Matthäus Ezechiel, der noch mehr Bücher besessen hat, von denen Christian einige in Breslau und andere „in der kaiserlichen Bibliothek des hochberühmten Dr. Joh. Jessenii oder Jessenskii aufgefunden,“ und der 1616 in Simmers Stammbuch vorkommt, und wie mit diesen der in Prag lebende, „unter den Gelehrten bekannte und in Schriften berühmte“ Phil. Mag. Lucas Ezechiel zusammenhängt, hat der Geschlechtsbiograph nicht mehr ergünden können. Die Familientradition reichte nur bis zum Großvater Johann Ezechiel, der zu Arnsdorf bei Arnau im Königgräzer Kreise ein Grundstück besaß und als Offizier im dreißigjährigen Kriege mancherlei Abenteuer erlebte, als Gefangener eine Zeit lang in Frankreich war und als Werbeoffizier 1648 umkam. Da der Grundherr von Arnsdorf, der Feldmarschall Graf Wilhelm von Lamboy, in dessen Begleitung er 1642 von den Franzosen gefangen worden war, für die Bezahlung seines Lösegeldes sein Grundstück in Arnsdorf eingezogen hatte, so kam

die Wittve nach 1648 in das Haus des Grafen als Hofmeisterin, starb aber schon 1654, und ihr Knabe Jacob wurde nebst seiner Schwester Anna Barbara als Gefährte des jungen Grafen Johann Lambert von Lambow aufgezogen und theils auf dem Schlosse, theils in der Stadtschule unterrichtet. Da er, wie das von der ganzen Familie von Anfang an stillschweigend vorausgesetzt wird, evangelisch war, der Graf von Lambow aber katholisch, so mag es wohl an Versuchen den elternlosen Knaben für die allein seligmachende Kirche zu gewinnen, nicht gefehlt haben, und so die Katastrophe vorbereitet sein, die 1657 die Voholiten, wie sich die Selbstbiographie nicht ohne Herbigkeit ausdrückt, herbeiführten.

Sie wollten am Charfreitage dieses Jahres Christi Kreuzigung als Schauspiel aufführen. Ein Knabe ward gekreuzigt; der Trostknecht sollte ihn mit seinem Spieße in einen blutwassergefüllten Beutel an der Hüfte stechen. Er traf indeß aus Ungeschick oder Muthwillen so unglücklich, daß der Knabe in Folge der Verwundung starb. Jacob Ezechiel aber gerieth über dieses Ereigniß bei seinen 16 Jahren so außer sich, daß er schon am Ostertage mit einem Gefährten seines Alters Namens Kluge das Weite suchte. Mit einigen Psalmen von Sadolet, Selben und Biglius in der Tasche, ohne weitere Habe, wandte er sich mit seinem Genossen nach Schlesien, zu einem Anverwandten Kluges, einem wohlhabendenleinweber in Kupferberg, der auch aus Böhmen stammte und dessen Namen die Biographie geflissentlich zu verschweigen erklärt. Bei diesem in erster Ehe kinderlosen und wohlwollenden Manne fanden die landflüchtigen Burschen Aufnahme und erlernten des Pflegevaters blühendes Handwerk. Namentlich Jacobs offene Art und seine Kenntnisse machten ihn bald zum Liebling des Hauses. Er begleitete den Pflegevater auf dessen Geschäftsreisen und fuhr mit ihm über Land zum evangelischen Gottesdienst, der nur verstoßen abgehalten werden konnte. Indes eine zweite kindersegnete Ehe des Pflegevaters brachte eine ungünstige Aenderung in der Lage Jacobs hervor. Den Kindern des Hauses wich der Pflegesohn, vom anhänglichen Pflegevater reichlich beschenkt. Dieser geleitete ihn persönlich über Strehlen nach Brieg zum Pastor Primarius bei St. Nicolai, Johann Petsch aus Eger, wiederum einem

böhmischen Erulanten, der von 1641—1664 in Brieg als Geistlicher gewirkt hat. Seine Verbindungen verschafften dem im Schreiben gewandten Jüngling eine Stellung, zuerst in der fürstlichen Kanzlei zu Brieg, dann in der des Landeshauptmanns Grafen August von der Piegniß in Prieborn bei Strehlen. Auch als dieser Gönner schon 1664 starb, blieb Jacob Ezechiel mit der Familie, sowohl dem Sohne M. Johann Christoph Petsch, der seinem Vater von 1672 bis 1686, bis zur großen Sediſvacanz nachfolgte, als auch mit dem Schwiegersohn, dem Hofprediger M. Carl Ortlob aus Dels, der 1672 in Folge einer Hofintrigue weichen mußte und bei St. Elisabeth in Breslau ein Unterkommen fand, in anhänglicher Verbindung. Der Sohn erklärt noch Acta Ortlobiana, von des Vaters Hand geschrieben zu besitzen, aus denen der der Welt unbekante Grund von Ortlobs plöblicher Ungnade zu ersehen sei¹⁾.

Derselbe Ortlob bestimmte auch 1669, als die Schulmeister- und Kirchenschreiberstelle zu Laugwitz und Bärzdorf im Brieger Fürstenthum vacant ward, seinen Schübling sich darum zu bewerben, empfahl ihn dem Pastor Matthäus Pohle und verschaffte ihm so den Posten. Noch in seinem Todesjahre 1678 setzte er für den Schulmeister eine Instruction zum Religionsunterrichte in Fragen und Antworten auf. Auch diese besaß noch Christian Ezechiel mit der Bezeichnung Catecheticum extractum etc.

So war denn Jacob Ezechiel Schulmeister zu Laugwitz, einem Stiftdorfe des Brieger Gymnasiums, dessen von Herzog Georg II. 1581 erbaute steinerne Kirche mit hölzernem Thurme und drei Glocken nebst ferneren Schicksalen, Inschriften und Pastoren, sowie auch die Kriegskosten des dreißigjährigen Krieges nach einer vom Vater aufgesetzten Liquidation²⁾ der Sohn in der Selbstbiographie recht umständlich zu erwähnen nicht verabsäumt. Etwa 29 Jahr alt und nun im Amte dachte er im Vertrauen auf seinen Gott, der ihn bisher wunderbarlich genug geleitet hatte, an schnelle Verheirathung. Sein Herz hatte er bereits in Prieborn vergeben. Noch am 10. Juni desselben

¹⁾ Ehrhardt Presbyterologie und Sinapius Onographie bringen über diese Männer mehrfache Nachrichten.

²⁾ Die Liquidation reicht von 1628 bis 1671.

Jahres traute ihn der Pastor zu Prieborn mit Marie Kolbe, Tochter des dortigen Oberschaffners, und 1671 und 1673 werden ihm die ersten Kinder Friedrich und Anna Barbara geboren. Da indeß die damaligen Schulstellen nicht besser dotiert waren als heute noch viele, so sah er sich, um die steigenden Wirthschaftsansprüche zu befriedigen, nebenbei zur Betreibung des früher erlernten Weberhandwerks genöthigt, wodurch er seinem gelehrten Sohne Gelegenheit gibt den heiligen Paulus als vorbildliches Beispiel zu citieren. Zum Glück besserten sich im Jahre 1675 durch Erlangung der einträglicheren Stelle zu Mollwitz, in die ihn der dortige Pastor Friedrich Albinus berief, die Verhältnisse nach dieser Richtung. Ein merkwürdiges Ereigniß trug noch weiter dazu bei.

Als der neue Lehrer am 27. November 1675 von Laugwitz nach Mollwitz heimkehrte, war er es, der zuerst den um Hülfe rufenden Müllerknecht Hans Bozen im Mühlbach in seinem Blute schwimmend fand. Der Proceß ergab durch die Folter, daß der Knecht in Folge von Scheltworten seinen Herrn, den Mühlenbesitzer und Erbscholz zu Laugwitz, Thomas Holtt, mit der Art erschlagen, dann aber sich selbst arg verwundet hatte, um Alles auf Raubmörder abwälzen zu können. Dieser Proceß, der Bozens Hinrichtung zu Mollwitz (29. Februar 1676) herbeiführte, wurde vom Kanzler von St. Vincenz, zu welchem Stift das Dorf gehörte, in Mollwitz instruiert. Als Zeuge spielte darin Jacob Ezechiel eine Hauptrolle und wurde so nicht bloß dem Kanzler, sondern auch dem Abte Andreas Gebel bekannt. Das führte dahin, daß er fortan als deren Gerichtschreiber und Beisitzer in den Dreidingen fungierte und dabei auch die Ehre genoß zur Herrentafel gezogen zu werden. Hier in Mollwitz wurde ihm nun am 21. Januar 1678 nach § 1 der Selbstbiographie der zweite Sohn Christian geboren, dem später noch Martin folgte. Leider verliert aber die „Curieuse Erläuterung“ zu diesem Paragraphen bei dem Jahre 1675, das durch den Tod des Herzogs Georg Wilhelm am 21. November dem letzten Zweige des Pfälzenhauses ein jähes Ende bereitete, über diesen Todesfall völlig den Faden. Der Brief, den der junge Herzog noch vor seinem Hinscheiden zur Empfehlung seiner Verwandten und Unterthanen an den Kaiser schrieb, die nächsten Regierungserlasse, einige

diplomatische Verwendungen zu Gunsten des Protestantismus, die Gerüchte über den plötzlichen Tod, der Klatsch über des Herzogs Schwester erfüllen den ganzen Rest der Biographie und charakterisieren wie die übrigen Schriften Christian Ezechiel zwar als einen Sammler ersten Ranges, aber nicht als Geschichtsschreiber.

Nur aus einer der vorgreifenden Bemerkungen erhellt, daß der Vater 1689 die Schulstelle aufgab und doch im Dorfe Mollwitz blieb, vielleicht als Gerichtsschreiber oder sonst Beamter des Vincenzstiftes; wenigstens liegt keine andere Erklärung näher. 1704 hat er offenbar noch gelebt, sein Todesjahr ist nicht angegeben, die genealogische Tafel setzt zu seinem Namen nur ein Kreuz mit der Zahl 17 und zwei Punkten. Es sei hier noch bemerkt, daß dieselbe Hand, welche die genealogische Tafel geschrieben hat, auf einem von Ezechiel ursprünglich leer gelassenen Blatte gegen Ende der Biographie kurze Notizen über Christian's Leben und auch seinen Tauffchein mittheilt. Dort heißen Vater und Sohn Zechiel, welchen Namen der Vater aus sonderbaren Ursachen angenommen habe, und auch Sinapius ¹⁾ spricht 1705 von dem Bernstädter Proconrector Zechiel. Dagegen schreibt sich Christian von 1697 ab, wo seine Handschaft zum ersten Mal auftaucht, durchgängig Ezechiel.

Unzweifelhaft genoß Christian wie sein älterer Bruder Friedrich und die jüngeren Geschwister den ersten Unterricht in des Vaters Dorfschule zu Mollwitz. Wenn Christian des Vaters Stolz und Hoffnung war, so mochte dies des Knaben frühe Lust am Lernen und an Büchern bewirken. Darum sollte er auch auf die Schule zu Brieg. Als der Vater ihn am 20. Juni 1690 nach zurückgelegtem 12. Lebensjahre dahin bringen wollte, schenkte er ihm in einem gewiß für Beide feierlichen Augenblicke jene Psalmenbücher, die er aus Böhmen als seine ganze Habe mitgebracht hatte, und erzählte ihm dabei, was er sonst seinen Kindern gegenüber nie erwähnt hatte, seine Flucht und was er aus dem Munde der Mutter, die er mit 13 Jahren verloren, von seinen Vätern gehört hatte. So mußten diese Psalmen dem Knaben als Familienreliquie und als Bücher wie ein Symbol der Offenbarung

¹⁾ Monographie II, 511.

vorkommen, dessen Anblick andern zu vergönnen er sich kaum getraute daß ihn aber zum Wissen, zum „Erfahren“ anspornte.

Mußte des Vaters Bericht vom eignen Leben ihn herb gegen die Jesuiten stimmen, hier in Brieg konnte er sie aus der Nähe an der Arbeit sehen. In Brieg war damals der Protestantismus in bedrohlicher Lage. Noch war den evangelischen Ständen 1678 die Berufung des M. Gottfried Thilo aus Goldberg zum Rector des Herzoglichen, nun Kaiserlich-Königlichen Gymnasiums geglückt, und mit ihm glücklicher Weise kam ein Mann, der nicht bloß als Pädagoge tüchtig war, sondern, was damals in Brieg mehrfach ein Glück war, er hatte auch wie Martin Beer, der Diaconus bei St. Nicolai, der seit 1686 der einzige ordinierte Geistliche war, eine zähe Lebenskraft, die bis 1724 andauerte und so über die Krise hinweghalf. Denn geradezu offene Gewalt wendete man von Wien aus nicht an, das verbot die vielgepriesene „Clemenz“ des Hauses Oesterreich; man rechnete lieber auf das Aussterben der Geistlichen und Lehrer, machte inzwischen den Magistrat katholisch und hoffte dann Gymnasium und Kirche zu St. Nicolai wie das Hedwigsstift als friedliches und rechtmäßiges Erbe einzuziehen. Inzwischen war schon seit 1682 dem Gymnasium gegenüber eine Jesuitenschule errichtet; man behielt aus dem Hedwigsstifte Einkünfte des Gymnasiums für diese Jesuitenschule zurück und war 1697 soweit gekommen, daß von zehn Lehrern, die der Kaiser 1675 als Nachfolger des Herzogs übernommen hatte, nur noch sieben, darunter kein Professor, neben Thilo wirkten, und ältere Schüler zum Unterricht der jüngeren herangezogen werden mußten. 1706, als die Ultranstädter Convention die Lage der Dinge besserte, waren es noch vier¹⁾).

Nachdem Christian Ezechiel in der sechsclassigen Anstalt mit täglich drei Vormittags- und drei Nachmittagsstunden die Secunda durchgemacht, siedelte er nach Breslau auf das Magdalenenäum über, das er von 1697 bis 1700 als Schüler der Prima besuchte, wie denn ein vierjähriger Besuch der Prima damals nichts Ungewöhnliches war.

¹⁾ Vgl. Schönwälder Geschichte des Kgl. Gymnasiums zu Brieg. S. 204 und folg.

Von den Lehrern dieser Anstalt ist neben dem vielgereisten Schul-inspector M. Caspar Neumann, dem Hauptpfarrer bei St. Elisabeth, der später gegen die betenden Kinder, diese schlesische Ausartung des Pietismus schrieb, und nicht ohne Einfluß auf den zum Studium der Theologie in Leipzig sich anschickenden Christian Ezechiel geblieben sein mag, der Rector Christian Gryphius, der Sohn des Dichters Andreas, aus Groß-Glogau zu erwähnen. Er war ein tüchtiger Grieche und betrieb ebenfalls nach der Mode seiner Zeit litterar-historische oder richtiger gesagt, gelehrten-geschichtliche und genealogische Arbeiten. Er ward auch in demselben Jahre, als Christian Ezechiel bei ihm als Schüler eintrat, Bibliothekar der Magdalenen-Bibliothek. Daß er auf die Entwicklung der Lieblingsneigungen seines Schülers von Einfluß gewesen ist, wird später aus einer Thatsache zu schließen sein; vorerst dürften einige Bemerkungen über die damalige Auffassung und Behandlung der Geschichte am Platze sein.

War es das Werk des Westphälischen Friedens im Römischen Reiche deutscher Nation den Monarchismus zu begraben und an seine Stelle ein Conglomerat je nach Macht und politischer Conjunctur mehr oder minder selbstständiger „reichsständischer“ Autarchien zu setzen, so gab es thatsächlich kein Reich mehr; der moderne Staatsgedanke entwickelte sich in Deutschland fortan im Territorium. Außer für die Religions-angelegenheiten schrieb man auch keine allgemeine deutsche Geschichte mehr, an ihrer Stelle wucherte die Territorialgeschichte auf. Kein Wunder, wenn neben Berlin und München auch Dels und Bernstadt ihre Geschichtsschreiber fanden, und wahrlich nicht deren Fehler ist es, wenn die Leistungen etwa des Sinapius hinter Pufendorf ebensoweit zurückbleiben wie das Fürstenthum Dels hinter dem Staate des großen Kurfürsten.

Zwar gehörte Schlesien als incorporirtes Land der Krone Böhmen mit Oesterreich und Ungarn durch Personalunion ein e m großen Staats-körper an, doch gieng auch dieser in den einzelnen Landschaften nicht viel weniger auseinander, als das Reich in seinen Territorien, und namentlich in Schlesien, das durch das Gebirge vom Hauptland abgetrennt war, herrschte das Gefühl der provinziellen Besonderheit lebhaft vor. Und da religiöse Intoleranz die Anhänglichkeit an den Kaiser in

der fernen Hofburg noch mehr abschwächte, schloß sich der Localpatriotismus mit ganzer Innigkeit an die kleinen Dynasten an, die während der Jesuitenreaction unter Leopold I. die einzigen Schützer des Protestantismus waren, und schon dadurch allein ihren Unterthanen als die Rüstzeuge der Vorsehung erschienen. Dazu war, namentlich im protestantischen Lager, der Sinn für die Zeiten vor der Reformation fast abgestorben; vom Alterthum hatte man trotz der endlosen Beschäftigung mit Latein und Griechisch keine an die Höhe der Verhältnisse nur entfernt hinanreichende Vorstellung, und vom Mittelalter als der Zeit des Papißmus wollte man überhaupt nichts wissen. Im Brieger Lectiionsplan fand Geschichtsunterricht überhaupt nur in Prima statt; er sollte „nach kurzer Durchgehung einer Universal-Historia vornehmlich auf die *historiam superioris et nostri seculi* sehen und den hierzu eingeführten *Sleidanum cum continuatione ad a. 1697*, doch ohne Dictieren in einem erbaulichen *discursu* brauchen“ u. s. w.¹⁾ Das Betonen der eigenen Zeit erscheint im Geschichtsunterricht und nicht minder in der Geschichtsforschung und Geschichtsschreibung als das charakteristische Moment; wenn nur die Zeit, wenigstens in Deutschland und besonders in Schlessen, nicht gar so leer und eng gewesen wäre! Diese Enge spiegelt dann auch die schlessische Geschichtsschreibung in Form und Inhalt wieder.

Ihr Inhalt ist der Landesfürst nebst Hofstaat, das Fürstenthum nebst Beamtenheer, die Geistlichkeit nebst dem Rest sonstiger Gelehrten. Ihre Form ist epische Erzählung in behaglicher Breite ohne sonderlichen Geschmack und ohne sonderliches Urtheil über das was erzählt zu werden verdient, Mißgeburten, Morde, Hofballets, Leichenbegängnisse mit prächtigem *campus doloris* unterbrechen glücklicherweise das langweilige Einerlei des sonst exemplarischen fürstlichen Lebenswandels. Es schwankt die Geschichtsschreibung zwischen Roman und Zeitung hin und her.

So ist des Sinapius Olnographie, so was Ezechiel seine *historia civilis* nennt. Sie ist ein Fortschritt insofern, als sie die eigne Zeit verlassend zu einer Auffassung des schlessischen Gesamtvaterlandes

1) Schönwälder 220.

kommt, die sich über die Enge der Onnographie erhebt¹⁾. Nur Schade, daß er sie bloß gedacht, nicht geschrieben hat.

Ein neues Moment bilden die genealogischen und die litterarhistorischen Studien.

Unter dem Landesfürsten wimmelte noch eine ganze Welt kleinster Potentaten mit delegierter Obrigkeitlichkeit: die meist ritterbürtigen Grundbesitzer, die zugleich das Kirchenpatronat hatten. Auch sie spreizten sich nicht minder als die kleinen Höfe in dem Glanze ihrer Selbstherrlichkeit. War nun aber schon die Localgeschichte überwiegend in den Händen der Geistlichen oder der zum größten Theil aus ihren Reihen hervorgegangenen Lehrer, so bildete sich die Familien- oder Geschlechtsgeschichte fast zu einer theologischen Wissenschaft aus. Der Glanz des adlichen Hauses wie der Geldbeutel des geschichtskundigen Theologen hatten beide gleich viel von den Parentationen bei Leichenfesten, den Aufzählungen verdienter Ahnen. Gegen zu arge Schönfärberei durch die damals beliebte und nicht selten gewaltsame Allegorie mußte nun ein unantastbarer Schatz genealogischen Wissens sicher gestellt werden. Hier begegnen sich adliches, pastorales und historiographisches Interesse, und die Genealogie ist die Wissenschaft der Zeit. Daher die Thilo, Gryphius, Sinapius, Ofug und Ezechiel. Ezechiel ist der umfassendste Kenner von allen. Aus einem ebenfalls realistischen Standesinteresse, bei dem der geistliche Stand in unvergleichlich höherer Weise damals betheiligte war als heute, entspringen die litterarhistorischen oder genauer gelehrten geschichtlichen Arbeiten, die gerade hier in Schlesien in außerordentlich üppiger Weise aufwucherten, von Ezechiel's *Silesia litterata* und Hauke's *propagatores eruditionis* bis zu Ehrhardt's respectabler *Presbyterologie*. Sie haben auch das mit den genealogischen gemein, daß bei ihnen das Ansammeln von Materialien und das lose Aneinanderreihen derselben die Hauptsache ist. Und der Sammelfleiß ist ein Characteristicum der Zeit.

Er ist ganz besonders eins für Christian Ezechiel. Was ein Häkchen werden will, krümmt sich bei Zeiten. So war Ezechiel kaum nach Breslau in die Berührung mit einem so gelehrten und litterarisch

1) Bernstädter Programm 1714.

thätigen Manne, wie Christian Gryphius gekommen, als seine gelehrte Sammlerleidenschaft erwachte. Ein Umstand kam ihm zu Statten. Er schrieb sehr schön, schnell und im stärksten Sinne des Wortes unermüdetlich. So ist seine früheste Leistung, die noch in's Jahr 1697 fällt, die seines Lehrers Gryphius *Thuana sive Catalogus scriptorum biographicorum* abzuschreiben. Das Buch ist — ohne sonderlichen Verlust für die Wissenschaft — nicht gedruckt worden und nur noch in Gzediels Abschrift vorhanden. Es giebt kurze, oft dürftige Notizen über 287 Schriftsteller, die ihre Erlebnisse oder die Geschichte ihrer Zeit beschrieben haben, mit einer langen Einleitung über de Thou. Diesem Catalogus folgt im nächsten Jahre 1698: „Der in der Stadt Breslaw aufgesteckte evangelische Kirchenleuchter oder Bericht von dem evangelischen Kirchenwesen der Stadt insgemein,“ eine bei Thomas nicht erwähnte, also wohl unbekannte Schrift von Caspar Sommer. Die erste Handschrift besitzt die Stadtbibliothek, die zweite findet sich in der Bibliothek des Schlosses Fürstenstein. Dasselbst findet sich auch die erste selbständige Arbeit, die Gzediel noch als Primaner ausführte, nämlich die Sammlung Breslauer Epitaphien, nach Kirchen geordnet, mit alphabetischem Index, 1057 Nummern enthaltend, die Gzediel sämmtlich von den Grabsteinen oder Gedenktafeln abgeschrieben hat. Sie sind heutzutage für die Grabinschriften-Sammlung des Grafen Hoverden verwerthet worden. Wenn man nun erwägt, daß der junge Mensch in demselben Jahre auf einer Ferienreise den Katalog der Brieger Gymnasialbibliothek von c. 300 Quartseiten und aus einer bereits stark mitgenommenen Handschrift derselben Bibliothek eine deutsche Uebersetzung der *chronica principum Poloniae* mit Fortsetzung bis 1507, offenbar ein Seitenstück zum sogenannten Liegnitzer Manuscript des Thebesius, abschrieb, — beide Handschriften noch in Fürstenstein — so kann man sich mit Fug der Erwartung hingeben, daß hier sich ein eigenthümliches Talent entwickeln werde. Da von seinen Manuscripten notorisch viel verloren gegangen ist, so ist ja nicht einmal festzustellen, ob wir über die ganze Thätigkeit dieser Breslauer Zeit unterrichtet sind. So muß z. B. dahingestellt bleiben, ob sich der glückliche Zufall, der Gzediel ein altes Breslauer Wappenbuch von 1577 und 78 mit über 800 Nummern in die Hände spielte, und von

dem Runge und Peucker zu erzählen wissen, noch in der Zeit seines Breslauer Aufenthalts ereignet hat. Er selbst, als er schon ein Orakel in genealogischen Dingen war, erklärte in einem Briefe an seinen früheren Universitätsgenossen und damaligen Hauptpastor bei St. Maria Magdalena, M. Johann David Raschke aus Breslau, am 9. Juni 1740, dieß alte Wappenbuch als die Hauptquelle seiner genealogischen Kenntnisse¹⁾. Es gelang ihm, um diese Materie hier bis zum Ende zu besprechen, noch c. 400 Nummern hinzuzusammeln. Hierbei begünstigte ihn ein besonderer Umstand von Neuem, was um so nöthiger war, als ein Brand, der ihn später betraf, gerade einen Theil seiner werthvollsten Bücher und Kunstschätze z. B. die Sammlungen von Kupferstichporträts zu seiner Litteraturgeschichte und wahrscheinlich auch Wappenzeichnungen zerstörte.

Es starb nämlich 1721 Christoph Heinrich von Gfug, der eine große Büchersammlung, namentlich für Genealogie, besessen hatte. Der Mann hatte alle seine Kinder begraben und sich dann ganz in die Einsamkeit zurückgezogen, wo die Tageswissenschaft der Genealogie seine einzige Beschäftigung ward. Er plante eine Herausgabe seiner Sammlungen und Forschungen unter dem Titel: Schauplatz des schlesischen Adels u., es sollte offenbar ein zusammenfassendes schlesisches Adelslexicon werden. Nach seinem Tode schien der Wittve Niemand geeigneter des Gatten Plan in's Werk zu setzen, als der damalige Pastor von Peterwitz Christian Ezechiel. Sie überwies ihm des Verstorbenen ganzen genealogischen Nachlaß²⁾.

So konnte, um wieder zur chronologischen Darstellung zurückzukehren, Ezechiel schon auf einige Leistungen in Geschmack damaliger Gelehrsamkeit zurückblicken, als er 1700 die Universität Leipzig bezog, um dort Theologie zu studieren. Da der Vater nicht mehr im Stande war für den Unterhalt des studierenden Sohnes zu sorgen, so reichte der älteste Bruder, Kornschreiber in Auras, die helfende Hand, obwohl

1) Vgl. die Predigt Raschkes im Breslauischen Jubelgedächtniß der Buchdruckerkunst 1740. S. 50.

2) Kundmann, Die hohen und niedern Schulen Deutschlands, insonderheit des Herzogthums Schlessen. Breslau 1741. S. 403. — Runge notitia historicorum et historiae gentis Silesiacae. Breslau 1775. S. 98. 124. 166 u. f. w.

er selbst damals erst 27 Jahre zählte. Aus Dankbarkeit widmete ihm und seiner Frau Rosine Margarethe, geb. Gärtner, Christian dafür im Jahre 1708 seine erste gedruckte Predigt, von welcher einige Verse der Zueignung als Probe der Empfindungsweise und der Handhabung der poetischen Sprache hier folgen mögen.

Liebwether Bruder, Du hast viel an mir gethan
 Und statt der Eltern mir fast ganzer sieben Jahre
 Hilfreiche Hand gereicht, daß ich wohl sagen kann,
 Ein Joseph warest Du, als ich in Leipzig war.
 Ja da mich Leipzig nach erlangter Wissenschaft
 Fieß in das theure Vaterland zu meinen Eltern kommen,
 Bei denen theure Zeit den Vorrath weggerafft,
 Hast Du Dich meiner erst rechtschaffen angenommen
 Und als ein Bruder, ja wohl als ein treuer Freund
 Dich gegen mir bezeigt und dergestalt erwiesen,
 Daß Du mit mir es mehr als brüderlich gemeint
 Ich weiß zwar, daß ein Amt Dir anvertrauet ist,
 Dabei Dir wenig Zeit zu Gottes Wort erlaubet;
 Ich weiß auch, daß Du dem mit Fleiß ergeben bist,
 Sogar daß solches Dir die Nachtruh öfters raubet.

Neben dem Brotstudium bot nun der Leipziger Aufenthalt Gelegenheit genug auch die Beschäftigung mit der schlesischen Geschichte fortzusetzen, und daß diese Gelegenheit nicht vernachlässigt wurde, bezeugt das sieben Octavbände von ziemlicher Stärke füllende Opus Miscellaneum unserer Stadtbibliothek, das laut Notiz auf dem Titelblatt 1702 in Leipzig angelegt und dort auch abgeschlossen ist. Es ist eine Sammlung von Urkunden, Briefen, Streitschriften, Gedichten u. s. w., von denen die meisten das 15. Jahrhundert und speciell die Hussitenzeit berühren. Ein großer Theil davon findet sich auch bei Eschenloer, wie Ezechiel, als er später diesen kennen lernte und natürlich sofort abschrieb, bei den einzelnen Nummern sorgfältig bemerkt hat. Manches war freilich in den damaligen Sammlungen zur böhmischen Geschichte oder zur Geschichte der großen Concilien schon gedruckt, dann hat er es in der Regel später am Rande dazu notiert. Die Stücke sind, wo ihre Quelle angegeben ist, alle der Paulinischen Bibliothek in Leipzig entlehnt, die auch in unserer Zeit Palachy¹⁾ und Jordan²⁾ für die

1) Fontes rerum Austriacarum II, XX.

2) Das Königthum Georgs von Podiebrad. Anhang.

Geschichte Georgs von Podiebrad nicht ohne Nutzen ausgebeutet haben. Mancherlei in ihren Urkundlichen Beiträgen findet sich demnach schon in Ezechiel's Opus Miscellaneum und ist auch von Klose für seine Geschichte von Breslau benutzt worden, trotzdem blieb mir für die „Politische Correspondenz Breslaus 1)“ noch eine ziemliche Nachlese übrig. Uebrigens schrieb Ezechiel bis zum 4. März 1703 auch noch das Chronicon Theodori Engelhusii ab, das allerdings Mader in Helmstädt schon 1671 ediert hatte, von dem aber die Paulinische Bibliothek ein viel reichhaltigeres Manuscript enthielt.

Schon die bloße Thatsache dieser Abschriften zeigt, daß Ezechiel sich nähere Beziehungen zur Bibliothek zu verschaffen gewußt hat, doch ist darüber nichts Weiteres mitzutheilen, da sonst gar keine Nachrichten über den Leipziger Aufenthalt vorliegen. Ueber seine theologischen Studien und ihren Abschluß durch ein Examen hat Ezechiel selbst nie ein Wort verloren, nur das steht fest, daß er 1704 aus Leipzig heimkehrte und nach den angeführten Versen eine Zeit lang ins Elternhaus zurückkam. Indes reichte seines oben erwähnten Bruders Einfluß hin, um ihm bei seinem eignen Brotherrn eine erste Anstellung zu verschaffen. Im Jahre 1700 hatte die verwitwete Herzogin von Bernstadt-Juliusburg ihren Sitz von letzterer nach ersterer Residenz verlegt und ihren schon greisen Hofprediger M. Ernst Königk aus Radeberg bei Dresden mit hinübergenommen. In dessen Hause fand durch die Intervention des als Vormund des Gesamthauses regierenden Herzogs Karl der junge Theologe Aufnahme und sollte sich vorerst im Predigen üben, um dann zum Substituten des alten Herrn befördert zu werden. Als im nächsten Jahre eine Stelle an der gelehrten Schule zu Bernstadt vacant wurde, rückte Ezechiel in diese ein, zunächst als Conrector und, nachdem ihm 1708 eine Bewerbung²⁾ um eine Pastorstelle in Brieg mißglückt war, 1710 als Rector. Am 28. Januar letzteren Jahres wurde er in dieses Amt eingeführt, das er bis 1717 verwaltete, in welcher Zeit er 181 Schüler aufgenom-

1) *Scriptores rerum Silesiacarum VIII und IX.* 2) Dies ergibt sich aus dem Titelblatt der schon auf der vorigen Seite angeführten Probepredigt. Stadtbibl.

men hat¹⁾). Doch sehen wir uns die Schulverhältnisse zu Bernstadt etwas näher an²⁾.

Die hochfürstliche Schule daselbst war unstreitig ein Kind des reformatorischen Geistes, wie manche andere fürstliche und städtische Schule in Schlesien, und noch begründet von den Podiebradschen Herzögen von Dels. Namentlich machte sich um die Schule der vorletzte Podiebrad verdient, Herzog Heinrich Wenzel, der bis 1639 zu Bernstadt residirte und ein persönliches Interesse an der Schule nahm. Er fundierte ihre Einnahmen sicherer als bisher, führte die Schulaetus 1622 und das Conrectorat 1635 ein, und wohnte nicht nur den Prüfungen und Schulaetus sondern auch gern den Lehrstunden persönlich bei. Trotzdem waren die äußeren Verhältnisse mächtiger als er. Der dreißigjährige Krieg, die mannigfachen Beunruhigungen Schlesiens von Polen her und 1659 ein Brand, der zweite in demselben Jahrhundert, drohten der Schule, die es schon bis auf 5 ordentliche Lehrer gebracht hatte, ernstlich den Untergang. Nur der Umstand, daß Bernstadt Residenz blieb und der andere, daß die damaligen Lehrer eine überaus zähe Lebenskraft hatten, rettete die Fortexistenz der Anstalt.

Was man nun in dieser schola illustris trieb, war niedrig genug. Außer den alten Sprachen behandelte der Rector Geschichte und Geographie und deutsche sowie lateinische Beredsamkeit. Den andern Collegien blieb dann Arithmetik, Kalligraphie, Orthographie. Alle unterwiesen reichlich in der Religion und machten für die Examina und Actus nicht geringe Vorbereitungen. Ueber die letzteren geben die Programme Aufschluß. Ezechiel hat deren in den Jahren 1712—1716 fünf herausgegeben, über die *ἀτοχία καὶ ἐδοχία* und die *interiora et exteriora Bernstadtis*, über die *fundatores et conservatores scholae Berolstadiensis*, die *passio Jesu Christi* und über *ἀλεκτορομαχίας* in *multis olim Silesiae scholis receptae ortus et progressus*

¹⁾ Nach seiner und seines Nachfolgers handschriftlichen Angaben, wie der jetzige Rector der Schule, Herr Wendler, die Freundlichkeit hatte mir mitzutheilen.

²⁾ Vgl. dazu besonders Sinapius Olsnographic, auch Fuchs Reformations- und Kirchengeschichte des Fürstenthums Dels.

oder den Hahnenkampf. Sie sind alle fünf ohne Bedeutung. Sie enthalten einfach auf je 4 Foliosseiten Umfang eine erbauliche Betrachtung, und die genannten Titel geben nur den Inhalt der Actus an. In denen wird allerdings Unglaubliches geleistet. Also beispielsweise im ersten erbitten zunächst zwei Schüler in einem deutschen Gedicht und einer deutschen Rede die wohlwollende Aufmerksamkeit des Publicums. Darauf folgt eine lateinische Rede über Bernstadts geschichtliche Anfänge, dann über die *ἀτυχία* in genere oder die betrübten Begebenheiten im Allgemeinen ein lateinisches und ein deutsches Gedicht, worauf die besonderen Calamitäten, nämlich Feuer, Sturm, Theuerung, Ueberschwemmung, Pest und Krieg von sechs Schülern behandelt werden. Die *εὐτυχία* in genere beansprucht gar ein lateinisches Gedicht, eine lateinische Rede und eine deutsche Uebersetzung davon, und in specio wird die Reinheit der Lehre von zwei und der glückliche Zustand der Obrigkeit (*magistratus felicitas*) wieder von zwei Schülern gefeiert. Die Zuhörer, die das Alles überstanden hatten, empfingen dafür auch doppelten Dank in Prosa und Poesie. Leider wird aus der durchgängig lateinischen Anzeige im Progamum nicht deutlich, was doch für die Bemessung des Mitleids, das wir dem hörenden Publikum schuldig sind, nicht gleichgültig ist, ob von diesen zwanzig Vorträgen die Specialreden in lateinischer oder deutscher Sprache gehalten worden sind. Im zweiten Actus wird Burg, Kirche, Rathhaus, Schule u. s. w. bis zum Gefängniß, im dritten die einzelnen Herzöge gereimt und ungereimt behandelt. Wer möchte leugnen, daß in Bernstadt die Lokalgeschichte ein Gegenstand eifriger Verehrung gewesen sei, in einem Grade, wie man ihn heut zu Tage nicht wieder antreffen dürfte! Aber welche Verschwendung von Zeit und Mühe, und wie unwahr mußten die engen und kleinlichen Verhältnisse aufgepußt werden, wie jämmerlich mag den anwesenden Fürstlichkeiten geschmeichelt worden sein!

Indeß man thue dem Geschmacke Gzechels kein Unrecht. Er war auch in dieser Richtung ein Kind seiner Zeit, nur daß die Liebe zur heimischen Geschichte in ihm eine besonders warme und innige gewesen ist. Dieses Gefühl erreicht in ihm allerdings einen ungewöhnlich hohen Grad und hat offenbar von der ersten selbständigen Geistesregung an seine Entwicklung und Thätigkeit beherrscht. Er

gibt selbst dafür ein Zeugniß ab, wenn er in dieser Bernstädter Zeit, im Jahre 1712, hinten im ersten Bande von Henel's *Silesia togata*, die er abgeschrieben hat¹⁾, sich wörtlich äußert: „Es sind nun schon 18 Jahre her (er war damals 34), daß ich ohne Zweifel auf Wink und Antrieb der höchsten Gottheit den Gedanken gefaßt habe über die vaterländische Geschichte, besonders die litterarische, und über die schlesischen Geschichtschreiber und ihre Schriften eine sorgfältige Sammlung anzulegen und alles Sehens-, Hörens- und Lesenswürdige für die Nachwelt, wenn es eine geben wird, schriftlich aufzuzeichnen. Und zu diesem Studium trieb mich theils schon vom zartesten Alter an ich weiß nicht welche Begier, theils zog mich mehr und mehr die Süßigkeit dieser Beschäftigung an, so daß ich nicht mit Unrecht mit dem Dichter singen kann: *Nescio qua natale solum dulcedine cunctos ducit*. Mir entgeht nicht, daß in dieser höchsten Thätigkeit (*negotio negotiorum*) schon viele und sehr große Männer Schweiß aufgewandt haben, aber gleichfalls ist sonnenklar, daß ihre Schriften leider heutzutage mit Motten und Schwaben zu kämpfen haben oder sonst in unvollkommenem Zustande sind. Wenn mir vielleicht das Geschick zur Vollendung dieses Werkes das Leben oder die Muße nicht gönnt, so wird es doch als ein Zeichen meines Willens auf die Nachwelt kommen, die zur fleißigeren Betreibung der schlesischen Geschichte durch den Versuch meines Beispiels, wenn ich es durch mein Beispiel selbst nicht vermag, angetrieben zu haben für mich ein Genüge sein wird.“ Mit vollem Namen Christianus Ezechiel unterschreibt er dieses fast rührende Geständniß.

Faßt man diese Stelle zugleich als Programm seiner Thätigkeit, so würde dieselbe also auf eine Sammlung der Quellen zur schlesischen Geschichte im weitesten Sinne, so wie der früheren Bearbeitungen derselben und auf Herstellung einer Geschichte der schlesischen Historiographie hinauskommen. An der Unbegrenztheit dieses Programmes scheiterte indeß die Ausführung, und wiewohl Ezechiel ausdrücklich von der Nachwelt spricht, der seine Unternehmung zu Gute kommen sollte, so ist er doch mit keiner Arbeit bis zur Veröffentlichung und

¹⁾ Stadtbibliothek zu Breslau.

auch nur mit einer bis zum Abschluß gelangt. Im Grunde genommen ermangelte er doch der Fähigkeit die Aufgabe, wie sie ihm etwa vorschwebte, wissenschaftlich zu fassen, und nicht Forscherfinn sondern Liebhaberei trieb ihn zur Geschichte. So bleibt eben nur der großartige Fleiß und die eminente Betriebsamkeit übrig, mit der er an seine umfassenden Sammlungen gegangen ist. Auf einen Zweig dieser Thätigkeit habe ich schon früher hingewiesen, auf die genealogischen Sammlungen. Die Fürstensteiner Bibliothek besitzt zunächst drei Folio-bände Ezechieliana genealogica und zwölf Bände Ad historiam familiarum illustrium, welche letztere allerdings nur zum Theil von ihm herrühren und in ihrer jetzigen Gestalt von Koppan zusammengestellt sind. Was die hiesige Stadtbibliothek besitzt, dürfte nicht viel weniger sein, und auch an anderen Orten findet sich noch mancherlei. Und dabei hat ihm 1723 der Brand das Meiste zerstört, so daß er nach demselben seine Sammlung wieder von vorn anfangen mußte. Ueber den Werth dieser Sachen steht mir bei nur flüchtigem Ansehen und mangelnden Specialkenntnissen kein Urtheil zu Gebote.

Ebenso eifrig war er auf die Sammlung von Quellen und Bearbeitungen der schlesischen Geschichte bedacht, theils durch Erwerb von Büchern und Handschriften, theils durch Abschreiben fremder Manuscripte, worin er eine erstaunliche Unverdroffenheit besaß. Außer den früher erwähnten Werken schrieb er die dann von Fibiger edierte Silesiographia Henel's und dessen noch unedierte Breslographia, 1712 auch desselben Verfassers unedierte, für die Geschichte besonders des 16. und der ersten Hälfte des 17. Jahrhunderts sehr wichtige Silesia togata in zwei starken Folio-bänden ab. Die Benutzer der letzteren hat er sich durch einen sorgfältigen Index, der für diese Art von Werken geradezu unerläßlich ist, zu Dank verpflichtet. 1714 sah er bei einem Besuch in Breslau beim Herrn von Brehler den lateinischen und deutschen (Eschenloer¹⁾), und sowie er Muße hatte, schrieb er ersteren ab. Diese Abschrift ist nicht ohne Interesse, sie hat dieselbe Einrichtung, wie die jetzige Ausgabe, indem sie das Chronikalische

1) Silesia litterata II, 324.

hintereinander und dann erst die Briefe in chronologischer Reihenfolge gibt. Dies Manuscript kam später in Kloßes Besitz und wurde sein Handexemplar; nach ihm citirt er in seiner Geschichte von Breslau¹⁾. Ebenso hat er nach Büschings Vorrede den Hans v. Schweinichen abgeschrieben. Ein Band vom Jahre 1713 enthält den Kositz, eine Series episcoporum und kleinere Stücke, ein anderer die Hedwigslgende, ein dritter die Chronica principum Poloniae in deutscher Uebersetzung, ferner mehrere unbezeichnete Chroniken. Eine andere Reihe von Manuscripten enthält Specialgeschichten von schlesischen Städten, die er in seinen Besitz gebracht, mit Randbemerkungen und zum Theil ansehnlichen Fortsetzungen bereichert hat. So sind in der Fürstensteiner Bibliothek, die ich im Sommer 1871 Gelegenheit hatte genauer kennen zu lernen, drei Bände über Bunzlau, zwei über Strehlen, einer über Namslau, einer über Frankenstein und Anderes, das hier aufzuzählen keinen Zweck haben dürfte. Nur das sei noch erwähnt, daß er nach Fuchs auch einen Atlas des Fürstenthums Oels in sieben Specialkarten gezeichnet hat, von dessen Verbleib aber keine Kunde erhalten ist.

Wenn von all' diesen Manuscripten Gzechiel gar Nichts in Druck gegeben hat, so läßt sich vielleicht auf einen äußeren Umstand als Grund hinweisen, nämlich auf die 1729 und 1730 erfolgte Herausgabe der *Scriptores rerum Silesiacarum* von Sommersberg. Damit war je ein stattlicher Anfang von dem gemacht, was er schon so lange im Sinne gehabt hat. Es ist bedauerlich, daß man nicht weiß, ob er zu Sommersberg in irgend einem Verhältniß gestanden; in den Vorreden Sommersbergs zu den einzelnen Schriften seiner Sammlung habe ich keine Bemerkung darüber gefunden; Gzechiel nennt einmal die Leubuser Handschrift der *Chronica principum Poloniae*, die Sommersberg abgedruckt hat, „einiger Orten defect²⁾.“ Das eine ist sicher, daß von den mir bekannten Handschriften Gzechiels, in denen die Jahreszahl steht, keine ein Datum nach 1731 d. h. nach Sommers-

¹⁾ Diese in der hiesigen Stadtbibliothek, die folgenden in Fürstenstein.

²⁾ In seiner Abschrift der deutschen Uebersetzung, Fürstensteiner Bibliothek. Man. Q. 10.

bergs *Scriptores* trägt, mit Ausnahme des Eschenloer, bei dessen Abschrift ihn 1733 der Peterwitzer Brand überraschte ¹⁾).

Was nun endlich die dritte Richtung von Gezeiels Arbeiten angeht, die ihm am wärmsten am Herzen lag, die litterarische Geschichte Schlesiens, so hat er hier in seiner *Silesia litterata* ein zwar auch nicht ediertes aber doch abgeschlossenes Werk hinterlassen, dessen vier Theile in drei Quartbänden die Fürstensteiner Bibliothek bewahrt ²⁾). An eine zusammenhängende Litteraturgeschichte Schlesiens ist dabei freilich nicht zu denken, es ist weder von der ersten noch von der zweiten schlesischen Dichterschule die Rede, die schöne Litteratur wird überhaupt nicht der Aufnahme gewürdigt, sondern nur die historische. Es ist aber ebenso wenig eine zusammenhängende oder nach Gesichtspunkten geordnete Historiographie, es wird einfach wie in den ähnlichen Werken dieser Zeit in beliebiger Ordnung Schriftsteller an Schriftsteller gereiht. Den Reigen eröffnet gebührender Maßen der Vater der schlesischen Geschichte Joachim Curaeus, auf ihn folgt Henel, dann Schickfuß. Die Art der Behandlung ist bei allen dieselbe und zerfällt in drei oder auch vier Abtheilungen. I. *Scripta*, worin also die Titel der Werke mit rein bibliographischen Notizen verzeichnet sind. II. *Vita et mors*, kurze Biographien, oft nur einige Zeilen, die längste nicht über drei Seiten, aber immer mit sorgfältiger Quellenangabe. III. *Epitaphium* und *effigies*, aber ohne Bilder ³⁾. IV, das auch oft mit III zusammengezogen ist, *encomia* und *symbola*. Der vierte Band enthält ein sorgfältiges alphabetisches Register, das 18 sehr eng geschriebene Seiten füllt. Dieses Werk, seine Haupt- und Lieblingsarbeit, verdiente wohl eine genauere Untersuchung, einen besonderen Werth haben bei der unübersichtlichen Einrichtung der von Geziel dazu benutzten litterarischen Werke die sorgfältigen Quellennachweise.

Diese Erörterungen haben uns fast vergessen lassen, daß Christian Geziel praktischer Theologe war. Er hatte auch als solcher ein Bedürfniß nach litterarischer Thätigkeit. Schon 1706, bald nachdem

¹⁾ S. 796 bemerkt er am untern Rande: *Horrendum interea incendium Petrovicense accidit.* ²⁾ Man. Q. 31.

³⁾ Gesammelt hat er deren auch, sie giengen aber durch den Brand von 1733 meist zu Grunde.

er in Bernstadt ein Unterkommen gefunden, legte er ein Tagebuch an, das Ephemerides betitelt war und auf andächtige Betrachtungen hinauslief. Nach Fuchs ¹⁾ ist es bis auf sieben Bände gediehen, von denen sich nicht ein einziger bis auf uns gerettet hat, wenn er nicht etwa noch in irgend einer unbekanntem Bibliothek im Staube schlummert. Das Gleiche scheint mit dem Campus Elysium ²⁾ der Fall zu sein. Auch hat er eine Predigtsammlung angelegt, von der die „Gottseelige Vergnüglichkeit“ und die „Vergnügliche Gottseeligkeit“ von 1712 als Proben anzusehen sind. Er behandelt darin die Verfassung des Menschen, wo religiöse und weltliche Seelenstimmung versöhnt sind und durch ihre Harmonie einen Duft über die Handlungsweise ausbreiten, der das Natürliche adelt und das himmlische in die Wirklichkeit hineinstrahlen läßt. Auch die Predigt von 1708, die die Haushältertreue zum Vorwurf hat, zeigt schon durch den Stoff, daß Ezechiel nicht beim bloßen Dogmenchristenthum stehen blieb. Er ist von der Pietisterei oder der sinnlichen Verkommenheit der Zeit frei, eine brave, verständige Natur. Auch diese Predigtsammlung ist nicht mehr vorhanden ³⁾.

In die Rectorzeit zu Bernstadt fällt auch der Roman seines Lebens: in eine Zeit, da er neben reichlicher Schularbeit noch vielfach auf Anweisung des Consistoriums zum Predigtamt herangezogen wurde, wie auch die Vorrede zur Gottseeligen Vergnüglichkeit anführt. In derselben heißt es weiter S. 10: Ich bin selber so singular nicht, daß ich nicht gerne mit Menschen umzugehen suchen und etlicher weniger Freund christlich und aufrichtig sein wollte, allein es ist mir noch zu wenig. Und S. 11: Unser Herz ist sonst so beschaffen, daß es ohne Liebe nicht recht vergnügt und wohl zufrieden sein kann, es muß immer Etwas zu lieben haben. Und endlich S. 15: Ich halte weder zu viel noch zu wenig von dem Leben in dieser Welt: alles Aeußerungen, die eine gewisse Seelenspannung des vom Elternhause losgelösten und in amtlicher und wissenschaftlicher Thätigkeit nicht ausreichendes Genüge findenden Mannes verrathen. Aus der sentimentalen Stimmung dieser

¹⁾ Reformationsgeschichte des Fürstenthums Oels, S. 389.

²⁾ Fuchs 389. Thomas 31.

³⁾ Die drei erwähnten Predigten auf der hiesigen Stadtbibliothek.

Periode entsprangen auch mehrere Trostschriften an Eltern, die ihre Kinder verloren, so 1710 und 1712¹⁾. Wir irren kaum, daß die Mutter zu Dels, die 1712 über den frühzeitigen Tod ihres Sohnes getröstet werden soll, seine nachmalige Gattin ist.

Es war die Wittwe des Pastor Süßenbach zu Peterwitz zwischen Trebnitz und Anras, Susanne Theodore geb. Rudolph. Sie war entweder in oder bei Strehlen den 12. October 1676 — also 2 Jahr vor Ezechiel — geboren und hatte Carl Benjamin Süßenbach geheirathet, der bis 1700 Rector in Dhlau und dann Pastor in Peterwitz geworden, aber schon 1707 im Alter von 38 Jahren gestorben war. Sie hatte von ihm vier Kinder, die alle zarter Gesundheit waren und ihrer Mutter Anleitung gaben zu der hohen Fertigkeit in der Geduld zu gelangen, die man ihr nachrühmte. Natürlich sah sie nach dem Tode ihres Mannes traurige Tage, die ihre noch lebende Mutter mit ihr theilte. Nun starb ihr noch ihr einziger Sohn, das jüngste der Kinder, was für Ezechiel die Veranlassung zu der erwähnten Trostschrift wurde. Woher und seit wann der Rector von Bernstadt die Wittwe, die in Peterwitz verblieben war, kannte, erfahren wir nicht; jedenfalls ward 1712 oder 1713 Hochzeit gehalten. Sie gebar ihm im Laufe ihrer zwanzigjährigen Ehe noch zwei Kinder Christiane und Johann Christian, von denen bei ihrem 1733 am 26. Februar erfolgten Tode der Sohn schon todt war, während sicher eine von den drei lebenden Töchtern, man weiß nicht aus welcher Ehe, verheirathet war und fünf Enkel den Tod der Großmutter beweinten²⁾.

Bald nach der Heirath schien sich die äußere Lebenslage noch besser gestalten zu sollen, indem Ezechiel 1714 einen Ruf nach Peterwitz, in dasselbe Peterwitz erhielt, aus dem er eben seine Gattin geholt. Indeß waltete hier ein eigner Aunstern ab³⁾.

1) Fuchs 389.

2) Nach Fuchs a. a. O und den bei ihrem Tode erschienenen Condolenzschriften von C. B. Heyl und B. Wielisch, auf der Breslauer Stadtbibliothek. Die Gemessenheit der trochäischen Tetrameter des ersteren contrastirt seltsam mit dem dünnen Inhalt und den ungelenten Worten.

3) Auch über das Folgende hat Fuchs einige Nachrichten, dagegen finden sich reichhaltige Akten über den Proceß auf dem Kgl. Staatsarchiv in Breslau.

Patron der Pfarrstelle zu Peterwitz, wozu auch das benachbarte Mühnitz gehörte, war der dortige Grundherr, der Königl. Polnische und Kurfürstl. Sächsische Major a. D. Gustav Adolf von Nordmann, der seit langer Zeit mit seinen Bauern im Streite lag. Es handelte sich um Roboten, Bausuhren und Hutungsgerechtfame. Die Peterwitzer Bauern, ziemlich wohlhabend und zahlreich — die Proceßacten geben 41 Possessionen an — hatten schon seit längerer Zeit den Ruf argwöhnisch und rechthaberisch zu sein. Unglücklicherweise mußte gerade der neue Grundherr von Nordmann außer der militärischen Lust am Commandieren noch eine heftige Gemüthsart und einen hohen Begriff von seinen grundherrlichen Rechten und Würden mitbringen. Als er, aus dem schwedischen Pommern stammend, August des Starken Dienst, in dem er durch Vermittelung des Deutschmeisters eingetreten war, eigenmächtig wieder verließ, hatte er wohl ein rundes Sümmchen mitgenommen, wegen dessen das Regiment sich 1707 an den Herzog Karl von Bernstadt, wie es scheint erfolglos wandte, ohne daß dadurch der Kaiser Joseph I. und später Karl VI. sich in ihrer Beschützung seiner Person und seiner Grundherrenrechte irre machen ließen. Gegen den Wunsch ihrer Anverwandten reichte ihm Elisabeth Wilhelmine von Prittwitz, Tochter des Joachim Egidmund von Prittwitz auf Peterwitz und Güntherwitz ihre Hand. Auf diese Weise wurde er Grundherr. Er begann sofort Streitigkeiten mit den Bauern. Diese scheinen sich der directen Aufmunterung zur Widerseßlichkeit von Seiten des Herzogs Karl von Bernstadt erfreut zu haben. Herr von Nordmann ließ den Bauern auf den Wiesen Pferde abpfänden, als sie wider seinen Befehl trotz des langen Winters da abgehütet wurden, und kam dann in den Kretscham, wo er den Schulzen, der ihn zur Rede stellte, wegen Unehreerbietigkeit mit der Peitsche über den grauen Kopf schlug, daß er blutete. Der Sohn des Schulzen und mit ihm die Jugend des Dorfes, die zum Tanze im Kretscham war, vergriff sich darauf, vorgeblich in Abwesenheit der Bauern, an ihm in einer Weise, daß der Schulz selbst für ihn bat um Schlimmeres abzuwenden. Aus Furcht vor des Herrn Gewaltthätigkeit hielten sie ihn im Kretscham von Sonntag Mittag bis Montag Abend gefangen, ohne daß die Dazwischenkunft der Herrn von Helmrich und von Posadowski sie von

diesem Vorhaben hätte abbringen können. Auch ließ man weder die Pastorin Süßenbach noch die Gattin zu ihm, aus Furcht, sie könnten ihm unter den Kleidern Waffen zuführen. Erst als sich der Kaufmann Fritsch aus Breslau für ihn als Geisel stellte, ließ man ihn los, ehe die Botschaft aus Bernstadt zurück war, die man sofort dahin abgefertigt hatte. Nordmann erlangte nun von dort die Arrestierung von des Scholzen Sohn Hans und vier Knechten, mußte aber auch selbst auf Herzog Karls Befehl sich in Arrest stellen. Deshalb und weil er des Scholzen Verhaftung nicht erreichen konnte, appellirte Nordmann an den Kaiser Joseph, der 1707 den 8. Mai von Wien aus Untersuchung durch eine Commission des Oberamtes zu Breslau verfügte. Indes nahm sich dieselbe ungemein Zeit trotz der wiederholten Mahnungen des Oberamtes. Offenbar leitete sie die Rücksicht auf den Herzog. Erst 1712 erfolgte ein Erkenntniß über die herrschaftlichen Gerechtsame. Der Proceß über den Exceß ging weiter, und neue Beschwerden über Nichtbefolgung jenes Erkenntnisses reichen bis über 1733 hinaus.

Die Schreckensscene vom 8. Mai 1706 hatte Pastor Süßenbach noch mit erlebt; er starb am 1. April 1707. Ihm folgte als Pastor Gottlieb Günther aus Lauban, vielleicht ein Verwandter des Advocaten des Herrn von Nordmann, der ebenfalls Günther heißt. Auch er starb früh, am 1. September 1714. Zu dieser Zeit finden wir nun Peterwiz sequestriert und als Administrator immissus den Herrn Erdmann Sigismund v. Prittwitz auf Güntherwitz, Bruder der Frau v. Nordmann, an die er eine Forderung von 10406 Thlr. außer den Proceßkosten hatte.

Nun trat der seltsame Fall ein, daß sowohl der sequestrierte Grundherr, respective dessen Frau als die eigentliche Besitzerin von Peterwiz, als auch der Administrator das Patronatsrecht der Peterwitzer Kirche in Anspruch nahmen, und während die ersten am 6. December 1714 Christian Ezechiel, der letztere am 15. März 1715 den bisherigen Mittagsprediger bei 11000 Jungfrauen in Breslau Joh. Ernst Semper aus Klein-Kniegnitz wählte. Nordmann protestirte sofort gegen die zweite Wahl und fieng einen Proceß an, aus dessen Akten sich denn ergibt, daß Ezechiel seine Ernennung seiner Frau verdankte. In einer

Remonstrations des Herzogs Karl an das Oberamt vom 14. April 1716, daß das Patronatsrecht dem Herrn von Nordmann zuerkannt hatte, bemerkt derselbe: „Die Furcht, daß von des Ezechiel's Weib die der von Nordmannin vorgelehnte 700 Thlr. sonstens sogleich mödchten zurückgefordert werden, wird die Vocation wohl vornehmlich befördert haben.“ Frau v. Nordmann, heißt es weiter, habe ihn wohl nie predigen hören, er habe nie in Peterwitz eine Amtspredigt gehalten, dort kenne ihn Niemand, auch Mühnitz sei wegen des Lebenswandels nicht befragt; leicht könnten die zwei Dörfer des Breslauischen Fürstenthumes, die auch zur Pfarrei Peterwitz gehörten, mit Semper sich apartieren, zum Schaden der Peterwitzer Kirche, die allgemein geachtet sei. Doch ward der Herzog mit seinem Einspruch abgewiesen, dem Administrator das Präsentationsrecht abgesprochen, die Wahl des Pastor Semper cassirt und unter dem 16. October 1716 die In stallierung Ezechiel's als des rechtmäßig gewählten anbefohlen. Sie erfolgte auch endlich am 25. April 1717, während der die Stelle seit zwei Jahren verwaltende Pastor Semper die Pfarrei in Heide-Wilzen erhielt.

So war denn Ezechiel mit etwa 39 Jahren endlich in den Hafen der Ruhe eingelaufen, in welchem er die noch folgenden mehr als 41 Jahre seines Lebens verblieben ist. Sie verflossen wahrscheinlich, da uns vom Gegentheil durchaus Nichts überliefert ist, in vollkommener Ruhe und Gleichmäßigkeit, nur daß der immer noch fortdauernde Streit des Gutsherrn mit den Bauern Ezechiel's Stellung in der Gemeinde beeinträchtigt haben wird, da er doch offenbar in Folge des Verhältnisses seiner Frau zur Frau von Nordmann Partei für den ersteren ergreifen mußte. Daß er sich durch seine Heirath überhaupt in pecuniär günstige Verhältnisse gebracht, erfahren wir in Folge seiner Manier in seine Bücher Notizen über sein Leben zu machen, aus einer Handschrift der Fürstensteiner Bibliothek, die allerlei Strehlensia enthält und darunter die Bemerkung, daß Ezechiel im Juli 1727 mit seiner Gattin in Strehlen war und den ererbten Garten vor dem Münsterberger Thore, sammt den darauf stehenden Wohnungen für 450 Thlr. verkaufte. Wahrscheinlich war die aus Strehlen stammende Schwiegermutter damals gestorben, und die Tochter veräußerte nun das von ihrem jetzigen Wohnsitz doch sehr abgelegene Besitztum.

Da starb ihm 1733 am 26. Februar, 25 Jahre vor seinem eignen Tode, diese Lebensgefährtin, und am 10. April legte ein Brand, den er selbst als Mordbrand bezeichnet, das Pfarrhaus in Asche. Ob ihm die Rache der noch immer mit der Gutsherrschaft streitenden Bauern einen Streich gespielt, oder was es sonst für ein Bewandniß mit diesem Brande hat, darüber ist bis jetzt wenigstens keine Notiz aufzufinden gewesen. Er raubte dem ohnehin vom Tode der Gattin schwer betroffenen nun fünfundfünfzigjährigen Manne auch einen Theil seiner so mühsam und mit unendlichem Fleiß gesammelten Handschriften, ohne indeß seine Schreib- und Sammelenergie brechen zu können. Das Meiste freilich mag gerettet worden sein, wenigstens von den gebundenen Manuscripten, wie die noch erhaltenen erweisen, aber die großen aus losen Blättern bestehenden Sammlungen wurden nach seiner eignen Angabe ¹⁾ beim Retten, wo man sie zum Fenster hinauswarf, in die Winde zerstreut und viel davon gieng verloren; am härtesten scheint der Verlust in der genealogischen Sammlung gewesen zu sein, wovon auch schon oben die Rede gewesen. Daß aber der Brand seine Thätigkeit nicht erschaffen ließ, zeigt nicht nur die Neuaufnahme der genealogischen Sammlung, sondern auch eine neue Unternehmung, nämlich die erst nach 1740 begonnene Sammlung der schlesischen Fürstentagsacten. Letztere bezeugt auch in interessanter Weise, daß der bei der Preussischen Besitzergreifung 62 Jahr alte Sammler die Consequenzen dieses Ereignisses, das hinter der bisherigen patriarchalisch-gemüthlichen, vielleicht auch ungemüthlichen Geschichte Schlesiens einen dicken Strich machte, wohl zu ziehen verstand. In dem Gefühl, daß die alte Zeit fürstlicher Selbständigkeit vorüber sei, und daß die Fürstentage fortan nur noch der Geschichte angehörten, machte er, der bisher seine Zeit auf Chronikensammlung oder enge Lokalgeschichte und Genealogie und Gelehrtengeschichte verwendet hatte, sich an die Anlage einer Sammlung, die das ganze schlesische Land und das vornehmste Organ seiner ständischen Selbstregierung im Auge hatte. Es läßt sich auch wohl mit Grund annehmen, daß er nicht nur mit Seufzen über die

¹⁾ Auf der Rückseite des „Evangelischen Kirchenleuchters,“ Fürstensteiner Bibliothek Man. Q. 47.

dahingeschwundenen schönen Tage der ständischen Selbstherrlichkeit, sondern auch mit Hoffnung auf die neu sich eröffnende Zeit an dies umfassende, 7 starke Folianten bildende Sammelwerk, das ihn wohl so ziemlich bis an seinen Tod beschäftigt hat, gegangen ist. Band I trägt von seiner Hand den Titel „Acta Silesiae Publica von Ao. 1337 bis 1740 zusammen, betreffend die Fürstentage, deren Postulata und Conclusa sonderlich, nebst anderen dazu gehörigen Sachen.“ Seine Sammlung soll sich an die beiden gedruckten Werke, welche die Fürstentage behandeln, nämlich für die Zeit bis zum Ausgange des 16. Jahrhunderts das 3. Buch der Chronik von Schickfußens und für die Zeit von 1600—1691 an den „Extract aus den Fürstentags-Propositionen,“ den 1691 Heinrich Wenzel von Neudorf in Breslau veröffentlichte, anschließen, sie ergänzen und bis 1740 fortführen. Er hat nun Alles was er erreichen konnte, gesammelt, Druckschriften wie Originalpapiere mit Ueberschriften, Datierungen und Bemerkungen von seiner Hand; sehr Vieles hat er auch selbst abgeschrieben. Am Anfang des dritten Bandes gibt er auch Nachricht über die Herkunft dieser Stücke, er hat sie meistens aus der Elisabeth-Bibliothek. Die chronologische Ordnung ist genau, daher ließe sich leicht übersehen, was die Sammlung von unbekanntem Stücken enthält¹⁾. Ich habe mir ganz zufällig im Sommer 1871 ein Stück notiert, das ich im Jahrgang 1620 der Acta publica nicht finde, nämlich das *Votum particulare* der Stadt Bresslaw super Modo contribuendi bei der hochlöblichen Erbfürstenthümer Stimme abgegeben, vom 11. December 1620; der bei Palm gedruckte Fürstentagsbeschl. datiert vom 13. December. Daß neben diesem Unternehmen auch die vier Quartanten der Silesia litterata die Muße seiner letzten Tage beschäftigt haben, zeigt die vor Alter zitterig gewordene Hand, mit der namentlich das sehr sorgfältige Register am Ende des vierten Bandes geschrieben ist. So erreichte Gzedziel in treuer Liebe zur schlesischen Geschichte, wie er sie verstand, und in emsigem Fleiße dafür²⁾ das schöne Alter von 80 Jahren und

1) Fürstensteiner Bibliothek. Man. Fol. 41 und 40. N. 41 enthält die beiden ersten Bände und N. 40 den dritten bis siebenten Band, deren Zusammengehörigkeit der Verfasser des Katalogs wunderbarer Weise nicht erkannt hat.

2) „Um die vaterländische Geschichte unsterblich verdient“ nennt ihn Klose II. 2. 291.

32 Wochen und starb am 1. September 1758 als Senior des Kirchenkreises, in dem er über 41 Jahre als Geistlicher gewirkt hat.

Seine Bibliothek und sein litterarischer Nachlaß wurden nach seinem Tode zerstreut, die genealogischen Sammlungen gelangten nach dem noch vorhandenen Auctionskataloge am 24. Juli 1769 zur Versteigerung in Breslau. Sie scheinen damals sammt vielen andern Handschriften in die Hände eines ebenso eifrigen Sammlers, des Oberamts-Regierungs-Registrator und Ingrossator F. C. Koppau gelangt zu sein, dessen Bibliothek 1804 ebenfalls zur Versteigerung kam. Damals ist ein großer Theil von Ezechiel's Manuscripten vom Grafen Hochberg in Fürstenstein gekauft worden, die andern gelangten entweder auch damals oder schon früher direkt in die Elisabeth-Bibliothek, den Hauptstock der jetzigen Breslauer Stadtbibliothek. Doch ist auch ein Theil in andere Bibliotheken zerstreut worden, wie z. B. die Bibliothek des Kgl. Friedrichs-Gymnasiums in Breslau einen Band betreffend die Genealogie der Herzöge von Münsterberg von seiner Hand besitzt¹⁾.

1) Besitzt bei Luch, Schlesi'sche Fürstenbilder, Bog. 22a.

XII.

Die Gründungszeit der Stadt Brieg.

Vom Kreis-Gerichts-Rath Müller zu Brieg.

Was den Ursprung der Stadt Brieg betrifft, so deutet alles darauf hin, daß sie nicht deutschen Ursprungs ist, sondern von Slaven angelegt wurde und wohl in sehr früher Zeit, obwohl anzunehmen ist, daß als Herzog Heinrich III. derselben deutsches Recht erteilte, nicht deutsche Kolonisten hier kürzlich eingebürgert waren, sondern wohl lange schon hier gewohnt hatten. Wenn die ältern Geschichtsschreiber erzählen, es sei eine alte Stadt der Quaden gewesen, welche von römischen Schriftstellern Bregetium, Bergentium genannt werde, so ist dieses eine Fabel, deren Widerlegung es nicht bedarf und schon Hanke hat sich in seiner *Silesia antiqua* die fruchtlose Mühe gemacht, dieses zu widerlegen.

Von dem Namen der Stadt Brieg von breg, brzeg, polnisch das Ufer, wird allgemein angenommen, daß er nur von den polnischen Bewohnern Schlesiens herrühren kann, und diese Annahme wird unterstützt durch eine Urkunde des Herzogs Heinrich I. vom Jahre 1235, in welcher von dem herzoglichen Rentmeister (claviger) zu Bischofereg d. i. das hohe Ufer gesprochen wird, und durch die Urkunde des Herzogs Heinrich II. vom 12. März 1241 welche in castro in alta ripa d. i. im Schlosse am Orte zum hohen Ufer ausgestellt ist, was also die Uebersetzung des polnischen Namens ist. In spätern Urkunden heißt die Stadt Brega.

Bleiben wir nun dabei stehen, daß der Ort von Slaven erbaut und benannt worden ist, so können wir uns nicht von der Ansicht trennen, daß er als Stadt ein früheres Alter besitzt, als bisher angenommen ist. Es wird grade aus der im Cod. diplom. Silesiae Tom. IX. S. 219 mitgetheilten Urkunde vom Jahre 1250 bewiesen, daß dieses Jahr nicht das seiner Gründung ist. Der Herzog Heinrich III. sagt in dieser:

Hinc est, quod civitatem nostram in alta ripa Heinrico de Richenbach sculteto, Gerkinio de Auro et Orthliso jure Theutonico locandam contulimus, terre nostre accedente consilio et providencia sapientum, eo videlicet jure, quo civitas Noviforensis fundata est pariter et locata.

Wenn nun gesagt wird, der Herzog habe durch diese Urkunde die Stadt erst als solche gegründet, so ist dieses unbedingt zu bestreiten.

Die Lage an einem bedeutenden Flusse war zur Zeit der Erbauung als Wohnort für mehrere Familien sehr geeignet und wegen des auf der westlichen Seite liegenden hohen Ufers auch vor Ueberschwemmungen gesichert. Der Fluß bot Fische und der bis an denselben auf dem östlichen Ufer liegende Wald Wild zur Nahrung. Wir halten es demnach für wahrscheinlich, daß Brieg schon zur Zeit, als das Christenthum in Schlesien Eingang fand, das ist im neunten und zehnten Jahrhundert, ein offener Ort gewesen ist, welcher namentlich von Fischern und solchen Personen, welchen der Fluß und die nahen großen Wälder Nahrung und Beschäftigung gaben, bewohnt gewesen sein mag, da dem Patron der Fischer und Schiffer, dem heiligen Nikolaus, die erste Kirche geweiht war, welche jedenfalls, bevor die jetzt noch stehende Nikolaikirche gebaut wurde, auf deren Stelle stand. Von Zeit zu Zeit hat man auch beim Graben des Grundes von Neubauten in bedeutender Tiefe Spuren menschlicher Thätigkeit gefunden, welche ihrer Construction nach weit über das Jahr 1250 hinausreichen müssen und zu der Ueberzeugung führen, daß die Lage Briegs schon in uralten Zeiten dieselbe wie heut gewesen.

Wenn von frühern Historikern behauptet wird, daß in den Kriegen zwischen Böhmen und Polen in den Jahren 1093 bis 1096 auch Brieg vom König Bretislaw von Böhmen verwüstet worden sei, so

ist diese Nachricht nicht auf Brieg sondern auf Wartha zu beziehen. Der Fehler ist auf die Chronik des Pulkawa zurückzuführen, der aus falschem Verständniß des Cosmas Pragensis, den er benutzte, aus dessen ihm wohl unverständlichen Byrdo (Wartha) Brieg machte und dann aus seiner eigenen Kenntniß *situm in fluvio Odre* hinzusetzt, ohne zu merken, daß der Weg von Böhmen aus nach Camenz, dessen Gründung gleich nachher erzählt wird, nicht über Brieg führt.

Es ist nur noch eine in der Urkundensammlung von Brieg angeführte Urkunde vom 21. December 1234 zu erwähnen, welche in *Wissokem brzeghe* von Herzog Boleslaus ausgestellt ist, bei der aber Grünhagen bemerkt, daß es zweifelhaft sei, ob der Ausstellungsort Brieg ist.

Die beiden obengenannten Urkunden von 1235 und 1241 sind bereits gedruckt bekannt gemacht und zwar erstere in Tzschoppe's und Steuzel's Urkundensammlung und letztere in Knoblich's Herzogin Anna. In ersterer weist der Herzog Heinrich I. seine Kolonisten in Würben bei Dhlau an, ihren Getreidezins an seinen Rentmeister (*claviger*) in Bisokebreg abzuführen. In der zweiten, in *castro in alta ripa* ausgestellten Urkunde bestätigt Herzog Heinrich II. die Stiftung der Böwenberger Kirche durch seinen Vater und den Bischof Thomas.

Zimmermann sagt in seinen Beiträgen zur Geschichte Schlesiens, daß Brieg im Jahre 1250 vermuthlich ein ganz unbeträchtlicher Ort gewesen sei, welcher keine Kirche hatte und nur ein herzogliches (Jagd-) Schloß mit einigen Häusern. Er schließt dieses aus der Urkunde von 1241, allein diese beweiset nichts, als daß hier auch ein herzogliches Schloß gestanden, und wenn Professor Schönwälder auch mit Gründen behauptet, daß bezweifelt werden müsse, daß vor dem Jahre 1250 auch nur ein polnisches Städtchen hier existirt habe und nur auf dem Grunde der Dörfer Briegischdorf und Rathau gegründet worden sei, so müssen wir diesem dennoch widersprechen. Er sucht dieses sowohl aus der diesen Dörfern zuständig gewesenem Hufenzahl, hauptsächlich aber dadurch zu beweisen, daß ersteres Dorf nach der Gründung der Stadt *antiqua brega*, Altbrieg genannt worden sei. Das erste Argument ist schwankend, da sich gar nicht ermitteln läßt, ob die angegebenen sogenannten kleinen slämischen Hufen das ganze städtische

Terrain eingenommen haben, während doch feststeht, daß wie Herr Professor Grünhagen in der Zeitschrift des Vereins für Geschichte und Alterthum Schlesiens Bd. IX S. 160 sagt, die Hufe nie ein konstantes Flächenmaß gewesen und dieses ihrer eigentlichen Bestimmung nach auch nicht sein konnte. In Betreff des zweiten Argumentes aber ist zu erwidern, daß wir Briegisdorf zum erstenmale in der Urkunde vom 14. September 1279 und vom Jahre 1283 *antiqua brega* genannt finden¹⁾, die Stadt Brieg aber früher als solche genannt wird, und es daher wahrscheinlich ist, daß man dieses Dorf, als vielleicht früher mit der Stadt verbunden, deshalb so benannte. Wir finden dieses *antiqua brega* zuerst also in der Urkunde von 1279, in welcher Herzog Heinrich IV. sagt, daß der Kirche zu Brieg seit ihrer Gründung in Folge eines Geschenks seiner Vorfahren das Dorf Minken gehöre und er dieser für dasselbe das Dorf, welches man Altbrieg nenne, und das Dorf Rathau übergebe. Unter dieser Urkunde ist, zwar von andrer Hand, *litera est invalida et mortua* geschrieben, allein in der andern Urkunde von 1283 ohne Tag wird wiederholt, daß, da das Dorf Minkenow noch nach polnischem Rechte eingerichtet sei und er jetzt das deutsche Recht daselbst einzuführen nicht vermöge, er der Kirche für dieses Dorf die zwei mit Brieg grenzenden Dörfer Rathau und Altbrieg überweise. Wenn nun behauptet wird, daß diese Dörfer nach der Urkunde des Herzogs Boleslaw vom 10. November 1314 bereits seit Einrichtung der Stadt nach deutschem Rechte ihr gehört haben, so ist durch die im Cod. dipl. Sil. Tom. IX. allegirte Urkunde nur bewiesen, daß der Stadt die fürstlichen und obersten Rechte an den Dörfern Briegisdorf, Rathau, Schüsselndorf, Schreibendorf und Garbendorf geschenkt seien, keineswegs also das Eigenthum derselben.

Wir sehen nun zuvörderst aus diesen Urkunden, daß die Kirche zu Brieg schon sehr lange vor 1279 gestanden hat, ja wir können daraus, daß Heinrich IV. in diesem Jahre seine Vorfahren im Allgemeinen als Gönner der Kirche bezeichnet und nicht etwa direct seinen Vater nennt, mit Sicherheit schließen, daß die Schenkung nicht von diesem

¹⁾ Die erste Urkunde ist zweimal abgedruckt in der Zeitschrift Bd. VI S. 387 und Cod. diplom. Sil. Tom. IX. p. 223, die zweite in letzterem pag. 224.

herrührte, also schon vor 1241 erfolgt sein mußte¹⁾. Existirte aber damals eine Kirche, der ein ganzes Dorf gehörte, so kann man wohl daraus auch schließen, daß Brieg, in welchem diese Kirche stand, schon lange eine Stadt gewesen. Wenn ihre Nichtexistenz aber daraus erwiesen werden soll, daß ihrer bei dem Verheerungszuge der Mongolen keine Erwähnung geschieht, so muß bemerkt werden, daß über diesen Zug sehr wenig geschichtliches Material vorhanden ist.

Herzog Heinrich III. sagt aber außerdem ausdrücklich in der Urkunde vom Jahre 1250, er wolle die Stadt Brieg mit Mauern befestigen, *ad devitandum igitur pericula graviora et ad hostium pravorum sevicias reprimendas infra duos annos civitatem munire promissimus divina clemencia providente*. Dieses bezieht sich doch offenbar auf den neun Jahre vorher stattgefundenen Verheerungszug der Mongolen, denn bekanntlich sind sie von Krakau oder Ratibor gekommen und an der Oder herab in Schlesien gezogen, müssen also auf ihrem Wege Brieg berührt haben.

Sehen wir uns nun die Urkunde von 1250 genau an, so sagen wir wohl nicht mit Unrecht, daß die Neugründung eines Ortes, die Erhebung eines Dorfes oder der Umgebung eines Schlosses zur Stadt ganz andere Worte erhalten mußte, als die vom Herzog gebrauchten, „daß er seine Stadt zum hohen Ufer zu deutschem Recht ausgesetzt habe.“ Wolte er mit dieser Urkunde den Ort wirklich erst zur Stadt erheben, so mußte dieses mit ganz andern Worten geschehen, als daß er gleich im Eingange der Urkunde sie seine Stadt nennt, ohne weiter über ihre Erhebung zu einer solchen etwas zu sagen. In demselben Jahre verleiht er dem Bischof Thomas I. das Recht das Dorf Wansen als Stadt anzulegen (*in villa sua Wansow locare civitatem et forum*), und ebenso bekundet am 13. December 1253 Herzog Konrad von Glogau, daß er den Ort Groß-Glogau zu einer Stadt erhoben hat. Eines auch nur ähnlichen Ausdrucks bedient sich aber Herzog Heinrich

¹⁾ Es war die Urkunde von 1279 wohl, wie so viele andere Beispiele es zeigen, eine der Bestätigungen alter vor dem Mongolenzuge erworbener Rechte, deren beweisführende Urkunden in dem Chaos von 1241 untergegangen, und die meist derartige allgemeine Angaben über die Erwerbung der sonst unangezweifelten Rechte enthalten.

bei Brieg nicht. Wenn uns entgegnet werden sollte, daß *civitas* sich eigentlich nur auf befestigte Städte bezogen und der Herzog erst versprochen habe, Brieg zugleich zu befestigen, so muß bemerkt werden, daß diese Bezeichnung einer *civitas* sich nur auf die ursprünglich römischen Städte in Deutschland bezog. Hier in Schlesien war die sogar schon verwischte Bedeutung einer solchen *civitas* unanwendbar. Wir können aus der Urkunde von 1250 nachweisen, daß bei Einrichtung der Stadt nach deutscher Verfassung eine Menge bürgerlicher Gewerbe bereits existirten, was uns schon von selbst darauf hinführt, daß der Ort weder unbedeutend, noch ein bloßes Dorf mit herzoglichem Schlosse gewesen ist.

Daß Brieg aber durch diese Urkunde nicht erst zur Stadt erhoben worden ist, sehen wir am bestimmtesten und unzweideutigsten aus den Schlußworten der Urkunde selbst. Wenn der Herzog am Eingange sagt, daß er den genannten drei Personen übertragen habe, die Stadt nach deutschem Rechte einzurichten und am Schlusse erklärt, daß einige von ihnen gestorben, andere von Dürftigkeit niedergedrückt, für ihren Antheil an der Unternehmung Geld genommen, Orthlis ihn aber gebeten habe, auszutreten und ihm zu erlauben, vorgenanntes Erbe zu verkaufen und der Herzog den Konrad von Meisse als Erwerber anerkannt habe, dieses aber durch diese Urkunde, welche er im Jahre 1250 hierüber ausgefertigt habe, bekräftigt werde, so ist doch unzweifelhaft, daß diese Urkunde lange vor 1250 getroffene Bestimmungen erst in diesem Jahre zur öffentlichen Kenntniß bringen sollte.

Bezüglich dieser Urkunde, welche neuerdings wiederum aus dem Original des Brieger Stadtarchivs im Cod. dipl. Siles. IX. 219 abgedruckt ist, wo auch ein auf photolithographischem Wege hergestelltes Facsimile beigegeben ist, möchten wir nur noch auf den auffälligen Umstand hinweisen, daß der Tag der Ausstellung demselben fehlt und nur das Jahr angegeben ist, während doch bei fast allen mit wenig Ausnahmen im Rathsbarchive noch vorhandenen Urkunden der Tag angegeben ist. Die verschiedenen Verleihungen in dieser Urkunde sind offenbar nicht zu ein und derselben Zeit erfolgt. Dieses ergibt der Wechsel im Präsens und Perfectum. Der Herzog sagt zum Beispiel: wir haben die Abgabefreiheit bewilligt und dann wieder: wir gestatten

Hasen zu jagen. Dann fällt er sogar in den erzählenden Ton in der Stelle wo er sagt: nach erfolgter Zerstreuung der Locatoren habe er dem letzten derselben erlaubt, die Verleihung zu verkaufen. Wenn der Herzog nun dem neuen Erwerber Konrad noch neue Verleihungen hinzufügt, so ist dieses zweifellos zu einer ganz andern Zeit geschehen, als die Einsetzung der erstgenannten. Die Urkunde hat einen doppelten Inhalt einen historischen und einen verordnenden. Dr. Gaupp bemerkt den Widerspruch in derselben, ist aber auf die einzig zulässige Deutung nicht gekommen. Er glaubt, da er wahrscheinlich die Original-Urkunde nicht in Händen gehabt, daß der erzählende Ton, in welchen der Herzog auf einmal übergeht, auffallend sei und es beinahe scheine, als habe sich in einem früheren Abdruck derselben ein Fehler eingeschlichen.

Alles jedoch, was diese Urkunde besagt, muß in ganz verschiedenen Zeiten vorgefallen sein, weshalb wohl der Tag der Ausstellung absichtlich ausgelassen ist. Ja wir werden kaum irren, wenn wir annehmen, daß der Herzog Heinrich III. nicht selbst den drei Locatoren den Auftrag ertheilt, sondern nur als Nachfolger seines Vaters, der in der Schlacht bei Wahlstadt geblieben, oder seines Großvaters Herzog Heinrich I. diesen Auftrag nochmals sanktionirt hat, um auf der historischen Grundlage die Ueberlassung des vielleicht noch nicht vollständig ausgeführten Auftrages an Konrad festzustellen.

Hiernach hat jedenfalls die Stadt mit ihren vielen Fleischbänken, von denen der Herzog sich allein zehn vorbehielt, den Kretschamen, Schuh- und Backwaren-Bänken, deren die Urkunde erwähnt, schon lange vor dem Jahre 1250 gestanden.

XIII.

Archivalische Miscellen.

1. Aus dem ältesten Signaturbuche des Klosters Leubus.

Mitgetheilt von Archivsecretair Dr. G. Grotefend.

Unter den zahlreichen, von den Kreisgerichten der Provinz im Laufe der vergangenen beiden Jahre an das Staatsarchiv abgegebenen Gerichtsbüchern meist jüngeren Datums, befindet sich auch ein Signaturbuch des Klosters Leubus, das sich durch Alter und historischen Werth auszeichnet. Es ist ein Papiercodex in Folio, im vorigen Jahrhundert in Halbleder gebunden, mit einer alten Signatur (des Kreisgerichts zu Wohlan?) A. 1 versehen, und jetzt unter den Handschriften des Staatsarchivs mit D. 218a bezeichnet. Die darin eingetragenen Signaturen beginnen der großen Masse nach mit dem Anfange des 15. Jahrhunderts, nur zwei Urkunden aus den Jahren 1332 und 1352 sind auf den ersten Blättern (Fol. 1 und 20 b), anscheinend weil man auf sie hatte recurriren müssen, eingetragen. Zwischen den Signaturen erscheinen dann hie und da kurze annalistische Notizen, meist Personalien der Aebte von Leubus, in der älteren Zeit auch sonstige Ereignisse, die, mögen sie auch an und für sich unwichtig oder schon anderweitig hinreichend bekannt sein, doch als gleichzeitige Aufzeichnungen ihren Werth haben.

Jedenfalls modificirt sich die Ansicht Wattenbach's, die er bei der Herausgabe der Dittmann'schen Abtchronik (Zeitschrift I. 272) seiner Zeit aufstellte, daß Dittmann diese nur nach Urkunden gearbeitet habe.

Wie er in dem Capitel XI. seines Proarchivs, dem ja auch die Abtschronik entstammt, daß in Script. rer. Sil. VI, p. 169 veröffentlichte Kriegsschädenregister aus der Hussitenzeit benützte (Zeitschr. I. 280, zweiter Absatz und 282 letzter Absatz), so berücksichtigte er auch in der Abtschronik entschieden die Angaben unserer Handschrift. Dennoch aber sind mehrfache Nachträge auch über Todes- und Wahl-Tage der Leubuser Aebte aus den Nachrichten dieses Signaturbuchs zu entnehmen.

Ich lasse darum die annalistischen Theile desselben in chronologischer Ordnung hier folgen.

1417. 31. Mai. Item eodem anno (1417) secunda feria post penthecosten dominus Nicolaus abbas de Lankheym auctoritate capituli generalis visitavit monasterium Lubense¹). (Fol. 25^v.)

1418. 18. Nov. Item eodem anno in vigilia Elizabeth obiit dominus Paulus de Nysa olim abbas hujus domus²). (fol. 27^v.)

1420. 12.—15. Mai. Anno domini MCCCCXX villa Moys superior in diebus rogacionum fuit totaliter combusta exceptis duobus curiis rusticorum et duobus ortulanis etc.

17. Mai. Eodem anno sexta feria post ascensionis domini civitas Glogoviensis eciam proch dolor omnino per ignem consumpta fuit.

Eodem anno ecclesia in Grissovia cum suo campanili totaliter per ignem combusta est preter murum.

8. Juli. Anno domini MCCCCXX secunda feria post octavas apostolorum Petri et Pauli reverendus in Cristo pater dominus Nicolaus Constantin in abbatem Lubensem est electus et canonicus et regulariter per dominum Nicolaum abbatem in Grissow eodem die confirmatus et proxima tercia feria post hoc (9. Juli) ad baculum pastorem idem dominus abbas Lubensis per dominum Tilmannum episcopum Simbaliensem et suffraganeum Wratislaviensem honorifice est consecratus. In presencia electionis et consecracionis fuit dominus Conradus episcopus Wra-

¹) Langheim ein altes Cistercienserkloster in der Diöcese Bamberg.

²) Die Nekrologe von Leubus und Heinrichau führen ihn zum 19. November an. Wattenbach's Vermuthung Mon. Lub. p. 57 n. 6 bestätigt sich durch die Angabe des Signaturbuchs.

tislaviensis, dux Conradus dominus de Stynavia, cancellarius domini episcopi et quam plurimi domini Canonici et nobiles viri et famosi¹⁾).

Item eodem anno monasterium Aule regie per hussistas pro majori parte igne crematum fuit. (Fol. 31.)²⁾.

Item eodem anno dedimus regi Ungarie pro contribucione ex parte monasterii nostri XI. marcas et ex parte capelle St. Laurentii VIII marcas³⁾ (fol. 30).

1426. 9. Januar. Anno domini M. CCCCXXVI. feria quarta infra octavam epyphanie venerabilis dominus Martinus de Prussia in abbatem Lubensem est electus et canonice et regulariter per dominum Nicolaum abbatem in Grissow eodem die confirmatus⁴⁾. (fol. 47b.)

1427. 19. Mai. Item anno quo supra (1427) proxima feria secunda post dominicam qua in ecclesia dei cantatur Cantate etc. civitas Goltberg per pravam gentem hussitarum crebris exustionibus est devastata⁵⁾.

Item eodem die monasterium Lubens ab hussitis magna dampna fere ad mille marcas accepit⁶⁾.

7. Juni. Item in vigilia penthecostes in villa Hermansdorff tantus grando cecidit quod pene de omnibus frumentis nichil remansit in campo. (fol. 60.)

3. Sept. Item anno quo supra feria IV. proxima post Egidii

1) Nicolaus dictus Constantyn starb nach dem Nekrologe von Ramenz am 20. Juni, also nach der Eintragung unten zum Jahre 1426 im Jahre 1425. Mit Herzog Conrad von Steinau lebte er nach Dittmann (Ztschr. I. 280) lange im Streite.

2) Vgl. das Chron. Aulac regiae bei Dobner, V. ...

3) Die Steuer für Siegmund war bisher unbekannt. Die Laurentius-Capelle zu Siegnitz kam 1330 durch Schenkung Herzogs Boleslaw an das Kloster.

4) Dittmann (Zeitschrift I. 280) nennt fälschlich den 4. Januar als Wahltag.

5) Diese Nachricht bestätigt Grünhagens Vermuthung über die Zeit der Zerstörung Goldberg's. (Hussitenkämpfe 122.)

6) Vergleiche die Kriegsschäden des Klosters Leubus. Scriptores VI, 169.

obiit illustris princeps dux Conradus decanus ecclesie Wratislaviensis hic in Monasterio sepultus¹⁾ (fol. 61b).

1428. 27. März. Anno domini MCCCCXXVIII. Sabbato ante Palmarum civitas Bregensis per hussitas totaliter combusta²⁾ (fol. 1).

1432. Item anno MCCCCXXXII combustum est monasterium Lubense cum omnibus edificiis et officinis preter capellam sancti Jacobi, unam domum textoris et magnum stabulum equorum et unum stabulum porcorum a perfidis hereticis³⁾ (fol. 83).

1440. 28. September. Anno domini MCCCCXL in die sancti Wentzeslai reverendus in Cristo pater dominus Martinus felicis recordacionis humanis exutus in civitate Wratislaviensi diem suum clausit extremum.

29. October. Item anno quo supra sabbato post festum Symonis et Jude apostolorum electus est in abbatem Lubensem reverendus in Cristo pater dominus Johannes Landskron et per reverendum in Cristo patrem dominum Jacobum abbatem Portensem hujus monasterii visitatorem canonice confirmatus, reverendo in Cristo patre domino Gunthero abbate in Falkenrode presente⁴⁾ (fol. 94b).

1443. 13. Januar. Item anno domini M. CCCCXLIII in octava epiphanie domini olym reverendus in Cristo pater dominus Johannes Landskron felicis recordacionis hujus monasterii

¹⁾ Eine Hand des 17. Jahrhunderts — anscheinend Dittmann — schrieb hinzu: In templo ante summum altare visitur ejus sepulchrum cum inscriptione: dux Conradus ego hoc etc. Es ist dieses eine Verwechslung mit dem von Luchs abgebildeten Grabmale des älteren Conrad.

²⁾ Kosetz erzählt dieses vom Freitag vor Palmarum, dem 26. März. (Scr. VI, 160.)

³⁾ Dittmann (Ztschr. I, 280) erwähnt nur Kirche und Hofstall. Vergl. das Refr. von Leubus zum 24. December.

⁴⁾ Dittmann erwähnt den Wahltag, dagegen nicht den Todestag des Abtes Martin, den auch die Nekrologe von Heinrichau, Ramenz und Leubus nicht kennen. Unter Falkenrode ist wohl Wolferode bei Mühlhausen in Thüringen zu verstehen.

abbas a cunctipotente accersitus commendabili fine in civitate Wratislaviense diem suum clausit extremum ¹⁾ (fol. 96b).

28. April. Item anno domini MCCCCXLIII dominico qua in ecclesia dei cantatur Quasimodogeniti electus est in abbatem reverendus in Cristo pater dominus Stephanus de Legnicz et eodem die per venerabilem in Cristo patrem dominum Michaellem abbatem in Grissovia auctoritate visitatoria sibi in hac parte per dominum Portensem commissa assedentibus venerabilibus in Cristo patribus dominis Nicolao in Heinrichau et Jacobo in Kamencz monasteriorum abbatibus rite ac canonice confirmatus ²⁾ (fol. 97b).

1451. 11. December. Anno domini MCCCCLI obiit dominus Stephanus abbas Lubensis in die Damasi pape in camera domus habitacionis sue, cujus anima jungatur angelorum turmis ³⁾.

1452. 9. Februar. Item anno domini MCCCCLII in die Appolonie electus est in abbatem reverendus in Cristo pater dominus Petrus de Warthenberg tunc monasterii Lubensis bursarius et eodem die per reverendum in Cristo patrem dominum Michaellem abbatem in Grissovia auctoritate commissaria sibi in hac parte per dominum abbatem Portensem scilicet dominum Johannem commissa assidente venerabili in Cristo patre domino Jacobo abbate in Heynrichaw rite et canonice est confirmatus prout litera sue confirmacionis continet de verbo in verbum que est sub sigillis dictorum dominorum atque conventus Lubensis sigillo ⁴⁾ (fol. 108^v).

Soweit reichen die annualistischen Aufzeichnungen dieser Handschrift. Wichtig aber ist noch ein Umstand. Es läßt sich die bisher unbekannte

¹⁾ Dittmann nennt den Todestag, dagegen nicht, daß er vorher resignirt habe, was aus dem olim doch hervorzugehen scheint.

²⁾ Auch Dittmann nennt Wahltag und Geburtsort dieses Abtes.

³⁾ So auch Dittmann. Der Leubuser Nekrolog hat ihn zum 10. December notirt.

⁴⁾ So auch Dittmann, der den Geburtsort und die sonstigen Einzelheiten nicht angiebt. Die angezogene Confirmationsurkunde ist im Stiftsarchive nicht mehr erhalten.

Amtsdauer zweier Aebte durch die Einzeichnungen in das Signaturbuch genauer bestimmen: Pauls des ersten und Peters des zweiten. Ersteren Abt sahen wir oben zum Jahre 1418 als olim abbas verstorben. Auch kommt er zum 25. Juli 1418 als senior abbas vor (fol. 27); hieraus kann man nun nach dem feststehenden Sprach-Gebrauche mit Sicherheit annehmen, daß er beim Eintritt seines Todes nicht mehr Abt war, also entweder freiwillig seiner Würde entsagt habe oder gar derselben entsetzt sei. Nun kommt Paul zum letzten Male als Abt in einer Einzeichnung vom 14. Juni 1417 vor (fol. 26^r), dagegen erscheint am 26. Juni 1418 schon Stephan als Abt (fol. 27). In der Zwischenzeit also muß Peter also freiwillig oder gezwungen das Amt niedergelegt haben.

Die letzte Urkunde des Abtes Peter in unserem Signaturbuche ist vom Sonntage vor Michaelis archangeli 1463 (fol. 137b). Der in den Monumenta Lubensia p. 23 gemeldete große Streit zwischen den deutschen und polnischen Mönchen in Leubus am 9. Februar 1462 kann sich demnach nicht auf eine Abtwahl beziehen, noch weniger aber, wie Dittmann will, ein Abt Thilo zwischen diesem Petrus und dem nachfolgenden Paulus eingeschoben werden, vielmehr folgt Paulus, der nach Dittmann ja am Sonntag nach der Dreikönigsoctave (15. Jan.) 1464 erwählt wurde, direct dem Abte Peter, dessen Todesstag nach dem Necrologe auf den 16. October zu setzen ist, dessen Todesjahr aber da er nach den dort gebrauchten Worten quondam abbas resignirt hatte, nicht festzustellen ist. Die Resignation muß aber in die drei letzten Monate des Jahres 1463 fallen.

2. Aus dem Zinsbuche der Stadt Groß-Glogau vom Jahre 1399.

Mitgetheilt vom Archivsecretair Dr. G. Grotefend.

Auf dem Staatsarchiv zu Breslau befindet sich unter der Signatur D 365p eine Papierhandschrift in starken Eichenholz-Deckeln gebunden, die sich nach der Ueberschrift der fol. 9 als ein Zins- und Abgabenregister der Stadt Glogau auf dem Theile der jungen Herzoge (nämlich der 4 Söhne des am 14. März 1397 verstorbenen Heinrich des VIII.) ausweist, daß am 3. December 1399 begonnen als

Zinsbuch bis an das Ende der zwanziger Jahre des 15. Jahrhunderts reicht, aber auch sonstige Nachrichten bis zum Jahre 1479 enthält. Drei dieser letzteren benutzte bereits Stenzel in dem Urkundenbuche der schlesischen Städte, nämlich S. 197 eine Willkür über das Schroten, S. 218 Taxen des Hof- und Landgerichts zu Breslau und S. 239 die Vertheilung der Wachen unter die Zechen. Die übrigen noch unedirten sind meist Verzeichnisse der städtischen Waffen, Tisch- und Trinkgefäße, oder Inventarien der Gefängnißgeräthschaften, nur eine Signatur über den Lohn des Nachrichters und eine ganz vereinzelt über die Strafe für Verhalten des Mühlwassers finden sich noch vor.

Ich nehme die letzteren voran, um sodann die Verzeichnisse zuerst der Folterwerkzeuge dann der Waffen und Geschirre chronologisch folgen zu lassen.

Statuta molendinatorum: Welch molner dem andern das wasser helt der sal czu kore geben 2 scot und wer den fliss nichten feget, der sal geben 1 Scot. fol. 97. (Die Hand ist der Anlage des Buchs gleichzeitig.)

Nota wenne die stat iren nochrichter mit en nympt in eyn ander stat von der stat wen ader von einis meteburgers wen, so gebort dem nochrichter yo von dem houpte 1 f. (irdung) und dorczu eyne schenkunge¹⁾, is is abir das eyn meteburger andirs wo selbir fordert und den nochrichter mete furet so sal her auch selbir lonen. (Der Anlage gleichzeitig, auf dem ersten Vorstoßblatte.)

1411. 16. October. Presentate sunt 4 fuseysen, 4 fessirn, 4 halseysen, 4 handeysen, 4 sloz und 1 hamir und 1 loser²⁾ Knobelache³⁾ feria sexta post Hedwigis XI°. (Auf dem ersten Vorstoßblatte.)

1449. 13. August. Anno etc. XLIX. Nickeln dem stog-

1) Meist die Kleidung des Gerichteten oder doch einzelne Theile derselben, z. B. der Mantel.

2) Ob ein Schraubenschlüssel zur Lösung der Schrauben?

3) Ein im Zinsbuche mehrfach wiederkehrender Name einer Glogauer Familie, der also auch der damalige Stockmeister, denn diesem wurden diese Sachen überantwortet, entsprossen war.

meister haben wir geantturt new gefangnis¹⁾ en der mittewoche vor assumpcionis Marie czum irsten 4 fusseysen, item 2 handeysen item 1 fessir, item 1 halseysen, item und 4 slos. (f. 172.)

1476. 5. Januar. Anno etc. LXXVI to. Donat hot geantwort 5 halseyszen, 4 fessir und 2 fusseyszen, 2 handeyszen, 5 slos und 1 hamir und 1 löser. Actum VIa ante epiphanie. (Ebenda.)

Achezen bochssen gros und cleine hat dy stad. Item 3 grosse under dem polnischen thowre. Item 1 under dem Waynschawer und 1 cleine eiseren. Item 7 hawffenitzezen sein auch ein dem schawer under dem polnischen thowr und 1 tarresbochsse uf eyn Karren. Item doselbist uff der Mawr stet uf eyner bang och 1 tarres bochse. Item darober uf dem polnischen torme sten 2 bochszen, eyne hawffenicze und 1 tarris bochse. Item ober des hilgen leichnams pforte ist 1 tarris bochse. Item offer Werbenicz weighawse²⁾ ist och 1 tarris bochse. (fol. 162^v Hand der Mitte des 15. Jahrhunderts.)

Der stad bochssen. Primo hat dy stad vumff steyn bochssen mit den uff den wagn. Item donoch czwu grosse bochssin ym polnischin thowre. Item donoch czwu (gleichzeitig corrigirt in funff) tarris bochssen. Item donoch abir eyne bochssen (f. 172^v, bricht hier anscheinend ab. Hand der vorigen gleich).

1447. 21. Juli. Arma civitatis anno XLVII. Am freitage des obundes sante Marie Magdalene in dem ubgeschriebenen jare seint bezeichnit dese nachfulgen(den) stücke: Primo 38 lipken, item 4 blancke hwte, item 11 judenhute³⁾, item

1) Gefängnißgeräthschaften.

2) Zu den von Stenzel gegebenen Erläuterungen von wighaus (Izschoppe und Stenzel S. 239) füge ich noch eine, dem in Frage stehenden Zinsbuche entnommene, hinzu. Fol. 23^v wird da nämlich ein Censu de fortaliciis proprie Wyghusis erwähnt. Maurer, Städteverfassung, und Walthers, Reichsbildrecht erklären es wohl fälschlich oder doch wenigstens einseitig als Rath- oder Kaufhaus.

3) Ursprünglich ein spitzer Hut mit breiter Krempe, wie ihn die Juden tragen mußten. Hier also wohl Eisenhüte von ähnlicher Form, da sie den blanken, polirten Stahlhauben gegenüber gestellt werden.

6 blancke broste, item 2 swarze broste, item 1 harnisch-
kappe, item $3\frac{1}{2}$ blancke plate, item $\frac{1}{2}$ swarze plate, item 1 par
vorstullen¹⁾, item 4 par blancke hanczken, item und 4 par
swarze hanczken, item 3 ganz platzen, item 1 blanck und
ouch 1 swarcz mawseyszen²⁾, item 8 panczer, item 1 schurcz,
item 2 kolner³⁾, item 2 blancke dylinge⁴⁾ item 16 gute schilde,
item unde abir 2 schilde. (fol. 172^v, über der vorhergehenden
Signatur.)

1475. 24. Juni. Arma civitatis anno LXX quinto be-
ceychit von Hans Nyppe sabbato in die Johannis baptiste.
Item 8 pantzer, 4 kolner, 2 schurtez, item 3 nawe gerette
hinger und fardir teil, 3 par nawe mewszichen, 3 nawe berte⁶⁾,
item 4 par nawen hanczke. 2 alde broste mit berten und
2 par alde mewszichen, item funff par alde hanczke reyne,
item 8 reyne lipke und drey haben uffslege⁶⁾, item 9 broste
ane schusze⁷⁾ noch der alden formen und nawe, item tzwue
nawe broste mit schuszen, (item 1 nawe lipke und 1 brost,
item 1 par hanczken)⁸⁾. Item 33 swarze lipke, item juden-
hutte 6 und 3 alde reyne mit den hohen kemme, 7 flegil,
item 13 armbroste, item 9 swerte, item und das alde harnisch
das verworffen ist, item 12 schilde.

Item 4 grosze schenkekannen, 2 halbtokkannen und
2 bewchichte kannen, item 6 buchszen, 5 grosze schuszil und
eyne kleyne und 8 tellir, 2 keppelen, 3 becken und 2 fisch-
kessel, item 2 quart eyn langis und eyn kortczis.

Item 14 buchsiz, di grosse hocken buchze die meister

¹⁾ Eiserne Stulpen zum Schuß des Handgelenks und des Unterarms.

²⁾ Wohl dasselbe wie weiter unten Meuszichen, im Mittelalter musenier, Arm-
schienen des Oberarms.

³⁾ Nach der Einzeichnung von 1479 dasselbe wie Koller, also eine Halsbekleidung
(Collier) gewöhnlich von Leder.

⁴⁾ Jedenfalls nach dem Beiworte blanck zu schließen ein eiserner, polirter Theil
der Rüstung. ⁵⁾ Bärte, Kinnstücke.

⁶⁾ Sturmhaubensvisire (?).

⁷⁾ Schöpfe.

⁸⁾ Von anderer aber gleichzeitiger Hand nachgefügt.

Andres gos. Item 11 seytil und Melchior Schultez habet unum, item 2 par obrige steigereyffen mit ledei, item 18 grosze buchszen, die alden steynbuchszen ut paret supra (nämlich auß den Einzeichnungen der Mitte des 15. Jahrhundertß). fol. 173.

1479. 21. März. Am sontage letare anno etc. LXXIX^v. hot Nickil obirantwort Pettern 4 grosze schenckekannen, 2 halbtokkannen und 2 bewchte kannen, 5 buchszen, 5 grosze schussil und 1 kleyne, 7 teller, 2 keppelen und 3 becken und 2 fischkeszil und 2 quart eyn langes und 1 kortzes.

Von harnisch: item 5 pantezer, 2 schurteze, und 2 koller, item 3 ganzze gereitte, item 4 lipke reyne, item 8 broste aneschusze noch der alden und nawen formen, item 1 par nawen mewszichen, item 3 gantze broste, item 5 par nawen hantczken, item 2 par alde mewszichen, item 7 alde hantczken, item 40 swarze lipke mit den judenhutten, item 11 schilde, item 2 pafoszen¹⁾, item 6 flegil, item 9 swerte, item und das alde harnisch, das vorworffen ist.

Item X kopperen hockinbuchszen die meister Andres gegoszen, item 15 eyszern hockinbuchszen, item 18 grosze buchszen und die alde steynbuchszen, item 1 groszen spisz den hot Melchior Schultez, item 8 settil.

3. Beziehungen Breslaus zur Hanse.

Die nachstehenden Aufzeichnungen verdankt die Redaktion einer freundlichen Zusendung des Herrn Professor Dr. Frensdorff zu Göttingen, der zugleich bemerkt, daß Herr Dr. Höhlbaum die Güte gehabt habe sie zusammenzustellen. Die ersten zwei Notizen sind den gedruckt vorliegenden Hanserecessen entnommen und die vier darauf folgenden scheinen zum Theil wenigstens aus Sartorius Gesch. der Hanse entnommen, wo dann noch eine Anführung v. J. 1430 hinzuzufügen

¹⁾ Pavesen, pafesen, Sektartschén, die größte Art von Schilden für Fußvolt, die mit dem Stachel unten in die Erde gestoßen, den ganzen Mann verbergen konnte. Unstreitig sind auch wohl unter posseysen auf S. 12 des 6. Bandes der Scriptorum rer. Siles. derartige Schilde zu verstehen.

wäre vgl. Grünhagen Hussitenkämpfe der Schles. S. 197. Die letzten drei Regesten beziehen sich wohl auf ungedruckte Urkunden. Nach Sartorius II. 785 werden die Breslauer 1518 für Außerhanse erklärt.

1368. August 10. auf dem Tage zu Wismar wird Stralsund beauftragt u. a. an Breslau zu schreiben, daß gleich anderen Städten die Fürsten und Herren vor einer Unterstützung des Königs Waldemar von Dänemark gegen die Städte warnen soll — — Hansereceffe 1, n. 475, 476.

1376. März 23. auf dem Tage zu Stralsund werden Briefe gesandt an Prag, Breslau, Liegnitz und Krakau „umme klaghe willen der kanenghetere, dat se ere breve vortan senden an de stede, dar men kopper, thyn und bly plecht to handelende, dat se dat also pur maken, dat me dar mede jewelkem kopman moghe mede vul doen. Werit dat it nicht en schude, so moste me dat vor valsch richten, wen dat here qweme.“ — Hansereceffe 2, n. 125.

Receffe.

1441. März 12. Lübeck. Anwesend: — — — van Breslawe Nikolaus Cremer, gesworne stadvoget; de en quam nicht in der vorscrevenen stede rad mede to sittende daromme, dat he nen gesworne radman to Breslow was. Auf einem Pergamentblatt, welches ein Verzeichniß der zu diesem Tage Anwesenden liefert, heißt es: van Breszlaw Nikolaus Kremer, ghesworne voget, und de kwam nicht to rade van sake des olden recesses, so dar was vorramet.

1447. Mai 18. Lübeck. — — van Breszlowe Nikels Pork borgermester.

1470. Mai 31. Lübeck. Kommt der einberufene Tag nicht zu Stande, die wenigen Anwesenden schreiben einen neuen aus auf August 24; unter den Städten, an welche die Einladungen ergehen, befindet sich auch Breslouw, Krakouw u. s. w.

1470. August 24. § 2, 1. Desse stede hebben den dach aff geschreven unde nyne macht ofte bevel den anderen steden gegheven, namliken Nymweghen, Wysbu, Breszlow, Campen etc. — § 4. Item wart dar ok gelesen der van Krakouw

machtbref, dor ynne se vulmacht gheven den radessende boden van Dantzik etc.

Urkunden:

1434. Februar 24. Frankfurt a/D. an Lübeck: verschiebt die definitive Antwort auf die Ladung zum Hansetage bis nach abgehaltenem Märkischen Städtetage und „dy ander twe breve, dy do woren geschreven an dy erbare stede Breszlo und Crakow santen wy van siund an an sy ane sumen.“

1434. März 20. Dasselbe an dasselbe: dankt für die Mittheilung, daß der Tag bis auf Pfingsten ausgesetzt sei, will ihn besenden und „dy ander briffe an den rad [to] Breszlo vnd Crakow geschreven wil wi med dem irsten an sy sendin.“

1435. Oktober 11. Breslau an Lübeck: Hat die Ladung zum Tage 14 Tage nach Michaelis zu spät erhalten und ist von dem Kaiser mit einigen Fürsten und Herren aus Schlesien zum nämlichen Tag beschieden umb merclicher sachen willen, die dis land und stat alhier antreffende sein. Es sieht sich daher außer Stande den Hansetag zu besenden und bittet solches nicht übel vermerken zu wollen.

4. Aus Görlitz und Schweidnitz.

Mitgetheilt von E. Wernicke.

Aus den Rathsberechnungen der Stadt Görlitz:

Liber distributorum 1419—20. 1419 in vigilia nativ. Christi.

Die rothmanne von Nwrenberg czogen hiedurch kein Breslaw czu vnserm herren dem konige, worden geert mit weyne vnd bire XIX gr.

Item doselbist die rothmanne von Frankeford, Wormacz, Speyher etc. von deme Ryne czogen auch hiedurch die selbe fart etc., worden geert mit wyne vnde bire XXI gr.

lib. distr. von 1473 unter der Rubrik pro diuersis. (Görlitz.)

Vor ein Sachsin spigel vnnnd ein dewtsch cronica dem rate zcu gute gekaufft VI §. III gr.

Eine Notiz zum Bau des Klosters Grüssau. Schweidn. Stadtbuch II. fol. 72a. 1446 gescheen am ffreitag vor Lucie, das vor vns komen ist in sitzendem rate Lorenz Clainhose vnd hat

bekant, das her sich uor erbern lewtin hat uorwillet, das her den pheiler, den her zu Grissaw hat gemawret, der ingegangen ist, den wil her wedir mawern bey dem gelde, das em der her apt uormols douon hat gegeben vud den andern pheiler, der gewichen ist, wurde der ingehn, hat Clainhoze globit wedir zu mawren von dem gelde, das em der her apt uff die erbeit hat gegeben.

Derselbe Name erscheint schon 1407 im Schwdn. Schöppenbuch II (1403—1446) im iudicium ante Urbani mit dem Beisatze murator; der Maurer, wohl der nämliche wie vorhin, gelobt hier einem gewissen Heinrich Pilgrim 13 Schillinge binnen 14 Tagen zurückzuerstatten.

Contract über den Bau der Spitze des Rathsthurms in Schweidnitz. Stadtbuch V:

1548 am Freitage nach Misericordias domini einigen sich der kunstreiche Meister Peter Seeliger, sonst in Sauer ansäßig, und der Rath über die Bollendung des Thurmes unter folgenden Bedingungen. Die Spitze soll die gleiche Gestalt haben wie am Rathsthurm in Lauban, die derselbe Meister verfertigt habe, mit Kupfer gedeckt und grün angestrichen sein. Dafür erhält Seeliger 80 Thaler Groschen, jeden gerechnet zu 36 Weißgroschen à 12 Heller; außerdem er und sein Sohn während der Dauer des Baues freie Zehrung, der Sohn besonders einen wöchentlichen Lohn von 16 Weißgroschen.

5. Aus dem Wiener Archiv.

Mitgetheilt vom Direktor Dr. E. Reimann.

Wie in Dresden, so habe ich auch in Wien das wenige Schlessische, das mir bei meinen Forschungen in den dortigen Archiven auffstieß, abgeschrieben, um es in der Zeitschrift mitzutheilen. Das erste Stück ist eine willkommene Ergänzung zu dem, was ich im vorigen Hefte p. 491 zur Geschichte des Bischofs Balthasar von Promnitz habe abdrucken lassen. Kaiser Ferdinand sendet von Augsburg aus, wo er einen Reichstag abhielt, den Dr. Staphylus, seinen Rath, nach Breslau und giebt ihm folgende Verhaltungsbefehle:

Instructio pro honorabili docto fideli etc. Dre. N. Staphylo

cum DDribus N. Slepnero et Cyro etc. Ecclesiae Cathedralis Wratislaviensis Canonicis etc.

Inprimis utrique separatim, postquam eos convenerit et literas nostras credentiales eis reddiderit, gratiam nostram Caesaream et omne bonum verbis nostris deferat.

Deinde vero ostendat eis, allatum esse ad nos fide dignis authoribus, in ducatu nostro Silesiae his calamitosis ac perturbatissimis temporibus statum catholicae et orthodoxae religionis nostrae usque adeo labefactari et cõllabi, ut in dies magis magisque ruinam minari videatur, quandoquidem clerus, qui adhuc catholicus est, a suis ordinariis non solum in iis regionibus et provinciis Silesiacis, quae immediate nobis subjectae sunt, sed etiam in ipso episcopali territorio plane negligatur; praelatos enim favere iis, qui ab unitate sanctae matris Ecclesiae discessione facta catholicam religionem expugnare et convellere nituntur, neque eos curam ecclesiarum ullam gerere, quin una cum clero dissolute ac turpiter vivere adeoque omnem divinum cultum prorsus omittere, et inde evenire, quod bona ecclesiastica misere lacerentur et distrahantur partim vi, partim ecclesiasticorum indulgentia, socordia et avaritia, ut qui sibimet in hac parte nequaquam deesse velint, eam autem bonorum ecclesiasticorum alienationem et direptionem usque adeo invaluisse, ut, si aliquando cultus catholicae religionis in Silesia restituendus foret, omnino sumptus et victus propter inopiam defuturus esse credatur, unde ministros ecclesiarum et sacerdotes sustentari oporteret.

Neque vero nos ista omnia intellexisse sine ingenti animi nostri dolore, qui hoc miserando pietatis et religionis casu vehementer afficiamur, cumque agnoscamus officio nostro incumbere, ut hisce malis pro viribus occurrere studeamus et tantam licentiam ac corruptelam pastorum et cleri et bonorum ecclesiasticorum diminutionem ac dilapidationem direptionemque ulterius ferre minime queamus, ad eam autem rem perficiendam existimemus non parum momenti collaturam praedictorum duorum Doctorum operam et consilium considerata

eorundem probitate, industria et rerum Silesiae usu et cognitione, idcirco nos ab illis clementer postulare ac requirere, ut quamprimum diligenter inquirant et certam ac exactam informationem capiant de omnibus et singulis supra scriptis defectibus, quibus hoc tempore universa Silesia tam in religione quam in direptis bonis ecclesiasticis laborat, ut, quando ad nos Viennam venerint aliorum negotiorum causa et praetextu per cancellariam nostram Bohemicam evocati, de iis quoque nos sigillatim ad partem informare et, quid remedii pro praesenti temporum statu huic provinciae illius nostrae morbo adhiberi possit, consulere queant. In eo namque facturos illos esse rem Deo gratam et acceptam ac illorum erga nos fidei atque devotioni plane consentaneam, quemadmodum et ipse Staphylus, consiliarius noster, in hoc nostro mandato illis sedulo inculcando exequuturus est bene gratam et expressam voluntatem nostram, id quod etiam erga eos omnes et singulos clementer recognoscemus. Data Augustae Vindeliciorum die 7^{ma} Julij 1559.

Zur Geschichte des auf Balthasar von Promnitz folgenden
Bischofs Kaspar von Fogau.

Der kaiserliche Gesandte in Rom, Graf Prospero d' Arco, berichtet an Ferdinand I. am 8. April 1562: De confirmatione novi episcopi Wratislaviensis et litterarum expeditione dixi, quae Maj. V. mandaverat. Sanctitas Sua (Pius IV.) pollicita est daturam se omnino operam, ut Majestati V. satisfiat, idem quoque responderant plerique cardinales, quibuscum eadem de re sum locutus. Am 18. April schreibt Arco: S. Sanctitas heri consistorium habuit, in quo Wratislaviensem episcopum confirmavit, impensarum pro expeditione medieta tem largita, sicut Maj. V. postulaverat, et breve concessit, ut episcopatus possessio capi possit, donec expeditantur bullae.

Am 13. Juni meldet Arco: Qui pro expeditione litterarum episcopatus Wratislaviensis venerat, revertitur expeditus ab omni negotio,

Der heilige Borromäus schreibt in derselben Angelegenheit an den Kaiser: Quod Majestas V. binis litteris commendare dignata est designatum Vratislaviensem episcopum, id ego in duplicis ac singularis beneficii et gratiae loco posui, talis est apud me omnis vel minima significatio voluntatis Majestatis Vestrae, cui jam pridem eximium studium et insignem observantiam meam libentissime dicavi. Neque vero mihi scribendum existinavi, quid egerim in hoc negotio, ubi et quantum res tulerit, cum melius Majestas Vestra ab eo cognoscere possit, qui negotium ipsum procuravit. Tantum perpetuam officii ac studii mei rationem Majestati Vestrae defero summamque ei incolunitatem ac felicitatem opto et precor. Romae die VI. Junii 1562.

Aufenthalt Maximilians II. in Breslau Ende 1563.

Die voranstehenden Stücke befinden sich in der Abtheilung Romana (die Jahre 1559 und 1562). Das Wiener Haus-, Hof- und Staatsarchiv besitzt ferner eine große Zahl venezianischer dispacci, d. h. laufender Schreiben der Gesandten. Einer der letzteren, Lunardo Contarini, begleitet König Maximilian nach Breslau und schreibt von hier an die Signorie am 8. Dezember 1563.

Fece hoggi terzo giorno S. M. R. la sua entrata in questa città come re di Boemia et fu accompagnata da 5000 cavalli et altritanti huomeni a piede di questi luoghi vicini, venuti qui per honorar la Maesta sua, per il quale effetto si sono anco fatti alcuni archi trionfali et vestiti intorno a mille homeni ad un medesimo modo Hieri si dovea incominciar la dieta, ma per le differentie di precedentia, che sono tra li duchi di Legniz et Uprich (Brieg), et anco fra alcune communità, s' è convenuto differir fino domani, et per quanto s' inteude, il principal negotio, che si trattera in essa dieta, sarà di dare a S. M. R. oltra il sussidio ordinario un donativo di 400,000 scudi, alla qual cosa pare che tutti siano ben disposti per la gran devotione d' animo, che mostrano di portarle.

XIV.

Bemerkungen, Ergänzungen und Berichtigungen zu neueren Schriften auf dem Gebiete der schlesischen Geschichte.

Grünhagen. Ein archivalischer Ausflug nach Volkenhain, Zauer und Lobris. Zeitschrift XI.

Etwas Ausführlicheres über den auf Seite 352 erwähnten Anna-
listen Wenzel Thommendorf und seine Fortsetzer zu geben, wird bei
der Seltenheit solcher Aufzeichnungen aus früherer Zeit nicht über-
flüssig erscheinen.

Der Aufenthalt der Familie Thommendorf in Schweidnitz läßt sich
bis ins 14. Jahrhundert verfolgen. Das Schöppenbuch I. (1374—1392)
enthält unter dem Datum 1390 indicium ante Michaelis das gegen-
seitige Vermächtniß von Niklos und Anna Th. Wenzels Notizen
beginnen mit 1481; früheren Aufschluß über ihn giebt eine Urkunde
des Schw. Pfarrarchivs d. d. 1480. 19. Dec., worin der Bürger
Johannes Herdan dem Bischof Rudolf von Breslau kraft seines Pa-
tronats-Rechtes den Kleriker der Breslauer Diöcese W. Th.
für das erste Ministerium des Altars zur Ehre des heil. Geistes, der
Jungfrau Maria und aller Heiligen ¹⁾ präsentirt. Am 22. Februar des
folgenden Jahres erfolgt die Investitur. Nur ein Jahr fungirte
Wenzel als Altarist, und 1482 den 24. September präsentirt derselbe

¹⁾ Der Altar war der erste in der Kapelle der alten Patricierfamilie Ewien
(Leones), die dann in Besiz der Herdans überging.

Herdan den Cleriker Stanislaus Nonhardt von Schweidnitz für jenen vakanten Altar per conuolacionem ad matrimonium ac resignacionem liberam discreti viri W. Th. Dieser läßt sich über das Ereigniß so auß: anno 1483 nouum ingressus sum ordinem videlicet coniugii etc¹⁾). Nachdem er 1484 und 1485 Schöppe gewesen, wurde er 1486 in den Rath gewählt und blieb muthmaßlich bis an seinen 1522 erfolgten Tod Mitglied desselben. Sein Sohn Hieronymus²⁾ schrieb die Aufzeichnungen des Vaters ab, wie deutlich aus der Gleichheit der Hand bis 1570 zu ersehen ist, und setzte sie fort; hieran reißen sich bis 1608 die „Annales“ des mit den Thommendorfs verschwägerten Dr. Daniel Schöps. Hier und da findet man Zusätze und Bemerkungen eingestreut, wortgetreu aus den Excerpten der Chroniken von Jöler und Seiser entlehnt. Ihr Schreiber ist der Apotheker Schober der, wie Herr Prof. Grünhagen neuerdings festgestellt hat, der Sammler dieser Handschriften war. E. Wernicke.

E. Grünhagen, die Hussitenkämpfe der Schlesier. 1420 — 1435. Breslau, 1872 zu S. 281 Anmerkung.

In seiner Schrift:

Auff das Vermeint Kaiserlich Edict,
Ausgangen im 1531 jare, nach dem Reichstage
des 1530 jare. Glosa. D. Mart. Luthers.
Wittenberg. D M XXXI.

sagt Luther gegen das Ende: „St. Johannes Huß hat von mir geweißt, da er aus dem Gefängniß in Böhmerland schreib: Sie werden iht eine Gans braten, (denn Huß heißt eine Gans;) aber über hundert Jahren werden sie einen Schwanen singen hören, den sollen sie leiden, da sollß auch bei bleiben, ob Gott will.“

Luth. Werke. Erlanger Ausg. Bd. 25. S. 88.

Dr. D.

1) Sein Vater Nicolaus war inzwischen (am 22. Januar 1482) gestorben. Der Hochzeitstag war der 20. Januar 1483.

2) Ueber das protestantische Bekenntniß der Familie sind nur indirecte Angaben vorhanden, am deutlichsten spricht die über Luthers Tod: 1546 am donerstage vor Valentini ist der heilige mhan doctor Martinus Luterus etc. entschlossen.

§. 261. 9. Zeile von unten. Das älteste Schweidnitzer Stadtbuch fol. 239a enthält eine Art Ehevertrag zwischen Hahn v. Czirn und seiner Gemahlin in folgender Fassung:

1422. Gescheen ist am dinstage noch S. Thomas tage des heiliger czwelfbotin, das frawe Jungelingynne vom Falkinsteyn mit andern iren frunden vor vns in sitezenden rat komen ist vnd auch in keigenwortikeit Hannus von Czirnen eris elichen mannes doselbist vnd bekante fur vns auch doselbist, wy sich die sachin czwischen er vnd demselbin Hannus Czirnen eris elichin manne vorlauffen vnd zu der ee begriffen habin, vnd das ist ir wille vnd yowort gewest vnd ist noch ir wille vnd sal nu vnd hirnoch ir wille sein; dorobir begerte Hannus von Cziren vnser stadbuch.

Zum Jahre 1428 ein beabsichtigter Verrath eines Görlitzer Zimmermanns. Rechtsbuch L. III. 433. fol. 8b.

Am montage an S. Mathei obende des hiligen czwelfboten hat Reiche Nickl der cymmerman ein orfrede geschworn, als orfrede recht ist, vmmb das gefengnisse, als her vfgenommen wart durch sulcher sache wille, als Lodel der cymmerman in saezindem rate bekante, das her gespruchen hat, wenn dy ketczer in deser stad qwemen, so welde her das hoche kuhn (?) abetrennen vnd welde zu en gehen, her kinde wol Bemischs vnd welde en sagen, das dy stad nyrue vnfester were, denn hynder des foites hofe . . . dorummb ist im dy stad vorsagit doreyn nicht zu kommen, man sende denn noch im, vnd sunderlich ouch dorch vil vnnotger rede wille. dy her treibt.

G. Wernicke.

Grünhagen, Boleslaw der Lange. Zeitschrift XI. 399 ff.

Die in diesem Aufsätze festgehaltene Ansicht, daß Dppeln erst beim Tode Boleslaws des Langen an die oberschles. Piasten gekommen, bezweifelt Dr. Smolka (oben §. 99 Anm. 3), weil sie nur auf eine interpolirte Urkunde sich stütze. Das ist nun wohl nicht der Fall, und während seiner oder vielmehr Stenzels Vermuthung, daß jene Besitzveränderung schon beim Tode Bischofs Jaroslaws erfolgt sei, meines

Wissens absolut keine Quellenachricht zur Seite steht, kann für meine Ansicht außer jener interpolirten Urkunde noch die echte Urkunde Herzog Heinrichs I. von 1202 Zeitschr. V. 219 und das Chron. Polono-Siles. (Mon. Germ. XIX. 563) angeführt werden. In der That kann darüber gar kein Zweifel obwalten, daß Dppeln nicht vor dem Tode Boleslavs des Langen an die oberschlesischen Piasten gekommen ist, höchstens könnte es besonders mit Rücksicht auf die angeführte Stelle der Chron. Polono-Siles. und die Abwesenheit aller direkten urkundlichen Zeugnisse noch fraglich erscheinen, ob denn überhaupt auch 1201 Dppeln an die Oberschlesier kam und nicht vielleicht erst 1211 beim Tode Mesko; ich habe mich doch für 1201 entschieden mit Rücksicht auf die durch die päpstliche Urkunde von 1202 verbürgte Thatsache eines Kampfes zwischen Mesko und Heinrich, in welchem der Letztere unterlag.

Grünhagen.

Grünhagen, Schlesiſche „Regesten vom Jahre 1251—1258.“

Wenn sich im Folgenden ein den Kreisen der schlesiſchen Geschichte fern Stehender erlaubt, zu dem großen Urkundenwerk der Provinz, das seit beinahe einem Decennium rüstigen Fortgang nimmt, einiges zu bemerken, so beschränkt sich dieß allein auf diejenigen Regesten des neuesten Heftes, welche auch für die Geschichte der Provinz Preußen von Interesse sind. Auch dieser mittelbare Beitrag zu dem provinziellen Regestenwerk dürfte unseres Erachtens den Zwecken dieser Zeitschrift nicht widersprechen.

S. 16 n. 797 bemerkt der Herausgeber zu einer Bestätigung des Bischofs Thomas von Breslau über eine vom Legaten Jacob von Caon (archid. Laudunensis) getroffene Entscheidung für Kamenz, daß dieser Legat sich sonst als Pütticher Archidiacon bezeichne. Er ist aber in der That im Jahre 1249 nach Caon versetzt und wird zu wiederholten Malen als archidiaconus nunc Laudunensis tunc vero Leodiensis genannt, sobald von seiner früheren Thätigkeit die Rede ist, zuerst in einer Bulle Innocenz IV. über den Frieden, den der Legat zwischen dem deutschen Orden in Preußen und Swantopolk von Pommern vermittelte, am 22. October 1249. (Dr. in Königsberg, gedr. Lucas David, Preuß. Chronik ed. Hennig Bd. III. Append. 19 n. IX.)

§. 43 n. 882 trägt Innocenz IV. den Bischöfen von Breslau und Kujavien auf das Vincenzstift im Besiß der Zehnten von Pastolin gegen den deutschen Orden in Preußen zu schützen. Ueber die Lage von Pastolin bringt der Herausgeber nichts bei. Die Erwähnung des deutschen Ordens in Preußen macht uns auf dieses Land aufmerksam und hier findet sich in der That unter den ersten christlichen Kirchen Pomesaniens eine *parrochia Pastolina* (bereits 1236, 29. Januar Cod. Pruss. I. 45 n. XLVI), die auch in der Friedensurkunde von 1249 (Cod. Warm. I. 34: *secundam ecclesiam in villa que vocatur Pastelina*) erwähnt wird: es ist das heutige Kirchdorf Pestlien im Stuhmer Kreise. Wir haben in dieser Urkunde den eigenthümlichen und unseres Wissens ganz vereinzeltten Fall, daß der Orden in Preußen einem weitabliegenden geistlichen Stift Nutzungsrechte innerhalb Preußens zugestand. Eine Verbindung zwischen dem Vincenzstift und dem Ordenslande Preußen konnte freilich durch das Tochterkloster von St. Vincenz, das Nonnenkloster Zuckau in Pommerellen herbeigeführt werden: vielleicht hatten auch die Äbte von St. Vincenz die Zehnten von Pestlin auf der Kreuzfahrt Heinrichs des Bärtigen, durch die gerade dieser Theil von Pomesanien erobert wurde, erworben.

p. 47 wird die Anwesenheit polnischer Bischöfe bei der Weihe Boguphals von Posen in Lad erwähnt; für den vom sogenannten Boguphal dabei aufgeführten Andreas Poznaniensis conjicirt Grünhagen Pomesaniensis. Aber Bischof von Marienwerder war damals (Febr. 1255) entweder Ernst oder Albert (wir wissen nicht genau, wann sich diese folgten, 1254, 22. Dec. wird Ernst noch erwähnt; Dreger, Cod. Pom. n. 259 und 1260 erscheint bereits Albert Ser. rer. Pruss. I. 56 n. 2); Andreas hieß der damalige Bischof von Ploß und Plocensis liest demgemäß auch der Königsberger Cod. des Boguphal (Ser. rer. Pruss. I. 758).

Eine eingehendere Erörterung verlangt n. 898 §. 48, das Schreiben Ottokars von Böhmen an Bischof und Kapitel von Krakau, in welchem er die Verwüstung des Troppauer Landes durch die Polen nicht zu rächen verspricht und seinen Kreuzzug nach Preußen erwähnt; dasselbe ist von 2 (oder 3) verschiedenen Daten überliefert, vom 20. Juli, 4. October und 11. October 1255; man wird von vornherein Grün-

hagen darin beistimmen, daß nur ein Datum das richtige sein kann und nicht etwa, wie es Kopecký, Dudík und jüngst Emmler gethan haben, zwei verschiedene Urkunden anzunehmen sind. Er entscheidet sich für den 20. Juli, wiewohl er selbst ausdrücklich bemerkt, das angebliche Original von diesem Datum im Krakauer Capitelsarchiv nicht gesehen, sondern nur eine Copie vom 4. October im Liber privilegiorum II. 21 gefunden zu haben. Man wird daher billig nach den Gründen fragen, die ihn bewogen seinen eigenen Erfahrungen zu mißtrauen. Dazu müssen wir auf die Geschichte unserer Urkunde eingehen.

Dieselbe wurde zuerst (1758) von Dogiel im Cod. dip. Polon. I. I. n. I. angeblich nach dem Original herausgegeben; auf die Fehler dieses ersten Abdruckes kommen wir noch weiter unten zurück. Die Urkunde trägt hier das Datum 4 Non. Oct. 1255 ind. XIII. Daraus stammt ohne Zweifel die polnische Uebersetzung bei Niemcewicz, zbior pamiętnikow historycznych o dawnéy Polsce I. 309, welche Koepell, Gesch. Pol. I. 521 n. 76 in's Deutsche übertrug. Das abweichende Datum 11. October beruht auf einem Irrthum des polnischen oder deutschen Uebersetzers, der Idus statt Nonas laß. Daß Dogiel die Quelle ist, erkennen wir aus Koepells Uebersetzung: auf unserer Fahrt nach Preußen (in peregrinatione Prussiae), Worte, die, wie wir alsbald sehen werden, ein Kennzeichen seines Textes sind.

Den zweiten Abdruck gab der Krakauer Domherr Gładyszewicz 1845 in seinem *zywot Prandoty* p. 199 n. 3, ebenfalls angeblich nach dem Original (z *dypłomatu*), und zwar mit allen Kennzeichen mittelalterlicher Orthographie und Interpunction, die wir bei Dogiel völlig verwißt finden. Gładyszewicz Text hat das Datum M^{CC}LV XIII. Kal. Augusti ind. XIII. (20. Juli, nicht 19., wie er reducirt). Derselbe zeichnet sich gegen den Dogielschen durch eine Reihe von Varianten aus: in Prusia (G) — in peregrinatione Prussiae (D); caris conspectui — charorum iusto; coniu(n)gente — conjugendo, a vobis — a nobis (!) Jesu Christi fehlt bei Dogiel im Datum. Alle diese Umstände sprechen zu Gunsten des jüngeren Textes.

Im Jahre 1868 wiederholte Dudík, mit einer Inspectionreise über

die galizischen Archive betraut, in seinem Berichte über dieselbe (Archiv für österr. Geschichtsquellen 39, 186) unser Document abermals, unter dem Datum des 20. Juli (XIII Kal. Aug.), ohne sich früherer Ausgaben desselben zu erinnern. Sein Abdruck stimmt bis auf einen groben Fehler (*dicti consanguinei* statt *dilecti*) mit dem des G. überein, doch hat er überall moderne Schreibart und Interpunction durchgeführt (oder beibehalten). Seine Quelle nennt er nicht unmittelbar, doch ersehen wir aus S. 45, daß sie der Catalog des Kapitelsarchiv in Krakau war, in welchem nicht allein die Originalurkunden, sondern auch die Copien des *liber privilegiorum* abgeschrieben sind. Aus diesem giebt er S. 41—45 Auszüge; n. 35 im Catalog stand unsere Urkunde vom 20. Juli, nr. 37 noch einmal unter dem 4. October. Dudik giebt aus beiden Auszüge, ohne die fast wörtliche Uebereinstimmung zu bemerken, die erste theilt er dann als Beilage I, S. 186, ganz mit, offenbar nur nach dem Catalog, dessen Signatur er auch beibehält.

Der Registrator des Krakauer Capitelsarchivs schuf also den Irrthum, indem er beide Urkunden in seinem Catalog eintrug, die erstere entnahm er offenbar dem Original, das noch Gladyszewicz vor sich hatte, die andere dem *liber priv.* II. 21, wo sie Grünhagen 1868 sah; jenes hat seit 1845 kein Herausgeber unserer Urkunde gesehen. Dem Irrthum Dudiks fiel auch Kopecky anheim, der in seinen Troppauer Regesten (Archiv f. österr. Gesch. 45, 116 u. 117 n. 66 u. 67) die Urkunde unter beiden Daten giebt, und zwar nach handschriftlichen Regesten im Breslauer Staatsarchiv; Gl. hat er nicht gesehen, Dogiel kennt er nicht. Ihm folgte blindlings Emler in seinen *Regesta Bohemiae*. II 1 n. 60 (aus Kopecky) und n. 71 aus Dogiel mit all dessen Fehlern; Gl. u. Dudik hat er übersehen.

Gl. ist daher der einzige, welcher wirklich aus dem Original schöpfte; wie viel die gleiche Angabe bei Dogiel auf sich hat, weiß jeder, der Gelegenheit hat seine Drucke mit anderen zu vergleichen.

Es bliebe, nachdem wir die letzten Quellen der beiden Daten ermittelt haben, nur noch übrig die Abweichung des *liber privilegiorum* zu erklären; das ist freilich ohne dessen Einsicht unmöglich, nur soviel leuchtet ein, daß der Copist desselben, der überhaupt den Text des

Originals nicht ganz genau wiedergab, wohl dessen Datum mit dem einer anderen Urkunde verwechselt haben mag.

Leider geht uns ein wesentliches Moment für die Entscheidung zwischen den beiden Daten ab; es fehlt an jedem inneren Grunde, der zu Gunsten eines der beiden spräche; vom 26. Juni bis 12. December 1255 haben wir außer unserer Urkunde kein Lebenszeichen König Ottokars, sein Itinerar versiegt plötzlich. Wir sind somit einzig auf äußere Kriterien angewiesen. Diese sprechen allein für den 20. Juli, da dessen Ueberlieferung auf ein (jetzt wie es scheint verlorenes) Original zurückgeht; der Text des Gl. ist der einzig brauchbare. Dem Urtheil des Herausgebers der schles. Regesten stimmen wir somit völlig bei, da dasselbe jedoch nicht genügend motivirt erscheint, haben wir hier eine eingehende Begründung versucht.

Königsberg.

M. Perlbach.

P. Kerber. Die Burg Zeißenberg. Schlesiens Vorzeit zc. 1872.

S. 116. Zur Vervollständigung des urkundlichen Materials über Nikolaus von Zeißenberg dürfte folgende Notiz nicht unwillkommen sein; sie zeigt uns den Ritter von einer eigenthümlichen Seite: Nikolaus beginnt den Reigen der Geächteten im liber proscriptorum des Schweidnitzer Rathsbarchivs¹⁾.

1375. Her Nyckil fon deme Czeisberge czu der czeit
hofemeister.

Her Nyckil fon deme Czeisberge machte, das vnser frouwe die herzogynne der stat vngenedig wart, vnd enczagt der stat vnd furte den herzog fon Monstirberg vnd den von Strel vnd hern Pothen mit andirn erin fulger vff die stat der stat czu schadin sintlich czu entsagin, vnd brachte des die stat vm acht hundirt marg kegin vnsirn gnedigin frouwin, vnd sprach wedir sie: wie gram ir mir siet, i libir mirs ist. Vnd hat gehawsit vnd gehawsit (ist wohl Schreibfehler für gehoefet, wie

¹⁾ Es ist eine Pergamenthandschrift mit dem Titel auf der ersten Seite: iste est quaternus proscriptorum et quibus ciuitas est denegata; die nächsten fünf Seiten sind unbeschrieben, worauf obige Notiz als erste Eintragung folgt.

nachher gesagt wird) N. Colmas, der eyn schedelich knecht ist landin vnd luetin. Vnd pferd in deme bisschofftum geroubt waren vnd gestoln, die waren begriffin in synem furwerk, vnd die nicht wulde wedir gebin, denne das die rotman mit ernste en dorezu brachten, das her sie mueste wedirgebin. Auch in deme M^oCCC^oLXXXI^o brachte her Michel iude vff das haws czur Swydnicz, daz her beschaczunge sulde gebin, do fon em sulde sin wurdin czu syme teile sechzen hundirt marg. Auch den Cyras, der vnser frouwin iude ere brune vnd andir ere gerete genomen hat in vnser frouwin der herczogynne frede, dofur her vnd wir mit andirn mannen vnd stetin glubt habin, hat (her) gehawsit vnd gehoeset. G. Bernicke.

Dr. H. Kraffert. Chronik von Piegniß, zweiter Theil, zweite Abtheilung, S. 17.

Zur Geschichte des Herzogs Friedrichs III. von Piegniß und namentlich zur Aufklärung von dessen zwecklosen Reisen in und außerhalb des deutschen Reichs, über die Kraffert a. a. O. berichtet, hatte schon im IV. Bande dieser Zeitschrift Dr. E. Reimann eine Notiz aus einer Quelle beigebracht, die mit Schlessen sehr wenig zu thun hat. Auch die folgende verdanken wir einer ähnlichen gelegentlichen Erwähnung. Kraffert erzählt, daß im Mai 1551 der Herzog Friedrich wieder eine Reise angetreten hatte, von der Niemand wußte, wohin sie gerichtet war. Der Kaiser forschte im August 1551 nach ihm bei seinem Gesandten am französischen Hofe. Erst im October 1557 kehrte Friedrich zurück. Ueber seinen Aufenthalt in der Zwischenzeit wußte man in Piegniß wenig; die Erklärung des Königs Ferdinand I. an den Herzog vom 22. April 1557 (Stenzel script. IV. S. 171) gibt an, S. fürstliche Gnaden habe sich nicht allein in Frankreich, sondern auch in Schwerin, Preußen und Meissen und an andern Orten verhalten. Daß er sich im Mai 1552 auch in der Schweiz umher getrieben, erfahren wir aus einer handschriftlichen Chronik Benedict Nechbergers, Stadtschreibers zu Biel im Bernerischen Seelande, die G. L. Kochholz in Pfeiffers Germania (14. Bd. S. 143) gelegentlich der Schauspiele Jac. Funkelins im Auszuge anführt. Es heißt dort: „Im Jahre 1552

auf den Maitag ließ Funkelin die Historie von Loth und Abraham zwei Tage lang durch die Stadtschüler spielen. Die Kostüme waren kostbare goldene, silberne, sammtne und Seidenstück, wunderbar hübsch und hier zu Lande vorher noch nie gesehen. Man hatte sie entlehnt vom Herzoge Friedrich von Liegnitz, der durch König Ferdinand aus Schlesien vertrieben, sich zu Freiburg im Uechtlande aufhielt.“ Wie es scheint, war also damals immer noch etwas von „den Schätzen des uralten Liegnitzischen Hauses“ vorhanden, über deren Verzettlung die Liegnitzer mit Fug und Recht klagten. (Kraffert S. 58.) Eine Verbannung durch den König war übrigens nicht erfolgt, sondern Ferdinand hatte nur im September 1551 dem verwaisten Fürstenthum in Bischof Balthasar und dem Herzog Georg II. von Brieg Tutoren und Regenten gegeben, die im Namen des Königs die Herrschaft für den unmündigen Sohn Friedrichs verwalten sollten.

H. Palm.

Dr. Kraffert. Beiträge zur Geschichte von Liegnitz. Liegnitz, Max Cohn. 1873. IV. und 100 S. 8°.

Unter den „Straßen und Plätzen“ S. 38 können noch nachgetragen werden einige der älteren Zeit: Nonnengasse (Chronik I, 427), Soldatengasse (Chr. I. 428), Judengasse (Chr. I, 428), Auf den Graben (ebendaf.), und außerhalb der Stadt die Ruhgasse (Chr. I, 434).

S. 100 sind Kreisgerichts-Director Reich in Freystadt (jetzt in Berlin), Sanitätsrath Dr. Rosenthal in Brieg und Oberlehrer Dr. Geißler in Rawicz als hier geboren mit einem * zu bezeichnen.

Die S. 64 Anm. 2 angekündigte Liste ist inzwischen unter dem Titel Verzeichniß der Abiturienten des Gymnasiumß zu Liegnitz. 1772—1872. 29 S. 4° erschienen (Programm der Anstalt). Bei der schon in der „Vorbemerkung“ betonten Schwierigkeit, zuverlässige Nachrichten über die spätere Lebensstellung von Abiturienten zu erhalten, werden verschiedene Berichtigungen hier erforderlich werden; ich gebe für jetzt diejenigen, welche mir von glaubwürdiger Seite bisher zugegangen sind, mit dem Bedauern, daß Zusagen, die in dieser Beziehung mir gemacht worden, nicht erfüllt sind.

§. 6. ist bei Adam hinzuzufügen † März 1873.

§. 7. Sinner † als Candidat.

§. 8. Weißbrodt † in Breslau als Candidat.

§. 10. Anm. 3 ist hinter Görlich † zu streichen.

§. 12. Nr. 109 Marbach † April 1873.

§. 21. Nr. 325 Brückner ist Gymnasial-Lehrer in Brandenburg a. S.

§. 21. Nr. 326 Helbing ist Pastor in Leipa bei Rothenburg.

§. 22. Nr. 342 Bobertag ist Lieutenant im 6. Badischen Infanterie-Regiment Nr. 114.

§. 26. Die Bemerkung über Dehmel ist zu streichen.

H. Kraffert.

H. Luchs, Schlesische Fürstenbilder. Breslau 1872.

Bog. 4a. Johann IV. (Roth) Bischof von Breslau.

Zu Seite 1. Joh. Roth schreibt am 10. Februar 1503, er befinde sich in einem Alter von 77 Jahren. Klose's Manuscript Relig. Gesch. (Breslau) d. 5. Zeitraum. Bog. 4d.

Zu §. 4. In einem Foliobande der Meißner Pfarrbibliothek, der eine Chronographie, Paris 1567, enthält und im Katalog unter Nr. 1989 steht, befindet sich auf eingeschalteten leeren Blättern eine handschriftliche Chronica Slesiae, die, wie ich vermuthe, der Canonicus Sebastian Schlepner zusammengetragen hat. Sie ist wesentlich Bischofschronik. Bei dem oben genannten Bischof heißt es: Joannes Rothe. Ep. Lavantinus et decanus Vratl. natione Nurbergen. fuit electus per viam scrutinii sabb. ante dominicam esto mihi, quae fuit dies s. Juliane Virg. a^o 1482.

Venit Vratislaviam eodem anno feria 4^a ipso die s. Alexii hora 17, qua fuit magna tempestas et fulgura cum ventis validis, ideo dūm Epum oportebat subsistere in ecclesia b. Virginis et in capella s. Petri.

Zu §. 26. Nach meiner Meinung irrt Reinfens, wenn er das Datum des Kolowratschen Vertrages: Sonnabend nach Purificationis Mariä 1504 für den 9. Februar hält. Das richtige Datum ist der 3. Februar. Purificatio Mariä traf damals auf einen Freitag.

Auf dem Titelblatt einer sehr alten Summa d. h. Thomas (Fol.), die sich in der Bibliothek der Väter Jesuiten in Schweidnitz befindet, steht folgende vom Bischof Johann IV., Reiffe den 29. März 1500 aufgestellte Urkunde:

Johannes dei gracia Episcopus Wratislaviē etc. Universis et singulis cristifidelibus per et intra ciuitatem et per diocesim nostram Wratislawiensem ubilibet constitutis, ad quos presentes nostre littere pervenerint, salutem in dño. Exposuit coram nobis deuotus orator Adam Wilsonē una cum uxore sua Margareta Dowlas productis eciam litteris testimonialibus, quemadmodum socer suus Johannes et frater uxoris sue B (sic) Gregorius pridem ab infidelibus capti in opido Morecop detinentur, ad quos redimendos ducentorum aureorum summam dictus Adam una cum uxore sua prefata infidelibus ipsis persolvere necesse habet eoque nobis humiliter supplicauerit (?), quatinus in subsidium a cristifidelibus per diocesim nostram Wratisl. sibi prestandum commendaticias sibi litteras dare dignaremur, Nos petitionibus eius inclinati dictum Adam deuotionibus vestris una cum uxore sua in dño commendamus hortantes, quatinus eos, dum ad loca vestra declinauerint, fauore et charitatis subsidiis prosequi velitis, ut elemosinis vestris adiuti redemptionem suorum facilius procurare possint. Vobis vero diuini verbi predicatoribus tenore presencium mandamus, ut dum per iam dictum Adam aut uxorem eius presenti^o (vielleicht presentibus?) humiliter requisiti fueritis, ipsos sermonibus vestris diligenter promoueat^s ac populo commendetis, ut ad subueniendum necessitatibus eorum facilius inclinentur, mercedem ab altissimo deo recepturi. Presentibus ad tres dumtaxat menses a die data infra scripta computand(os) valituris. Datum Nisse die vigesima nona mensis Martii. Anno dñi millesimo quingentesimo, nostro sub sigillo.

Bogen 23. S. 6. Eine Schwester des Herzogs Karl von Münsterberg war Ursula, Nonne im Magdalenerinnen Kloster zu Freiberg in Sachsen. Sie entfloh im October 1528 mit zwei anderen Nonnen nach Wittenberg zu Luther. (De Wette, Luther Brieff. III, 390.)

Sie ließ darauf drucken: Der durchleuchtigen, Hochgebornen F. Ursulen, Herzogin zu Münsterberg ic., Gressin zu Glogz ic. Christliche Ursach des verlassnen Klosters zu Freyberg. Das Nähere bei Seidemann, Erläuterungen zur Reformationsgeschichte. Dresden, 1844. S. 105 ff. 1).

E. 7. Eine Instruction, welche Kurfürst Friedrich von Sachsen im Januar 1525 seinem Gesandten an Herzog Karl von Münsterberg mitgegeben, steht in W. E. Tenzels historischem Bericht ic. Leipzig, 1718. Zweiter Theil S. 317 ff. Vergl. dess. Werkes erster Theil. S. 531.

E. 8. Seidemann, Beiträge zur Reformationsgeschichte, Dresden 1848 II, S. 70 theilt ein Schreiben des Herzogs an Georg von Sachsen vom 10. Januar 1528 mit, worin derselbe über einen „alten verweyhten Monch“ Pfarrherrn von Grünberg berichtet, der gefänglich eingezogen werden sollte, aber bereits entwichen war.

Dr. C. Otto.

Das Denkmal Herzog Heinrich IV. von Schlesien-Sagan befindet sich nicht, wie nach Vorbes angegeben wird, in einer kleinen an die Kirche angebauten Kapelle, sondern in einer Nische auf der rechten Seite der Chorwand, von der Holzumkleidung des großen Hochaltars völlig verdeckt. Es ist zwar möglich, daß der frühere gothische Altar, welcher 1695 dem jetzigen Platz machen mußte, eine freiere Ansicht des Denkmals gestattete, jedoch läßt die Beschaffenheit des Unterbaues darauf schließen, daß das Denkmal ursprünglich in der Mitte des Chores stand und erst später vielleicht 1491 bei Errichtung des gothischen Altars an seine jetzige Stelle verlegt wurde.

Der Unterbau ist nämlich ein roher Backsteinbau, in welchem an zwei Stellen bis zur Unkenntlichkeit zerstörte Ornamente (Figuren) aus Sandstein eingemauert sind. Die sechs Steinfiguren, welche zum Theil zerbrochen vor dem Grabe liegen, scheinen der Arbeit und dem Material nach zu urtheilen, nicht zum Hochgrabe zu gehören.

Uebrigens sind außer der Inschrift „Henricus“ auf dem Brust-

1) Zwei Briefe der Münsterberg. Herz. Heinrich und Georg v. J. 1528 in dieser merkwürdigen Angelegenheit finden sich unter den Originalen des Dresdener Archivs, ein dritter H. Heinrichs an den Kurfürsten aus dems. J. ebendas. Copialb. 95 f. 65b. Vgl. dazu auch Wilisch Freiberger Kirchenhistor. 95 und Urkundenb. dazu 194.

bande des Mantels noch deutliche Spuren einer Inschrift am Rande der Steinplatte vorhanden. Das „brettartige Kleinod, auf welchem man einen halben Adler und darüber einen bogenförmigen Balken sieht“ möchte ich endlich für eine Helmszier halten.

Sagan, 17. December 1872.

Dr. J. W. Schulte.

Dr. H. Palm, Acta publica. Verhandlungen und Correspondenzen der schles. Fürsten und Stände. Jahrgang 1620.

Durch ein Versehen des Copisten ist das Schreiben des Königs Friedrich, worin er seine Niederlage am weißen Berge meldet (S. 227) als an Johann Christian von Brieg gerichtet bezeichnet worden. Es war an den Markgrafen Johann Georg von Jägerndorf bestimmt. Daher die auf S. 228 befindliche Anmerkung des Herausgebers nun zu beseitigen ist. Das wirklich an Johann Christian gerichtete Schreiben des Königs von demselben Datum hat sich erst jetzt im Staatsarchive gefunden und lautet in allen Punkten mit Ausnahme des auf die Anwesenheit des Herzogs beim Heere bezüglichen völlig gleich mit dem abgedruckten.

H. Palm.

Schultz, die schlesischen Siegel bis 1250¹⁾.

Zu den Siegelälschungen auf S. 2 dürfte als von Interesse gerade für Schlesien auch die bei Theiner, Mon. Pol. I, 487 erwähnte Fälschung päpstlicher Bullen in der Breslauer Diocese aus dem Jahre 1345 erwähnt werden. — Den Stammbaum auf Seite 4 anlangend habe ich mehreres zu berichten. Das Geburtsjahr Boleslaw's I. 1127 (nach Schickfuß) ist ebenso unbeglaubigt wie alle anderen Angaben darüber 1135 oder 1122 (Thebesius). Gleiches gilt von den übrigen angegebenen Geburtsjahren, von denen einzig das Heinrich's II. einigermaßen zu vertheidigen wäre. Die von Heinrich I. und III. sind dagegen sogar entschieden falsch. Conrad von Glogau stirbt zwischen dem 18. April 1273 (Orig. Urk. des Staatsarchivs, Collegiatstift Glogau 5) und dem 9. October 1274 (Urkunde bei Wegele, Friedrich der Freidige.). — Kasimir von Oppeln † 1229. (Regesten S. 152.) Wla-

¹⁾ Schon S. 179 des 11. Bandes dieser Zeitschrift habe ich Gelegenheit genommen einige Druckfehler dieses Werkes zu verbessern.

dißlaw von Oppeln † ca. 1283. (Welzel Gesch. von Ratibor S. 46.) Die Siegel selbst betreffend, ist zuerst zu Tafel I. 4 zu bemerken, daß sowohl Schulz wie auch ich auf Seite 186 dieses Bandes durch die Nummer 733 der Regesten verführt, dieses Siegel auf Boleslaw I. bezogen haben, während es ursprünglich wohl mit Beziehung auf den von 1313 bis 1319 urkundlich als *heres regni Polonie dux Slesie dominus Gnezdzensis et Olsnicensis* (Delfer Archiv 1313 Mai 9) vorkommenden Boleslaw von Dels aus der Glogauer Linie gefälscht zu sein scheint. Offenkundig bleibt die Fälschung der betreffenden Urkunde (Leub. 16a) sowie der gleichlautenden mit dem Siegel Boleslaws II. (Leub. 15) immer noch, da der Fehler in dem Jahrhundert und die Erwähnung des Abtes Johann von Leubus auch durch die Beziehung auf Boleslaw von Dels nicht aus dem Wege geschafft werden können. Nach der Anführung Johanns als Abtes könnte sie etwa in das Jahr 1323 gesetzt werden, allein Boleslaw von Dels, dessen letztes Vorkommen 1319 am 18. Mai ist (Trebniß 159) wird bereits 1322 am 29. August bestimmt als todt bezeichnet, und die Wahrscheinlichkeit ist sogar dafür, daß er schon im Jahre 1320 starb, da Conrad, der 1319 am 22. März (Rathsbarchiv Bernstadt 4) noch als Herr von Ramslau auftritt, schon am 23. April 1321 Herr von Dels und Ramslau heißt (Urk. des Staatsarchivs). Die beiden Siegel I, 5 und 6 gehören nicht dem Herzoge Mesko von Oppeln, sondern seinem gleichnamigen Oheim Mesko dem Alten von Polen an, der als oberster Herzog von Polen seit dem Tode Boleslaw des IV. 1173 den Titel *dux maximus* führte. (Vgl. die Urk. bei Büsching, Urkunden von Leubus, S. 3 und S. 16.) Als solche sind sie denn auch beide schon, was Schulz entgangen, vorher zur Abbildung gebracht worden. Tafel I. 5. in Bospherg, Siegel des Mittelalters von Polen, Lithauen, Schlesien, Pommern und Preußen. Berlin 1854, auf Tafel 6 und von Zebrawski o pieczęciach dawnej polski. W Krakowio 1865. Tafel III. Nr. 2; Tafel I, 6 aber von letzterem als Nr. 3 derselben Tafel. Auch Tafel III, 20 des Schulz'schen Werks finden wir in dem genannten Werke Bosphergs auf Tafel 19 wiedergegeben, und wenn auch in der Auffassung und Zeichnung des Siegelbildes Schulz genauer verfuhr (nur der Stern über dem Pferde entgieng Schulz), so war

doch der Zeichner Boshberg's in der Lesung der allerdings gerade hier etwas schwer lesbaren Umschrift glücklicher. Der Schluß der Umschrift nämlich lautet nicht OPPOL, sondern (sehr nahe zusammen gerückt) DE OPOL. Auch die Umschrift des Siegels Tafel IX, 72 hat bei Schulz nicht die richtige Lesung gefunden. W . . BNO ist deutlich zu lesen, und das Wappen stimmt auch mit dem von Simon de Wilchow (in der Urkunde als Bruder des Stephan Grafen von Wirbena und selbst Graf v. Wirbena genannt) das an der nunmehr von dem Fürsten von Meß aus dem Fürstensteiner Archiv an das Staatsarchiv abgegebenen Urkunde von 1298 befestigt ist, überein. Dem gegenüber ist sowohl Schulz' Erklärung WLANO als auch die Ansicht Stenzels (Berichte der vaterl. Gesellschaft 1841 S. 137) unhaltbar, daß Bischof Heinrich I., der das nämliche Wappen führt, nicht einer Familie von Wirbna entsprossen ist. Wie aber die beiden Familien zu einander stehen, und ob wir überhaupt zwei Familien dieses Namens annehmen müssen, muß späterer Untersuchung vorbehalten bleiben. Von Tafel III. 17 existirt noch ein (ob unechter?) Abdruck an der verdächtigen Urkunde Leub. 73 (Reg. 617), während auch ein anscheinend echter Abdruck von III, 19. an der ebenso verdächtigen Urkunde Leub. 75 (Reg. 635) hängt. Sonst sind noch vielerwärts kleinere Fehler in der Zeichnung oder der Umschrift zu verbessern. So steht bei I, 3 deutlich BOŁZLAVS und im Adler ist das Kreuz über dem Halbmonde deutlich erkennbar. Bei II, 9 ist ebenfalls das Kreuz über dem Halbmond auf's genaueste wahrzunehmen, und das letzte E hat deutlich den von Schulz weggelassenen Mittelstrich. Bei II, 10 ist das Z nicht verkehrt gestellt, wie Schulz will, und neben der inneren Umkreislinie ist wie bei dem Hedwigsigel noch eine feinere Linie erkennbar, die nur bei dem Lilienzepter unterbrochen ist. Bei dem echten Siegel Heinrich III. Tafel II, 12 besteht der mittlere Querstrich des E aus zwei feinen Linien. Bei IV, 27 geht das Kreuz der Kasse bis zum unteren Saume derselben hinunter. Der Querstrich bei SIGILL geht durch beide I. und das A und E des Namens haben deutliche Querlinien. Bei VI, 43 ist zwischen dem A und S von WRATZLAS ein Abbrüviationstrich, bei VI, 44 steht deutlich PREPOSITI, bei VI, 45 ist der letzte Buchstabe des Wortes vocatur nicht ein bloßes A, sondern

eine Ligatur von A und T. Auf IX 68 hebt der Bischof nicht die ganze Hand, sondern wie auch sonst immer nur 3 Finger zum Segnen empor. Das Seite 14 des Textes erwähnte Siegel des Grafen Ebroßlaus hat nicht ZWELCH sondern ZMELCH.

H. Grotefend.

Dr. Wattenbach, das Slaven-Kloster in Dels (Zeitschrift III. 206).
Bemerkung zu Zeitschrift X. 495.

Abt Jodocus und Prior Benedictus des Slavenklosters in Dels verkaufen mit Zustimmung der Brüder und unter Bestätigung Herzog Conrads 1392 einen jährlichen Zins von 5 Mark Prager Groschen polnischer Zahl in villa Preczaw, districtus Berolstadiensis, auf allen Bauergütern daselbst an die Vicarien-Communität am Dome. Preczaw aber ist nicht, wie Knoblich vermuthet, das über 3 Meilen von Bernstadt entfernte Proschau, Kr. Namslau, (polnisch Proszów, 1353 Preschow nach Rnie) welches wohl districtus Namslaviensis bezeichnet worden sein würde, sondern Prießen, eine schwache Meile von Bernstadt südlich (Przyzow), welches dem Slavenkloster in Dels gehörend mit der Abtei 1505 der Delsler Propstei incorporirt wurde. Der Delsler Propst ist noch heutigen Tages Grundherr eines Antheils von Prießen, (Propsteilich Prießen, 6 Stellen und ein Ackerstück,) und zugleich Patron der dortigen Pfarrkirche, deren Pfarrer er vocirt.

Schimmelpfennig.

Benno von Winkler, Falkenstein in der Gegenwart und Vergangenheit. Hirschberg, 1871.

Hauptquelle für die Geschichte der Burg während des 16. und 17. Jahrh. ist ein auf dem Prov. Archiv befindliches Convolut von Acten, betreffend das Gut Seiffersdorf, welche den Abhandlungen Stenzel's über Falkenstein, die B. v. W. benutzt, zu Grunde gelegen haben. In Folge wiederholter Durchsicht lassen sich indeß folgende Bemerkungen nachtragen.

E. 12. Z. 11. Die Urkunde Königs Wladislaus d. d. Ofen, 1508 am Tage Agathä, befindet sich abschriftlich neben andern urkundlichen Beilagen in einem Briefe des Wolf Gotsch an Rudolph II. (4. Nov. 1602),

worin er den Kaiser ersucht, sein Erbgut Seiffersdorf nebst der „Stein Claus“ Falkenstein „zur Rettung seines abligen, guten Namens“ verkaufen zu dürfen.

§. 14. Z. 3. Die hierher gehörige Urkunde d. d. Schweidnitz, 1506 Montag am Tage der 10,000 Märtyrer nennt als Verkäufer Konrad und Hans Rinptsch von Helmsdorf, wie hoch sich die Kaufsumme belaufen, ließ sich 1603 nicht mehr ermitteln. — In dem Folgenden sind die Verwandtschaftsverhältnisse verwirrt und so zu verbessern: Anton Gotsch, Kanzler zu Schweidnitz, hat drei Söhne, Hans G., Kanzler, auf Kreppelsdorf, Ernst G. von Schildau zu Seiffersdorf und Bernhard G. auf Korlach, Inhaber des wüsten Burgstalls Falkenstein, wie ihn ein Brief des Amtsverwalters Hans G. d. d. Rauske, 5. Juli 1559 nennt. Bernhard's Sohn ist Wolf G. zu Seiffersdorf.

§. 14. Z. 15. 1576, 9. October berichtet die Commission an's Kammergericht, Wolf G. habe Seiffersdorf nebst Schloß Falkenstein und 2 Kirchlehen (Rogosin und Költtschen) in Verpfändung, besitze aber keine Pfandbriefe. Drei Tage später meldet freilich der Landschreiber von Schweidnitz, er habe aus den Landbüchern nicht in Erfahrung bringen können, daß Seiffersdorf ein Pfandschilling sei, noch wieviel die Pfandsumme betrage; es sei vielmehr über 200 Jahre als erbliches Lehen verreichet worden.

§. 15. Z. 2. „Davon jetzt kaum die vestigia vorhanden.“ Uebrigens findet sich in den genannten Acten auch der Grund angegeben, warum man von einem Wiederaufbau des Falkensteins abgesehen habe; derselbe liege nämlich nicht „an einer Hauptgrenze, sondern fast mitten im Hirschberg'schen Reichbilde;“ ein Nutzen für die Landesverteidigung wäre also damit nicht verbunden gewesen. Im Anschluß hieran möge noch die Erwähnung eines Streites Platz finden, der zwar fast ausschließlich für die Geschichte von Seiffersdorf von Bedeutung ist, allein auch für die des Falkensteins insofern von Belang sein kann, als die eine Partei durch den Besitzer des Berges vertreten ist und die Zugehörigkeit des Dorfes zu diesem immer ausdrücklich hervorgehoben wird.

Ernst Schafgotsch hatte 1528 an die Gebrüder Zedlitz zu Maywaldau den im Gute Seiffersdorf gelegenen Haidehain veräußert, und

diesen Heinrich v. Z., genannt Affe, von seinem Bruder Jakob 10 Jahre später angekauft. Wegen dieses und noch zweier anderen Haine entspinnen sich nun Streitigkeiten zwischen H. und Bernhard Gotsch als Pfandinhaber, zu deren Schlichtung beide Theile aufgefodert werden, dem kaiserlichen Kammergerichte in Breslan ihre auf Seiffersdorf bezüglichen Urkunden vorzulegen. Schon aus einer nothdürftigen Prüfung derselben und den mündlichen Erklärungen der Prozessirenden gewinnen die Rätthe die Ueberzeugung, daß der Haidehain und der Hain von Urban Sander's Erben immediato zum Pfandschilling gehörig gewesen. Die von den Hauptleuten Hans von der Byelaw und Hans Seidliß von Schensfeldt beurkundeten Verkäufe seien wegen nicht eingeholten kaiserlichen Consenses ohne Kraft, und sollten eigentlich die streitigen Stücke ohne jede Entschädigung an den Kaiser zurückfallen. Jedoch in Rücksicht darauf, daß nicht absichtliche Umgehung der Rechtsformen, sondern nur Unkenntniß der wahren Sachlage obgewaltet habe, entscheidet am 20. März 1559 das Kammergericht folgendermaßen. Heinrich von Zedliß tritt den Haidehain gegen eine Entschädigung von 100 Thlr. Groschen an Bernhard Gotsch ab; dieser solle sich wegen des andern Haines mit Sander's Kindern abfinden und von dem dritten, dem Waltherschen, beweisen, daß er nach Seiffersdorf hingehöre. Der zweite Punkt der Entscheidung war jedoch nicht nach Bernhard's Wunsche; er behauptete, die Erben besäßen keine Urkunde über den Hain, welchen er für sich beanspruche, da er hohe Steuern an den Kaiser zu zahlen habe. H. v. Z. mußte die Hinterbliebenen Sander's wiederholt der Gerechtigkeit des Kammergerichts empfehlen und deren Erbrecht beweisen, bis sich Bernhard zu einem Aufschub in der Besitzergreifung verstand. C. Wernicke.

Berichtigungen.

E. 14. Z. 1 von oben statt tote lies: toti.

Z. 17 tote lies: totl.

. necessitat eam lies: necessitas ipsam.

Inhalt des zwölften Bandes, ersten Heftes.

	Seite
I. Der schlesische Grenzwald (preseca). Von Professor Dr. Grünhagen	1
II. Die Landesbeamten der Fürstenthümer Oppeln-Ratibor von 1532—1741. Von A. Welzel	19
III. Die Landeshauptleute der Fürstenthümer Schweidnitz und Jauer. Von Dr. H. Grotefend, Archivsecretair zu Breslau	45
IV. Zur Frage über den Regierungsantritt Heinrich IV. von Breslau. Von Theodor Ebschke	64
V. Die Vertreibung Wladyslaw's II. von Polen und die Blendung Peter Wlasta. Von Professor Dr. Grünhagen	77
VI. Herzog Heinrich des Bärtigen auswärtige Beziehungen. Von Dr. Sta- nislaw Smolka in Lemberg	95
VII. Die Ehepacten Herzog Johann Christians mit Anna Hedwig von Silesien und der Vergleich der Herzöge Georg und Christian mit ihren Halb- brüdern, den Freiherrn von Liegnitz. Von Dr. C. A. Schimmel- pfennig, ev. Pfarrer in Arnsdorf	136
VIII. Ueber die nova ecclesia in der Urkunde des Bischofs Thomas I. aus dem Jahre 1264. Von Dr. C. A. Schimmelpfennig, ev. Pfarrer in Arnsdorf	146
IX. Ueber das Kirchenpatronatsrecht der Stadt Liegnitz. Vom Oberlehrer Dr. Kraffert	151
X. Aufzeichnungen zu deutschem Rechte bis zum Jahre 1258. Aus den Re- gesten zusammengestellt von H. Neuling	155
XI. Christian Ezechiel's Leben und Schriften. Vom Oberlehrer Dr. Markgraf	163
XII. Die Gründungszeit der Stadt Brieg. Vom Kreis-Gerichts-Rath Müller zu Brieg	195
XIII. Archivalische Miscellen:	
1. Aus dem ältesten Signaturbuche des Klosters Leubus. Mitgetheilt vom Archivsecretair Dr. H. Grotefend	202
2. Aus dem Zinsbuche der Stadt Groß-Glogau vom Jahre 1399. Mit- getheilt vom Archivsecretair Dr. H. Grotefend	207
3. Beziehungen Breslau's zur Hanse	211
4. Aus Orlitz und Schweidnitz. Mitgetheilt von E. Wernicke	213
5. Aus dem Wiener Archiv. Mitgetheilt vom Director Dr. E. Reimann	214
XIV. Bemerkungen, Ergänzungen und Berichtigungen zu neueren Schriften auf dem Gebiete der schlesischen Geschichte	218
Beilage:	
Geschichte des Dorfes und Rittergutes Zedlitz (Kreis Steinau) von Carl Freiherr von Wechmar, Geheimen Regierungsrath a. D.	

